Synopse der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Erörterungsverfahren für den Kreis Lippe und die kreisangehörigen Gemeinden zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold

Beteiligung: 01.11.2020 bis 31.03.2021

Erörterungsverfahren: 07.09.2022 bis 11.11.2022

Stand:31.07.2023

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Dazu zählten: die Anforderung und Begleitung der Erarbeitung von Fachbeiträgen durch Fachbehörden und Fachstellen, die Bearbeitung der statistischen Unterlagen sowie weitere technische Vorbereitungen.

Zwischen 2016 und 2019 hat die Regionalplanungsbehörde intensive vorbereitende Gespräche mit allen Kommunen und Kreisen in OWL geführt, die "Kommunalgespräche". Im Dezember 2019 hat der Regionalrat Leitlinien für die Erarbeitung der Entwurfsfassung beschlossen, parallel wurde die Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht mit seinen Anhängen erarbeitet. Mit der Fertigstellung des gesamten Entwurfs des Regionalplans OWL, der aus dem Textteil, der Karte, den Erläuterungskarten und dem Umweltbericht besteht, wurde dann am 5. Oktober 2020 der Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung durch den Regionalrat gefasst.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL wurde vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 durchgeführt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Mit Beschluss vom 20. Juni 2022 hat der Regionalrat den sogenannten Entscheidungskompass verabschiedet, mit dem die dem Regionalplan OWL zugrundeliegenden Leitlinien noch einmal bestätigt wurden. Dieser nach Themenkomplexen strukturierte Entscheidungskompass bildete zudem den Rahmen für die Aufbereitung der Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde in Form von Ausgleichs- und Abwägungsvorschlägen.

Die Regionalplanungsbehörde hat sich im weiteren Verfahren intensiv mit den Detailaspekten der eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt und diese mit entsprechenden raumordnerischen Vorschlägen zum Ausgleich der Meinungen (Ausgleichsvorschlägen) im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) versehen. In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopse) finden sich in Spalte 1 die jeweilige

Stellungnahme der öffentlichen Stellen¹ und in Spalte 2 der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

In Spalte 3 finden sich die Äußerungen der Beteiligten am Erörterungsverfahren, die diese im Rahmen des elektronischen Verfahrens zurückgemeldet haben. Gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 LPIG NRW werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt.

Der Regionalrat der Bezirksregierung Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Dabei ist gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 LPIG NRW auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, werden nicht erörtert.

Das Erörterungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt. Mit Beschluss vom 19. Juni 2023 hat der Regionalrat Detmold den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) beschlossen. In Spalte 4 ist die Abwägung des Regionalrates als regionalem Planungsträger hierzu abgebildet. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Stand:31.07.2023

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 4-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

Inhaltsverzeichnis

Kreis Lippe und die kreisangehörigen Gemeinden

Kreis Lippe	6
Gemeinde Augustdorf	88
Stadt Bad Salzuflen	100
Stadt Barntrup	
Stadt Blomberg	14
Stadt Detmold	154
Gemeinde Dörentrup	173
Gemeinde Extertal	193
Gemeinde Kalletal	
Gemeinde Leopoldshöhe	28
Stadt Horn-Bad Meinberg	282
Stadt Lage	295
Stadt Lemgo	309
Stadt Lügde	
Stadt Oerlinghausen	376
Gemeinde Schlangen	30/

Kreis Lippe und die kreisangehörigen Gemeinden

Kreis Lippe

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 2607			
im Folgenden erhalten Sie die vom Kreistag in seiner Sitzung am 22.03.2021 beschlossene Stellungnahme des Kreises Lippe zum Entwurf des Regionalplans OWL. Stellungnahme: Die Stellungnahme besteht aus 2 Teilen: Der Teil A ist eine gemeinsame Stellungnahme des Kreises Lippe und der Städte und Gemeinden im Kreis Lippe. Der Teil B ergibt sich aus der fachlichen Zuständigkeit und Prüfung durch den Kreis Lippe.	Der Anregung wird entsprochen. Begründung: Das Siedlungsflächenmonitoring, die aus dem Siedlungsflächenmonitoring abgeleitete Ermittlung der Inanspruchnahmen von Flächen für Wirtschaftsnutzungen und die Berechnung von kreisbezogenen Wirtschaftsflächenbedarfen erfolgen für den Kreis Lippe nach den gleichen methodischen Schritten wie bei den anderen Kreisen im Planungsraum OWL. Auch die Verteilung des kreisbezogenen	Zu Teil A, 1. Vorgesehenes Wirtschaftsflächenkontingent für die Kommunen im Kreis Lippe Ich danke für die durch die Bezirksregierung durchgeführte Neuberechnung des Flächenbedarfs an Wirtschaftsflächen durch Überprüfung des Flächenverbrauchs in der Vergangenheit unter Einbeziehung der aktuellsten Bevölkerungsvorausberechnung. Da laut der während des Erörterungstermins getätigten Auskunft der Regionalplanungsbehörde diese	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Teil A Gemeinsame Stellungnahme des Kreises Lippe und der Städte und Gemeinden im Kreis Lippe 1. Vorgesehenes Wirtschaftsflächenkontingent für die Kommunen im Kreis Lippe Während die Methode der Verteilung der	Wirtschaftsflächenbedarfs auf die kreisangehörigen Kommunen richtet sich für den Kreis Lippe wie für die anderen Kreise der Region nach den durch den Regionalrat beschlossenen und im Regionalplanentwurf (Seiten 117 ff.) beschriebenen Verteilungsansätzen. Der Grund für die - den lippischen Kommunen aus Sicht des Kreises - bemerkenswert niedrigen Flächenzuteilungen liegt in der	Neuberechnung wohl nur marginale Unterschiede aufweist, besteht aber das Problem der zukünftig zu geringen Flächenausstattung für Wirtschaftsflächen im Vergleich mit den anderen Kreisen in OWL weiterhin fort. Somit halte ich auch meine Anregung, das Zustandekommen der Berechnung des Flächenkontingentes zu überprüfen, aufrecht, weil die gebotenen Flächen der Bedeutung Lippes nicht gerecht werden.	

im neuen Regionalplan zur Verfügung gestellten neuen Wirtschaftsflächen von der Kreisebene auf die einzelnen Kommunen nachvollziehbar ist und keinen größeren Bedenken begegnet, ist das Zustandekommen der zu verteilenden Fläche unklar bzw. diskussionswürdig.

Die Bedarfe der im Regionalplan OWL (Entwurf) zur Verfügung gestellten neuen Wirtschaftsflächen basieren auf einer Trendfortschreibung der im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings festzustellenden durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahmen (Flächen in ha) innerhalb eines Zeitraums, und zwar auf Kreisebene aggregiert. Als Monitoringzeitraum wurden die Jahre 2010 bis einschließlich 2018 betrachtet. Der rechnerisch ermittelte Bedarf, hier für den Kreis Lippe von 356 ha, wird auf die einzelnen Kommunen verteilt. Die Methode ist grundsätzlich nachvollziehbar, wirft aber einige Fragen auf.

Die den lippischen Kommunen zugeteilten Flächen fallen mit durchschnittlich 22,3 ha pro Kommune bemerkenswert niedrig aus. Der Grund dafür liegt in der im Verhältnis betrachteten oben genannten sehr geringen Ausgangsfläche

vergleichsweise geringen Größe der durchschnittlichen jährlichen Flächeninanspruchnahmen im betrachteten Monitoringzeitraum. Die Ursachen für diese vergleichsweise geringe Größe, z.B. die Nutzung von Brachflächen in größerem Umfang oder Bemühungen um flächensparendes Bauen seitens der Kommunen, lassen sich dem Siedlungsflächenmonitoring nicht entnehmen. Diese beispielhaft genannten Ursachen wären aber im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung und könnten ihrerseits keine sachgerechte Begründung für ein erhöhtes Flächenkontingent zur Inanspruchnahme von bislang ungenutzten Freiflächen sein. Dem Wunsch des Kreises Lippe nach einer Überprüfung des Zustandekommens des kreisbezogenen Flächenkontingents kommt die Regionalplanungsbehörde durch die Neuermittlung der Inanspruchnahmen und Neuberechnung der Flächenkontingente für die Kreise und die Stadt Bielefeld nach. Dabei werden selbstverständlich die von den Kommunen gemeldeten Daten des Siedlungsflächenmonitorings in aktualisierter Form zugrunde gelegt.

Die bloße Trendfortschreibung auf einer relativ kurzen Basis von nur neun Jahren scheint im lippischen Fall hier nicht zielführend zu sein. Da diese Methode jedoch in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans (S. 50) detailliert vorgegeben ist, wendet sich meine Äußerung somit mehr gegen den LEP als gegen den Regionalplan.

Der Ausgleich wird in diesem Punkt weiterhin nicht erklärt.

<u></u>		
auf Ebene des Kreises Lippe. Diese Entwicklungsfläche wird der Bedeutung des Kreises Lippe in keiner Hinsicht gerecht, weder in Bezug auf seine Flächengröße, seine Bevölkerung, noch seine Bedeutung als Wirtschaftsstandort. Die neuen Wirtschaftsflächen für Lippe wurden lediglich aus der oben genannten Trendfortschreibung heraus ermittelt. Die Herleitung des Ergebnisses wird in den Erläuterungen zum Regionalplan jedoch nicht weiter erklärt, außer, dass Grundlage dafür das Flächenmonitoring gewesen sei. Somit kann von hier die Validität nicht geprüft werden. Es könnte vermutet werden, dass die Realnutzungskartierung/das Flächenmonitoring durch die lippischen Kommunen in anderer Weise bearbeitet wurden als in anderen Kreisen, oder dass die zugrunde gelegten neun Basisjahre nicht repräsentativ waren. In beiden Fällen wäre eine Überprüfung der Datengrundlage notwendig.		
Datengrundlage notwendig.		
Es wäre aber auch möglich, dass aus bestimmten Gründen tatsächlich weniger Fläche verbraucht werden ist. Das mag an den Bemühungen der lippischen Kommunen um flächensparendes Bauen gelegen haben, die erfolgreich waren, indem sie Bebauungspläne geändert haben, um eine Entwicklung nach "oben", also in die Obergeschosse		

·		
zu ermöglichen, oder aber Brachflächen wieder einer Nutzung zuzuführen. Eine Berücksichtigung solcher flächensparsamen Inanspruchnahmen sollte auf geeignete Weise in die Flächenverteilung einfließen, um eine gerechte Behandlung zu gewährleisten. Denkbar ist jedoch auch, dass die durch den bisherigen Regionalplan bereitgestellten Flächen nicht praxisgerecht oder schon vor Ablauf des Planungszeitraumes verbraucht waren. In diesen beiden Fällen würde es auf eine Ungleichbehandlung des Kreises Lippe herauslaufen; entweder würden die Kommunen nun für planerisch weitblickendes Verhalten "bestraft", indem man sich nur durch große Inanspruchnahme in der Vergangenheit auch einen großen Flächenanteil in der Zukunft sichert, oder eine Fehlentwicklung des alten Regionalplans würde durch die simple Trendfortschreibung in die Zukunft fortgesetzt		
des alten Regionalplans würde durch die		
Der Kreis Lippe und die Kommunen im Kreis Lippe wünschen sich seitens der Regionalplanungsbehörde eine Überprüfung des Zustandekommens des Flächenkontingentes auf Kreisebene, auch um allen eine gleichmäßige Wirtschaftsentwicklung zu ermöglichen.		

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 2608			
2. Umwandlung von GIB in ASB (Wirtschaft)	Der Anregung wird im Wesentlichen entsprochen. Begründung:	Zu Teil A, 2. Umwandlung von GIB in ASB (Wirtschaft)	Der Anregung wird im Wesentlichen entsprochen.
Im vorliegenden Regionalplanentwurf sind für viele Städte und Gemeinden bisherige GIB-Darstellungen aus den bestehenden Regionalplänen in ASB-Darstellungen umgewandelt werden. Dazu wird erläutert, dass GIB Flächen zukünftig vorrangig stark emittierenden Nutzungen vorbehalten sein sollen, während weniger stark störende gewerbliche Nutzungen zu großen Teilen in ASB (Wirtschaft) angesiedelt werden sollen. Die auf dieser Grundlage auch für einige Gewerbe- und Industriegebiete im Kreis Lippe vorgenommenen Umwandlungen können in Kenntnis der jeweiligen örtlichen Bestandssituationen jedoch nicht immer nachvollzogen werden. Alle in Bebauungsplänen als Industriegebiete (5 9 BauNVO) festgesetzten sowie die nach 5 34 BauGB gewachsenen industriell/gewerblichen Nutzungen / Industriestandorte und von einer entsprechenden Betriebsstruktur geprägten Gebiete müssen auch zukünftig für Betriebserweiterungen	Begründung: Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) enthalten gemäß der Anlage "Planzeicheninhalte und -merkmale" der LPIG-DVO Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen). Der Regionalplanentwurf enthält in den Zielen S 5 bis S 8 weitergehende Konkretisierungen zur bauleitplanerischen Umsetzung der zeichnerisch festgelegten GIB. Als GIB wurden solche Bereiche in den Regionalplanentwurf aufgenommen, die aus der überörtlichen regionalen Perspektive insbesondere wegen ihrer verkehrlichen Lagegunst und geringer naturräumlicher und immissionsbezogener Restriktionen für	vieler GIB in ASB war der Sorge geschuldet, dass in diesen ASBs keine emittierenden Industriegebiete ausgewiesen werden können und somit die Entwicklung der Kommunen beschränkt würde. Der Ausgleichsvorschlag in Verbindung mit der deutlichen Aussage der Regionalplanungsbehörde auf dem Erörterungstermin, dass eine Ausweisung von GI in ASB bei Vorliegen der bauleitplanerischen und immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen wie bisher allgemein möglich und nicht auf Fälle der Bestandssicherung ansässiger Betriebe beschränkt ist, ist überzeugend, sollte aber schriftlich im Regionalplan fixiert werden. Im Übrigen wird die Flexibilisierung der möglichen Ausweisungen im ASB begrüßt, da nun auch z.B. am Rand der ehemaligen GIB zukünftig stärker durch Wohnen geprägte Nutzungen	Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
und Umnutzungen, die auf eine Industriegebietsfestsetzung angewiesen	den mittelfristigen Planungszeitraum des Regionalplans Flächenpotentiale für die	untergebracht werden können, wenn dies der Stadtentwicklung dient.	

sind, genutzt werden können. Die unter Randnummer 601 getroffene Aussage: "Innerhalb von ASB können auch gewerbliche Nutzungen durch die Bauleitplanung ausgewiesen werden" legt jedoch die Vermutung nahe, dass eine bauleitplanerische Umsetzung von ASB-Flächen zu Industriegebieten ausgeschlossen sein sollte. Um eine bessere Nachvollziehbarkeit der beabsichtigten Umwandlungen von GIB in ASB zu ermöglichen, ist es aus Sicht des Kreises Lippe und seiner angehörigen Kommunen erforderlich, die Beurteilungskriterien für diese Flächenauswahl auf Regionalplanebene konkret zu benennen und mögliche Folgewirkungen für die kommunale Bauleitplanung aufzuzeigen.

In der Randnummer 601 wird außerdem der Hinweis gegeben, dass "verträgliche" Gewerbeflächen in den ASB durch die Bauleitplanung ausgewiesen werden dürfen. Durch eine fehlende Definition des Begriffs ist nicht eindeutig sichergestellt, dass innerhalb von ASBs in Zukunft auch uneingeschränkte Gewerbegebiete gem. §8 BauNVO unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle sofern nicht andere Belange wie der Immissionsschutz entgegenstehen- entwickelt werden können.

Neuansiedlung und Verlagerung von Betrieben mit hohem Emissionsaufkommen, insbesondere Industriebetriebe, bieten. Auch bestehende gewerblich-industrielle Bauflächen, die durch solche Betriebe geprägt sind, wurden in der Regel als GIB in den Entwurf aufgenommen. Bestandsgebiete, die zwar im bisherigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold als GIB festgelegt sind, die sich aber insbesondere aufgrund des Strukturwandels in der gewerblichen Wirtschaft, aufgrund von Standortaufgaben von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und aufgrund der Ansiedlung von Dienstleistungsbetrieben (großflächiger Einzelhandel) weiterentwickelt haben, eignen sich - oftmals auch wegen der Nähe zu Wohnbebauung und anderen immissionsempfindlichen Nutzungen nicht mehr für die Aufnahme von GIBtypischen, emittierenden Nutzungen. Sie wurden deshalb als ASB in den Regionalplanentwurf aufgenommen. Auf den baurechtlichen Bestandsschutz von bestehenden Betrieben hat diese Festlegung keine Auswirkungen. Aber auch Erweiterungen, Modernisierungen bzw. Nutzungsänderungen solcher Betriebe sind innerhalb des ASB und im Einklang mit dem Regionalplan möglich, soweit diese in bauleitplanerischen Planverfahren oder in bau- oder

Nur unter der Voraussetzung, dass die o.g. Aussage im Regionalplan schriftlich fixiert wird, kann der Ausgleich der Meinungen hiermit erklärt werden.

Aufnahme der interkommunalen Gewerbegebiete aus dem Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung in den Entwurf

Stellungnahme erfolgt durch die betroffenen Gemeinden

Andernfalls wäre eine unerwünschte Anwendung des Regionalplans dahingehend vorstellbar. dass der Begriff "verträglich" nicht die volle Kategorie "nicht erheblich belästigend" (GE) erreicht, sondern ein Zurückbleiben (auf eingeschränktes Gewerbegebiet oder sogar Mischgebiet) erfordert. Es wird eine Klarstellung durch Ergänzung einer Definition für eine "verträgliche" Gewerbenutzung angeregt.

Da die Kernorte aller Städte und Gemeinden im Kreis Lippe Gewerbegebiete mit zumindest in Teilen erheblicher Industriegebietsprägung aufweisen. regen wir an, im Regionalplan auch an diesen Standorten weiterhin angemessene GIB-Darstellungen (s. Gewerbe- und Industrieflächenkonzept, GIB-Darstellungen mit verbleibenden Flächenreserven kleiner 10 ha wie z.B. Barntrup, Bad Salzuflen-Holzhausen) vorzunehmen. Diese Flächen sollen sowohl der Erweiterung von Bestandsbetrieben als auch in geringerem Umfang der Neuansiedlung emittierender Betriebe dienen. Die von den Kommunen favorisierten interkommunalen Gewerbeflächen wurden in Kommunalgesprächen und Fachbeitrag Wirtschaftsflächen dargelegt,

immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren verträglich mit den benachbarten ggf. immissionsempfindlichen Nutzungen ausgestaltet werden. Denn nach der Anlage "Planzeicheninhalte und merkmale" der LPIG-DVO und dem darauf aufbauenden Ziel S 1 des Regionalplanentwurfs ist in ASB u.a. die Planung von wohnverträglichem Gewerbe möglich; dies umfasst auch die Planung von Gewerbe- oder Industriegebieten, die mit Hilfe des bauplanungsrechtlichen Instrumentariums, z.B. Zonierung, Festsetzung von Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB oder Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO, verträglich mit benachbarten Wohn- oder sonstigen immissionsempfindlichen Nutzungen ausgestaltet werden. Der Regionalplanentwurf enthält hierzu den Grundsatz S 4. Einzelne Kommunen - auch aus dem Kreis Lippe - haben in ihren Stellungnahmen angeregt, im Regionalplanentwurf als ASB vorgesehene Flächen als GIB festzulegen. Diesen Anregungen wird gefolgt, soweit dies aus der überörtlichen regionalplanerischen Sicht und unter Berücksichtigung der oben dargelegten planerischen Rahmenbedingungen erforderlich ist. Die von den Kommunen vorgeschlagenen

Flächen für interkommunale

sie sollten Eingang in den Regionalplan finden.	Zusammenarbeit wurden, soweit dies in Abstimmung mit konkurrierenden Anforderungen an den Raum möglich und zur Deckung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen erforderlich ist, als GIB mit regionaler Bedeutung festgelegt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7339			
I. Untere Naturschutzbehörde 1. Grundsätzliche Anmerkungen zu den textlichen und zeichnerischen Festlegungen a) Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs sind in einem interaktiven PDF-Dokument mit getrennt aufzurufender Legende und als WMS-Dienst zur Einbindung in GIS-Systeme	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend auf Folgendes hin: Die Planaussagen des Regionalplans gelten nur im Maßstab 1:50.000 und nur auf der Grundlage der DTK50, die Planfestlegungen sind zudem immer in der Gesamtschau zu beurteilen, nicht getrennt bzw. beschränkt auf einzelne	Die Anregung wird weiter als Bitte für eine zeitgemäße und bürger- wie anwenderfreundliche Präsentation des Planungsinstrumentes Regionalplan vorgetragen. Auch bei einer Festschreibung der Kartengrundlage auf den Maßstab 1:50.000 ist eine interaktive Anwendung mit Zoommöglichkeit für eine bessere Lesbarkeit sinnvoll und rechtskonform wie technisch umsetzbar,	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren vorgebrachte Anregung wird als Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin an ihrem Ausgleichsvorschlag fest. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
wiederum auf PDF-Grundlage dargestellt. Aufgrund des gewählten feststehenden Maßstabs und der Vielzahl der thematischen Darstellungen ist hier für den einzelnen Fachanwender und Bürger eine weitere Optimierung für eine bessere Handhabbarkeit wünschenswert.	Festlegungen. Deshalb wurde der WMS- Dienst ohne die Möglichkeit einer Zoombarkeit über den Maßstab von 1:35.000 hinaus und auch ohne die Möglichkeit der separaten Darstellung einzelner Layer bereitgestellt. Der Maßstab 1:35.000 stellt dabei eine	wie der Regionalplan Münsterland zeigt. Auch die dort erfolgte Einbindung und Darstellung verschiedener Themenbereiche würde in diesem Zusammenhang für den hiesigen Planungsraum begrüßt.	
Hier wäre zum Beispiel eine interaktive blattschnittfreie Anzeige mit Möglichkeiten zum Vergrößern oder Verkleinern des Kartenausschnitts bei gleichzeitiger Anpassung der kartographischen	landesweit abgestimmte Annäherung in GIS an den rechtlich maßgeblichen Maßstab von 1:50.000 dar. Ein rechtlich relevantes Lesen und Interpretieren der zeichnerischen Festlegungen des	Der Ausgleich der Meinungen wird <u>nicht</u> erklärt.	

Kartengrundlage (vgl. Kreis Lippe Geoportal/Regionalplan Münster) zu nennen. Teilräume und einzelne Standorte ließen sich zudem über ein Adressfeld schnell auffinden. In der vorliegenden Darstellungsform lassen sich die einzelnen Festlegungen nur schwer in ihrem planerischen Aussagewert erfassen. Hier könnte die Möglichkeit zum Abrufen einzelner Themenfelder und damit eine nutzerbezogene Betrachtung eine wesentliche Verbesserung bringen. Die Möglichkeit zum Hereinzoomen bis auf die gewünschte Aussagetiefe mit jeweils angepasster Kartengrundlage wäre auch für die GIS-basierte Darstellung von Vorteil. Hier ist die Maßstabsebene 1:50.000 für einen Abgleich mit einzelnen betroffenen Bereichen kaum möglich.	Regionalplans ist daher nur auf der Grundlage der bei der Erarbeitung verwendeten Kartengrundlage, in der Gesamtschau und im Maßstab 1:50.000 zulässig. Ein mit Hilfe von EDV-Programmen mögliches Überlagern des Regionalplans mit detaillierten Kartengrundlagen und ein Hereinzoomen auf Grundstücks- oder Parzellenebene kann folglich zu einer nicht rechtssicheren Planauslegung führen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7343			
b) Zur Neuaufstellung des Regionalplans wurden als entwurfsvorbereitende Arbeiten umfängliche Fachbeiträge mit zahlreichen für Natur und Landschaft relevanten Aussagen erstellt. Es wäre wünschenswert, wenn deren Kernaussagen im Regionalplan	Der Anregung wird entsprochen. Der Regionalplanentwurf wird um verschiedene Erläuterungskarten ergänzt. Vorgesehen ist eine Erläuterungskarte zum Thema "Biotopverbund", in der die Flächen der Biotopverbundstufen 1 und 2 dargestellt werden. In einer weiteren	Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begrünungen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

textlich und zeichnerisch deutlicher sichtbar werden. Gerade im Hinblick auf seine Funktion als Landschaftsrahmenplan sollte auch der Fachbeitrag der LANUV mit seinen detaillierten Aussagen zu Arten- und Habitat-bezogenen Biotopverbundstrukturen und zu Klimawandel und Klimaanpassungsstrategien stärker herausgestellt und in seinen Aussagen sichtbar in das planerische Konzept einbezogen werden. Für dieses und andere Themenfelder wäre eine Darstellung in themenbezogenen Beikarten, die bereits eine planerische Absicht erkennen lassen, hilfreich, wie z.B. das Aufzeigen der im Fachbeitrag erarbeiteten Biotopverbundachsen gemeinsam mit der Darstellung von BSN-und BSLE-Flächen. Dabei sind raumordnerische Festlegungen von nachrichtlichen Darstellungen deutlich zu unterscheiden.	Erläuterungskarte werden die Landschaftsräume und die Landschaftsbildeinheiten dargestellt. Die vorhandene Erläuterungskarte zum Thema "Boden" wird um die Kennzeichnung von Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung ergänzt. Grundsätzlich ist allerdings festzuhalten, dass diese Informationen im Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" dargestellt sind. Des Weiteren können sie im LINFOS, einem digitalen Informationsportal des LANUV von jedermann eingesehen werden. Der Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" bildet sowohl die fachliche Grundlage für die Regionalplanung in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan, als auch für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Insofern sind die Daten und Informationen bei den zuständigen Fachbehörden bekannt und entsprechend zu berücksichtigen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7345			
c) Der Regionalplan fungiert als Landschaftsrahmenplan und entfaltet damit unmittelbare Wirkung auf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Schwerpunkte der landschaftlichen Entwicklung entsprechend angepasst und als Satzung verabschiedet wird.
--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7352			
2. Anmerkungen zu einzelnen Themenbereichen a. Siedlung, Gewerbe Siedlungserweiterungen im Anhang C des Regionalplans wurden überschlägig gesichtet. Von den 83 Bereichen sind über 60%, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen vom Gutachter prognostiziert worden sind. Insbesondere vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes - Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung zu reduzieren - werden wir die betroffenen Bereiche kritisch überprüfen müssen. In der Regel führen die Faktoren - Biotopverbundflächen - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Landschaftsbild - Schutzwürdige, klimarelevante Böden - Naturschutzgebiete - Bedeutsame Kulturbereiche/Kulturgüter	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Um kenntlich zu machen, für welche Bereiche mit erheblichen Umweltauswirkungen die Aufhebung des Landschafts- bzw. Naturschutzes nicht in Aussicht gestellt wird, wird zeitnah eine Karte erstellt. Diese Bereiche sind aus den Siedlungserweiterungen heraus zu nehmen. Aufgrund des Hinweischarakters ist der Ausgleich der Meinungen an dieser Stelle nicht notwendig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
mit Raumwirkung - Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume zu der vorliegenden gutachterlichen Einschätzung. Ein Großteil der			

Siedlungserweiterungsflächen liegt in Landschaftsschutzgebieten. Gemäß den Festsetzungen der Landschaftspläne ist hier u.a. ein Bauverbot festgesetzt. Der Kreis Lippe als Träger der Landschaftsplanung behält sich sein Widerspruchsrecht gem. 5 20 (4) Landesnaturschutzgesetz ausdrücklich vor, insbesondere für Flächen, die im Umweltbericht mit erheblichen Umweltauswirkungen eingestuft werden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7353			
Die Landschaftspläne des Kreises Lippe enthalten in weiten Teilen für Landschaftsschutzgebiete eine eigenständige Aussage zur Bewertung und zur Entwicklung des Landschaftsbildes. Diese Bewertung ist anscheinend nicht in die Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild eingeflossen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung des Landschaftsbildes bzw. die Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten erfolgte im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege durch das LANUV. Diese Bewertung ist insbesondere als Grundlage der Umweltprüfung herangezogen worden, um so für den gesamten Regierungsbezirk eine einheitliche Bewertung sicherzustellen. Unbeschadet dessen können die Kreise und die Stadt Bielefeld auch als Grundlage für ihre Landschaftsplanung eigenständige Landschaftsbildbewertungen durchführen.	Die Landschaftspläne konkretisieren die Aussagen des LANUV. Vor diesem Hintergrund bitte ich Aussagen der Landschaftspläne bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu berücksichtigen. Aufgrund des Hinweischarakters ist der Ausgleich der Meinungen an dieser Stelle nicht notwendig.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wir mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7355			
Es wird darum gebeten, die Landschaftspläne in die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei BSAB, ASB und GIB einzubeziehen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Umweltprüfung der verschiedenen Planungsfestlegungen im Regionalplanentwurf OWL erfolgt unter der Ebene der Regionalplanung. Für eine einheitliche, nachvollziehbare Bewertung der Planungsfestlegung im Planungsraum werden Kriterien herangezogen, die in Bezug auf Methodik, Maßstabsebene und Aktualität für den gesamten Planungsraum vorliegen. Eine maßgebliche fachliche Grundlage bildet hier der Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege". Die Regionalplanungsbehörde begrüßt, dass im Kreis Lippe flächendeckend Landschaftspläne vorliegen. Dies gilt allerdings nicht für den gesamten Planungsraum, sodass vergleichbare Daten nicht flächendeckend vorliegen. Die Inhalte und Festlegungen der Landschaftspläne können auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen berücksichtigt werden.	Die Landschaftspläne konkretisieren die Aussagen des LANUV. Vor diesem Hintergrund bitte ich Aussagen der Landschaftspläne bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu berücksichtigen. Der Umstand, dass andere Gebietskörperschaften im Planungsraum nicht über eine vergleichbare Datengrundlage verfügen, ist als Argument, diese Daten zu ignorieren, sachfremd und damit unzureichend. Daher wird der Ausgleich der Meinung nicht erklärt.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu dem Themenfeld Landschaftspläne /Landschaftsbild werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verweisen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7356			
Des Weiteren bitten wir darum, folgende Formulierungen im Umweltbericht bezüglich BSAB. ASB und GIB zu ändern: 1.: Die vermeintlich abschließende Aussage, dass planungsrelevante Arten "weder im Plangebiet noch im Umfeld (300m) vorhanden" sind, ist inhaltlich nicht korrekt. Richtigerweise sollte dort erwähnt sein, dass derzeit kein Vorkommen einer planungsrelevanten Art durch das Fundortkataster belegt ist, da die Aussage nicht durch eine qualifizierte Untersuchung verifiziert ist.		Die Bedenken werden aufrecht erhalten. Die angesprochene Formulierung ist zu ändern. Das Fundortkataster des LANUV besitzt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und beinhaltet auch Zufallsfunde. Es ist ein Indiz für ein Vorkommen einer bestimmten Art. Im Umkehrschluss kann mithilfe des Katasters nicht die Absenz einer Art belegt werden. Daher ist die abschließende Schlussfolgerung, es gebe weder im Plangebiet noch im Umfeld bestimmte Arten nicht, falsch. Richtiger wäre die Aussage, dass "es auf dieser Planungsebene und -tiefe keine offensichtlichen Anzeichen für das Vorkommen einer planungsrelevanten Art gibt und diese Frage auf der nachgelagerten Planungsebene noch zu erörtern ist". Die bereits in dem Ausgleichsvorschlag genannte Überarbeitung bleibt daher abzuwarten. Vor diesem Hintergrund wird der Ausgleich der Meinungen erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Regionalplans hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl, etc. entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen – zu konkretisieren und ggf. auch zu aktualisieren. Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7357			
2.: Wie oben bereits erwähnt, hat der Träger der Landschaftsplanung ein Widerspruchsrecht bei der Flächeninanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes. Daher ist es nicht plausibel, dass grundsätzlich von keinen erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen wird. Eine Bewertung sollte an dieser Stelle unterbleiben; es sollte ausschließlich auf den Kreis verwiesen werden	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; eine Änderung ist nicht erforderlich. Wie im Methodenband (Anhang A der Umweltprüfung) erfolgt für das Kriterium "Landschaftsschutzgebiet" aufgrund deren differenzierten Schutzziele und Wertigkeiten keine Bewertung der Umweltauswirkungen. Eine entsprechende Berücksichtigung ist auf den nachfolgenden Planungsebenen insbesondere durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung wird die Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten dokumentiert und durch eine gelbe Farblegung markiert. Nach der Methodik der Umweltprüfung bedeutet die gelbe Farbkennung, dass weder keine	Die Bedenken werden aufrecht erhalten. Grundsätzlich wird bei der Überplanung von Landschaftsschutzgebieten die Frage, ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, abschließend mit "nein" beantwortet. Diese Aussage kann bei einer direkten Inanspruchnahme dieser Flächen nicht nachvollzogen werden. In dieser Hinsicht erfolgt, anders als im Ausgleichvorschlag formuliert, zumindest eine vorläufige Bewertung auf Ebene des Regionalplans. Wir bitten daher nochmals darum, auf eine Bewertung zu verzichten und verweisen auf das Widerspruchsrecht des Trägers der Landschaftsplanung. Der Ausgleich der Meinungen wird nicht erklärt.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen/Bedenken zu den Themenfeld Überplanung von Landschaftsschutzgebieten werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichvorschlag verwiesen.

Stellungnahme	erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden oder die Betroffenheit des Kriteriums dokumentiert, aber nicht bewertet wird. Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7358			
Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bitte ich folgende Siedlungserweiterungsflächen zu reduzieren: • Bar_ASB_OO1, Lag_ASB_OO1 und Oer_ASB_OO:-J liegen im Nahbereich von geplanten, im Bau befindlichen und fertiggestellten Umgehungsstraßen. Die Umgehungsstraßen wurden geplant und gebaut um die Bevölkerung vor Emissionen zu schützen. Ein Heranrücken mit Siedlungserweiterungsflächen ist m.E. nicht sinnvoll und produziert neue Umgehungsstraßen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Emissionsschutz) angemessen	Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begrünungen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7359			
Gem. 5 21 (5) Bundesnaturschutzgesetz sind Bachtäler mit ihren vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt und den Biotopverbund von Beeinträchtigungen, wie Bebauung freizuhalten und ihre großräumige Vernetzungsfunktion ist weiter zu entwickeln. Bei folgenden Siedlungsbereichen Ext_GIB_001, Leo_ASB_OO1, 003, 004, 008, 009 bitte ich um eine großräumige Herausnahme der Bachtäler, die überwiegend in den Landschaftsplänen als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen bzw. Naturschutzgebiete festgesetzt wurden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (hier: Bachtäler) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.	Es ist nachvollziehbar, dass auf der Maßstabsebene die von uns aufgeführten Belange nicht darstellbar sind. Wir weisen allerdings vorsorglich darauf hin, dass bei einer Umsetzung dieser Planungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine Überplanung und die bauliche Inanspruchnahme dieser naturschutzfachlich wertgebenden Bereiche abgelehnt werden wird. Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begrünungen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Bei dem Siedlungsbereich Aug_ASB_OO3 bitte ich den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-14 "Trockental am Birkenweg" großräumig herauszunehmen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (geschützter Landschaftsbestandteil) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.	Die Stellungnahme wird aufrechterhalten. Der Herausnahmebereich sollte in einer Karte dargestellt werden. Der Ausgleich der Meinungen wird nicht erklärt.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7363			
Um einen Puffer zum FFH- und Vogelschutzgebiet, welches als Naturschutzgebiet "Strothenieder	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt,	Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

ung" festgesetzt ist, und um einen Bereich mit einer herausragenden Bedeutung für das Landschaftsbild zu erhalten, bitte ich den Siedlungsbereich Sch_ASB_OO1 bis zur Lindenstraße zu reduzieren.	wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Puffer zum FFH- und Vogelschutzgebiet) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.		Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 3188			
b. Straßen Bei Straßenbaumaßnahmen, die im Regionalplan aufgrund ihrer fehlenden Konkretisierung nur mit einer gestrichelten roten Linie dargestellt wurden, bitte ich,	Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Intention der Anregung. Allerdings stellen die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des	Zumindest textlich sollte auf Grundlage der jeweiligen Bedarfspläne die Aktualität der Planungen der einzelnen Straßen dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den

wohlwissend, dass dies nicht die Aufgabe der Regionalplanung ist. die Aktualität und den Bedarf bezüglich einer Realisierung landes- bzw. bundesseitig zu prüfen und evtl. auf eine Darstellung zu verzichten.	Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Der Beteiligte muss daher auf das entsprechende Verfahren zur Neuaufstellung dieser Bedarfspläne verwiesen werden. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.	Ausgleich der Meinungen wird <u>nicht</u> erklärt.	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7385			
c. Biotopverbund Im Entwurf wird der Regionalplan insbesondere in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan als "ein zentrales Instrument zum Erhalt der biologischen Vielfalt (BiodiVersität) und der Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems' herausgestellt. Der zum Regionalplan erstellte Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege hat in einem neuen methodischen Ansatz Verbundschwerpunkte für einzelne	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei der Entwurfserstellung des Regionalplans OWL angestrebt wird, Redundanzen, also Doppelungen mit bereits bestehenden Regelungen zu vermeiden. Der LEP NRW trifft im Grundsatz 7.1-1. "Freiraumschutz" die Festlegung, dass der Freiraum insbesondere als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt gesichert und entwickelt werden soll.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der Neuaufstellung der Landschaftsplanung im Kreis Lippe wird der Ansatz der habitatbezogenen Verbundachsen und -netze aufgegriffen und räumlich wie inhaltlich weiter vertieft. Die weitere thematische Differenzierung der BSLE-Bereiche wird begrüßt. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf den Wunsch einer Einbindung der unterschiedlichen thematischen Darstellungen in eine	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Aufgrund der Anregungen und Bedenken wird der Regionalplanentwurf um eine weitere Erläuterungskarte ergänzt, in der die Flächen der Biotopverbundstufe 1 und 2 dargestellt werden.

Habitatbereiche ermittelt und ebenso wie für einzelne Arten auch hinsichtlich ihrer Klimasensitivität untersucht.

Für dieses wichtige Thema wird aber im Regionalplan kein eigenes Ziel oder ein entsprechender Grundsatz formuliert. Im Grundsatz F 8 wird ausschließlich der Biotopverbund im Siedlungsbereich angesprochen. Biotopverbundes wird durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL sehr umfänglich gewährleistet. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" des LANUV sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN festgelegt worden. Dabei erfolgte die Festlegung bereits ab einer Flächengröße von 2 ha.

Die Flächen der Biotopverbundstufe 2 sind als BSLE festlegt worden. Damit werden über 40 % des gesamten Planungsraumes als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Biotopverbund gesichert.

Nach der Methodik des Regionalplanentwurfs OWL sind schutzwürdige Freiflächen im Siedlungskomplex nicht als Freiraum, sondern als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Dies erfolgte unter dem Ansatz, dass nach der DVO LPIG Siedlungsbereiche nicht nur Bauflächen, sondern auch Freiflächen wie Parkanlagen, Grünflächen etc. umfassen. Nach dem gewählten Siedlungsflächenmodell (Entkoppelung der zeichnerischen Darstellung von der Bedarfsermittlung) wird den Kommunen zudem eine höhere Flexibilität bei der Auswahl möglicher Bauflächen eingeräumt. Hierdurch können

bürgerfreundliche interaktive Kartenoberfläche verwiesen. Der Regionalplan und seine zahlreichen Grundlagenwerke enthält eine solche Fülle an Informationen, die für den einzelnen Bürger aber auch für die behördlichen Anwender kaum zu handhaben sind.

Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.

schutzwürdige Freiflächen im Siedlungsraum mit Bedeutung für das Stadtklima, die Naherholung, den Hochwasserschutz oder den Biotopverbund gesichert werden. Zu diesem Thema, dem Erhalt und der Entwicklung von Freiflächen im Siedlungsbereich, trifft der Regionalplanentwurf verschiedene textliche Festlegungen wie bspw. Grundsatz F 7 "Innerörtliche Freiraumsysteme", Grundsatz F 8 "Biotopverbund im Siedlungsbereich". In der Gesamtbetrachtung trägt der Regionalplanentwurf OWL der Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes in der Region damit sehr weit Rechnung.

Unbeschadet dessen ist zu konstatieren, dass insbesondere mit Blick auf den Klimawandel der Arten- und Biotopschutz, die Sicherung und Verknüpfung der Lebensräume von klimasensitiven Arten ein zentrales Thema geworden ist, dem auch im Regionalplanentwurf OWL über die bestehenden Festlegungen hinaus Rechnung getragen werden soll.

Aufgrund der Anregungen und Bedenken wird der Regionalplanentwurf um eine weitere Erläuterungskarte ergänzt, in der die Flächen der Biotopverbundstufe 1 und 2 dargestellt werden.

Das Kapitel 4.4 "Biotopverbund im

	Siedlungsbereich" wird dahingehend erweitert, in dem hier generell Aussagen zum Biotopverbund, also sowohl im Siedlungsbereich als auch im Freiraum getroffen werden. Die Notwendigkeit des Biotopverbundes vor dem Hintergrund des Klimawandels wird auch mit Verweis auf den Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" und den dort getroffenen, sehr differenzierten fachplanerischen Inhalten, verdeutlicht. Bei der Formulierung des Ziels F 11 "Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur" und des Grundsatzes F 17 "Sicherung der BSLE durch Schutzausweisung" erfolgt eine stärkere Fokussierung auf die Sicherung und Entwicklung klimasensitiver Arten und Lebensräume.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7386			
Darüber hinaus findet der Biotopverbund nur unter den BSN-Bereichen Erwähnung. Da diese aber nur die Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung erfassen, greift dieser Ansatz zu kurz. Im Ziel F 11 wird nur Bezug auf den landesweiten Biotopverbund genommen.	Dem Bedenken wird entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL wird um eine weitere Erläuterungskarte ergänzt, in der die Flächen der Biotopverbundstufe 1 und 2 dargestellt werden. Das Kapitel 4.4 "Biotopverbund im Siedlungsbereich" wird dahingehend	Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	erweitert, indem hier generell Aussagen zum Biotopverbund, also sowohl im Siedlungsbereich als auch im Freiraum, getroffen werden. Die Notwendigkeit des Biotopverbundes vor dem Hintergrund des Klimawandels wird auch mit Verweis auf den Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" und den dort getroffenen, sehr differenzierten fachplanerischen Inhalten, verdeutlicht. Bei der Formulierung des Ziels F 11 "Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur" und des Grundsatzes F 17 "Sicherung der BSLE durch Schutzausweisung" erfolgt eine stärkere Fokussierung auf die Sicherung und Entwicklung klimasensitiver Arten und Lebensräume.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7387			
Die im Fachbeitrag ermittelten Biotopverbundflächen für die einzelnen Verbundschwerpunkte erstrecken sich auch auf die Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung. Die Subsummierung unter den mit vielfältigen weiteren Funktionen und Nutzungsansprüchen belegten BSLE- Bereiche reicht hier angesichts der auch vom Regionalplan herausgestellten	Der Anregung wird gefolgt. Im Regionalplan werden in einer Erläuterungskarte die Biotopverbundstrukturen (Biotopverbundstufe 1 und Biotopverbundstufe 2) dargestellt. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzungen der Flächen und eine Beschreibung der wertbestimmenden Merkmale im	Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

besonderen Bedeutung des Biotopverbundes nicht aus. Darüber hinaus zeigen die im Anhang zum Fachbeitrag erarbeiteten Karten gerade die für die weitere regionale Planung wesentlichen Verbundachsen auf. Hier wäre eine Erläuterungskarte wünschenswert, die die wesentlichen planungsrelevanten Aussagen des Fachbeitrages auch im Hinblick auf bestehende und zu entwickelnde Verbundachsen kartografisch herausstellt und gleichzeitig auch die BSN- Festlegungen enthält.	Landschaftsinformationssystem "LINFOS" eingesehen werden können. Dieses Informationsportal ist für jedermann zugänglich.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7388			
d. Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) Die BSLE-Bereiche werden kartographisch als eine besondere Freiraumfunktion dargestellt. Dabei fassen sie so unterschiedliche Grundlagen wie vorhandene LSG, Waldflächen und Gewässer sowie wertbestimmende Aussagen zu Landschaftsbild, Biotopverbund, Kulturlandschaft, Klima, Erholung und Abgrabungen zusammen. Durch die nahezu flächendeckende Festlegung	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Vorgehensweise transparent und nachvollziehbar. Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen.	Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ist der Wert dieser einzelnen für die weitere Planung wesentlichen Aussagen aber nicht mehr erkennbar. Auch hier wäre eine zusätzliche Kartendarstellung mit einer planerischen Analyse der jeweiligen Grundlagenthemen und Darlegung der daraus folgenden regionalplanerischen Absichten hilfreich.

Letztere werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden.

Die Fachbeiträge sind digital für jedermann zugänglich. Zusätzlich sind verschiedene Flächenkategorien, die für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, ergänzend über Abbildungen oder Erläuterungskarten bereits direkt im Regionalplanentwurf OWL hinterlegt. Dies sind bspw. Landschaftsschutzgebiete oder regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.

Entsprechend der Anregung wird im Erläuterungstext ergänzend vermerkt, in welchen Erläuterungskarten und Abbildungen die jeweiligen Flächenkategorien dargestellt sind.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Abbildungen bzw. Erläuterungskarten zu ergänzen. So werden die Flächen der Biotopverbundstufe 2 und die Landschaftsbildeinheiten in einer zusätzlichen Erläuterungskarte dargestellt.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7389	Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7389				
e. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung Zur Neuaufstellung des Regionalplans wurde erstmals ein umfangreicher kulturlandschaftlicher Fachbeitrag auf regionaler Ebene erstellt. Auch für die zukünftige Landschaftsplanung wird der Erhalt und die weitere Entwicklung der lippischen Kulturlandschaft ein besonderer Themenschwerpunkt sein. Im Entwurf des Regionalplans wird hingegen im Wesentlichen auf den LEP Bezug genommen. In der Erläuterungskarte 4 werden lediglich die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Maßstab 1:200.000 dargestellt. Wesentliche für die Regional- und Landschaftsplanung weiteren Aussagen des Fachbeitrages zum Beispiel zur Darstellung der Kulturgüter mit Raumwirkung, von Gefährdungen für das kulturelle Erbe, wichtigen Sichtachsen und formulierten Leitbildern wurden nicht berücksichtigt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche lediglich allgemein in die Festlegung der BSLE-Bereiche Eingang finden. Analog zur Darstellung der ebenfalls für die	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat einen umfangreichen und differenzierten Fachbeitrag zum Thema Kulturlandschaftsentwicklung erstellt. Er umfasst neben der zeichnerischen Abgrenzung von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen aus verschiedenen Fachsichten auch Einzelobjekte oder historische Sichtachsen. Der Regionalplan nimmt mit seinen textlichen Regelungen Bezug auf die Inhalte des Fachbeitrags. Die wertvollen Kulturlandschaftsbereiche werden in der Erläuterungskarte 4 dargestellt; zusätzlich werden Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Landschaftskultur als BSLE festgelegt. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht. Eine zeichnerische Festlegung der wertvollen Kulturlandschaftsbereiche und ggf. der raumwirksamen Einzelobjekte würde die zeichnerische Darstellung des Regionalplans überfrachten; zumal sich die Kulturlandschaftsbereiche je nach Fachsicht auch räumlich überlagern.	Hierzu wird die weitere Anregung gegeben, die genannten wesentlichen thematischen Aussagen des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags wie zu anderen Themenfeldern auch in einer eigenen Erläuterungskarte abzubilden. Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Eine zusätzliche Erläuterungskarte zu den wesentlichen thematischen Aussagen des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages wie zu anderen Themenfeldern aufzustellen, wird nicht gefolgt.		

Landschaftsentwicklung wesentlichen Landwirtschaftlichen Kernräume sollten auch die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in einer eigenen Kategorie der zeichnerischen Festlegungen zum Freiraum dargestellt werden.					
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7391					
f. Klimaschutz / Klimaanpassung Diese werden als zwei zentrale Aufgabenbereiche des Regionalplans gesehen, finden aber in den zeichnerischen Festlegungen keinen Eingang. Die im entsprechenden Fachbeitrag dargestellten überörtlich bedeutsamen Kaltluftleitbahnen und einzugsgebiete sollten auch in den Regionalplan (oder in eine gesonderte Analysekarte) aufgenommen werden, um auch mögliche Konflikte mit anderen Planungsaussagen sichtbar zu machen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das LANUV hat als Grundlage für die Erarbeitung des Regionalplans den "Fachbeitrag Klima" erstellt. Neben Prognosen über Art und Umfang des Klimawandels in der Region beinhaltet der Fachbeitrag konkrete und umfassende Planungsempfehlungen für die Regionalplanung. So werden Kaltluft-Leitbahnen sowie deren Einzugsgebiete abgestuft nach deren Wertigkeit abgegrenzt. Zusätzlich werden bioklimatische Gunsträume, thermische Belastungsräume und Ortslagen mit überörtlich bedeutender Überhitzung identifiziert. Diese verschiedenen Kategorien sind in der Erläuterungskarte 5 "Klimaanalyse" dargestellt. Eine zusätzliche Aufnahme dieser Daten in die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL würde aus Sicht der	Die Erläuterungskarte 5 liegt nur in einem Maßstab 1: 350.000 vor und hat damit eher schematischen Charakter. Hier wäre wie bei den anderen Themenkarten auch eine gebietsspezifisch auf den Kreis Lippe bezogene Analysekarte im Maßstab 1:50.000 wünschenswert. Der Ausgleich der Meinungen wird nicht erklärt.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.		

	Regionalplanungsbehörde die graphische Darstellung und damit die Lesbarkeit des Regionalplans deutlich überfrachten. Der "Fachbeitrag Klima" ist digital für jedermann zugänglich. Differenzierte Informationen bietet zudem die digitale Plattform "Klimaatlas NRW".				
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7392					
Der Themenbereich der Klimaanpassung wird im Wesentlichen im Bezug zur Bauleitplanung dargestellt. In Hinblick auf einen zukunftsgewandten Schutz der Landschaft ist dies aber explizit auch ein Themenfeld für die Landschaftsplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Aufgrund des Hinweischarakters ist der Ausgleich der Meinungen an dieser Stelle nicht notwendig.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7393					
Um die Klimaschutzziele zu erreichen und die Folgen des Klimawandels wirksam abzumindern wäre es jedoch wünschenswert, wenn auf Regionalplanebene auch für die Bauleitplanung verbindlichere Vorgaben getroffen werden könnten wie z. B. eine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Maßnahmen der Klimafolgeanpassung (Gründächer, Multifunktionsflächen etc.)	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung, dass verstärkt Maßnahmen zum Klimaschutz- und zur Klimaanpassung gerade im Siedlungsbereich umgesetzt werden sollen. Die in der Anregung formulierten Maßnahmen und Festlegungen	Der Ausgleich der Meinungen wird <u>nicht</u> erklärt.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.		

oder Vorgaben an die Versorgung mit erneuerbaren Energien bei Aufstellung von Bebauungsplänen für neue Gebiete.	unterliegen nicht der Regelungs- und Steuerungsfunktion der Regionalplanung.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7394			
g. Rohstoffslcherung / Abgrabungen / Deponien Bei der Rohstoffsicherung unterscheidet der Regionalplan in der Festlegung von Bereichen zu Sicherung und Abbau oberflächennaher Rohstoffe (BSAB) und der Darstellung von Reservegebieten. Während die BSAB-Festlegungen im Regionalplan zeichnerisch dargestellt sind, sind die Reservegebiete nur in der Erläuterungskarte 10 im Maßstab 1:350.000 abgebildet. Eine genaue Lokalisierung ist auf der hinterlegten DGK 250 nur schwer möglich.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungskarte 10 wird überarbeitet, sodass die Lage und Abgrenzung der Reservegebiete besser nachvollzogen werden können. Reservegebiete dienen, über die Laufzeit des Regionalplans hinaus, der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum. Die abschließende Entscheidung, ob diese Vorkommen bei einer Neuaufstellung oder Änderung des Regionalplans OWL als BSAB festgelegt werden, wird hiermit nicht getroffen.	Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7395			
Der Regionalplan legt auch die Folgenutzungen der Abgrabungsbereiche fest. Diese sind aber in der zeichnerischen Darstellung nicht erkennbar. Hier wird angeregt, eine	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Art der Folgenutzung der Abgrabungsbereiche wird im Regionalplan festgelegt. Im Regelfall erfolgt diese als Oberflächengewässer,	Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den

tabellarische Auflistung zu ergänzen, aus der auch ersichtlich wird, ob es sich um eine Neuausweisung oder um eine Erweiterungsfläche handelt	Waldbereich oder i. d. R. als AFAB mit überlagernden Funktionen. Diese sind beispielsweise BSN (Artenund Biotopschutz), BSLE (landschaftsorientierte Erholung) oder die Zweckbindung Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Abgrabungsbereiche einschließlich der festgelegten Folgenutzung in die Erläuterungskarte 10 "Reservegebiete" mit aufgenommen. Eine zusätzliche tabellarische Auflistung sowie insbesondere die Unterscheidung zwischen Neuausweisung oder Erweiterungsflächen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.		Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7396			
Begrüßt wird der planerische Grundsatz einer Bündelung der Abgrabungsbereiche. Dieses Prinzip ist für das Gebiet der Stadt Lemgo so nicht ersichtlich. Hier sind um die Kernstadt verteilt Reservegebiete dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Reservegebiete dienen über der Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum. Die zeichnerische Festlegung eines Reservegebiets beinhaltet keine Bindung, dass diese Flächen bei einer Fortschreibung des Regionalplans OWL im Sinne eines Automatismus als BSAB	Die Erläuterung wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Darstellung der Reservegebiete somit keine bindende Wirkung für mögliche Antragsverfahren hat. Der Landschaftsplan wird auf der Ebene der neu einzuführenden Raumeinheiten eine eigenständige Potenzialanalyse vornehmen und entsprechende Leitbilder und Entwicklungsziele formulieren.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Die Darstellung der Reservegebiete hat keine bindende Wirkung für mögliche Antragsverfahren. Der Landschaftsplan wird auf der Ebene der neu einzuführenden Raumeinheiten eine eigenständige Potenzialanalyse vornehmen und entsprechende Leitbilder und Entwicklungsziele formulieren.

	festgelegt werden. Bei einer perspektivischen Fortschreibung ist eine Neubewertung aller Lagerstätten im Planungsraum unter den dann geltenden rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen durchzuführen.	Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7397			
Fünf der geplanten BSAB-Bereiche werden in Anhang C näher auf ihre Umweltrelevanz bewertet. In den zugehörigen Prüfbögen des Umweltberichtes werden für diese erheblichen Umweltauswirkungen, zum Teil für mehrere Schutzgüter, ermittelt. Diese unterschiedlichen Voraussetzungen sind aber bei der Darstellung im Erläuterungstext und standortbezogen im Regionalplan selbst nicht mehr erkennbar. Es wird generell auf eine planerische Gesamtkonzeption verwiesen, die dazu aber nicht im Einzelnen dargelegt wird. Hier wäre es für die nachfolgenden Planungen hilfreich, wenn die oben vorgeschlagene Tabelle auch diese Kriterien aufführt.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung sind nach der Rechtsprechung hinsichtlich der Planungsmethode die gleichen Kriterien und Anforderungen zugrunde zu legen, wie dies bei einer Planung von Windkraftflächen der Fall ist. In diesem Kontext sind differenziert und belastbar Kriterien darzustellen, die maßgeblich die	Die im Ausgleichsvorschlag nicht beabsichtigte Differenzierung wird mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Es stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit eines Umweltberichtes, wenn Gebiete bzw. Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen in der Kartendarstellung gleichgesetzt werden mit konfliktarmen Bereichen. Der Ausgleich der Meinungen wird nicht erklärt.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Entscheidung begründen, grundsätzlich geeignete Lagerstätten der Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung zu stellen. Hier ist nach der Rechtsprechung zwischen sogenannten harten und weichen Kriterien zu differenzieren. Bei Verzicht auf die Ausschlusswirkung ist dies nicht zwingend erforderlich. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist im Gegensatz zur Windkraft bei vielen Raumfunktionen ein pauschaler Ausschluss nicht begründbar. In Abhängigkeit von dem konkreten Einzelfall kann es hierbei zu Konflikten, aber auch zu positiven Synergieeffekten kommen (z.B. Erhöhung des Retentionsvolumens in Überschwemmungsgebieten, Entwicklung naturschutzwürdiger Flächen). Diesem Sachverhalt wird im Regionalplanentwurf OWL durch das Ziel R 2 "BSAB und überlagernde Raumfunktionen" konzeptionell Rechnung getragen. Die Belange der Rohstoffgewinnung tritt hier im Konfliktfall hinter den Belangen des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des Arten- und Biotopschutzes zurück. Zur Erhaltung eines Entwicklungskorridors entlang der Weser und Lippe sind Abgrabungen innerhalb eines beidseitigen

	Korridors von 100 m unzulässig. In den Erläuterungen zu Grundsatz R 5 "Bedarfsgerechte und umweltschonende Rohstoffgewinnung" werden Raumfunktionen benannt, die einer Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB in der Regel entgegenstehen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7398			
Im Kreis Lippe befinden sich große vorhandene und geplante Abgrabungsflächen in den Flusstälern. Diese sind nach Abgrabungsende oft als Angelgewässer nicht mehr der Allgemeinheit zugänglich aber auch nicht ausschließlich für den Biotop- und Artenschutz reserviert. Hinzu kommt der Druck durch die Öffentlichkeit zur Badeund Erholungsnutzung. Die gewünschte Abstimmung räumlich benachbarter Abgrabungen ist auf der nachfolgenden Ebene durch die jeweils einzelfallweise Betrachtung nur schwer zu realisieren. Mit der Festlegung der Folgenutzung lässt der Regionalplan aber schon eine gesamtplanerische Absicht erkennen. Hier wird angeregt, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan für derartige	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Grundsatz R 8 "Abstimmung räumlich benachbarter Abgrabungen" ist festgelegt, dass räumlich benachbarte Abgrabungen in Teilräumen des Planungsraumes aufeinander abgestimmt werden sollen. Dies betrifft insbesondere die Art der Rekultivierung und der Nachfolgenutzung zur Optimierung des Biotopverbundes und der landschaftsorientierten Erholung. Diese Abstimmung bzw. die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes sollte dabei zielführend auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen. Gerade die Erarbeitung übergeordneter Folgenutzungskonzepte setzt eine differenzierte Abstimmung mit den jeweiligen Abbauunternehmern, den Flächeneigentümern sowie ggf. eine	Der Ausgleichsvorschlag wird bedauert. Die jahrzehntelange Praxis hat gezeigt, dass die beständige Erweiterung von Abgrabungen zumeist unter der relevanten Größenschwelle der Regionalplanung und die jeweils einzelfallweise Betrachtung mit unterschiedlichen Vorhabenträgern und teilweise kreis- oder sogar länderübergreifend zu unbefriedigenden Ergebnissen für größere Landschaftsräume führt. Hier wäre eine koordinierende Lenkung auf regionaler Ebene wünschenswert. Der Ausgleich der Meinungen wird nicht erklärt.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Konzentrationsbereiche insgesamt auch Folgenutzungskonzepte entwickelt oder diese zumindest anstößt. Stellungnahme	Anpassung der Genehmigungsfestlegungen voraus. Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7399			
Auch für die festgelegten Deponiebereiche lassen sich die Folgenutzungen in der Karte nicht nachvollziehen. Sie sollten daher einzeln mit ihren jeweiligen Folgenutzungen im Text aufgeführt werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Art der Rekultivierung wird im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsplanung festgelegt. Eine tabellarische Auflistung der jeweiligen Rekultivierungsziele ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich, zumal im Regionalplanentwurf OWL im Wesentlichen bestehende, bereits genehmigte Deponien zeichnerisch festgelegt sind.	Der Ausgleich der Meinungen wird <u>nicht</u> erklärt.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7400			
Der Entschluss, dass die geplanten BSAB keine Ausschlusswirkung mehr entfalten, hat zur Folge, dass der Regionalplan keine oder eine nur unzureichende Steuerungswirkung entfaltet. Diese Vorgehensweise lehnt der Kreis Lippe ab und spricht sich explizit für die Beibehaltung der Ausschlusswirkung der	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Kapitel 8 durch Ziele und Grundsätze differenzierte Festlegungen zur Steuerung der Rohstoffgewinnung, zur Sicherung der Reservegebiete und zur Festlegung der Folgenutzung nach Abschluss der Rohstoffgewinnung.	Die nicht mehr beabsichtigte starke Steuerungswirkung der BSAB wird bedauert. Hier ist zu befürchten, dass diese Bereiche dennoch zum einen als verbindliche Grundlage für Antragsverfahren aufgegriffen werden, andererseits aber auch weitere Standorte nicht ausgeschlossen werden.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

BSAB aus, wenngleich der Anspruch einer höheren Flexibilität in der Regionalplanung bekannt ist.

Ein zentrales Ziel bei der regionalplanerischen Steuerung der Rohstoffgewinnung besteht im flächensparenden Abbau und der Vermeidung und Minimierung von Konflikten mit entgegenstehenden Raumnutzungen und -funktionen. Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung sind nach der Rechtsprechung hinsichtlich der Planungsmethode die gleichen Kriterien und Anforderungen zugrunde zu legen, wie dies bei einer Planung von Windkraftflächen der Fall ist. Aufgrund der aktuellen rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an eine möglichst rechtssichere Flächenausweisung, wäre im Falle einer Umsetzung der geforderten Flächenausweisungen mit Ausschlusswirkung im Regionalplan OWL mit einer mehrjährigen Verzögerung in der Planaufstellung zu rechnen. Die differenzierten textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL ermöglichen die Steuerung des Rohstoffabbaus auf Standorte mit vergleichsweise geringen Umweltauswirkungen. Ergänzend zu den Festlegungen des Regionalplans OWL kann auf den nachgelagerten Planungsund Zulassungsebenen eine Feinsteuerung der Rohstoffgewinnung erfolgen. Nach den Leitgedanken des

Regionalplanentwurfs OWL soll ein

Die Regionalplanungsbehörde verweist hier auf die Steuerungsmöglichkeiten der weiteren Planungsebenen. Diese sollen für die zukünftige Landschaftsplanung wie unter ID 7396 dargestellt auch aufgegriffen werden.

Der Ausgleich der Meinungen wird nicht erklärt.

	kontinuierliches Monitoring für die Rohstoffgewinnung im Planungsraum eingerichtet werden. Durch dieses sollen kontinuierlich und frühzeitig Konfliktlagen erkannt werden. Auf den nachfolgenden Planungsebenen bestehen, insbesondere durch die		
	Landschaftsplanung, Steuerungsmöglichkeiten.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7402			
h. Energieversorgung / Neue Energien	Der Anregung wird nicht gefolgt. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG definiert	Mit dem "Wind-an-Land-Gesetz" sind hier neue gesetzliche Vorgaben vorhanden.	Der Anregung wird nicht entsprochen.
Windenergie	"raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen" als "Planungen	Es wird auf das Erfordernis eines Teilflächennutzungsplanes Windenergie	Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zu dem
Freiraum Kulturlandschaft	einschließlich der Raumordnungspläne,	hingewiesen. In diesem	Themenfeld "Windenergie" werden im
Der Regionalplanentwurf befasst sich mit	Vorhaben und sonstige Maßnahmen,	Zusammenhang besteht die	Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie
dem Thema Windkraft ohne selber durch	durch die Raum in Anspruch genommen	Notwendigkeit, bereits jetzt im	führen mit Blick auf den
Festlegung von Windenergiebereichen	oder die räumliche Entwicklung oder	Regionalplan sich andeutende	Ausgleichsvorschlag der
steuernd tätig zu werden. Der Regionalrat	Funktion eines Gebietes beeinflusst wird,	Widersprüche und Ausschlüsse zu klären.	Regionalplanungsbehörde zu keiner
hat beschlossen, auf die Darstellung von Windenergiebereichen durch	einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel".	Der Ausgleich der Meinungen wird nicht	anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im
Vorranggebiete zu verzichten und den	Die Raumbedeutsamkeit umfasst nach	erklärt.	Ausgleichsvorschlag verwiesen.
Kommunen im Rahmen ihrer	dieser Definition die beiden Teilaspekte	3	Transfer of the state of the st
Bauleitplanung abschließend die	der Raumbeanspruchung und der bloßen		Hinweis:
Entscheidung zu überlassen.	Raumbeeinflussung.		Die Regionalplanungsbehörde verweist
Der Regionalplan berücksichtigt die im			aktuell zum Thema "Windenergie" auf
LEP formulierten landesplanerischen	Die Definition der Raumbedeutsamkeit		ihre Ausführungen im Rahmen der
Grundsätze und Ziele zur Nutzung der	pauschal nach quantitativen Kriterien		Erörterungstermine. Die Landregierung
Windenergie.	(Höhe, Flächeninanspruchnahme etc.) ist		NRW beabsichtigt die Flächenziele des

In Bezug auf die Auswirkungen auf den Freiraum ist festzustellen, dass es keine grundsätzlichen Tabubereiche gibt. Siedlungsbereiche (ASB und GIB) sind mit Ausnahme von Kleinwindanlagen und nicht raumbedeutsamen WEA nicht geeignet. Eine Definition bzw. eine Bemessung von nicht raumbedeutsamen WEA fehlt.

Für die einzelnen Freiraumbereiche gilt gemäß den Aussagen des Regionalplans:

- Die AFAB sind in der Regel geeignete prioritäre Suchräume.
 WEA ist ein besonderes Gewicht beizumessen.
- In Regionalen Grünzügen sind WEA möglich, wenn sie mit der konkreten Schutzfunktion vereinbar sind.
- In BSLE sind WEA ebenfalls möglich, wenn sie mit der konkreten Schutzfunktion vereinbar sind.
- In BSN ist jeweils der konkrete Schutzzweck zu pr
 üfen, ob die Errichtung von WEA m
 öglich ist.
- Auch in VSG ist der Bau von WEA möglich, sofern die Verträglichkeit mit den Schutzzielen des Gebietes gegeben ist.

damit nicht ausreichend; es sind jeweils auch die Auswirkungen mit zu bewerten. Diese sind zum einen abhängig von der Art des Vorhabens, zum anderen von der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der betroffenen Raumfunktionen.

Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.

Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

Windkraft im Wald wird von vornherein auch nicht ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Waldfunktionen zu beachten sind. Zusammengebrochene Waldbestände sind vorrangig durch klimastabile Waldbestände zu ersetzen. Vorbelastete Waldflächen wie z.B. ehemalige Militärstandorte oder abgeschlossene Abgrabungen sind dagegen Suchgebiete für WEA-Flächen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 3189			
Eine Definition bzw. eine Bemessung von nicht raumbedeutsamen WEA fehlt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist ihrerseits auf die Ziffer 3.2.3 des gültigen Windenergieerlasses des Landes NRW hin.	Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7403			
Es wird festgestellt, dass der Ausbau der Windenergie bereits das Bild der	Der Anregung wird nicht entsprochen.	Mit dem "Wind-an-Land-Gesetz" sind hier neue gesetzliche Vorgaben vorhanden.	Der Anregung wird nicht entsprochen.

Landschaft verändert und der weitere Ausbau den Charakter der Kulturlandschaft maßgeblich verändern wird. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen die verschiedenen Kulturlandschaften in OWL vor erheblichen nachteiligen Entwicklungen geschützt werden. Konkrete Vorgaben für die Bauleitplanung werden nicht genannt. Spätestens an dieser Stelle hätte der Regionalplan zum Schutz unserer Kulturlandschaft lenkend eingreifen können.

Schon im Begriff "erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" wird ausgedrückt, dass sie über den Schutz einzelner denkmalwerter Elemente der Landschaft und eines allgemeinen Freiraumschutzes hinausgeht. Eigenart, Vielfalt und Schönheit der einzelnen Landschaften, insbesondere in den historisch gewachsenen Bereichen, sollen als kulturelle Werte im Ausgleich mit anderen räumlichen Ansprüchen dauerhaft erkennbar bleiben. Das bedeutet, dass sich erneuerbare Energien als ein Teil einer sich ändernden Landschaft nicht immer negativ auf die Kulturlandschaft auswirkt bzw. aufgrund des öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien nicht pauschal in bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen ausgeschlossen werden können. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen, der Gewinnung von Rohstoffen oder der Umnutzung nicht mehr benötigter Gebäude oder Siedlungsflächen ist im Einzelfall zu beurteilen, ob diese in die Kulturlandschaftsentwicklung integriert werden kann. Eine Aufnahme in die Erläuterungen erfolgt nicht, da es sich um Einzelfallentscheidungen in Abhängigkeit von der Ausprägung und der Merkmale des ieweiligen Kulturlandschaftsbereiches handelt.

Eine wichtige Beurteilungsgrundlage

Es wird auf das Erfordernis eines Teilflächennutzungsplanes Windenergie hingewiesen. In diesem Zusammenhang besteht die Notwendigkeit, bereits jetzt im Regionalplan sich andeutende Widersprüche und Ausschlüsse zu klären.

Der Ausgleich der Meinungen wird <u>nicht</u> erklärt.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken und Anregungen zu den Themenfeldern "Neue Rechtliche Anforderungen in Bezug auf den Ausbau der Windenergie" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

Hinweis:

Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.

Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur

	bildet dabei der kulturlandschaftliche Fachbeitrag des LWL, der die wertbestimmenden Merkmale der einzelnen Kulturlandschaftsbereiche darstellt.		Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 3191			
Insbesondere der Teutoburger Wald mit seiner sehr markanten Landschaftsraumgrenze und seinem naturschutzfachlichen Wert stellt eine Kulturlandschaft von besonderer Bedeutung der. Der Fachbeitrag des LWL sieht für die beiden Kulturlandschaftsräume K 7.02 "Teutoburger Wald zwischen Oerlinghausen und Kreuzkrug" und K 7.03 "Hermannsdenkmal-Externsteine" das Ziel "Freihaltung von großflächigen und/oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken. Anlagen oder sonstigen Einrichtungen" vor. Daher empfiehlt es sich. das Ziel Nr. 4 des benachbarten Regionalplans Münsterland bzw. dessen sachlichen Teilplan "Energie" der Bezirksregierung Münster wortgleich (exkl. der Passagen zu den Baumbergen) in den Regionalplan OWL zu übernehmen und eine an den	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde ist die topographische und naturräumliche Situation des Regierungsbezirks Detmold nicht mit dem Regierungsbezirk Münster vergleichbar. Den räumlich sehr überschaubaren Höhenlagen im Regierungsbezirk Münster stehen in OWL die ausgedehnten Höhenlagen des Teutoburger Waldes, des Weser- und des Wiehengebirges, des Eggegebirges, Stemweder Berges und zahlreicher weiterer Erhebungen in den Kreisen Paderborn, Höxter und Lippe gegenüber. Eine rechtssichere fachliche Herleitung und Begründung von raumordnerischen Nutzungsbeschränkungen ist u.a. daher für die Region OWL ungleich schwieriger und mit großen formalen Risiken behaftet. Darüber hinaus erscheint der Regionalplanungsbehörde zum einen die	Mit dem "Wind-an-Land-Gesetz" sind hier neue gesetzliche Vorgaben vorhanden. Es wird auf das Erfordernis eines Teilflächennutzungsplanes Windenergie hingewiesen. In diesem Zusammenhang besteht die Notwendigkeit, bereits jetzt im Regionalplan sich andeutende Widersprüche und Ausschlüsse zu klären. Der Ausgleich der Meinungen wird nicht erklärt.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der

Fachbeitrag des LWL orientierte Abgrenzung mit einem Bauverbot für Windenergieanlagen vorzunehmen:

"Ziel 4:

Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund Ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten.

Erläuterung und Begründung: Im weitestgehend flachen Münsterland haben bestimmte Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes eine herausragende Bedeutung für die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche dieser Region. Aufgrund dieser topographischen Ausnahmesituation wurden diese Bereiche bereits in der Vergangenheit von der Errichtung moderner Windenergieanlagen freigehalten. Auch zukünftig soll der durch Windenergieanlagen unbeeinflusste Eindruck erhalten bleiben (Teutoburger Wald) oder wiederhergestellt (Baumberge) werden. Daher sind diese Landschaftsräume von der Nutzung der Windenergie freizuhalten. Die besondere Bedeutung dieser markanten

Definition der "Höhenlage" im Rechtssinne als schwierig und zum anderen als fachlich nicht vertretbar, die vorstehend angesprochenen, räumlich ausgedehnten Höhenzüge im Regierungsbezirk Detmold in ihrer gesamten Ausdehnung von der Nutzung durch WEA auszunehmen. Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.

Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

landschaftsprägenden Strukturen liegt weiterhin in ihrer Funktion für den Natur- und Artenschutz, das Landschaftsbild und für die Erholung. Die von der Regelung des Ziels 4 erfassten Bereiche der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind in der Erläuterungskarte aufgezeigt. "				
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 10106				
Es bleibt abzuwarten, wie sowohl im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung als auch in den Genehmigungsverfahren mit den Belangen des Naturschutzes und der Kulturlandschaft und den Belangen des Ausbaus der Windenergie im Rahmen der Ziele der Energiewende umgegangen wird, damit Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft durch den Ausbau der Windenergie vermieden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 3192				
Abstandsregelungen Der Vorsorgeabstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Baugebieten aus	Der Anregung kann nicht entsprochen werden.	Der Ausgleich der Meinungen wird <u>nicht</u> erklärt.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine	

dem LEP führt zu einer deutlichen Reduzierung der Potentialflächen. Hier ist eine Anpassung an die auf Grundlage des § 249 Abs. 3 BauGB ("Länderöffnungsklausel") gepl. Regelungen des Landes NRW (1.000 m)

erforderlich.

Sowohl durch die 1.000 m wie auch die 1.500 m Mindestabstand wird es für die planenden Kommunen schwieriger. mittels Windkonzentrationszonen "substanziellen Raum" zu erreichen. Unter Berücksichtigung ausstehender Regelungen auf Landesebene zu Abständen auf Grundlage des 5249 Abs. 3 BauGB wird hier ein Interessenkonflikt in Bezug auf die Ausweisung von ;,substanziellem Raum" bestehen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Kapitel 9.2 des RPlans OWL lediglich auf die inhaltliche Behandlung des Themas "Nutzung der Windenergie" im übergeordneten LEP NRW hingewiesen wird. Adressat der Anregung der Beteiligten kann daher nur die für den LEP NRW zuständige Landesplanungsbehörde sein. Als Grundsatz 10.2-3 des gültigen LEP NRW ist dieser auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 ROG formal zu berücksichtigen.

ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Hinweis:

Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden.

Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7405			
Ein deutlicher Ausbau der Solarenergie im besiedelten Bereich kann im großen Umfang nur durch private Dritte erfolgen. Sofern sich Anlagen durch den Eigenstromverbrauch nicht rechnen, Zeigt sich in der praktischen Arbeit der Klimamanager*innen vor Ort eine Zurückhaltung. Auch die Errichtung von Dach-PV-Anlagen auf Gewerbegebäuden (Supermärkten, Industriegebäuden) ist aus statischen oder Amortisationsgründen nur bedingt realisierbar. Hier besteht eine große Differenz zwischen theoretischem und tatsächlichem Potential für Solarenergie. Um eine stärkere Nutzung der Solarenergie zu ermöglichen, sollten hier weitere Öffnungsklauseln auf Flächennutzungsplan— bzw. Bebauungsplanebene ermöglicht werden. Beispielsweise die Nutzung von Abgrabungsflächen oder geeigneter Einzelstandorte, z.B. Agrophotovoltaik (siehe Verbundprojekt »Agrophotovoltaik (siehe Verbundprojekt »Agrophotovoltaik (Ressourceneffiziente Landnutzung « (APV-RESOLA)). Freiflächen-PV-Anlagen sollten in	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die planerischen Rahmenbedingungen für die Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen werden abschließend im Ziel 10.2-5 des LEP NRW geregelt. Eine Erweiterung der Raumkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen über die Festlegungen des LEP NRW hinaus, ist nicht möglich. Innerhalb der Freiraumfunktion, die als Vorranggebiete (BSN, Wald, etc.) festgelegt werden, gelten für Freiflächen-Solaranlagen die gleichen Zulassungsanforderungen wie für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Eine Sonderregelung im Sinne einer Privilegierung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht angemessen. Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sind vorrangig ertragsschwache Standorte zu nutzen und nicht agrarstrukturell hochwertige Bereiche, die im Regionalplanentwurf OWL als landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt sind. Nach einer überschlägigen Schätzung sind auch unter den genannten Rahmenbedingungen mehrere 1.000 ha Fläche als Standorte für die	Im Rahmen der Überarbeitung der rahmensetzenden Grundlagen (LEP) wird hier eine Änderung erfolgen müssen, eine Erklärung des Ausgleichs der Meinungen ist somit nicht notwendig.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Gewerbegebieten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn beispielsweise eine andere Nachnutzung nicht möglich ist. Zumindest sollte bei neuen Flächen Multifunktionsflächen berücksichtigt werden, 2.8. Parkplatzflächen mit PV-Dächer, Quoten für PV auf Dachflächen.	Anlage von Freiflächen-Solaranlagen geeignet. In Bezug auf Agri-Solaranlagen und Floating-Solaranlagen wird der Text des Regionalplanentwurfs OWL zur Klarstellung ergänzt. Die geforderte Festlegung von Quoten für Dachflächen-PV-Anlagen entspricht nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 3193			
Berücksichtigung der Nationalen Wasserstoffstrategie Der Kreis Lippe ist zusammen mit anderen Kreisen in Ostwestfalen-Lippe auf dem Weg zu einer Modellregion zur Nutzung von Wasserstoff als Energieträger (vgl. www.hydrive-owl.de). Dabei soll eine Wasserstoffinfrastruktur aufgebaut werden. um im ersten Schritt einzelne Projekte der H2-Erzeugung und Anwendung als Insellösungen umzusetzen. Schritt für Schritt sollen diese dann zu Clustern ausgebaut werden, die dann zunehmend untereinander verbunden werden. Dazu ist ein	Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Inhalte im Kapitel 6 des RPlan OWL. Diese umfassen auch die vom Beteiligten angesprochenen, zukünftig grundsätzlich möglichen, raumbedeutsamen Wasserstoffleitungen. Die Anregung wird daher als gegenstandlos betrachtet.	Der Ausgleich der Meinungen wird erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7406			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Wasserstoff-Verteilnetz notwendig, das auch Raumbedeutsamkeit erreichen kann. Es sollte daher ein Absatz zu Wasserstoffleitungen hinzugefügt werden. Diese sind Bestandteil der Nationalen Wasserstoffstrategie. Diese Strategie fordert auf Seite 7 eine Weiterentwicklung der Transport- und Verteilinfrastruktur für Wasserstoff. Diese soll nicht nur bestehende und brachgefallene (L—Gas) Erdgasleitungen nutzen, sondern auch dedizierte Wasserstoffnetze schaffen. Eine Aufnahme dieses Querschnittsthemas wäre nicht nur in das Kapitel 2.2.7 (bestehende) Transportleitungen, sondern auch in die Kapitel 6 Schutz von Transportleitungen, Kapitel 7 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, als auch Kapitel 9 Energieversorgung integrierbar. (S. 71, Kap. 2.2.7 Transportleitungen)			

II. Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz Abfallwirtschaft Im Rahmen der Regionalplanung sind Abfallanlagen zu berücksichtigen, deren Größe 10 ha überschreitet. in dem vorliegenden Entwurf ist die genehmigte und bereits z.T. verfüllte Bodendeponie Grastrup OSTL mit einer Gesamtfläche von ca. 39 ha nicht enthalten. Die Bodendeponie sollte daher gesondert in den Regionalplan aufgenommen werden. Die Deponie befindet sich in der Stadt Bad Salzuflen auf dem Grundstück Gemarkung Grastrup-Hölsen, Flur 4, Flurstücke 5, 6, 65 und 68 sowie in der Gemarkung Retzen, Flur 4, Flurstück 43. Weitere Neu- und Erweiterungsplanungen von Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Lippe, bei denen eine Anlagengröße von 10 ha erreicht bzw. überschritten wird, sind nicht bekannt.	Der Anregung wird entsprochen.	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die zeichnerische Festlegung "Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen-Abfalldeponie" wird entsprechend der Anregung angepasst.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7407			
Hochwasserschutz Dem Kreis Lippe liegt der Entwurf eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit <u>erklärt</u> .	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der

Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Stand 28.09.2020, vor. Ziel des Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu minimieren und dadurch Schadenspotentiale zu begrenzen. Der Entwurf des Regionalplans nimmt diese Ansätze unter dem Punkt 4.12.3 grundsätzlich auf und formuliert hierzu entsprechende Ziele. Dabei wird als Maßstab ein 100-jährliches Hochwasser zugrunde gelegt.			Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7408			
die Veränderung des Klimas wird neben längeren Trockenperioden auch vermehrt außergewöhnliche Starkniederschlagsereignisse mit sich bringen. Die Hochwassermanagementplanung des Landes NRW sieht in den Hochwasserrisiko- und gefahrenkarten auch die Darstellung von extremen Hochwasserreignissen (i.d.R. HQI") vor. In der Erläuterungskarte 7, Hochwassergefährdete Bereiche, sind diese Überschwemmungsgebiete in einem sehr großen Maßstab dargestellt. Aus Sicht des Kreises Lippe wird	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Erläuterungskarte 7 "Hochwasser" des Regionalplanentwurfs OWL sind die Bereiche, die bei einem HQextrem überflutet werden, dargestellt. Die ergänzende oder ersatzweise Aufnahme der HQextrem in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich und würde die Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellung erschweren. Sowohl nach den Bestimmungen des LEP NRW, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundesraumordnungsplans	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit nicht erklärt.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

angeregt, auch diese Überschwemmungsflächen zumindest nachrichtlich in die Regionalplanung aufzunehmen um die grundsätzliche Hochwassergefahr in den betroffenen Bereichen darzustellen.	Hochwasserschutz ist das Hochwasserrisiko bei einem HQextrem zu berücksichtigen. Die entsprechenden Fachdaten sind öffentlich zugänglich und den zuständigen Behörden sowie den Kommunen bekannt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7409			
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird das Ziel F 29, die Inanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung im Auenbereich in einem 100 m-Korridor der Uferlinie von Weser und der Lippe auszuschließen, um die naturnahe Entwicklung der Gewässer und ihrer Auen zu ermöglichen, eindeutig begrüßt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit <u>erklärt</u> .	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7411			
Grundwasserschutz Unter den Punkt 4.12.1 Grundwasser- und Gewässerschutz wird dargelegt, dass 1. Die Festsetzungen der BGG die festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete bis zur Schutzzone	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als BGG ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO gehören zu den BGG vorhandene,	Bei diesem Punkt handelt es sich nicht nur um einen Hinweis, sondern um eine echte Stellungnahme. Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit nicht erklärt.	Der Hinweis wird als Bedenken eingestuft. Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den

/III A für Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen und zum anderen die festgesetzten und geplanten Heilquellenschutzgebiete mit qualitativen Schutz berücksichtigen sowie 2. in festgelegten BGGNutzungen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die die Wasser- oder Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können, nur unter Beachtung der Bewirtschaftungsziele und der dauerhaften Gewährleistung der Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen sowie der Funktionen und Strukturen der Gewässer zulässig sind Es ist leider nicht nachzuvollziehen, warum hier nicht das gesamte Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung unter Schutz gestellt wird sondern — bei geteilter Zone III - nur bis zu einer Zone III A. Zumal bei den betrachteten Kriterien (Siedlungsbereiche, Gewerbebetriebe, Abbau von Bodenschätzen, Straßen, Schienen, Radschnellwege) auch von Auswirkungen in der Zone III B ausgegangen werden kann. Ich verweise hierzu auch auf die Tab. 5 des Umweltberichtes Regionalplan OWL Anhang A (S. 22).	geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I – III A. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I – III / III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.		Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7412				
Weiterhin weise ich darauf hin, dass nicht nur der qualitative Schutz durch den Eintrag von Stoffen ein wasserwirtschaftliches Gefährdungspotenzial darstellt. Der quantitative Bereich bei Heilquellen sind wichtige Bereiche, um dauerhaft die Funktion dieser Wässer zu gewährleisten bzw. die Wassergewinnung zu gewährleisten. Anders als bei der Trinkwassergewinnung hat jede Heilquelle eine individuelle staatliche Anerkennung, die auf der konkreten Zusammensetzung (Inhaltsstoffe und deren Konzentration) sowie der daraus resultierenden medizinischen Nutzung für Heilzwecke basiert. Durch Änderungen des Fließsystems kann es zu Änderungen in der Zusammensetzung der jeweiligen Heilquelle kommen, welches einen Verlust der staatlichen Anerkennung nach sich ziehen kann. Tieferreichende Nutzungen wie z.B. Bohrungen, Grundwasserentnahmen oder Abgrabungen stellen daher große Gefährdungspotenziale in quantitativen Bereichen dar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Aufgrund des Hinweischarakters ist der Ausgleich der Meinungen an dieser Stelle nicht notwendig.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7413				

Karstgebiete Hier wird dargelegt, dass diese Bereiche eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigungen aufweisen und daher bei allen Planungen/Vorhaben in besonderem Maße der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung sichergestellt werden soll. Dennoch werden die Karstbereiche entsprechend der Planzeichenverordnung nicht als BGG festgelegt. Es gibt allerdings keine Begründung. warum keine Berücksichtigung dieser Bereiche erfolgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO werden vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I – III A als BGG festgelegt. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I – III / III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden.	Aufgrund des Hinweischarakters ist der Ausgleich der Meinungen an dieser Stelle nicht notwendig.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7414			
Grundwasser- und Gewässerschutz in Siedlungsbereichen Hierbei werden die nachteiligen Wirkungen auf das Grundwasser einzig	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Aufgrund des Hinweischarakters ist der Ausgleich der Meinungen an dieser Stelle nicht notwendig.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den

auf die Grundwasserneubildung bezogen. Zur Vermeidung werden geeignete Festsetzungen von Versickerungsmöglichkeiten und die Entsiegelung vorgegeben. Ich weise darauf hin, dass durch Siedlungsbereiche Gefahrenquellen für das Grundwasser ausgehen. So wird 2.8. die Nutzung oberflächennaher Geothermie in Wassereinzugsgebieten stark reglementiert bzw. sogar verboten. An die Lagerung wassergefährdender Stoffe werden ebenso weitergehende Anforderungen gestellt wie an die Errichtung von Schmutzwasserleitungen.			Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7415			
Abgrabungsflächen Hier wird die Berücksichtigung dieser Bereiche auf nachfolgende Verfahren verlagert. Ich weise darauf hin, dass die oberirdische Rohstoffgewinnung in Wasserschutzgebieten auf Grundlage des 5 35 Abs. 2 des derzeitigen Landeswassergesetztes verboten ist. Damit wird dem enormen Gefährdungspotential dieser Nutzungsart für die öffentliche Wassergewinnung Rechnung getragen. Auf die Problematik in Heilquellenschutzgebieten sei ebenfalls	Der Anregung wird teilweise entsprochen; im Regionalplanentwurf OWL werden die wasserrechtlichen Bestimmungen bereits umfänglich berücksichtigt. Im Ziel R 2 "BSAB und überlagernde Raumfunktionen" ist im Absatz 2 festgelegt: (2) Soweit die als Vorranggebiete festgelegten BSAB sich mit Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz überdecken, haben die für die Bereiche für den Grundwasser- und	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen

mit Verweis auf 5 36 Abs. 2 LWG hingewiesen. Auf Grund der hohen wasserwirtschaftlichen Relevanz sollten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen hierzu daher schon im Regionalplan berücksichtigt werden.	Gewässerschutz vorgesehenen Nutzungen und Funktionen im Konfliktfall Vorrang vor der Rohstoffgewinnung. Eine Inanspruchnahme von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz durch die Rohstoffgewinnung darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die dadurch angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Hierdurch wird der Trinkwassergewinnung Vorrang vor der Rohstoffgewinnung eingeräumt. Aufgrund der eingegangen Anregungen und Bedenken ist eine Überarbeitung der Festlegung der BSAB erforderlich, bei der neben Neufestlegungen auch die Rücknahme von BSAB erfolgt. Vorrangig wird geprüft, ob eine Rücknahme von BSAB, die innerhalb von Wasserschutzgebieten liegen, geboten ist.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7416			
Unter den Punkt 9.5: Fracking wird dargelegt. dassdie Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten	Der Hinweis Wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

unkonventionellen Lagerstätten befindet, mittels Einsatz der Fracking- Technologie ausgeschlossen ist (siehe S. 274). Es ist fraglich, ob hierzu auch der Probe- und Erkundungsbetrieb gehören. Diese Betriebsphasen stellen dasselbe Gefährdungspotential dar wie der eigentliche Gewinnungsprozess und sollten daher ebenfalls ausgeschlossen werden.	Gemäß Ziel 10.3-5 LEP NRW (Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten) ist die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, mittels Einsatz der Fracking-Technologie ausgeschlossen. In den Erläuterungen zu Ziel 10.3-5 wird ein Beeinträchtigungspotential von Mensch und Umwelt sowohl für die Gewinnung als auch die Aufsuchung gesehen. Eine weitergehende Regelung über die Festlegungen des LEP NRW hinaus ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7418			
In den bisherigen Festlegungen unter 1.04 werden auch die Belange Grundwasser und Gewässerschutz aufgeführt. Ich gehe davon aus, dass die unter Punkt 1.05 geprüfte Regionalplanfestlegung sich nur auf die Anpassungen/Überprüfung bezieht und die unter 1.04 aufgeführten Belange weiterhin Bestand haben	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den jeweiligen Projektsteckbriefen wird unter Punkt 1.04 die im aktuell rechtsgültigen Regionalplan (Teilabschnitte Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) bestehende zeichnerische Festlegungen aufgeführt. Unter Punkt 1.05 werden die im Regionalplanentwurf vorgesehenen prüfungsrelevanten Festlegungen benannt. Insofern werden unter Punkt 1.05 die geplanten Festlegungen nicht	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	vollständig bzw. abschließend aufgelistet. Dies gilt insbesondere für die überlagernde Festlegung der Prüfflächen mit Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz oder als Überschwemmungsbereich. Gleichwohl werden die entsprechenden Belange über das Kriterienset der Umweltprüfung erfasst. Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Das Quellenschutzgebiet "Bad Pyrmont" ist mit Verordnung vom 7. April 2020 festgesetzt worden. Die quantitativen Zonen werden nunmehr in A und B abgegrenzt. Die Änderungen V zu B werden nicht angemerkt!	Der Anregung wird entsprochen. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7421			
Für das Wasserschutzgebiet "Blomberg- Kernstadt" liegen entsprechende Planungen vor. Diese wurden nicht berücksichtigt. Ich möchte darauf	Der Anregung wird entsprochen. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den

hinweisen, dass die Brunnenanlagen (Quelle Rothenborn sowie die "Buchstabenbrunnen") welche durch dieses Wasserschutzgebiet geschützt werden sollen, die Hauptförderstandorte für die Trinkwasserversorgung der Stadt Blomberg darstellen	Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst.		Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7422			
Für die Trinkwassergewinnung "Breker Wiesen" liegt ein Einzugsgebietsvorschlag vor. Dieser wurde nicht berücksichtigt. Ich weise darauf hin, dass es sich hierbei um eine maßgebliche Brunnenanlage für die Trinkwasserversorgung der Stadt Lemgo handelt.	Der Anregung wird entsprochen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO werden vorhandene, geplante oder in Aussicht genommene Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I – III A als BGG festgelegt. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I – III / III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	vorgehalten werden. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7423			
Für die Trinkwassergewinnung "Schopketal" liegt ein Einzugsgebietsvorschlag vor. Dieser wurde nicht berücksichtigt. Ich weise darauf hin, dass es sich hierbei um eine maßgebliche Brunnenanlage für die Trinkwasserversorgung der Stadt Oerlinghausen handelt.	Der Anregung wird entsprochen. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst.	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit <u>erklärt</u> .	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7424			

Diverse Wasserschutzgebiete im Kreis Lippe befinden sich derzeit in der Novellierung bzw. sind neu festgesetzt worden. Hierzu möchte ich folgende Anmerkungen machen: LIP_Bar_ASB_OO1: Das Wasserschutzgebiet "Barntrup" befindet sich derzeit in der Novellierung. Auf Grund der vorliegenden Kartendarstellung kann eine genaue Überprüfung nicht erfolgen. Es ist möglich. dass die Zone II nicht mehr von dem Plangebiet überlagert wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst. Sofern zum Zeitpunkt der Abfrage hinreichend konkrete Gebietsabgrenzungen vorliegen, werden sie entsprechend berücksichtigt.	Aufgrund des Hinweischarakters ist der Ausgleich der Meinungen an dieser Stelle nicht notwendig.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7425			
LIP_Bar_BSAB_24: Das Wasserschutzgebiet "Barntrup" befindet sich derzeit in der Novellierung. Auf Grund der vorliegenden Kartendarstellung kann eine genaue Überprüfung nicht erfolgen. Es ist möglich. dass sich der Bereich dann in der Zone III B befindet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Aufgrund des Hinweischarakters ist der Ausgleich der Meinungen an dieser Stelle nicht notwendig.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7426			

LIP_Bar_BSAB_26: Das Wasserschutzgebiet "Barntrup- Sonneborn-Dorotheenthal" befindet sich derzeit in der Novellierung. Die Zone II wird im betrachteten Bereich voraussichtlich wieder festgesetzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Aufgrund des Hinweischarakters ist der Ausgleich der Meinungen an dieser Stelle nicht notwendig.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7427			
LIP_BIO_ASB_002: Für das Wasserschutzgebiet "Blomberg-Kernstadt" liegen entsprechende Planungen vor. In den vorgelegten Unterlagen wird dieses geplante Wasserschutzgebiet nicht berücksichtigt.	Der Anregung wird entsprochen. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst.	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7428			
LIP_BSa_ASB_OO3: Das Quellenschutzgebiet "Bad Salzuflen" befindet sich derzeit in der Novellierung. Die Vorlage eines angepassten Abgrenzungsentwurfes ist kurzfristig vorgesehen. Gemäß den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den	Aufgrund des Hinweischarakters ist der Ausgleich der Meinungen an dieser Stelle nicht notwendig.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der

Entwurf aus den 90er Jahren würde sich der Bereich in der Zone B befinden.	Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.		Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7429			
LIP_BSa_ASB_OOS: Das Quellenschutzgebiet "Bad Salzuflen" befindet sich derzeit in der Novellierung. Die Vorlage eines angepassten Abgrenzungsentwurfes ist kurzfristig vorgesehen. Gemäß dem Entwurf aus den 90er Jahren würde sich der Bereich in den Zonen III & A befinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.	Aufgrund des Hinweischarakters ist der Ausgleich der Meinungen an dieser Stelle nicht notwendig.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7430			
LIP_BSa_ASB_OOG: Das Quellenschutzgebiet "Bad Salzuflen" befindet sich derzeit in der Novellierung. Die Vorlage eines angepassten Abgrenzungsentwurfes ist kurzfristig vorgesehen. Gemäß den Entwurf aus den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	Aufgrund des Hinweischarakters ist der Ausgleich der Meinungen an dieser Stelle nicht notwendig.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

90er Jahren würde sich der Bereich in der Zone B befinden.	(BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7431			
LIP_BSa_GIB_OO1: Das Quellenschutzgebiet "Bad Salzuflen" befindet sich derzeit in der Novellierung. Die Vorlage eines angepassten Abgrenzungsentwurfes ist kurzfristig vorgesehen. Gemäß dem Entwurf aus den 90er Jahren würde sich der Bereich in der Zone B befinden. Das Wasserschutzgebiet "Begatal" befindet sich ebenfalls in der Novellierung. Gemäß dem hier vorliegenden Abgrenzungsvorschlag ist nicht mehr davon auszugehen, dass sich das Gebiet im Wasserschutzgebiet "Begatal" befinden wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.	Aufgrund des Hinweischarakters ist der Ausgleich der Meinungen an dieser Stelle nicht notwendig.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7432			
LIP_Lag_ASB_OO1 : Das Wasserschutzgebiet "Lage- Armkamp" befindet sich derzeit in der Novellierung. Auf Grund der vorliegenden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen	Aufgrund des Hinweischarakters ist der Ausgleich der Meinungen an dieser Stelle nicht notwendig.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den

Kartendarstellung kann eine genaue Überprüfung nicht erfolgen. Es ist möglich, dass sich der Bereich nach Festsetzung außerhalb des Wasserschutzgebietes befindet.	Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.		Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7434			
LIP_Lag_GIB_005: Das Wasserschutzgebiet "Lage- Billinghausen-Hörste" befindet sich derzeit in der Novellierung. Auf Grund der vorliegenden Kartendarstellung kann eine genaue Überprüfung nicht erfolgen. Es ist möglich, dass sich der Bereich nach Festsetzung außerhalb des Wasserschutzgebietes befindet	Der Anregung wird entsprochen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7437			

LIP_Lem_ASB_OO7: Auf Grund der vorliegenden Kartendarstellung kann keine genaue Überprüfung erfolgen. Es ist möglich, dass das Wasserschutzgebiet "Lemgoer Mark" nicht betroffen ist. Allerdings dürfte sich der Bereich im Einzugsgebiet "Breker Wiesen" befinden.	Der Anregung wird entsprochen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7438	Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7438			
LIP_Lem_BSAB_25: Das Wasserschutzgebiet "Wüsten" befindet sich derzeit in der Novellierung. Auf Grund der vorliegenden Kartendarstellung kann keine genaue	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den	Aufgrund des Hinweischarakters ist der Ausgleich der Meinungen an dieser Stelle nicht notwendig.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der	

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
LI P_Lem_GIB_OO1: Das Wasserschutzgebiet "Begatal" befindet sich derzeit in der Novellierung. Gemäß den hier vorliegenden Abgrenzungsvorschlag ist nicht mehr davon auszugehen, dass sich das Gebiet im Wasserschutzgebiet "Begatal" befinden wird. Das Quellenschutzgebiet "Bad Salzuflen" befindet sich derzeit in der Novellierung. Die Vorlage eines angepassten Abgrenzungsentwurfes ist kurzfristig vorgesehen. Gemäß dem Entwurf aus den 90er Jahren würde sich der Bereich in der Zone B befinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7439	Regionalplanungsbehörde	Erörterung/Erörterungsergebnis	
Stellungnahme	Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst. Ausgleichsvorschlag der	Äußerung im Rahmen der	Abwägung

LIP_Le0_ASB_OOS: Das Wasserschutz "Oerlinghausen- Helpup-Asemissen" wurde mit Verordnung vom 24. Februar 2020 neu festgesetzt. Auf Grund der vorliegenden Kartendarstellung kann keine genaue Überprüfung erfolgen. Es wird davon ausgegangen. dass das Planungsgebiet dann den Zonen ill A und III C zugeordnet wird.	Der Anregung wird entsprochen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7441			
LIP_LeO_GIB_OOQ: Das Wasserschutz ,.,Oerlinghausen— Helpup-Asemissen'l wurde mit	Der Anregung wird entsprochen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit <u>erklärt</u> .	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

	(BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7442			
LIP_Lüg_AS B_001: Das Quellenschutzgebiet "Bad Pyrmont" ist mit Verordnung vom 7. April 2020 festgesetzt worden. Auf Grund der vorliegenden Kartendarstellung kann keine genaue Überprüfung erfolgen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Bereich der qualitativen Zone III/2 und der quantitativen Zone A zugeordnet werden muss. Auf die Einschränkungen insbesondere in Bezug auf die Nutzung von geothermischen Anlagen sei hingewiesen.	Der Anregung wird entsprochen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7443			

LIP_Oer_ASB_OO1: Das Wasserschutz "Oerlinghausen- Helpup-Asemissen" wurde mit Verordnung vom 24. Februar 2020 neu festgesetzt. Auf Grund der vorliegenden Kartendarstellung kann keine genaue Überprüfung erfolgen. Da ggf. die Zone II überplant wird. bitte ich darum, dies erneut zu überprüfen und zu bewerten. Eine Beurteilung in der nachgelagerten Ebene wird — auf Grund der massiven Einschränkungen bzw. Verbote - als problematisch angesehen.	Der Anregung wird entsprochen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7444			
LIP Oer ASB OO2:	Der Anregung wird entsprochen.	Der Ausgleich der Meinungen wird	Der Ausgleich der Meinungen ist

	(BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7445			
LIP_Oer_ASB_OO3: Auf Grund der vorliegenden Kartendarstellung kann keine genaue Überprüfung erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass der Bereich in der Zone II des Einzugsgebietes der Wassergewinnung "Schopketal" befindet. Ich bitte darum, dies erneut zu überprüfen und zu bewerten. Eine Beurteilung in der nachgelagerten Ebene wird — auf Grund der massiven Einschränkungen bzw. Verbote - als problematisch angesehen.	Der Anregung wird entsprochen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7446	•		

LIP_Oer_ASB_OO4: Das Wasserschutz "Oerlinghausen-Helpup-Asemissen" wurde mit Verordnung vom 24. Februar 2020 neu festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass die Fläche jetzt der Zone III C zugeordnet werden muss.	Der Anregung wird entsprochen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7447			
LIP_Sch_ASB_OO1: Auf Grund der vorliegenden Kartendarstellung kann keine genaue Überprüfung erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Bereich in der Zone III C des Wasserschutzgebietes befinde	Der Anregung wird entsprochen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	(BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7448			
LIP_Sch_ASB_OO4: Hier liegt ein redaktioneller Fehler vor: Bei der Einstufung für das Quellenschutzgebiet "Bad Lippspringe" handelt es sich um die qualitative Zone III sowie die quantitative Zone A (nicht um III A).	Der Anregung wird entsprochen und zur Berücksichtigung an die Bürogemeinschaft Bosch & Partner sowie Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten weitergeleitet.	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit <u>erklärt</u> .	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7449			
LIP_Sch_ASB_OO5: Das Wasserschutzgebiet "Schlangen" befindet sich derzeit in der Novellierung. Auf Grund der vorliegenden Kartendarstellung kann keine genaue Überprüfung erfolgen. Ggf. kann der Bereich sich nach der Festsetzung außerhalb des Wasserschutzgebietes	Der Anregung wird entsprochen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7450			
LIP_Lem_ASB_OO5: Für die Trinkwassergewinnung "Breker Wiesen" liegt ein Einzugsgebietsvorschlag vor. Dieser wurde nicht berücksichtigt.	Der Anregung wird entsprochen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7451			

LIP_Lem_ASB_OOG: Für die Trinkwassergewinnung "Breker Wiesen" liegt ein Einzugsgebietsvorschlag vor. Dieser wurde nicht berücksichtigt.	Der Anregung wird entsprochen. Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 - sofern erforderlich - angepasst.	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 7452			
Bodenschutz:	1		

ausreichend Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen	Landwirtschaftskammer eingesehen werden können.
werden. Diese Regelung erweitert damit	werden konnen.
die Festlegung des LEP NRW, der im	
Grundsatz 7.1-4 Festlegungen zum	
Erosionsschutz bei der Neuausweisung	
von Siedlungsgebieten trifft, ergänzend	
um die Betrachtung von bereits	
bestehenden Siedlungsgebieten.	
Der Aufnahme einer zusätzlichen	
Erläuterungskarte, in der	
erosionsgefährdete Böden dargestellt	
werden, kann aufgrund der	
Maßstabsebene der Regionalplans und	
der Erläuterungskarten nicht entsprochen	
werden. Die Erosionsgefährdung von	
Böden ist abhängig von verschiedenen	
Aspekten wie Hangneigung, Bodenart und	
Vegetation, sodass sich kleinräumig ein	
Wechsel der Gefährdung ergeben kann.	
Eine kleinmaßstäbige Darstellung in einer	
Erläuterungskarte des Regionalplans	
OWL hätte insofern keine Aussagekraft.	
Auch im GIS-Kartendienst des	
Geologischen Dienstes NRW	
(Erosionsgefährdung landwirtschaftlicher	
Flächen nach	
Landeserosionsschutzverordung" erfolgt	
die Darstellung erst ab einem Maßstab	
von 1 : 25:000.	
Der Anregung wird dahingehend gefolgt,	
dass im Erläuterungstext zum Grundsatz	
F 5 darauf hingewiesen wird, dass die	
erosionsgefährdeten Böden sowohl auf	
den Webseiten des Geologischen	

	Dienstes sowie auch der Landwirtschaftskammer eingesehen werden können.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 2611			
III. Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe Im Hinblick auf den ÖPNV insgesamt sind die grundlegenden Aussagen sehr allgemein gehalten und bedürfen aus unserer Sicht keiner Ergänzung. Einen Hinweis möchten wir aber geben: Im Kapitel 5.3 wird auf Seite 216 (Zeile 1410) die REGIONALE 2022 und im Besonderen die "Mobilitätsstrategie OWL" angesprochen und dort als "weitere Grundlage und Schnittstelle der regionalplanerischen Festlegungen für OWL" bezeichnet. Nach dem ÖPNV G NRW 5 3 sind die Kreise und kreisfreien Städte Aufgabenträger des ÖPNV und für Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV zuständig. Insofern sind die von diesen beschlossenen Nahverkehrspläne die Planungsgrundlage für den ÖPNV. Eine Bezugnahme auf eine Mobilitätsstrategie OWL, die nach unseren Informationen nicht Bestandteil	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalrat (RR) des Regierungsbezirks Detmold, zuständig für die Regionalplanung, die Regionalentwicklung und insbesondere für Aufgaben der regionalen Infrastrukturpolitik in OWL, hat in Vorbereitung der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans OWL im Jahr 2019 in einem intensiven Prozess – unter fachlicher Einbindung der Regionalplanungsbehörde (RPIB) – Leitlinien für die weitere Entwicklung von OWL erarbeitet und in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossen. Sie sind die tragenden Säulen für die im Regionalplan (RPlan) festgesetzten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und bilden somit die materielle Vorgabe für die RPIB bei der Ausgestaltung des Entwurfs des RPlan. Der RR sieht sich dabei mit diesen Leitlinien als aktiver Unterstützer der Verkehrswende und will mit dazu beitragen, die "Mobilitätsstrategie OWL" der Regionale 2022 umzusetzen und	Der Ausgleich der Meinungen kann hier nur erklärt werden, wenn zusätzlich im Regionalplan der Hinweis aufgenommen wird, "dass neben den Leitlinien der "Mobilitätstrategie OWL" die von den Kreisen und kreisfreien Städten als Aufgabenträger des ÖPNV eschlossenen Nahverkehrspläne die Planungsgrundlage bilden". Sollte dieser nicht aufgenommen werden, wird der Ausgleich der Meinungen nicht erklärt.	Der Anregung wird entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zum Themenfeld ÖPNV werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung. Die textlichen Festlegungen in der Begründung zum Kapitel 5.3 ÖPNV/Schiene werden entsprechend der Anregung angepasst.

dieser Nahverkehrspläne geworden ist, kann also keine Vorgabe sein, die der Regionalplan dann festschreibt. Wir bitten, dies entsprechend zu ändern. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	dafür die notwendigen planerischen Voraussetzungen zu schaffen. Nach Kapitel IV dieser Leitlinien dient die "Mobilitätsstrategie OWL" dem RR als Grundlage für die weitere regionalpolitische Entwicklung der Mobilität in der Region. Er trägt die in der "Mobilitätsstrategie OWL" formulierte Vision und deren Handlungsfelder für die Ausgestaltung der zukünftigen Mobilität als zentrale Aufgabe der Schaffung von gleichwertigen Lebensbedingungen in der Region und ihren vielfältigen städtischen und ländlichen Teilregionen mit. Nach dem Willen des RR sollen die regionalplanerisch relevanten Inhalte der Mobilitätsstrategie bei der Entwurfserstellung der Ziele und Grundsätze des RPlan berücksichtigt werden. Der RPlan unterstützt dabei 1. das Handlungsfeld A der "Mobilitätsstrategie OstWestfalenLippe" zum Ausbau und der Qualitätsverbesserung des bestehenden ÖPNV-Angebots durch Aussagen zur: • Sicherung und Entwicklung des überörtlichen ÖPNV und Schienennetzes; • Stärkung des ÖPNV, Sicherung, Optimierung und Ausbau des Schienennetzes in OWL; • Sicherung und Ausbau des Bahnhofund Haltepunktnetzes in OWL; • Trassensicherung nicht mehr genutzter Schienenwege in OWL, Reaktivierung TWE-Strecke;	

 Engpassbeseitigung auf dem Schienenstreckenabschnitt Minden-Wunstorf; Schnellbusse als Schienenersatzangebot. das Handlungsfeld E der "Mobilitätsstrategie OstWestfalenLippe" für eine Stärkung des Radverkehrs durch Aussagen zur: Entwicklung des überörtlichen Radverkehrsnetzes; Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes; Umsetzung der Radschnellwegeplanung in OWL. das Handlungsfeld G der "Mobilitätsstrategie OstWestfalenLippe" für die Entwicklung zukunftsfähiger Wirtschafts- und Güterverkehre durch Aussagen zur: Sicherung und Entwicklung einer nachhaltigen Güterverkehrsinfrastruktur; Verlagerung des Güterverkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsträger; Sicherung und zum Ausbau multimodaler Güterverkehrsschnittstellen in OWL; 	
in OWL; • Sicherung und Entwicklung des RegioPort OWL;	
Sicherung und Entwicklung der Binnenwasserstraßen und ihrer Häfen in OWL. Die Regionalplanungsbehörde sieht durch die von der Beteiligten angesprochenen	
Formulierungen im RPlan die	

	gesetzlichen Zuständigkeiten der Aufgabenträger des ÖPNV nicht beeinträchtigt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 2613			
In der Gliederung finden sich "Kreis Detmold" und "Upper Land" statt "Kreis Lippe" und "Lipperland" (S. 64, Kap. 2.2.5 Freiraum, Abs. 242).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten redaktionellen Fehler werden von der Regionalplanungsbehörde geprüft und angepasst.	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 2614			
"Nachbarkommune" kann laut seiner Definition im Grunde jede Kommune inner- und außerhalb des Planungsraumes sein. Welche Bedeutung hat das Wort dann noch? (8. 125, 3.6.1 GIB interkomm. Zusammenarbeit)	Die in der Stellungnahme formulierte Frage wird als Anregung verstanden, den nach dem Regionalplanentwurf möglichen Teilnehmerkreis bei interkommunalen Zusammenarbeiten zu konkretisieren. Insoweit wird mit dem nachfolgenden Text der Anregung entsprochen. Die interkommunale Zusammenarbeit bei	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit erklärt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	von 2 oder mehreren aneinander angrenzenden Kommunen praktiziert. Dies ist der Regelfall. Allerdings soll durch den Regionalplan nicht ausgeschlossen werden, dass auch Kommunen, die zwar nicht unmittelbar an die Belegenheitsgemeinde angrenzen, aber doch in der Nähe - z.B. in üblicher Pendlerentfernung - liegen, sich bei vorliegendem Flächenbedarf an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligen. Auch wenn eine Vielzahl von Kommunen, z.B. viele oder alle Kommunen eines Kreises, an einer interkommunalen Zusammenarbeit teilnehmen, wird es darunter Kommunen geben, die nicht an die Belegenheitsgemeinde angrenzen. Ziel des Regionalplans ist es, mit dieser offenen Formulierung die Möglichkeiten für interkommunale Zusammenarbeiten möglichst weit zu gestalten.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Lippe ID: 2615			
Die Darstellung der Verteilung der Wirtschaftsflächen könnte stark durch eine einfache Grafik vereinfacht werden, die verdeutlicht, dass sich die genannten 30, 50 und 20% der kreisbezogenen Wirtschaftsflächenbedarf e auf die 97% der nach Abzug der	Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung: Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Text für den Adressatenkreis der Erläuterung und für eine mit planerischen Themenstellungen vertraute Person verständlich. Auch der Verfasser bzw. die	Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit <u>erklärt</u> .	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Verfasserin der Anregung hat den Text offenbar richtig verstanden. Weitere Anregungen hierzu sind nicht geäußert worden.

Um den Aufwand zur Erstellung des Regionalplanentwurfs möglichst gering zu halten, wird auf die Erstellung nicht unbedingt erforderlicher Grafiken verzichtet.

Gemeinde Augustdorf

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Außerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Augustdorf ID:	2409		
Stellungnahme der Gemeinde Augustdorf zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans		Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den
Zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold, wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange von der Gemeinde Augustdorf im Folgenden Stellung genommen.			Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
A <u>Siedlung</u> (In den zeichnerischen Darstellungen wird der jeweils betroffene Bereich mit	Der Anregung wird, wie in der anliegenden Karte dargestellt, entsprochen.		

einer gestrichelten Linie markiert.) Nach den Darlegungen der Kommune ist der rechtskräftige Bebauungsplan bereits 1. Änderungsvorschlag Kiefernbruch im Hinblick auf einzelne Erschließungsanlagen umgesetzt. Vor Die ASB-Fläche am Kiefernbruch soll diesem Hintergrund und wegen der erhalten bleiben zentrumsnahen Lage der Fläche ist die Festlegung als ASB trotz der aktuellen Begründung: freiräumlichen Funktion (Biotopverbund Stufe 2) gerechtfertigt. Der Regionalplan folgt den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplans und stellt eine deutliche Herangehensweise in der Anordnung der Allgemeinen Siedlungsbereiche dar: "Das Ziel 2-1 des LEP NRW (Zentralörtliche Gliederung) verlangt, die räumliche Entwicklung im Landesgebiet auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten." (Rn 292 im RP Entwurf) Mit einer Aufhebung des hier dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) widerspricht die zeichnerische Festsetzung des RP den eigenen textlichen Festsetzungen und die des LEP. Zunächst handelt es sich hier um einen wesentlichen Bestandteil des bestehenden zentralörtlichen Systems. Dies wird schon allein durch die Tatsache deutlich, dass der noch rechtskräftige Regionalplan hier einen ASB entwickelt hat. Seit dieser

letzten Festsetzung hat sich der Bezug

zur zentralen Örtlichkeit nicht verändert. Die Nahversorgung und infrastrukturellen Voraussetzungen sind hier hervorragend. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist nach wie vor vorhanden. Grundleitungen sind entsprechend der dort festgesetzten Erschließungsstraßen bereits vorhanden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Augustdorf ID:	2410		
"Die Entwicklung der Siedlungstätigkeit von innen nach außen ist regionalplanerisch erforderlich, um eine Zersiedlung der siedlungsnahen Freiflächen durch isolierte, vom übrigen Siedlungsraum getrennte Bauflächen sowie bandartige Siedlungsformen zu vermeiden und das Leitbild der kompakten Siedlungsentwicklung (Grundsatz 6.1 des LEP NRW) zu verwirklichen." (Rn 388)	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der ASB westlich der Haustenbecker Straße soll entsprechend dem Ausgleichsvorschlag zu ID 2409 verändert werden. Neben den siedlungsräumlichen Belangen müssen bei der Regionalplanung auch die freiräumlichen, ökologischen und kulturlandschaftlichen Belange berücksichtigt werden. Dies kann im Einzelfall auch zu Veränderungen gegenüber dem bislang rechtskräftigen Regionalplan führen.	zugestimmt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Durch die Aufhebung wird dem Leitbild einer Entwicklung von "innen heraus" entgegen gewirkt. Diese zentrale und bedeutende Fläche stellt aus dem Siedlungskern heraus eine wichtige südliche Arrondierung dar (Abb. 3). Trotz großer Gewichtung des Freiraums bietet auch der LEP (2-3) Ausnahmen für eine Entwicklung von Siedlungsbereichen in den Freiraum hinein. Eine Zuführung des hier vorhandenen ASB in den Freiraum wird in der Abwägung nicht gerechtfertigt, zumal es hier nicht um eine neue Ausweisung geht, sondern lediglich um den Erhalt.



Abb. 3 - Arrondierung

"Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraum. Sie sind das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung und Gestaltung im Lauf der Geschichte. Die "gewachsene Kulturlandschaft" ist insofern nicht statisch; einerseits ist sie dauernden Veränderungen unterworfen andererseits ist in ihr ein bedeutendes kulturelles Erbe aufgehoben, das es zu bewahren gilt." (LEP 3-1, S. 38; vgl. Rn 1265 RP) "Unter den globalen Nivellierungstendenzen bei Städtebau, Architektur und Lebensstil, sind die gewachsenen individuellen Kulturlandschaften wichtig für die Verankerung der regionalen Identität und die Verbundenheit mit der Heimat. Ihr Charakter bestimmt die Attraktivität der Umwelt als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum." (LEP 3-1, S. 38) Augustdorf liegt in der Kulturlandschaftsbereich "Senne mit angrenzenden Teutoburger Wald" (Rn 1273). Die im LEP erläuterte Wechselwirkung von Siedlungs- und Freiraum ist hier wesentlicher Bestandteil und stellt eine wichtige regionale Identität dar. Dies ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Hier ist eine differenzierte Betrachtungsweise im Vergleich zu Städten erforderlich.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Augustdorf ID:	2411		
2. Änderungsvorschlag Fichtenbruch – Nord Die ASB-Fläche am Fichtenbruch-Nord soll erhalten bleiben Begründung: "Der Regionalplan setzt die Vorgabe der zentralörtlichen Gliederung um, indem jedem Zentrum – insbesondere auch den Grundzentren – ausreichend Entwicklungspotentiale für die siedlungsräumliche Entwicklung der jeweiligen Kommune vorrangig am zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich zugeordnet werden." (Rn 294) Das gesamte Gemeindegebiet ist auf Grund von geschütztem Freiraum und von	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Regionalplanentwurf enthaltene ASB-Festlegung arrondiert und ergänzt den Siedlungsansatz entlang der Haustenbecker Straße. Eine darüber hinausgehende ASB-Festlegung würde erheblich in den landesweiten Biotopverbund (Stufe 2) des östlich anschließenden Freiraums eingreifen. Der gemeindliche Siedlungsflächenbedarf kann in den als Siedlungsbereiche (ASB) vorgesehenen Flächen im Gemeindegebiet verwirklicht werden; hierzu können auch die im BauGB vorgesehenen Instrumente zur Bodenordnung genutzt werden, soweit dies zur Neuordnung von bebauten und unbebauten Grundstücken erforderlich ist.	Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt. Die angeführte Begründung ist grundsätzlich nachvollziehbar.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
zweckgebundenen Nutzungen durch die Bundeswehr von allen Seiten eingegrenzt. Nach wie vor ist dadurch die Flexibilität in der Siedlungsentwicklung stark eingeschränkt. Durch die Aufhebung an dieser Stelle wird nicht den textlichen Festsetzungen entsprochen, sondern Entwicklungspotential an entscheidenden Stellen genommen.			

Das Entwicklungspotenzial in diesem Bereich ist wesentlich höher als in anderen, da sich ein bedeutender Bestandteil der Flächen im Eigentum der Gemeinde befindet. Insbesondere die Eigentumsverhältnisse in anderen Bereichen machen es der Gemeinde nahezu unmöglich eine Entwicklung zu gewährleisten. Die gute Ausgangsposition hier sollte unbedingt genutzt werden.	Ausgleichsvorschlag der	Äußerung im Rahmen der	Abwägung
	Regionalplanungsbehörde	Erörterung/Erörterungsergebnis	7.0
Beteiligter: Gemeinde Augustdorf ID:	2412		
Des Weiteren entspricht eine Entwicklung hier den Zielen und Grundsätzen des LEP und RP, da sich eine erweiterte Arrondierung (Abb. 6) gut anbietet. Eine noch nicht bebaute angrenzende Fläche zum Kernbereich ändert nicht die Tatsache, dass diese Fläche noch deutlich besser angebunden ist als viele andere bereits bebaute Bereiche	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der ASB westlich der Haustenbecker Straße soll entsprechend dem Ausgleichsvorschlag zu ID 2409 verändert werden. Auch der ASB östlich der Haustenbecker Straße arrondiert den bestehenden Siedlungsansatz entlang dieser Straße. Eine weitergehende Siedlungsentwicklung im Sinne der	Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

und noch als zentrumsnah gewertet werden kann.



Abb. 6 - Erweiterte Arrondierung

"Dabei geht es nicht nur um die Sicherung raumbedeutsamer schutzwürdiger Kulturgüter und ihrer Umgebung. Es geht vielmehr um einen querschnittorientierten und ganzheitlichen Betrachtungsansatz auf allen Planungsebenen, der vor allem die identitätsstiftenden und imagebildenden Eigenarten der Kulturlandschaften im regionalen Zusammenhang sieht." (LEP 3-1, S. 38)

"Unter den globalen Nivellierungstendenzen bei Städtebau, Architektur und Lebensstil, sind die gewachsenen individuellen Anregung scheidet aus, da hier die Belange des Biotopverbunds (Stufe 2) höher bewertet werden und die Bedarfsdeckung für (Wohn-)Siedlungsnutzungen in den vorgesehenen ASB möglich ist. Vgl. hierzu auch Ausgleichsvorschlag zu ID 2411.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
verwurzelt und stellt eine Verbundenheit mit der Heimat dar. Diese Kulturlandschaft soll erhalten bleiben. Eine Abgrenzung ist nicht erforderlich, sondern wird durch die örtlichen Gegebenheiten definiert.			
Analog zum Kiefernbruch (Punkt 1) ist auch hier die Wechselwirkung zwischen Siedlungs- und Freiraum im regionalen Zusammenhang als ortstypisch zu bewerten. Insbesondere der direkte Bezug "ins Grüne" ist von den Einwohnern sehr stark in der Identität			
Kulturlandschaften wichtig für die Verankerung der regionalen Identität und die Verbundenheit mit der Heimat. Ih Charakter bestimmt die Attraktivität der Umwelt als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum." (LEP 3-1, S. 38)	r		

3. Korrektur Rücknahme ASB Die reduzierte ASB Fläche im dargestellten Bereich ist zu korrigieren. Begründung: Der größte Teil der zurückgenommenen Fläche ist/wird bereits bebaut. Lediglich die Fläche westlich der Hofstelle soll langfristig von Bebauung frei bleiben.	Der Anregung wird entsprechend der angefügten Kartendarstellung gefolgt.	Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Augustdorf ID:	2414		
B Freiraum und Umwelt 1. Änderungsvorschlag für den Bereich zum Schutz der Natur (BSN) nördlich der Waldstraße angrenzend, östlich	Der Anregung wird nicht entsprochen, die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist.	Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt. Die angeführte Begründung ist grundsätzlich nachvollziehbar.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begrünungen wird auf den Ausgleichsvorschlag der

Begründung:

In den letzten Jahren war eine steigende Nutzungsintensität der L758 erkennbar. Es ist tendenziell davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung fortsetzt. Ein Heranrücken des BSN bis an die Straße würde Konfliktpotenzial mit sich ziehen. Von der Straße würde eine unmittelbare Einwirkung auf den Schutzbereich ausgehen. Dies würde den Zielen des RP und LEP entgegenstehen. Das Heranrücken des BSN ist ebenso eine weitere Einschränkung für die Entwicklung anderweitiger Nutzungen und erneut weniger Flexibilität bedeuten. Augustdorf ist bereits enorm eingeschränkt. Dem sollte entgegengewirkt werden.





pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht einzuschränken ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf den baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereiche umfasst. Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung genügend geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen.

Die Inanspruchnahme eines BSN für eine städtebauliche Entwicklung ist im Einzelfall unter den im Ziel F 10 (2) festgelegten Ausnahmevoraussetzungen möglich. Dies ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, insbesondere die Frage, ob zu der geplanten städtebaulichen Entwicklung keine zumutbaren Alternativen bestehen.

Abb. 11 - Luftbild mit vorgeschlagener Linie als Grenze der BSN Abb. 12 - Bisher kein festgesetztes Naturschutzgebet - keine Rücknohme erforderlich			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Augustdorf ID:	2415		
C Verkehr und technische Infrastruktur 1. Ortsumgehung L758n Die L758n als "Ortsumgehung Augustdorf – Schloß Holte-Stukenbrock" soll entfallen. Begründung: Durch den Ausbau der Autobahn 33 zum	Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Einschätzung der Beteiligten hinsichtlich des Bedarfs der Maßnahme. Allerdings stellen die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die	Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt. Die angeführte Begründung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es wird drauf hingewiesen, dass der politische Beschluss der zuständigen Stelle zugetragen wurde, damit bei dem nächsten Entwurf des Landesstraßenbedarfsplans die Anregung berücksichtigt werden soll.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stand:31.07.2023

entsprechenden Bedarf, durch welchen die Aufnahme in den Landesstraßenbedarfsplan vollzogen wurde. Der vorgesehene Straßenkorridor der Ortsumgehung – wohlwissend, dass hier keine räumliche, konkrete Festlegung im Regionalplanentwurf erfolgte – würde voraussichtlich durch vorhandene Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete laufen und somit den Umwelt-und Artenschutzbelangen deutlich entgegenstehen.	Trasse der L758n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 dargestellt. Bei Maßnahmen der Stufe 2 darf die Planung bis zum Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L758n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L758n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.		
---	--	--	--

Stadt Bad Salzuflen

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Stadt Bad Salzuflen ID: 246				
Die Zahl der Einwohner wird z.B. mit 117 EW je m² angegeben, was sicherlich je km² heißen soll	Dem Hinweis wird gefolgt. Die genannten Textstellen werden redaktionell angepasst.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.	

(Bsp. Kreis Höxter - siehe Anhang).			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Bad Salzuflen ID: 324

Die Stadt Bad Salzuflen begrüßt die im Regionalplan vorgesehenen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich von GIB. Mit diesen in den nächsten Jahrzehnten der Geltung des Regional Plans möglichen Gebieten wird die Stadt nach folgenden Grundsätzen umgehen: Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen hat die bessere Nutzung bestehender ausgewiesener Gewerbeund Industriegebiete. Ein detailliertes Kataster soll die vorhandenen Möglichkeiten erfassen, die im steten engen Kontakt mit den Unternehmen und den Bürgerinnen und Bürgern mit den Bedarfen abgeglichen werden. Bei notwendiger Neuausweisung soll an anderer Stelle eine C02-äquivalente Entsieglung (Ausgleichsfläche) erfolgen. Die neu ausgewiesenen Gebiete sollen in sich klimaneutral ausgerichtet werden. Weitere konkrete Planungen der Stadt Bad Salzuflen zur Ausweisung von Gebieten erfolgen erst nach der im Bürgerdialog und mit intensiver Bürgerbeteiligung erfolgten Entwicklung

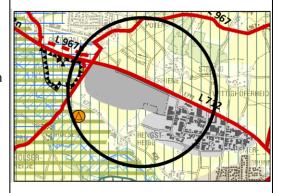
Der Anregung wird nicht entsprochen. Bei der Fläche zwischen dem bestehenden GIB in Lemgo-Lieme und dem GIB mit regionaler Bedeutung auf dem Gebiet der Stadt Bad Salzuflen handelt es sich nicht um einen regionalen Grünzug, sondern um einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung". Diese im Regionalplanentwurf aufgenommene Festlegung hat das Ziel, den Siedlungsraum zwischen dem östlichen Rand des Industriegebietes Lieme und dem vorgesehenen westlichen Rand des GIB im Stadtgebiet Bad Salzuflen etwa auf der Hälfte zu unterbrechen und damit zu gliedern: auf diese Weise soll der Eindruck eines durchgehenden Siedlungsbandes sowie ein ununterbrochener Bebauungsriegel zwischen dem Freiraum nördlich der L 712 und dem Freiraum entlang der Bega auch aus Sicht der nördlich und südlich benachbarten Freiraumortslagen vermieden werden. Ein Widerspruch zu Ziel 6.3-3 und

Die Stadt stimmt dem Ausgleichvorschlag <u>nicht</u> zu.

Begründung:

Die Untergliederung und Unterbrechung zwischen dem östlichen Rand GIB Industriegebiet Lieme und dem westlichen Rand des GIB Bad Salzuflen durch den AFAB (Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich) zum Schutz der Ortslagen im Freiraum und zur Gliederung der GIBs könnte bei einer konkreten Umsetzung der Flächen in eine Bauleitplanung zu starr sein. Die zeichnerische Festsetzung im Regionalplan bindet die Kommunen.

Sollte sich aus entwässerungstechnischer Sicht (Ableitung von Starkregen, Entwässerungsmulden und Gräben, Regenrückhaltungen etc.) oder anderen planerischen z.B. städtebaulichen Notwendigkeiten eine andere Nord-Süd-Gliederung des GIBs ergeben, so dass es eigentlich sinnvoll wäre den AFAB Bereich zu verschieben, besteht diese Option nicht mehr und behindert eine sinnvolle GIB Entwicklung. Das ergibt sich



Der Anregung wird entsprochen.

Der GIB wird in der zeichnerischen Festlegung räumlich zusammengeführt, der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" entfällt. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch zugehörige Grün- und Erholungsflächen auf

des Gewerbegebiets Lockhausen nach den dargestellten Grundsätzen. Die Stadt Bad Salzuflen regt einen aktiven lippischen Austausch mit Städten und Gemeinden an. Mögliche Bedarfe an GIB Flächen sind ausgehend von ökologischen Rahmenbedingungen und Erschließungsmöglichkeiten mit den geringstmöglichen Eingriffen vorzunehmen.

Der im Entwurf des Regionalplanes dargestellte, gliedernde "Grünzug" zwischen dem bestehenden GIB Lieme und dem neuen GIB ist aus Sicht der Stadt allerdings an dieser Stelle schwierig und für eine zügige Entwicklung und Erschließung der Gewerbeflächen eher hinderlich. Die Stadt sieht hier auch Konfliktpunkte mit Forderungen aus dem LEP und hier insbesondere dem Ziel 6.3-3 - "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" bzw. dem Grundsatz 6.3-4 – "Interkommunale Zusammenarbeit" in denen jeweils ein unmittelbarer Anschluss an bestehende Flächennutzungen gefordert wird und auch die formulierten Ausnahmesituationen hier nicht zutreffen.

Analog dem Entwicklungskonzept zum Fachbeitrag "Wirtschaftsflächenentwicklung" des Kreises Lippe, erarbeitet durch das Büro Drees & Huesmann, sollte die zukünftige

Grundsatz 6.3-4 des LEP NRW besteht im Hinblick auf den dort geforderten unmittelbaren Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche nicht; nach den Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW stehen Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen, hier die o. g. Freiraumfestlegung, dem unmittelbaren Anschluss in der Regel nicht entgegen. Ziel dieser Festlegung ist es, isoliert im Freiraum liegende GIB zu vermeiden, die der Zersiedlung Vorschub leisten und dem Anliegen des LEP NRW. die weitere Siedlungsentwicklung u.a. an den vorhandenen Infrastrukturen auszurichten, entgegenstehen. Mit diesen Zielen steht die vorgesehene GIB-Festleaung nicht im Konflikt. Über die Frage der Erschließung wird durch den Regionalplan nicht entschieden. Eine Führung der Erschließung vom Gebiet der Stadt Lemgo aus wird durch die vorgesehene Festlegung nicht ausgeschlossen. Der Grundsatz S 2 des Regionalplanentwurfs enthält eine Abwägungsvorgabe für die kommunale Bauleitplanung bei der Umsetzung der

Siedlungsbereichsfestlegungen und

Auch die zitierte Textpassage

(Randnummer 319) steht nicht im

Widerspruch zur beabsichtigten GIB-

richtet sich nicht an die Regionalplanung.

Festlegung; für den dort gewählten Begriff

"unmittelbar anschließend" gilt durch den

aber erst, wenn die Kommunen in die konkrete Bauleitplanung einsteigen.

Um den zeichnerischen Teil des Regionalplanes nicht mehr ändern zu müssen (Ausgleichsvorschlag nebenstehend) wird deshalb als pragmatischer Flexibilisierungsansatz nunmehr vorgeschlagen, im Textteil des Regionalplanes zu ergänzen, dass die zeichnerisch vorgesehenen Unterbrechungen von Nord nach Süd zwischen den GIBs in der Planzeichnung auch verschoben werden können, sofern bauleitplanerische Belange, die im Rahmen der Feinplanung der GIBs auftreten, dieses erfordern.

Damit wäre den Kommunen mehr Flexibilität gegeben, bei gleichzeitiger Erfüllung der Intention der Bezirksregierung, bandartige Infrastrukturen zu vermeiden und zu gliedern.

Die Belange der Freiraumortsteile sind in der Bauleitplanung (§ 1 BauGB) der Kommunen zu berücksichtigen (z.B. Lärm, Luftqualität, Klimafolgenanpassung, Eingrünung der GIBs in die Landschaft, Starkregen und vieles mehr – siehe Katalog der Belange unter § 1 Baugesetzbuch (Bundesrecht), so dass alleine aus der bundesrechtlichen Vorschrift des Baugesetzbuches, welches

den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche, F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird zusätzlich verwiesen.

gewerblich-industrielle Entwicklungsfläche aus Gründen des sparsamen Umgangs mit dringend gebrauchten und geeigneten Flächen bis nahe an das bestehende Gewerbegebiet Lemgo/Lieme herangeführt werden. Von hier sollte über das Gebiet der Stadt Lemgo ein kleinerer Teil der Fläche erschlossen und auch entwässert werden. Als städtebauliche Zäsur zwischen den Bestandsflächen und den neu ausgewiesenen Flächen entlang der L 712 "Ostwestfalenstraße" ist ein Grünzug in der derzeit dargestellten Lage und Breite für eine sinnvolle Entwicklung und Nutzung der Gewerbefläche nur schwer denkbar. Eine Überarbeitung der Flächendarstellung im Regionalplan wird von der Stadt Bad Salzuflen angestrebt.

Die von der Regionalplanungsbehörde gewählte Gliederung des Bereichs, unmittelbar angrenzend zur bestehenden Gewerbenutzung, ist auch nicht kongruent mit dem Grundsatz S2 (Absatz 390) des Regionalplanes und den entsprechenden Zielen des LEP. Auch an andere Stelle finden sich entsprechende Aussagen. "Der Grundsatz 6.3-2 des LEP NRW (Umgebungsschutz) wurde bei der Standortauswahl und dem Zuschnitt der den GIB benachbarten Nutzungen Rechnung getragen. Neue GIB wurden gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW (Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) i. d. R. unmittelbar

Bezug auf das Ziel 6.3-3 LEP NRW auch die o. g. Erläuterung zum Ziel 6.3-3 LEP NRW.

Die zustimmenden Ausführungen in Bezug auf die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich von GIB sowie die beschriebenen Grundsätze der Stadt bei der Umsetzung von GIB werden zur Kenntnis genommen. die Kommunen bindet, ein Schutz der Ortsteile erforderlich wird.

Durch den Flexibilisierungsvorschlag wird also auch nicht dem nebenstehenden Anspruch der Bezirksregierung widersprochen, von Nord nach Süd einen Freiraumbereich für die Freiraumortslagen freizuhalten, sondern vielmehr die Lage dieser Grünzäsur flexibler zu gestaltet.

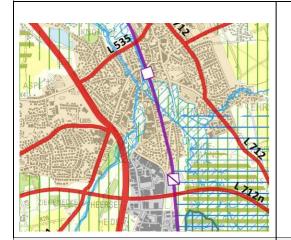
Beim Abweichen von der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung (Detailplanung), sind die Kommunen somit in der Nachweis- und Begründungspflicht. Sollte diese Begründung in Abwägung der Belange der Freiraumortsteile schlüssig sein, kann ein aufwändiges, zeitintensives Regionalplanänderungsverfahren / Abweichungsverfahren durch den Flexibilisierungsvorschlag ggf. vermieden werden.

Das betrifft grundsätzlich damit auch alle anderen Kreise und GIBs und könnte auf beiden Seiten zu Arbeitserleichterungen führen.

1	-	1	T	
anschließend an vorhandene Siedlungsbereiche festgelegt." (Absatz 319).				
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Stadt Bad Salzuflen ID: 325				

Bedeutung. Sie fordert daher eine entsprechende textliche Berücksichtigung im zukünftigen Regionalplan. Zur besseren Vernetzung der schienengebunden Nahverkehrsverbindungen in der Regiopolregion Bielefeld und in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit optimierter SPNV-Anbindungen der Kommunen des Verdichtungsraums an den Bielefelder Hauptbahnhof (ICE-Haltepunkt) ist die Entwicklung einer "Ringbahn OWL" mit einem zusätzlichen Haltepunkt am Messezentrum OWL zu nennen. Besondere Bedeutung hat dieses, viele Kommunen der Regiopole einbeziehende Konzept, für Bad Salzuflen, da bislang eine direkte Verbindung nach Bielefeld, ohne Umstieg, nicht gegeben ist. Neben Berufs- und Bildungspendlern würden auch Kurgäste und Besucher der Messe von einer Verbesserung der SPNV-Anbindungen profitieren. Dies fördert entsprechend eine Verkehrsverminderung bzw. -vermeidung im Bereich des motorisierten Individualverkehrs. Hier schlägt die Stadt Bad Salzuflen am Ende des Absatz 1436 eine Textergänzung vor; ähnlich Folgender: "In Bezug auf die Entwicklung verbesserter Bedienungskonzepte sollte zudem die Einrichtung einer Expressverbindung zwischen den

Oberzentren Bielefeld und Paderborn" sowie das Konzept einer "Ringbahn OWL" über Herford - Bad Salzuflen mit einem zusätzlichen Haltepunkt am Messezentrum OWL – Lage - Oerlinghausen - Bielefeld zur Verbesserung der Berufs- und Bildungspendlerbeziehungen in der Regiopolregion als auch der Verkehrsverminderung bzw. – vermeidung "geprüft werden."					
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
Beteiligter: Stadt Bad Salzuflen ID: 32	Beteiligter: Stadt Bad Salzuflen ID: 326				
zusätzliche Darstellungen von ASB Die Stadt Bad Salzuflen wünscht sich, dass in Schötmar die Darstellung des ASB zukünftig die Fläche des Jugendzentrums @on mit einbezieht und in diesem Bereich bis zur Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsbereiches erweitert wird.	Der Anregung wird entsprechend der beigefügten Kartendarstellung entsprochen.	Ausgleichsvorschlag zu.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.		



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Bad Salzuflen ID: 327

zusätzliche darstellung von ASB

Die Stadt Bad Salzuflen strebt für den Ortsteil Retzen auch eine Darstellung als ASB im neuen Regionalplan an. Im Handlungskonzept Wohnen der Stadt (DS 38/2020) vom 18.03.2020 wird in den Maßnahmensteckbriefen für die Baulandstrategie die Stärkung der größeren dezentralen Ortsteile gefordert; u.a. um dort die Ausstattung mit Infrastruktur zu sichern.

"Stärkung der Ortsteile außerhalb der Kernstadt 1 Der Anregung wird nicht entsprochen. In § 35 Abs. 5 der LPIG-DVO ist festgelegt, dass Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnern nicht als Siedlungsbereiche darzustellen sind; sie werden von Planzeichen 2.a) der Anlage 3 (Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich) erfasst.

Der Stadtteil Retzen unterschreitet diese Einwohnerzahl erheblich.

Nach Ziel 2-4 Satz 2 des LEP NRW ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem ASB möglich,

Die Stadt stimmt dem Ausgleichsvorschlag <u>nicht</u> zu.

Sie sieht insbesondere die Notwendigkeit, die größeren dezentralen Ortsteile zu stärken und Ihnen auch eine gewisse Eigendynamik zu ermöglichen – vgl. das Handlungskonzept Wohnen aus 2020. Durch die fehlende Darstellung als ASB und auch die sehr enge Abgrenzung der Siedlung zu "Landwirtschaftlichen Kernräumen" und "Freiräumen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" erscheint der Stadt Bad Salzuflen auch

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zu den Themenfeldern (Abgrenzung von Freiraumfestlegungen) werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass

Neben Lockhausen stehen Holzhausen. Wüsten und Retzen zukünftig zusätzlich im Fokus. Hierbei geht es nicht nur um die Sicherung potentieller Wohnbauflächen, sondern vor allem um die Stärkung der Ortsteile und die Einbeziehung in den fokussierten Entwicklungsbereich. Hierzu gehört die langfristige Sicherung der Infrastruktur (Schulen, Ärzte, Einkaufsmöglichkeiten, Banken, etc.) und die Belebung/ Attraktivierung der Ortsteile. Die Ortsteile sollen zudem aktiv durch die Schaffung/ Anpassung von Planungsrecht und Investitionen in die Infrastruktur (z.B. Kita-Plätze) gestärkt werden." (Seite 74 des Handlungskonzeptes Wohnen)

Der Ortsteil Retzen wird derzeit im Regionalplan nicht als ASB dargestellt obwohl ein größerer geschlossener Siedlungskörper von etwa 80 ha mit einer noch relativ guten Infrastrukturausstattung vorliegt. Dieser Kernraum hat aktuell gut 1.500 Einwohner. An öffentlicher Infrastruktur gibt es einen Kindergarten sowie die (ehem.) Grundschule die ebenfalls als Kindertagesstätte genutzt wird, die freiwillige Feuerwehr, die reformierte Kirche, einen öffentlichen Park sowie einen Friedhof außerdem einen vor kurzem neu gestalteten Sportplatz. Ein entsprechendes örtliches Vereinsleben ist ebenfalls gegeben u.a. auch die Retzer Bühne e.V., Neben den zwei Gaststätten

wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Nach den Erläuterungen zu diesem Ziel umfasst eine solche Grundversorgung auch eine Grundschule sowie Einrichtungen der Lebensmittel-Nahversorgung und medizinischen Versorgung. Derartige Einrichtungen sind in Retzen nicht vorhanden.

eine angemessene Eigenentwicklung kaum mehr möglich zu sein. Auch wenn aktuell die Schwelle von 2.000 potentiellen Einwohnern im Siedlungsbereich noch nicht voll erreicht wird, sieht die Stadt Bad Salzuflen im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung eine ASB-Darstellung als sinnvoll und wünschenswert an. Ihre aktuellen Investitionen in die Infrastruktur vor Ort, in einen neuen Sportplatz, einen mit öffentlichen Fördermitteln neu gestalteten Park, einen neuen Kindergarten und in ein bei einer konkreten Bauleitplanung neues Gebäude für die freiwillige Feuerwehr würden ansonsten sofort konterkariert werden. Wie bereits erwähnt wird durch das benachbarte, geplante interkommunale (regionalbedeutsame) Gewerbegebiet mit zusätzlichen Arbeitsplätzen und einer entsprechenden Nachfrage an Wohnbauflächen, im Sinne der Nachhaltigkeit mit einem kurzen Weg zwischen Wohnen und Arbeit, zu rechnen sein.

nach dem Grundsatz 6.2-1 LEP NRW die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden soll und in diesem Rahmen gemäß Ziel 2-4 LEP NRW Satz 1 (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum) unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Ingrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist insbesondere im Zuge der Beratung und Anpassung der Bauleitplanung gemäß § 34 LPIG NRW zu prüfen und entscheiden.

? Lehmeier und Rickmeyer - bestehen im			
Ort einige Hofvermarkter und			
Gewerbebetriebe. Die bauliche			
Entwicklung war in den letzten Jahren			
deutlich dynamisch und eine			
nennenswerte weitere eigenständige			
Entwicklung bzw. Nachverdichtung			
erscheint ohne eine Aufnahme als ASB in			
den Regionalplan planungsrechtlich kaum			
noch möglich. Perspektivisch wird durch			
das benachbarte, geplante			
interkommunale (regionalbedeutsame)			
Gewerbegebiet mit zusätzlichen			
Arbeitsplätzen und einer entsprechenden			
Nachfrage an Wohnbauflächen gerade auch in der räumlichen Nähe zu rechnen			
sein.			
EHRSEN BAD SALZUFLEN ASSENHOLD FINE STATE OF THE PROPERTY OF			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Salzuflen ID: 328			

zu Seiten 93/94 Absätze: 399, 402, 403, 405ff

Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB

In Bezug zur "Standortsicherung" von Betrieben innerhalb von ASB (Absatz 399f) sieht die Stadt Bad Salzuflen die Problematik einer möglicherweise nicht mehr gegebenen oder doch sehr eingeschränkten Möglichkeit einer bauleitplanerischen Weiterentwicklung solcher Bestandsstrukturen. Sie sieht hier die Notwendigkeit einer expliziten Möglichkeit, diese gewachsenen Bestandsstrukturen auch bauleitplanerisch so weiter zu entwickeln. dass dort auch eine weitere bauliche Entwicklung der bestehenden Betriebe im zukünftigen ASB nicht per se behindert wird (Absatz 403), solange sie nicht im Widerspruch zu anderen wie z.B. immissionsrechtlichen Rahmenbedingungen steht.

Darstellungswechsel von GIB nach ASB (Wirtschaft)

Einzelne der im Entwurf des Regionalplanes vorgenommenen Darstellungswechsel von GIB nach ASB (Wirtschaft) erscheinen aus Sicht der Stadt wegen der vorhandenen Betriebsstrukturen wie u.a. Mehrschichtbetrieb, Emissionen, Verkehrsaufkommen insbesondere bei

Dem Bedenken wird durch die vorgesehenen Festlegungen des Regionalplans entsprochen. In den Städten der Region OWL haben sich viele ehemals industriell geprägte Bereiche durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu Gemengelagen bzw. gemischt genutzten Stadtquartieren entwickelt. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes sind diese Gemengelagen bzw. Stadtquartiere identifiziert und in der Regel für eine ASB-Festlegung vorgesehen worden. Die Festlegung als ASB eröffnet den Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung einen größeren Handlungsspielraum für die räumliche Steuerung der häufig sehr differenzierten und kleinteiligen Nutzungsstrukturen. Vor diesem Hintergrund bleibt es grundsätzlich bei der Festlegung als ASB. Auch innerhalb eines ASB bestehen Möglichkeiten, im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung auf der Grundlage einer sachgerechten Abwägung insbesondere auch in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht die gewachsenen Bestandsstrukturen von bestehenden Betrieben zu entwickeln. Zu den auf konkrete Gewerbegebiete bezogenen Anregungen werden in den IDs 329 bis 332 Ausgleichsvorschläge formuliert.

Die Stadt nimmt die erläuternden Ausführungen zur Kenntnis.

Sie sieht aber nach wie vor gewisse Schwierigkeiten, industriell geprägten Gewerbebetrieben eine bauleitplanerisch abgesicherte Erweiterung oder Entwicklung zu ermöglichen.
Ganz allgemein, den industriellgewerblich geprägten Strukturen in gewachsenen Gewerbegebieten, auch abgesehen von immissionsschutzrechtlichen Hindernissen, eine bauleitplanerisch gesicherte weitere Entwicklung zu ermöglichen, ohne durch die Darstellungen des Regionalplanes zusätzlich eingeschränkt zu werden.

Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden, für die Ebene der Regionalplanung abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ļ		.
zukünftigen betrieblichen Änderungen problematisch (Absatz 399 ff und 405 ff). Bei einigen dieser Flächen ist die Bezirksregierung hier den in den Vorgesprächen geäußerten Vorstellungen der Stadt nicht oder nicht im vollen Umfang gefolgt, obwohl hier auch heute noch der Anteil der gewerblich/industriellen Produktionsbetriebe als gebietsprägend anzusehen ist. Dies obwohl sich nach Ansicht der Stadt innerhalb dieser vorgeschlagenen ASB auch Standorte mit Gewerbe- und Industriebetrieben oder Teilen von Industriebetrieben befinden, die eine regional-planerisch bedeutsame Größenordnung von ca. 10 ha erreichen und insoweit eine regionalplanerische Darstellung als GIB erfordern würden (Absatz 402).		
Gewerbegebiet Im Weingarten / Boschstraße Diese Fläche sollte weiterhin als GIB dargestellt bleiben, um insbesondere der Firma Kingspan Essmann am Standort weiter Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Mögliche Erweiterungsflächen nördlich bzw. nordöstlich des Betriebes, die nicht (mehr) von der geplanten Neutrassierung der B239 betroffen sind, sollten nach Ansicht der Stadt Bad Salzuflen ebenfalls als GIB dargestellt werden. Dies entspräche in etwa einer GIB-Fläche von 13 ha.		

[Der selbe Text <u>mit</u> beigefügter Graphik befindet sich <u>zugeordnet auch in der</u> <u>Karte</u>]		
Gewerbegebiet Siemensstraße Der Bereich südwestlich der Siemensstraße/Hellweg bis Am Fischerkamp und Werler Straße u.a. mit der Firma Sollich sollte weiter als GIB dargestellt bleiben. Hier handelt es sich um eines der bedeutendsten Industrieunternehmen im Stadtgebiet. Der aus Sicht der Stadt vorzugsweise weiter als GIB darzustellende Bereich entspräche in etwa einer GIB-Fläche von 18 ha. [Der selbe Text mit beigefügter Graphik befindet sich zugeordnet auch in der Karte]		
Gewerbegebiet Max-Planck-Straße Auch der südliche Bereich des Gewerbegebietes an der Max-Planck- Straße sollte aus Sicht der Stadt Bad Salzuflen im Wesentlichen ebenfalls weiterhin als GIB dargestellt werden. Dort befinden sich die Immobilien der ehemaligen Firma Korda-Ladenbau. Hier sollte eine zukünftige gewerbliche Nutzung nicht behindert werden. Zudem befindet sich in dem Bereich die Lippische Felgen- und Schutzblechfabrik Hans Kerkhoff GmbH & Co. KG, die deutlich gewerblich/ industriell geprägt ist. Diese Flächen schließen südlich an nach wie		

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Der Bereich westlich der Industriestraße Der Bereich westlich der Industriestraße mit den Betrieben wie ehemals Tielsa, Blanke textech und Brummernhenrich sollte nach Ansicht der Stadt Bad Salzuflen weiter als GIB dargestellt werden. Insbesondere bei der Firma Blanke handelt es sich dort um eine eindeutig industrielle Nutzung mit Dreischicht-Betrieb. Randliche Flächen entlang des Heerser Weges sind dagegen broblemlos als ASB (Wirtschaft) ein zu stufen, dies sollte auch geschehen, um Konflikte mit der angrenzenden Wohnnutzung zu minimieren. Der angesprochene Bereich umfasst eine Fläche von rund 10 ha. [Der selbe Text mit beigefügter Graphik Defindet sich zugeordnet auch in der Karte]		Ä. C. community Dahman dan	Alexa ii arang a
vor als GIB dargestellte Bereiche im Regionalplan an und umfassen eine Größenordnung von gut 9 ha. [Der selbe Text <u>mit beigefügter Graphik</u> pefindet sich <u>zugeordnet auch in der Karte</u>] Gewerbegebiet Industriestraße /			

Gewerbegebiet Im Weingarten / **Boschstraße**

Diese Fläche sollte weiterhin als GIB dargestellt bleiben, um insbesondere der Firma KingspanlEssmann am Standort weiter Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Mögliche Erweiterungsflächen nördlich bzw. nordöstlich des Betriebes. die nicht (mehr) von der geplanten Neutrassierung der B239 betroffen sind, sollten nach Ansicht der Stadt Bad Salzuflen ebenfalls als GIB dargestellt werden. Dies entspräche in etwa einer GIB-Fläche von 13 ha.



Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen Gewerbegebietsflächen haben eine Größe von unter 10 ha und sind von bestehender Wohnbebauung umgeben. Sie enthält keine Flächenpotentiale für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen. Die Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener Betriebe sind im Rahmen von Zulassungs- bzw. Bauleitplanverfahren zu prüfen und

anstelle eines ASB nicht verändert. Dies ailt auch für eventuelle Erweiterungsoptionen auf Flächen, die nicht von der geplanten Neutrassierung der B 239 betroffen sein werden.

Die Stadt stimmt dem Ausgleichsvorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Flächenabgrenzung für ein GIB würde größer als 10 ha sein. Außerdem sind zusätzliche Flächenpotentiale, für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe und emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen, gerade im nördlichen Bereich bis zur angrenzenden B 239 gegeben. Ein gewünschter Abstand Erweiterungen des bestehenden zu angrenzenden Wohnnutzungen ist hier auch gegeben. Im Süden gibt es gewachsene Bestandsstrukturen



Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Gewerbegebietes steht die Festlegung als ASB nicht entgegen, soweit die bedarfsgerechte Bauleitplanung verträglich mit den benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen, insbesondere Wohnen, ausgestaltet wird. Die in der Äußerung im Rahmen der Erörterung enthaltene Flächendarstellung enthält neben dem genannten Betrieb auch im wesentlichen Teilen ASB-typische Nutzungen (Feuerwehr, Dienstleistungen) und ist insoweit richtigerweise als ASB vorgesehen.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde **Abwägung**

Beteiligter: Stadt Bad Salzuflen ID: 330

Gewerbegebiet Siemensstraße

Der Bereich südwestlich der Siemensstraße/Hellweg bis Am Fischerkamp und Werler Straße u.a. mit der Firma Sollich sollte weiter als GIB dargestellt bleiben. Hier handelt es sich um eines der bedeutendsten Industrieunternehmen im Stadtgebiet. Der aus Sicht der Stadt vorzugsweise weiter als GIB darzustellende Bereich entspräche in etwa einer GIB-Fläche von 18 ha.



Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochene Fläche südwestlich der Siemensstraße ist durch Gewerbeund Dienstleistungsbetriebe,
Einzelhandelsbetriebe und weitere
Betriebe des tertiären Sektors geprägt.
Sie enthält keine Flächenpotentiale für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen.
Die Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener Betriebe sind im Rahmen von Zulassungs- bzw.

Bauleitplanverfahren zu prüfen und würden durch die Festlegung eines GIB anstelle eines ASB nicht verändert. Der Standort des erwähnten Gewerbebetriebs mit industriellem Charakter hat für sich genommen eine Flächengröße von ca. 2 ha und rechtfertigt insoweit keine GIB-Festlegung.

Die Stadt stimmt dem Ausgleichsvorschlag <u>nicht</u> zu.

Der von der Stadt vorgeschlagene Bereich umfasst rd. 18 ha, es finden sich hier ein größerer Autoverwerter, Lagerflächen der Telekom, mehrere Unternehmen mit Baustoff-Recycling, das Großlabor Krone mit Mehrschichtbetrieb, einer großen Mitarbeiterzahl und viel "Lieferverkehr" für die Untersuchungsproben und nicht zuletzt die Firma Sollich als eines der bedeutendsten Industrieunternehmen im Stadtgebiet. Die frühere

Einzelhandelsnutzung - Polster Max - ist in 2021 aus dem Gebiet ausgezogen.



Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zu den Themenfeldern werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Der in der Äußerung im Rahmen der Erörterung genannte Laborbetrieb hat seinen Standort teilweise außerhalb der als GIB vorgeschlagenen Fläche. Er genießt wie auch die anderen zulässigerweise errichteten Betriebe - baurechtlichen Bestandsschutz und wird insoweit durch die Regionalplanfestsetzung eines ASB nicht in Frage gestellt. Nicht vom Bestandsschutz abgedeckte. planungsbedürftige betriebliche Entwicklungen können aus der regionalplanerischen Sicht im Rahmen

planungsbedürftige betriebliche
Entwicklungen können aus der
regionalplanerischen Sicht im Rahmen
einer bedarfsgerechten Bauleitplanung
durch das zur Verfügung stehende
bauleitplanerische Instrumentarium
ermöglicht werden, soweit dies verträglich
mit benachbarten immissionsempfindlichen
Nutzungen, insbesondere Wohnen,
ausgestaltet wird. Dies gilt auch für den in
dem angesprochenen Bereich vorhandenen

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Gewerbebetrieb mit industriellem Charakter, der für sich genommen deutlich weniger als 10 ha Fläche einnimmt. Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Salzuflen ID: 33	1		
Gewerbegebiet Max-Planck-Straße Auch der südliche Bereich des Gewerbegebietes an der Max-Planck- Straße sollte aus Sicht der Stadt Bad Salzuflen im Wesentlichen ebenfalls weiterhin als GIB dargestellt werden. Dort befinden sich die Immobilien der ehemaligen Firma Korda-Ladenbau. Hier sollte eine zukünftige gewerbliche Nutzung nicht behindert werden. Zudem befindet sich in dem Bereich die Lippische Felgen- und Schutzblechfabrik Hans Kerkhoff GmbH & Co. KG, die deutlich gewerblich/ industriell geprägt ist. Diese Flächen schließen südlich an nach wie vor als GIB dargestellte Bereiche im Regionalplan an und umfassen eine	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Fläche östlich der Max-Planck-Straße wird als GIB in den Regionalplanentwurf aufgenommen. Die baulich bereits genutzten Flächen westlich der Max-Planck-Straße sind südlich und östlich eng von Wohn- bzw. Dienstleistungsnutzungen umgeben und nicht für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen geeignet.	Die Stadt stimmt dem Ausgleichsvorschlag zu.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Bad Salzuflen ID: 332

Gewerbegebiet Industriestraße / Uferstraße

Der Bereich westlich der Industriestraße mit den Betrieben wie ehemals Tielsa, Blanke textech und Brummernhenrich sollte nach Ansicht der Stadt Bad Salzuflen weiter als GIB dargestellt werden. Insbesondere bei der Firma Blanke handelt es sich dort um eine eindeutig industrielle Nutzung mit Dreischicht-Betrieb. Randliche Flächen entlang des Heerser Weges sind dagegen problemlos als ASB (Wirtschaft) ein zu stufen, dies sollte auch geschehen, um Konflikte mit der angrenzenden

Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus der überörtlichen regionalplanerischen Sicht ist die angesprochene Fläche westlich der Industriestraße Teil eines Bereichs, der sich - wie in vielen Städten der Region OWL - von einem ehemals industriell geprägten Bereich durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu einer Gemengelage bzw. einem gemischt genutzten Stadtquartier entwickelt hat.

Die Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener Betriebe sind im Rahmen von Zulassungs- bzw.

Die Stadt stimmt dem Ausgleichsvorschlag <u>nicht</u> zu.

Die Stadt Bad Salzuflen sieht in dem angesprochenen Bereich durch den 24/7-Betrieb der Fa. Blanke und die angrenzenden Strukturen eine Darstellung als GIB nach wie vor als sinnvoll an. Eine Flächengröße von rund 10 ha erreicht der im beigefügten Lageplan angedeutete klassische Gewerbestandort im Stadtgebiet, der auch heute noch industriell geprägt ist. Der Stadt ist weiterhin eine Bestandssicherung des Bereiches sowie eine gewerbliche Entwicklung auch in

Der Anregung wird nicht entsprochen.

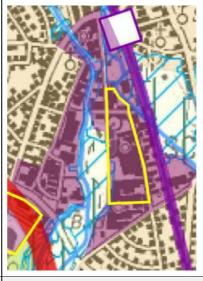
Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Der in der Äußerung im Rahmen der Erörterung genannte Gewerbebetrieb mit industriellem Charakter genießt - wie auch die anderen zulässigerweise errichteten

Wohnnutzung zu minimieren. Der angesprochene Bereich umfasst eine Fläche von rund 10 ha.



Bauleitplanverfahren zu prüfen und würden durch die Festlegung eines GIB anstelle eines ASB nicht verändert. Der Standort der erwähnten bestehenden Gewerbebetriebe mit industriellem Charakter hat für sich genommen eine Flächengröße von ca. 4 ha und rechtfertigt insoweit keine GIB-Festlegung.

dem Bereich der ehemaligen Firma Tielsa (im nördlicher Teil) wichtig.



Betriebe - baurechtlichen Bestandsschutz lund wird insoweit durch die Regionalplanfestsetzung eines ASB nicht in Frage gestellt. Nicht vom Bestandsschutz abgedeckte. planungsbedürftige betriebliche Entwicklungen können aus der regionalplanerischen Sicht im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung durch das zur Verfügung stehende bauleitplanerische Instrumentarium ermöglicht werden, soweit dies verträglich mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen, insbesondere Wohnen, ausgestaltet wird. Eine gewerbliche Entwicklung im Bereich des ehemaligen Küchenherstellers wird durch die ASB-Festlegung nicht eingeschränkt.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Bad Salzuflen ID: 333

Hinweise zu zeichnerischen Darstellungen im Plan

Die Darstellung der geplanten B239n ab etwa Lockhauser Straße nach Lage entspricht in "Darstellung" und Verlauf vermutlich nicht dem aktuellen Stand der Planungen. Hierzu sollte der Status mit Straßen.NRW abgeklärt werden. Von Bedeutung für die Stadt ist der Der Anregung wird teilweise entsprochen. Nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW, Regionalniederlassung Bielefeld, wird der Verlauf der B239n im Regionalplan OWL im Bereich der Werrequerung an die aktuelle Vorentwurfsplanung angepasst.

Der Verlauf der B239n südlich der L712n

Die Stadt stimmt dem Ausgleichsvorschlag für den ersten Absatz zu. Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zum Themenfeld B239n werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.

aenommen.

Die Stadt stimmt dem angestrebte Verlauf im Bereich der bis zur Grenze mit der Stadt Lage ist Insoweit wird auf die Begründung im Querung der Werre für die angestrebte Ausgleichsvorschlag verwiesen. linienbestimmt. Mit Erlass vom 10. Juli Ausgleichsvorschlag für den zweiten neue Abgrenzung des GIB bzw. ASB "Im 1967 wurde vom Bundesminister für Absatz nicht zu. Weingarten / Boschstraße" im Verkehr gemäß § 16 FStrG die Zumindest verweist sie auf den derzeit Hinweis der Regionalplanungsbehörde: Kreuzungsbereich mit der Oerlinghauser Die Entscheidung von Straßen NRW. dass Linienführung der "EB 239 zwischen noch geltenden GEP aus 2006, in dem Straße. Der weitere Verlauf der geplanten Herford und Lage" festgelegt. der entsprechende Abschnitt noch die Linienbestimmung der B239n aus 1967 Linienbestimmte Straßen sind im in dem vom Beteiligten angesprochenen Trasse südlich der L712n bis zur gestrichelt dargestellt wurde und ebenfalls Stadtgrenze ist nach Kenntnis der Stadt Regionalplan in durchgezogener nach dem genannten Datum 1967 des Abschnitt der B239n nach wie vor bindend Ausgleichsvorschlages erstellt wurde. Die nach wie vor noch nicht "räumlich Liniensignatur darzustellen. list, wurde erst nach Rechtskraft des Argumentation erscheint dahingehend festgelegt". Regionalplanes Gebietsentwicklungsplan nicht stichhaltig. Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (2004) aetroffen. Äußerung im Rahmen der **Abwägung** Stellungnahme Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde Erörterung/Erörterungsergebnis Beteiligter: Stadt Bad Salzuflen ID: 334 Hinweise zu zeichnerischen Der Hinweis wird zur Kenntnis Die Stadt nimmt die Ausführungen zu Der Hinweis wird mit Bezug auf den ihrem Hinweis zur Kenntnis. Darstellungen im Plan Ausgleichsvorschlag der genommen. Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis Die Anbindung der L712, der L967 sowie Die Maßnahme L712n/L712/L967 ist im

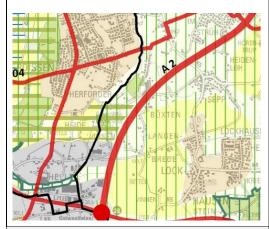
weiterhin gültigen

des ins Auge gefassten neuen

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Gewerbegebietes "Retzen / Lieme" an die Ostwestfalenstraße (L712n) - gestrichelte Linie im Plan - entspricht mit dem angedeuteten Konzept nicht mehr dem angestrebten aktuellen Planungsstandard für solche Anbindungen. Konkretere Aussagen sollten hierzu vom Landesbetrieb Straßen.NRW getroffen werden. Die Stadt versteht die Darstellung quasi als einen Platzhalter für eine angestrebte Lösung in dem Kreuzungsbereich. Eine neue Verkehrsführung in diesem Bereich ist von erheblicher Bedeutung für die Stadt.	Landesstraßenbedarfsplan NRW aus dem Jahre 2006 als Vorhaben der Stufe 1 enthalten. Die Bedarfsplanmaßnahme darf somit über die Linienbestimmung bis zur Genehmigungsplanung geplant werden. Bei der Bedarfsplanmaßnahme gibt es derzeit keinen belastbaren Stand des Fachplanungsverfahrens. Im Regionalplan OWL wird die Maßnahme daher ohne räumliche Festlegung als gestrichelte Linie dargestellt. Mit dieser gestrichelten Darstellung ist ausdrücklich keine Vorfestlegung einer zukünftigen Linienführung verbunden. Ob eine Variante mit Verlegung der L 967 zum Tragen kommt oder es bei den bislang vorhandenen zwei Knotenpunkten (mit entsprechenden Umplanungen) bleibt, kann nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Die Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden fachrechtlichen Verfahren von den Beteiligten den jeweiligen Planungsträgern zur Kenntnis zu geben.		

Hinweise zu zeichnerischen Darstellungen im Plan

Die Darstellung im Regionalplan entspricht im Bereich der Tank- und Rastanlage "Lipperland Nord" an der BAB 2 nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Die aktuelle Darstellung eines "Regionalen Grünzuges" sollte reduziert werden.





Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der regionale Grünzug wird entsprechend angepasst. Die Stadt stimmt dem Ausgleichsvorschlag zu. Sie schlägt außerdem vor, auch die Darstellung der Freiraumfunktion – "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" entsprechend anzupassen. Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Bad Salzuflen ID: 336

Hinweise zu zeichnerischen Darstellungen im Plan

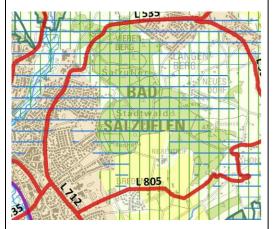
Im Entwurf des Regionalplanes sind die Darstellungen zu den Wasserschutzgebieten (WSG) und zum

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die gewählte Methodik der zeichnerischen Festlegung der

Die Stadt nimmt die Ausführungen zu ihrem Hinweis zur Kenntnis.

Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen. Heilquellenschutzgebiet (HQS) im Stadtgebiet von Bad Salzuflen zum Teil nur vorläufigen Charakters und informell. Sie sollten im Laufe des Verfahrens entsprechend dem Ziel F26 - Absatz 1146 bzw. 1151 noch aktualisiert werden. Die aktuelle Darstellung des potentiellen HQS erscheint teilweise nicht plausibel und ist "zerrissen". Es lässt eine Überlagerung bzw. einen Darstellungsfehler vermuten.



Wasserschutzgebiete als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist durch die LPIG DVO vorgegeben.

Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst.

Entsprechend der Anlage 3 zur LPIG DVO werden als BGG vorhandene, geplante oder in Aussicht genommen Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im Sinne der Wasserschutzzonen I - III A festgelegt. Ebenso gehören zu den Vorranggebieten Grundwasservorkommen und Einzugsgebiete von Talsperren im Sinne der Wasserschutzzonen I - III / III A, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden. Die Darstellungen der Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete im Stadtgebiet Bad Salzuflen werden überprüft und ggf. angepasst.

Stand:31.07.2023

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Salzuflen ID: 33	7		
Hinweise zu zeichnerischen Darstellungen im Plan Die Darstellung der Kreis- bzw. Stadtgrenze (nach Herford) im Bereich Grenzweg südlich der Elverdisser Straße entspricht nicht mehr dem tatsächlichen Verlauf und sollte angepasst werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs werden die aktuell rechtsgültigen Kommunalgrenzen in die zeichnerische Festlegung aufgenommen.	Die Stadt nimmt die Ausführungen zu ihrem Hinweis zur Kenntnis.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Stadt Barntrup

Stellungnahme	1	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
---------------	---	--	----------

Beteiligter: Stadt Barntrup ID: 2194		
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nimmt die Stadt Barntrup zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold – Erarbeitungsbeschluss mit nachfolgend Stellung:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Bedenken zu den vorgesehenen Flächenkontingenten und die Anregung zur zeichnerischen Festlegung eines GIB mit regionaler Bedeutung wird in den Ausgleichsvorschlägen zu den konkreten Änderungsanregungen eingegangen.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme der Stadt Barntrup gliedert in zwei Bereiche:		
A. Allgemeine Stellungnahme der Stadt Barntrup mit konkreten Änderungsanregungen B. Gemeinsame Stellungnahme des Kreises Lippe und der Städte und Gemeinden im Kreis Lippe		
A. Allgemeine Stellungnahme der Stadt Barntrup		
Der Regionalplan OWL ist für die kommenden zwei Jahrzehnte die maßgebliche Planungsgrundlage für die Zukunft der Region. Er stellt die Weichen für die Entwicklung der gesamten Planungsregion, der Kreise und aller Kommunen.		
Die Stadt Barntrup ist seit vielen Jahren aktiver Teil der LEADER-Region Nordlippe und ist sich daher der		

hohen Bedeutung der Regionalentwicklung bewusst. Nur gemeinsam als Gesamtregion können wir unsere Interessen vertreten und so unsere gemeinsame Zukunft gestalten. Dabei geht es immer auch um eine Abwägung von unterschiedlichen Interessen aus Ballungsräumen der Region, wie der von dünner besiedelten ländlichen Bereichen. Diesem Zusammenspiel ist sich die Stadt Barntrup sehr bewusst und trägt die gemeinschaftlichen Regionsgedanken. Wesentliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, die gesamte Region zukunftsfähig zu machen, zu stärken und zu entwickeln. Dabei sollte die demographische Entwicklung keinesfalls als quasi unaufhaltsamer Prozess verstanden werden; sie ist keine unveränderliche Herausforderung. Unbestritten ist die Bevölkerungsentwicklung in wesentlichen Teilen eine langfristige Folge von historischen Ereignissen sowie des Populationsverhaltens mehrerer Generationszyklen. Sie ist aber auch und nicht minder eine Folge von Planungen und Planungsvorgaben. Der Regionalplan sollte den negativen Prognosen der natürlichen Bevölkerungsentwicklung entgegenwirken. Insbesondere die strukturschwächeren Gebieten bzw.

solche mit rückläufigen Einwohnerzahlen sollten durch gezielte Maßnahmen gestärkt werden. Ziel sollte es sein, höhere Zuwanderungen zu generieren und diese in deutlich stärkerem Maße in den ländlichen Bereich zu lenken. Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Barntrup ist im Übrigen festzustellen, dass sich die stark negative Bevölkerungsentwicklung in den dem Regionalplanentwurf zugrundeliegenden Betrachtungszeitraum nicht fortgesetzt hat. Seit 2017 hat eine Konsolidierung mit deutlich geringeren Schwankungen stattgefunden. Will man den negativen Auswirkungen der prognostizierten demographischen Entwicklung in den ländlichen Kommunen entgegenwirken so gilt es, gezielt den ländlichen Raum zu stärken und Entwicklungsperspektiven zu eröffnen, damit die Einwohnerzahlen in diesen Kommunen wieder steigen können. Dies wird jedoch nur dann gelingen, wenn die verkehrliche Erreichbarkeit weiter verbessert, die Digitalisierung vorangetrieben und eine größere Zahl von Arbeitsplätzen im ländlichen Bereich geschaffen wird. Die Stadt Barntrup liegt zwischen den Oberzentren Bielefeld. Paderborn und

Hannover sowie den größeren Mittelzentren Detmold und Hameln. Sie verfügt mit der B 1 und der B 66 schon heute über eine gute verkehrliche Anbindung, deren weitere Optimierung u. a. durch die Ortsumgehung Barntrup im Zuge der B 66n beste Voraussetzungen für die Ansiedlung von größeren Betrieben schafft. Der Breitbandausbau schreitet mit großen Schritten voran und bildet so verlässliche Grundlagen für kommende Entwicklungsschritte im Bereich der Digitalisierung. Mit der zentralen Kläranlage Barntrup, die bis dato als einzige in der Region über die vierte Reinigungsstufe verfügt, setzt die Stadt Barntrup in diesem Umweltschutzbereich zudem Maßstäbe und bietet einigen besonderen Betriebe beste Standortbedingungen. Der Regionalplan OWL legt für die Stadt Barntrup ein Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen (Bruttobauland in ha) von 15 ha fest. Unter Berücksichtigung der Anrechnungsregeln für freie Flächenreserven nach Ziel S 12 verbleiben lediglich etwa drei Hektar für neue Bauflächen. Da für neue Wirtschaftsflächen im Entwurf des Regionalplans keine GIB ausgewiesen wurden, könnten diese nach Ziel S 11 nur auf bisher für Siedlungszwecke nicht genutzten Freiflächen (ASB) dargestellt oder im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit in Bauleitplanungen benachbarter Kommunen eingebracht werden. Bei den errechneten Reserveflächen ist zu berücksichtigen, dass diese zu mehr als 50 Prozent als betriebsgebundene Reserveflächen zur Verfügung stehen. Aktuell hat Barntrup nur rund 5 ha freie Reserveflächen zur Verfügung, diese sind im Wesentlichen kleinteilige Fläche von wenigen 1.000 m². Das geplante Flächenkontingent ist weder für einen Zeitraum von 20 Jahren ausreichend, noch wird es dem Anspruch und Bedarf der Stadt Barntrup gerecht. Ebenso wenig wird dieses geeignet sein, dem prognostizierten und tatsächlich nicht zu erwartenden negativen Trend der Bevölkerungsentwicklung auch nur ansatzweise entgegenzuwirken. Insbesondere vor dem Hintergrund der Lage und der sich verbessernden Standortbedingungen ist es nicht nachvollziehbar, dass auf dem gesamten Gebiet der Stadt Barntrup keine neuen GIB-Ausweisungen vorgesehen sind.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beim geplanten Flächenkontingent für Wohnbebauung gibt es ebenfalls erhebliche Zweifel an deren Höhe. Hier wird allerdings begrüßt, dass im Rahmen des beabsichtigten Monitoring Verfahrens in den kommenden Jahren bei weiterem Bedarf nachbesteuert werden kann und zusätzliche Kontingentausweisungen ausdrücklich möglich sind.			
Für eine positive Entwicklung der Stadt Barntrup und der Region Nordlippe benötigen wir die GIB-Ausweisung dieser Fläche, welche auch als Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung in die Erläuterungskarte 2 zu Ziel S 13 aufgenommen werden sollte.			
Die Stadt Barntrup hat eine Fläche im Bereich "Barntruper Feld / Mönchshof" an der Lemgoer Straße derzeitige B 66) in direkter Nähe des Anschlusses West an die OU Barntrup im Zuge der B 66n im Hinblick auf die Eignung als GIB untersuchen lassen. Die Eignung wurde bestätigt und auch in den Fachbeitrag "Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Kreises Lippe" aufgenommen. Dieser Bereich wurde entgegen unserer Erwartungen nicht als GIB-Fläche ausgewiesen.			

Beteiligter: Stadt Barntrup ID: 2195

Konkrete Änderungsanregungen zum Regionalplanentwurf der Stadt Barntrup

Ziel S 9 Flächenkontingente für Wohnbauflächen (S. 111)
In Absatz 3 sollte das Wort
"ausnahmsweise" gestrichen werden.
Begründung:
Die in Absatz 3 gepannten

Die in Absatz 3 genannten
Voraussetzungen für die Zulässigkeit
einer Überschreitung der
festgelegten Obergrenzen sind sehr
detailliert definiert. Es liegt quasi eine
abschließende Abwägung vor, die nicht
unter den Vorbehalt einer Ausnahme
gestellt werden sollte. Die Ausnahme
wäre im Falle der Erfüllung
dieser Voraussetzungen des Absatzes 3
eine gebundene Entscheidung ohne
jedweden Ermessensspielraum.

Ziel S 11 Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen (S. 119)
In Absatz 3 sollte das Wort "ausnahmsweise" gestrichen werden.
Begründung:
Die in Absatz 3 genannten
Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Überschreitung der festgelegten Obergrenzen sind sehr detailliert definiert. Es liegt quasi eine abschließende Abwägung vor, die nicht unter den Vorbehalt einer Ausnahme

Der Anregung wird nicht entsprochen. Nach § 6 Abs. 1 ROG können von den Zielen der Raumordnung im Regionalplan Ausnahmen festgelegt werden. Durch das Wort "ausnahmsweise" wird im Regionalplanentwurf dokumentiert, dass diese Möglichkeit hier genutzt wird. Die Ausnahmevoraussetzungen werden - wie von der Rechtsprechung gefordert - in den Zielen S 9 und S 11 selbst festgelegt. Die in den Zielen gewählte Formulierung " ... können ausnahmsweise überschritten werden ... " verdeutlicht, dass es im planerischen Ermessen des Planadressaten liegt, von der Ausnahme Gebrauch zu machen, wenn objektiv die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen.

Die Stellungnahme der Stadt Barntrup bleibt bestehen. Der Ausgleich wird in diesem Punkt weiterhin nicht erklärt. Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

gestellt werden sollte. Die Ausnahme wäre im Falle der Erfüllung dieser Voraussetzungen des Absatzes 3 eine gebundene Entscheidung ohne jedweden Ermessensspielraum.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Barntrup ID: 2196			
Anlage 1 Flächenkontingente für Wirtschafts- und Wohnbauflächen Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen Das Flächenkontingent der Stadt Barntrup ist zu erhöhen. Begründung: Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen in der allgemeinen Stellungnahme der Stadt Barntrup verwiesen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Der Regionalplan legt die ermittelten Bedarfe als Flächenkontingente fest.	Die Stellungnahme der Stadt Barntrup bleibt bestehen. Der Ausgleich wird in diesem Punkt weiterhin nicht erklärt.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	Anhaltspunkte dafür, dass bei der Festlegung des Flächenkontingents für Wirtschaftsnutzungen in der Stadt Barntrup im Vergleich mit den anderen Kommunen der Planungsregion eine Erhöhung erforderlich ist, werden nicht vorgetragen und sind auch nicht ohne weiteres erkennbar. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Dies gilt explizit auch für die Bedarfe an Wirtschaftsflächen und die daraus abzuleitenden Flächenkontingente.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Barntrup ID: 2197			
Zeichnerische Festlegung eines GIB mit regionaler Bedeutung an der B 66 im Bereich "Barntruper Land / Mönchshof" Abschnitt 3.6 – Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen Ziel S 13 – Interkommunale Zusammenarbeit Planzeichen 1. Siedlungsraum – c) –	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bedarf an Wirtschaftsflächen in der Stadt Barntrup kann - soweit er nicht innerhalb der bereits im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen realisiert werden kann - innerhalb von ASB (für wohnverträgliches Gewerbe) und	Die Stellungnahme der Stadt Barntrup bleibt bestehen. Der Ausgleich wird in diesem Punkt weiterhin nicht erklärt.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Beteiligter: Stadt Barntrup ID: 2200			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung Erläuterungskarte 2 – Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung Der Bereich "Barntruper Land / Mönchshof" ist in der Karte zum Regionalplan als Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung festzulegen. Begründung: Zur weiteren Begründung wird auf die gemeinsame Stellungnahme der Kommunen des Kreises Lippe (Teil B) und die allgemeine Stellungnahme der Stadt Barntrup (Teil A) verwiesen.	innerhalb der vorgesehenen GIB sowie in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen, insbesondere in GIB für den regionalen Bedarf, gedeckt werden. Der angeregte Standort "Barntruper Land / Mönchshof" kommt für die Festlegung eines GIB mit regionaler Bedeutung nicht in Betracht, weil er nicht an einen vorhandenen Siedlungsbereich unmittelbar anschließt und deshalb gegen das 6.3-3 LEP NRW (Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) verstößt. Hinzu kommt, dass hier aus regionalplanerischer Sicht den Belangen der Landwirtschaft durch Festlegung eines landwirtschaftlichen Kernraums, den Belangen des Landschaftsschutzes und der Erholung durch Festlegung der Freiraumfunktion BSLE und den Belangen des Biotopverbunds durch die teilweise Festlegung der Freiraumfunktion BSN ein höheres Gewicht beigemessen wird. Aus diesem Grund kann von der Möglichkeit einer Ausnahme in Satz 4 des Ziels 6.3-3 LEP NRW kein Gebrauch gemacht werden.		

B. Gemeinsame Stellungnahme des Kreis Lippe und der Städte und Gemeinden im Kreis Lippe

1. Vorgesehenes Wirtschaftsflächenkontingent für die Kommunen im Kreis Lippe

Während die Methode der Verteilung der im neuen Regionalplan zur Verfügung gestellten neuen Wirtschaftsflächen von der Kreisebene auf die einzelnen Kommunen nachvollziehbar ist und keinen größeren Bedenken begegnet, ist das Zustandekommen der zu verteilenden Fläche unklar bzw. diskussionswürdig.

Die Bedarfe der im Regionalplan OWL

(Entwurf) zur Verfügung gestellten neuen Wirtschaftsflächen basieren auf einer Trendfortschreibung der im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings festzustellenden durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahmen (Flächen in ha) innerhalb eines Zeitraums, und zwar auf Kreisebene aggregiert. Als Monitoringzeitraum wurden die Jahre 2010 bis einschließlich 2018 betrachtet. Der rechnerisch ermittelte Bedarf, hier für den Kreis Lippe von 356 ha, wird auf die einzelnen Kommunen verteilt.

nachvollziehbar, wirft aber einige Fragen

Die Methode ist grundsätzlich

auf.

Die Anregung entspricht inhaltlich der Anregung des Kreises Lippe in ID 2607. Der hierzu formulierte Ausgleichsvorschlag gilt entsprechend. Die Stellungnahme der Stadt Barntrup bleibt bestehen. Der Ausgleich wird in diesem Punkt weiterhin nicht erklärt. Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Die den lippischen Kommunen zugeteilten Flächen fallen mit durchschnittlich 22,3 ha pro Kommune bemerkenswert niedrig aus. Der Grund dafür liegt in der im Verhältnis betrachteten oben genannten sehr geringen Ausgangsfläche auf Ebene des Kreises Lippe. Diese Entwicklungsfläche wird der Bedeutung des Kreises Lippe in keiner Hinsicht gerecht, weder in Bezug auf seine Flächengröße, seine Bevölkerung, noch seine Bedeutung als Wirtschaftsstandort. Die neuen Wirtschaftsflächen für Lippe wurden lediglich aus der oben genannten Trendfortschreibung heraus ermittelt. Die Herleitung des Ergebnisses wird in den Erläuterungen zum Regionalplan jedoch nicht weiter erklärt, außer, dass Grundlage dafür das Flächenmonitoring gewesen sei. Somit kann von hier die Validität nicht geprüft werden. Es könnte vermutet werden, dass die Realnutzungskartierung/das Flächenmonitoring durch die lippischen Kommunen in anderer Weise bearbeitet wurden als in anderen Kreisen, oder dass die zugrunde gelegten neun Basisjahre nicht repräsentativ waren. In beiden Fällen wäre eine Überprüfung der Datengrundlage notwendig. Es wäre aber auch möglich, dass aus

·		
bestimmten Gründen tatsächlich weniger		
Fläche verbraucht worden ist. Das mag an den Bemühungen der		
lippischen Kommunen um		
flächensparendes Bauen gelegen haben,		
die erfolgreich waren, indem sie		
Bebauungspläne geändert haben, um		
eine Entwicklung nach "oben", also in		
die Obergeschosse zu ermöglichen, oder		
aber Brachflächen wieder einer Nutzung		
zuzuführen. Eine Berücksichtigung		
solcher flächensparsamen		
Inanspruchnahmen sollte auf geeignete		
Weise in die Flächenverteilung einfließen,		
um eine gerechte Behandlung zu		
gewährleisten. Denkbar ist jedoch auch,		
dass die durch den bisherigen		
Regionalplan bereitgestellten Flächen		
nicht praxisgerecht oder schon vor Ablauf		
des Planungszeitraumes verbraucht		
waren. In diesen beiden Fällen würde es		
auf eine Ungleichbehandlung des Kreises		
Lippe herauslaufen; entweder würden die		
Kommunen nun für planerisch		
weitblickendes Verhalten "bestraft", indem		
man sich nur durch große		
Inanspruchnahme in der Vergangenheit		
auch einen großen Flächenanteil in der		
Zukunft sichert, oder eine Fehlentwicklung		
des alten Regionalplans würde durch die		
simple Trendfortschreibung in die Zukunft		
fortgesetzt.		
Der Kreie Linne und die Kommune zu im		
Der Kreis Lippe und die Kommunen im		
Kreis Lippe wünschen sich seitens der		

Regionalplanungsbehörde eine Überprüfung des Zustandekommens des Flächenkontingentes auf Kreisebene, auch um allen eine gleichmäßige Wirtschaftsentwicklung zu ermöglichen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Barntrup ID: 2201			
2. Umwandlung von GIB in ASB (Wirtschaft) Im vorliegenden Regionalplanentwurf sind für viele Städte und Gemeinden bisherige GIBDarstellungen aus den bestehenden Regionalplänen in ASB-Darstellungen umgewandelt worden. Dazu wird erläutert, dass GIB Flächen zukünftig vorrangig stark emittierenden Nutzungen vorbehalten sein sollen, während weniger stark störende gewerbliche Nutzungen zu großen Teilen in ASB (Wirtschaft) angesiedelt werden sollen.	Die Anregung entspricht inhaltlich der Anregung des Kreises Lippe in ID 2608. Der hierzu formulierte Ausgleichsvorschlag gilt entsprechend.	Der Ausgleich der Meinung wird hierzu erklärt!	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Die auf dieser Grundlage auch für einige Gewerbe- und Industriegebiete im Kreis Lippe vorgenommenen Umwandlungen können in Kenntnis der jeweiligen örtlichen Bestandssituationen jedoch nicht immer nachvollzogen werden. Alle in Bebauungsplänen als Industriegebiete (§9 BauNVO) festgesetzten sowie die nach § 34 BauGB gewachsenen			

Ţ		1
industriell/gewerblichen Nutzungen / Industriestandorte und von einer entsprechenden Betriebsstruktur geprägten Gebiete müssen auch zukünftig für Betriebserweiterungen und Umnutzungen, die auf eine Industriegebiets-festsetzung angewiesen sind, genutzt werden können. Die unter Randnummer 601 getroffene Aussage: "Innerhalb von ASB können		
auch gewerbliche Nutzungen durch		
die Bauleitplanung ausgewiesen werden"		
legt jedoch die Vermutung nahe, dass		
eine bauleitplanerische Umsetzung von		
ASB-Flächen zu Industriegebieten		
ausgeschlossen sein sollte. Um eine		
bessere Nachvollziehbarkeit		
der beabsichtigten Umwandlungen von		
GIB in ASB zu ermöglichen, ist es aus		
Sicht des Kreises Lippe und		
seiner angehörigen Kommunen		
erforderlich, die Beurteilungskriterien für		
diese Flächenauswahl		
auf Regionalplanebene konkret zu		
benennen und mögliche Folgewirkungen		
für die kommunale		
Bauleitplanung aufzuzeigen.		
Dadionplanding adizazoigoni.		
In der Randnummer 601 wird außerdem		
der Hinweis gegeben, dass "verträgliche"		
Gewerbeflächen in den ASB durch die		
Bauleitplanung ausgewiesen werden		
dürfen. Durch eine fehlende Definition des		
Begriffs ist nicht eindeutig sichergestellt,		
dass innerhalb von ASBs in Zukunft auch		

uneingeschränkte Gewerbegebiete gem. §8 BauNVO unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle -sofern nicht andere Belange wie der Immissionsschutz entgegenstehen- entwickelt werden können. Andernfalls wäre eine unerwünschte Anwendung des Regionalplans dahingehend vorstellbar, dass der Begriff "verträglich" nicht die volle Kategorie "nicht erheblich belästigend" (GE) erreicht, sondern ein Zurückbleiben (auf eingeschränktes Gewerbegebiet oder sogar Mischgebiet) erfordert. Es wird eine Klarstellung durch Ergänzung einer Definition für eine "verträgliche" Gewerbenutzung angeregt. Da die Kernorte aller Städte und Gemeinden im Kreis Lippe Gewerbegebiete mit zumindest in Teilen erheblicher Industriegebietsprägung aufweisen, regen wir an, im Regionalplan auch an diesen Standorten weiterhin angemessene GIB-Darstellungen (s. Gewerbe- und Industrieflächenkonzept, GIB-Darstellungen mit verbleibenden Flächenreserven kleiner 10 ha wie z.B. Barntrup, Bad Salzuflen-Holzhausen) vorzunehmen. Diese Flächen sollen sowohl der Erweiterung von Bestandsbetrieben als auch in geringerem Umfang der Neuansiedlung emittierender

Betriebe dienen. Die von den Kommunen favorisierten interkommunalen Gewerbeflächen wurden in Kommunalgesprächen und Fachbeitrag Wirtschaftsflächen dargelegt, sie sollten Eingang in den Regionalplan finden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Barntrup ID: 10090			
Darstellung der Zentralkläranlage Barntrup und weiterer Abwasserbehandlungs- und - reinigungsanlagen Kapitel 7 – Ver- und Entsorgungsinfrastruktur RdNr. 1585 Abwasserbeseitigung Planzeichen 2. Freiraum – ec - 1) – Abwasserbehandlungs- und - reinigungsanlagen Die Ausbaugröße der zeichnerischen Festlegung im Regionalplan sollte die Darstellung von Bestandsanlagen mit über 10.000 Einwohnergleichwerten (bisher 50.000 EWG) umfassen. Die Zentralkläranlage Barntrup und andere Abwasserbehandlungs- und – reinigungsanlagen sind in der Karte mit Planzeichen ec – 1) darzustellen. Begründung:	Der Anregung wird weitestgehend entsprochen. Von der bisherigen Darstellung der Kläranlagen mit einem Einwohnergleichwert von 50000 EW wird im neuen Entwurf abgewichen. Im Regionalplan OWL werden nun Kläranlagen der Größenklasse 2 ab einer Kapazität von 2000 EW zeichnerisch dargestellt. Hintergrund der Wahl dieser Größe ist, dass Ortsteile ab 2000 Einwohnern in den Regionalplänen als Allgemeiner Siedlungsbereich darzustellen sind. Die Darstellung der Anlagen erfolgt durch das entsprechende Symbol. Diese Darstellungen dienen der Sicherung vorhandener Standorte. Der Umfang der zu sichernden Standorte ist insbesondere in der Örtlichkeit erkennbar; ergänzende Hinweise können auch FNP-Darstelllungen und die dem Regionalplan zugrunde liegende	Der Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt!	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

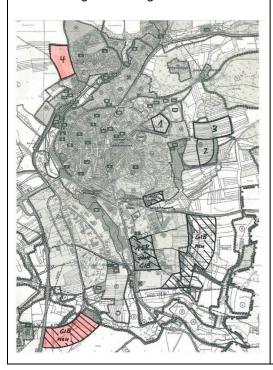
Aufgrund der Flächeninanspruchnahme sind zentrale und dezentrale Kläranlagen mit mindestens 10.000 Einwohnergleichwerten als raumbedeutsam anzusehen. Daher sollten diese Anlagen, bei denen es sich i. d. R. um Bestandsanlagen handelt, durch zeichnerische Festlegung im Regionalplan Berücksichtigung finden.

Stadt Blomberg

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Blomberg ID: 2346			
Die Stadt Blomberg hatte ihre Entwicklungsvorstellungen zur Neuaufstellung des Regionalplanes am 27. Juli 2018 und durch eine Ergänzungsvorlage vom 11. Dezember 2018 formuliert. Ein nicht unwesentlicher Teil dieser Vorstellungen wurde im jetzt vorgelegten Entwurf berücksichtigt (z.B. Entwicklungsmöglichkeiten für die Fa. Phoenix, keine Reduzierung der ASB-Reserveflächen, Flächenkorrektur im Bereich der Fa. Blomberger Holz/Delignit).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
Beteiligter: Stadt Blomberg ID: 2348	3eteiligter: Stadt Blomberg ID: 2348				
Auf einen Punkt mit zentraler Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung ist aber nochmal hinzuweisen: Die Stadt Blomberg benötigt zwingend Flächenperpektiven für die Ansiedlung oder Verlagerung sonstiger Gewerbebetriebe. Ich hatte deswegen schon in den Entwicklungsvorstellungen vom 27. Juli 2018 Bezug nehmend auf den IIFachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Lippe" darauf hingewiesen, dass eine Flächendarstellung im Bereich Maspe/Freismissen erforderlich ist. Ich habe daher den damaligen Übersichtsplan nochmal beigefügt (Kennzeichnung "GIB neu", hier zusätzlich rot markiert). Zwischenzeitlich wurde die Erschließung von Restflächen des Gewerbegebiets Feldohlentrup/Teilbereic h Westerholz und eine bauliche Inanspruchnahme vorgenommen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die mit der Kennzeichnung "GIB neu" versehene Fläche erstreckt sich bandartig entlang der K 73 (Delbrücker Straße) im bisherigen Freiraum südlich der Ortslage der Blomberger Kernstadt. Er ist von dieser Ortslage durch das Gewässer Königsbach deutlich abgetrennt. Die Festlegung eines GIB ist hier mit dem Ziel 6.1-4 (Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) und dem Ziel 6.3- 3 (Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) des LEP NRW nicht vereinbar. Die Fläche ist zudem Teil eines Bereichs, der wegen seiner Funktionen im Hinblick auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung als regionaler Grünzug und wegen seiner Bedeutung für die Landwirtschaft als landwirtschaftlicher Kernraum vorgesehen ist. Diese Nutzungen sind hier aus regionalplanerischer Sicht vorrangig. Für gewerblich-industrielle Nutzungen sieht der Entwurf des Regionalplans auch im Stadtgebiet Blomberg ein geeignetes	Darstellung ist nicht akzeptabel. Der Stadt ist durchaus bewusst, dass jede Inanspruchnahme von Freiraum dem Ziel, zusätzliche Versiegelungen zu vermeiden, zuwiderläuft. Mit der Darstellung einer GIB-Fläche an der K 73 wurde daher zwar einerseits der "regionale Grünzug" unangetastet gelassen, andererseits aber durchaus ein räumlicher Zusammenhang zum Gewerbegebiet Feldohlentrup hergestellt. Einen unüberwindbaren Widerspruch zu Zielen des LEP NRW sieht die Stadt Blomberg daher nicht. Der Hinweis zu anderen Flächenangeboten verkennt darüber hinaus vollkommen die städtebauliche Realität. Wie in allen Bearbeitungsständen des Regionalplanes deutlich gemacht wurde und in den Erörterungsgesprächen von allen Vertretern der Bezirksregierung stets bestätigt wurde, handelt es sich bei der	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zu den Themenfeldern "Flächenverfügbarkeit" und "Nutzung von ASB durch Gewerbliche Nutzungen" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.		
Ohlentrup mit einer Plangebietsgröße von 10,5 ha. Stand heute sind hiervon nur noch ca. 14.000 m2 verfügbar - die anderen Flächen sind entweder bebaut	und ausreichendes Flächenangebot (GIB südlich des Schmuckenberger Wegs) vor. Darüber hinaus können gewerbliche Nutzungen - soweit sie im Hinblick auf	Fläche südlich des Schmuckenberger Weges um einen "Sonderfaktor Phoenix". Dieser Bereich wird zwingend als Entwicklungsmöglichkeit für die Fa.			

oder reserviert und in Vorplanung. Eine GEObasis-Karte (TIM-online) mit dieser noch einzigen freien, verfügbaren Reserve ist beigefügt. Andere zusammenhängende Gewerbeflächen stehen somit nicht mehr zur Verfügung (alle planungsrechtlich gesicherten Bereiche sind umgesetzt). Diese Entwicklung außerhalb der Flächen der Fa. Phoenix lässt sich auch an der Realnutzungskartierung nachvollziehen.

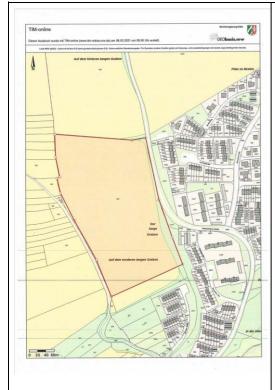


immissionsempfindliche Nutzungen verträglich ausgestaltet werden - auch innerhalb von ASB geplant werden. Im Übrigen kann die Stadt Blomberg eventuelle gewerblich-industrielle Flächenbedarfe innerhalb des interkommunalen Industriegebietes Belle, an dem sie beteiligt ist, oder in anderen GIB mit regionaler Bedeutung in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen decken.

Phoenix benötigt und steht auch tatsächlich (weder städtebaulich noch eigentumsrechtlich) nicht für andere gewerbliche Nutzungen zur Verfügung.

Weiter wird in dem Ausgleichsvorschlag verkannt, dass auch keine ASB-Bereiche für eine verträgliche Bauleitplanung selbst zur Ausweisung von nicht-störenden Gewerbebetrieben zur Verfügung stehen. Die noch ungenutzten ASB-Bereiche müssen hierfür ausnahmslos über / durch reine Wohngebiete erschlossen werden. Eine "verträgliche Ausgestaltung" dieser Bereiche ist also definitiv nicht möglich.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Blomberg ID: 2349			
Außerdem hatte die Stadt Blomberg bei der letzten Überarbeitung des Regionalplanes auf eigene Flächenkontengente zugunsten des interkommunalen Gewerbegebietes Belle verzichtet. Nun zeichnet sich auch hier eine zeitnahe und großflächige Inanspruchnahme ab. Auch dies begründet einen Teilersatz von Kontingenten auf Blomberger Stadtgebiet. Die Stadt Blomberg könnte zur Kompensation den überwiegenden Teil (ca. 8 ha) einer 8,3 ha großen ASB-Fläche im Norden der Kernstadt westlich der K 73 zur Verfügung stellen. Diese Fläche ist für eine (Wohn-)Siedlungsentwicklung aus topographischen, naturräumlichen Gründen und wegen benachbarter Windernergienutzung nur eingeschränkt geeignet. Sie war in der ersten Stellungnahme bei der Priorisierung der ASB-Flächen mit der Ziffer 4 gekennzeichnet (s. Übersichtsplan, hier zusätzlich rot markiert) und ist außerdem auf einer weiteren GEObasis-Karte gekennzeichnet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Begründung: Die Bedarfsermittlung für Wirtschaftsflächen ist die Grundlage für die Festlegung von Flächenkontingenten für Wirtschaftsnutzungen und erfolgt monitoringbasiert entsprechend den Vorgaben des LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel &.1-1 LEP NRW. Danach werden die durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahmen der letzten Monitoringperioden auf den Planungszeitraum (kreisgebietsbezogen) hochgerechnet. Eine vermutete bzw. erwartete zukünftige Inanspruchnahme von Flächen kann dabei nicht berücksichtigt werden. Diese Inanspruchnahme wird - sofern sie erfolgt und im Siedlungsflächenmonitoring aufgenommen ist - bei einer Überprüfung des Mengegerüsts der Flächenkontingente entsprechend dem regionalplanerischen Leitgedanken ca. 5 Jahre nach Rechtskraft des Regionalplans OWL berücksichtigt. Eine Erhöhung von Flächenkontingenten für Wirtschaftsflächen durch Verzicht auf Flächenkontingente für andere Nutzungen ist nicht möglich, weil Flächenbedarfe nutzungsspezifisch zu ermitteln sind.	Genauso unpassend ist die Bemerkung zur Deckung des Bedarfs in Belle. 1. Bei der letzten Überarbeitung des GEP für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, genehmigt / veröffentlicht 2004 hat die Stadt Blomberg einer Rücknahmefläche von 10,7 ha zugestimmt. Diese Zusage aus dem Jahr 2003 fußte auf der ausdrücklichen Bestätigung der Bezirksregierung, dass diese Zusammenarbeit keinerlei Nachteile für spätere Flächenanmeldungen in nachfolgenden Regionalplanverfahren haben werde. 2. Es wird verkannt, dass die Stadt Blomberg auch mit der geschlossenen "Vereinbarung über den Interkommunalen Gewerbepark Lippe Süd" gar keinen Zugriff auf Flächen innerhalb diese Gebietes hat, sie kann also ihre Bedarfe deswegen gar nicht bedienen. 3. Bliebe es bei der Begründung, wegen der Beteiligung keine GIB-Flächen zusätzlich festlegen zu können, müsste	Der Anregung/Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zum Themenfeld "Bedarf" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Nach Ziel 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) legt die Regionalplanung bedarfsgerecht ASB und GIB fest. Der Regionalplanentwurf sieht für Blomberg - bei einem rechnerischen Bedarf von 9 ha für Wohnungsbauflächen und 25 ha für Wirtschaftsflächen - außerhalb der siedlungsräumlichen Flächennutzungsplandarstellungen ca. 55 ha als ASB und ca. 62 ha als GIB (Regionalplanentwurf ausreichende bedarfsgerechte Siedlungsflächenfestlegungen für Blomberg vor. Weitere freie Siedlungsflächenreserven in der Größe von ca. 87 ha sind im Flächennutzungsplan der Stadt Blomberg



Im Hinblick auf die zur Kompensation angebotene ASB-Fläche im Norden der Kernstadt westlich der K 73 wird darauf hingewiesen, dass ASB keineswegs nur Wohnsiedlungsnutzungen aufnehmen können, sondern grundsätzlich für eine Reihe von Siedlungsnutzungen zur Verfügung stehen, darunter auch wohnverträgliches Gewerbe. Diese Flächen wären dann auf das Wirtschaftsflächenkontingent anzurechnen.

die Stadt Blomberg die nächstmögliche Kündigungsmöglichkeit der Vereinbarung im Juli 2026 wahrnehmen. Damit würde die Bezirksregierung die eigentlich sinnvolle interkommunale Zusammenarbeit letztendlich konterkarieren.

4. Seit der letzten Stellungnahme wird eine große Fläche durch Amazon bebaut. Die Stadt Blomberg geht davon aus, dass dieser Bereich beim "Mengengerüst der Flächenkontingente" berücksichtigt worden ist, ansonsten wäre auch dieser Ausgleichsvorschlag in der Synapse überholt.

Für den erforderlichen GIB-Bereich hat die Stadt Blomberg im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden tatsächlich eine Teilkompensation durch den Entfall einer ASB-Fläche vorgeschlagen. Wieso ein entfallender ASB-Bereich - unabhängig von der schon erwähnten Tatsache, dass dieser Bereich auch für eine nicht-störende gewerbliche Nutzung städtebaulich vollkommen ungeeignet ist - nicht als Teilkompensation für eine GIB-Fläche dienen kann, wenn die Inanspruchnahme des ASB-Bereiches durch wohnverträgliches Gewerbe dann doch auf das Wirtschaftsflächenkontingent

enthalten.

Über die gesetzlichen und raumordnungsrechtlichen Vorgaben des LEP NRW hinausgehend bestehen keine rechtlichen Bindungen bzw.
Anspruchsgrundlagen für die Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan.

		anzurechnen ist, scheint ein "Webfehler" der Interpretation der Zielsetzungen zu sein.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Blomberg ID: 2351			
Ein letzter Aspekt betrifft die Darstellung der Gewerbegebiete (Bebauungspläne) Nr. 01/12 Im Felde Ohlentrup" und Nr. 01/31 "Nederlandpark" als ASB-Gewerbe. Dies entspricht nicht den dort überwiegend bauleitplanerisch festgesetzten Industriegebieten (GI). Die im Ziel S 1 vorgesehenen Nutzungen können dort zum weitaus überwiegenden Teil gar nicht umgesetzt werden. Aus Sicht der Stadt Blomberg ergeht daher die dringende Empfehlung, eine Wandlung dieses GIB in ASB-Wirtschaft nicht vorzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Begründung: Nach der Anlage "Planzeicheninhalte und -Merkmale" der LPIG-DVO sind in GIB Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen) vorzusehen. Der im aktuell rechtswirksamen Regionalplan als GIB festgelegte Bereich östlich der Ostwestfalenstraße (Feldohlentrup/Nederlandpark) ist derzeit durch eine Vielzahl unterschiedlicher Nutzungen geprägt; hierzu gehören neben einigen Gewerbebetrieben, Einzelhandelsgroßbetriebe, Autohäuser, Dienstleistungsbetriebe, kirchliche Einrichtungen, Handwerksbetriebe, Fitnessstudio sowie 2 Flächen mit Fotovoltaikanlagen und entlang der Straße "Feldohlentrup" Wohnhäuser.	Schließlich bleibt die Stadt Blomberg bei ihrer Forderung, für die Bereiche der Gewerbegebiete 01/12 und 01/31 keine Umwandlung von GIB in ASB-Wirtschaft vorzunehmen. Außer den von ihnen aufgeführten kleineren Betrieben befinden sich mehrere, größere mittelständisch geprägte Betrieb, die auf Dreischichtbzw. 24-Stunden-Betrieb (produzierende Gewerbe, Speditionen) angewiesen sind. Dies sind keine "Fremdkörpernutzungen" die im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung bewältigt werden müssten, sondern die prägenden Nutzungen in diesen Bebauungsplänen mit GI-Festsetzungen. Daher ist der Hinweis auf den Grundsatz S 4 auch vollkommen widersinnig. Zur Sicherung des Gebietscharakters hat die Stadt Blomberg bereits in den 90er Jahren Einzelhandelsnutzungen weitgehend ausgeschlossen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Geoverhedische Westerholz Oter Auchien vorde er 11 kinnie (neue die vorde annah) in 10 11 12 200 en 12 20 10 en canit. Oter Auchien vorde er 11 kinnie (neue die vorde annah) in 10 11 12 200 en 12 20 10 en canit. Oter Auchien vorde er 11 kinnie (neue die vorde annah) in 10 11 12 200 en 12 20 10 en canit. Oter Auchien vorde er 11 kinnie (neue die vorde annah) in 10 11 12 200 en 12 20 10 en canit. Oter Auchien vorde er 11 kinnie (neue die vorde annah) in 10 11 12 200 en 12 20 10 en canit. Oter Auchien vorde er 11 kinnie (neue die vorde annah) in 10 11 12 20 10 en 12 20 20 10 en 12 20 20 10 en 12 20 10 en 12 20 10 en 12 20 20 10 en 12 20 10 en 12 20 20 10 en 12 20 10 en 12 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20	Größere zusammenhängende freie Baugebietsreserven bestehen nicht mehr. Vor diesem Hintergrund ist die Zweckbestimmung eines GIB, insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe aufzunehmen, nicht mehr zu erreichen. Im Hinblick auf die Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB wird auf den Grundsatz S 4 im Regionalplanentwurf verwiesen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Blomberg ID: 2352			
Hinweis: Sowohl diese Stellungnahme als auch die ebenfalls beigefügte gemeinsame Stellungnahme der Kommunen des Kreises Lippe sind vom Rat der Stadt Blomberg in der Sitzung am	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

11. März 2021 bestätigt und beschlossen worden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Blomberg ID: 2353			
1. Vorgesehenes Wirtschaftsflächenkontingent für die Kommunen im Kreis Lippe Während die Methode der Verteilung der im neuen Regionalplan zur Verfügung gestellten neuen Wirtschaftsfl'a'chen von der Kreisebene auf die einzelnen Kommunen nachvollziehbar ist und keinen größeren Bedenken begegnet, ist das Zustandekommen der zu verteilenden Fläche unklar bzw. diskussionswürdig.	Die Anregung entspricht inhaltlich der Anregung des Kreises Lippe in ID 2607. Der hierzu formulierte Ausgleichsvorschlag gilt entsprechend.	Siehe Anregung oben.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Die Bedarfe der im Regionalplan OWL (Entwurf) zur Verfügung gestellten neuen Wirtschaftsflächen basieren auf einer Trendfortschreibung der im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings festzustellenden durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahmen (Flächen in ha) innerhalb eines Zeitraums, und zwar auf Kreisebene aggregiert. Als Monitoringzeitraum wurden die Jahre 2010 bis einschließlich 2018 betrachtet.			

Der rechnerisch ermittelte Bedarf, hier für den Kreis Lippe von 356 ha, wird auf die einzelnen Kommunen verteilt. Die Methode ist grundsätzlich nachvollziehbar, wirft aber einige Fragen auf.		
Die den lippischen Kommunen zugeteilten Flächen fallen mit durchschnittlich 22,3 ha pro Kommune bemerkenswert niedrig aus. Der Grund dafür liegt in der im Verhältnis betrachteten oben genannten sehr geringen Ausgangsfläche auf Ebene des Kreises Lippe. Diese Entwicklungsfläche wird der Bedeutung des Kreises Lippe in keiner Hinsicht gerecht, weder in Bezug auf seine Flächengröße, seine Bevölkerung, noch seine Bedeutung als Wirtschaftsstandort. Die neuen Wirtschaftsflächen für Lippe wurden lediglich aus der oben genannten Trendfortschreibung heraus ermittelt. Die Herleitung des Ergebnisses wird in den Erläuterungen zum Regionalplan jedoch nicht weiter erklärt, außer, dass		
Grundlage dafür das Flächenmonitoring gewesen sei. Somit kann von hier die Validität nicht geprüft werden. Es könnte vermutet werden, dass die Realnutzungskartierung/das Flächenmonitoring durch die lippischen Kommunen in anderer Weise bearbeitet wurden als in anderen Kreisen, oder dass die zugrunde gelegten neun Basisjahre		

nicht repräsentativ waren. In beiden		
Fällen wäre eine Überprüfung der		
Datengrundlage notwendig.		
Es wäre aber auch möglich, dass aus		
bestimmten Gründen tatsächlich weniger		
Fläche verbraucht werden ist. Das mag		
an den Bemühungen der lippischen		
Kommunen um flächensparendes		
Bauen gelegen haben, die erfolgreich		
waren, indem sie Bebauungspläne		
geändert haben, um eine Entwicklung		
nach "oben", also in die Obergeschosse		
zu ermöglichen, oder aber Brachflächen		
wieder einer Nutzung zuzuführen. Eine		
Berücksichtigung solcher		
flächensparsamen Inanspruchnahmen		
sollte		
auf geeignete Weise in die		
Flächenverteilung einfließen, um eine		
gerechte Behandlung zu gewährleisten.		
Denkbar ist jedoch auch, dass die durch		
den bisherigen Regionalplan		
bereitgestellten Flächen nicht		
praxisgerecht oder schon vor Ablauf des		
Planungszeitraumes verbraucht waren. In diesen beiden Fällen würde es auf eine		
Ungleichbehandlung des Kreises Lippe herauslaufen; entweder würden die		
Kommunen nun für planerisch		
weitblickendes Verhalten "bestraft", indem		
man sich nur durch große		
Inanspruchnahme in der Vergangenheit		
auch einen großen Flächenanteil in der		
Zukunft sichert, oder eine Fehlentwicklung		

des alten Regionalplans würde durch die simple Trendfortschreibung in die Zukunft fortgesetzt. Der Kreis Lippe und die Kommunen im Kreis Lippe wünschen sich seitens der Regionalplanungsbehörde eine Uberprüfung des Zustandekommens des Flächenkontingentes auf Kreisebene, auch um allen eine gleichmäßige Wirtschaftsentwicklung zu ermöglichen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Blomberg ID: 2354			
2. Umwandlung von GIB in ASB (Wirtschaft) Im vorliegenden Regionalplanentwurf sind für viele Städte und Gemeinden bisherige GIB-Darstellungen aus den bestehenden Regionalplänen in ASB-Darstellungen umgewandelt werden. Dazu wird erläutert, dass GIB Flächen zukünftig vorrangig stark emittierenden Nutzungen vorbehalten sein sollen, während weniger stark störende gewerbliche Nutzungen zu großen Teilen in ASB (Wirtschaft) angesiedelt werden sollen. Die auf dieser Grundlage auch für einige Gewerbe- und Industriegebiete im Kreis Lippe vorgenommenen Umwandlungen	Die Anregung entspricht inhaltlich der Anregung des Kreises Lippe in ID 2608. Der hierzu formulierte Ausgleichsvorschlag gilt entsprechend.	Siehe Anregung oben.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

		,
können in Kenntnis der jeweiligen		
örtlichen Bestandssituationen jedoch nicht		
immer nachvollzogen werden. Alle in		
Bebauungsplänen als Industriegebiete (5		
9 BauNVO) festgesetzten sowie die nach		
5 34 BauGB gewachsenen		
industriell/gewerblichen Nutzungen		
/ Industriestandorte und von einer		
entsprechenden Betriebsstruktur		
geprägten Gebiete müssen		
auch zukünftig für Betriebserweiterungen		
und Umnutzungen, die auf eine		
Industriegebietsfestsetzung angewiesen		
sind. genutzt werden können. Die unter		
Randnummer 601 getroffene Aussage:		
"Innerhalb von ASB können auch		
gewerbliche Nutzungen durch die		
Bauleitplanung ausgewiesen werden"		
legt jedoch die Vermutung nahe, dass		
eine bauleitplanerische Umsetzung von		
ASB-Flächen zu Industriegebieten		
ausgeschlossen sein sollte. Um eine		
bessere Nachvollziehbarkeit der		
beabsichtigten Umwandlungen von GIB in		
ASB zu ermöglichen, ist es aus Sicht des		
Kreises Lippe und seiner angehörigen Kommunen erforderlich, die		
Beurteilungskriterien für diese		
Flächenauswahl auf Regionalplanebene		
konkret zu benennen und mögliche		
Folgewirkungen für die		
kommunale Bauleitplanung aufzuzeigen.		
Remindrate Badiotplanding adizazoigen.		
In der Randnummer 601 wird außerdem		
der Hinweis gegeben, dass "verträgliche"		
doi i ilittiolo gogobori, daos vortiagliorio		

Gewerbeflächen in den ASB durch die Bauleitplanung ausgewiesen werden dürfen. Durch eine fehlende Definition des Begriffs ist nicht eindeutig sichergestellt, dass innerhalb von ASBs in Zukunft auch uneingeschränkte Gewerbegebiete gem. §8 BauNVO unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle sofern nicht andere Belange wie der Immissionsschutz entgegenstehen- entwickelt werden können. Andernfalls wäre eine unewvünschte Anwendung des Regionalplans dahingehend vorstellbar. dass der Begriff "verträglich" nicht die volle Kategorie "nicht erheblich belästigend" (GE) erreicht, sondern ein Zurückbleiben (auf eingeschränktes Gewerbegebiet oder sogar Mischgebiet) erfordert. Es wird eine Klarstellung durch Ergänzung einer Definition für eine "verträgliche" Gewerbenutzung angeregt.		
Da die Kernorte aller Städte und Gemeinden im Kreis Lippe		
Gewerbegebiete mit zumindest in		
Teilen erheblicher		
Industriegebietsprägung aufweisen. regen		
wir an. im Regionalplan auch an		
diesen Standorten weiterhin		
angemessene GIB-Darstellungen (s. Gewerbe- und Industrieflächenkonzept,	<u> </u>	
GIB-Darstellungen mit verbleibenden		
Oib barstellangen mit verbiebenden	,	

Flächenreserven kleiner 10 ha wie z.B. Barntrup, Bad Salzuflen-Holzhausen) vorzunehmen. Diese Flächen sollen sowohl der Erweiterung von Bestandsbetrieben als auch in geringerem Umfang der Neuansiedlung emittierender Betriebe dienen. Die von den Kommunen favorisierten interkommunalen Gewerbeflächen wurden in Kommunalgesprächen und Fachbeitrag Wirtschaftsflächen dargelegt, sie sollten Eingang in den Regionalplan		
finden.		

Stadt Detmold

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Detmold ID: 2356			
vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung zum ausgelegten Entwurf des Regionalplanes OWL und der Möglichkeit offene Fragen im Austausch mündlich im Vorfeld zu klären. Es wird sehr begrüßt, dass der zukünftige Regionalplan OWL nicht als ein starres Planungsinstrument für die Laufzeit bis zum Jahr 2040 gesehen wird und z. B. ca. fünf Jahre nach Rechtskraft das regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept durch die Regionalplanungsbehörde unter	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stadt Detmold erwartet nach den mehrfachen Ankündigungen der Bezirksregierung eine tatsächliche Überprüfung der Höhe der Flächenkontingente für Wohnungsbauund Wirtschaftsflächen nach ca. fünf Jahren nach Rechtskraft des neuen Regionalplans. Hierfür sollte ein transparentes, kommunikatives und zügiges Bearbeitungsverfahren zwischen allen Akteuren vereinbart werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einbindung der Kommunen und Kreise überprüft werden soll.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Detmold ID: 2357		·	
Wirtschaftsflächenentwicklung: In den mündlichen Erläuterungen der Bezirksregierung zum Regionalplan ist betont worden, dass eine Gleichbehandlung aller Kommunen in Ostwestfalen-Lippe erfolgt sei und die Kriterien der Berechnung von Entwicklungsflächen durch den Regionalrat vorgegeben wurden. Dennoch ist es auffallend, dass auf dem zugrunde gelegten Verteilungsschlüssel das zur Verfügung gestellte Wirtschaftsflächenkontingent für den Kreis Lippe mit 356 ha im Verhältnis zu allen anderen Kreisen in OWL am niedrigsten ausgefallen ist, was hinsichtlich der Größe Lippes (Einwohner, Fläche) und als Wirtschaftsstandort wenig nachvollziehbar bleibt. Da die zukünftigen Kontingente in den einzelnen Kreisen auf der Grundlage des Flächenverbrauchs in dem Stützzeitraum von 2010 bis 2018 errechnet wurden, werden die Kommunen im Kreis Lippe – und hier insbesondere auch wir in Detmold – für das Ziel und unsere Vorgehensweise in der Vergangenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme bzgl. der Flächenkontingente wird als grundsätzliche Position der Stadt Detmold beibehalten. In dem Erörterungstermin für den Kreis Lippe am 17.10.22 in der IHK Detmold ist seitens der Kommunen wiederholt darauf hingewiesen worden, dass eine größere Standort-Flexibilität bezüglich potentieller Entwicklungsflächen wünschenswert und notwendig ist, um angesichts zunehmender Planungsrestriktionen (v.a. Klima-/Naturschutzbelange, Verfügbarkeitsfragen) überhaupt noch ein Neubaugebiet (egal ob für Wohnungsbauoder Wirtschaftsflächen) realisieren zu können. Die Einhaltung der quantitativen Vorgaben bzgl. der Flächenkontingente sowie der qualitativen Vorgaben bzgl. einer geordneten städtebaulichen Entwicklung aus dem LEP und dem Regionalplan OWL würde dabei von der Kommune selbstverständlich gewährleistet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

und auch in Zukunft, bedarfsgerecht und flächenschonend mit der Ressource Boden umzugehen, mit der angewandten Methodik bestraft. Letztendlich führen die geringeren Potenziale in Lippe und Detmold im Vergleich zu den anderen Kreisen in OWL zu weniger Flexibilität bei der Suche nach geeigneten Entwicklungsflächen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Detmold ID: 2358			
Die Möglichkeit auf ASB-Flächen im Regionalplan zukünftig auch eine Wirtschaftsflächenentwicklung zu ermöglichen wird begrüßt. Dadurch ergibt sich wiederum mehr Flexibilität bei der kommunalen Bauleitplanung. Das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe ist in vielen Fällen immissionsschutzrechtlich auf der Ebene der Bauleitplanung zu lösen und führt zu einer "Stadt der kurzen Wege". Detmold nennt sich "Kulturstadt im Teutoburger Wald" und in vielen Fällen wird eine Wirtschaftsflächenentwicklung in einem ASB ausreichend sein.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine weitere Äußerung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Detmold ID: 2359			

Die gewerbliche Entwicklung in Detmold zeigt, dass die Nachfrage nach Flächen insbesondere im Detmolder Westen hoch ist. Nach Beurteilung der städtischen Wirtschaftsförderung richten sich ca. 80% der Anfragen und Bedarfe auf den westlichen Teilbereich des Stadtgebietes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird beibehalten. Auf der kommunalen Ebene stellt sich das grundsätzliche Problem, das regionalplanerische Ziel "der Gewährleistung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Flächenangebotes für Wohnen und Wirtschaft" konkret räumlich umzusetzen und dabei Nachfrage und Angebot an entsprechenden Siedlungsflächen in einen städtebaulich verträglichen Einklang zu bringen (vgl. auch Äußerung zu ID 2357).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Detmold ID: 2360			
Balbrede / Peterkamp / Oetternbrede / Jerxer Kamp In diesem Teilbereich stellt der Regionalplanentwurf die Flächen "Balbrede/Peterkamp" als GIB-Entwicklungsflächen dar. Die Flächen "Oetternbrede" sowie "Jerxer Kamp" bis zum Nordring sind als ASB hinzugekommen. Die erweiterte Darstellung wird begrüßt. Es wird im Hinblick auf die Argumentation zuvor vorgeschlagen, den gesamten Bereich nördlich der Lageschen Straße nicht als GIB, sondern als ASB darzustellen (siehe Anlage Karte1). Es wird zugesichert, dass der "Balbrede/Peterkamp" auch durch	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen Flächen nordwestlich der Einmündung der Orbker Straße auf die Lagesche Straße eignen sich - von Randbereichen abgesehen - für die Unterbringung von emittierenden Betrieben und sind deshalb als GIB vorgesehen. Hinzu kommt, dass die angeregte Festlegung als ASB neben wohnverträglichem Gewerbe auch weitere zum Teil immissionsempfindliche Vorrangnutzungen, darunter auch Wohnen und großflächigen Einzelhandel, raumordnerisch ermöglichen würde. Dies würde die Flächenpotentiale für gewerblich-industrielle Nutzungen	aufgrund der südöstlich angrenzenden Wohnbebauung und der hohen Lärmvorbelastung aus dem Straßenverkehr überwiegend nur	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zu den Themenfeldern Immissionen und Umgebungsschutz werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach dem Entwurfsziel S 5 es ausnahmsweise möglich sein soll, auch

eine geänderte Darstellung im einschränken und wäre auch mit dem ASB-Vorrangnutzungen (= Wohnen, gewerbliche Nutzungen mit geringerem Einzelhandel) zulässig sein wird. Störpotential, z.B. Gewerbegebiete, in den Regionalplan auf der Ebene der Grundsatz 6.3-2 LEP NRW Bauleitplanung weiter ausschließlich GIB zu planen, wenn aus städtebaulichen (Umgebungsschutz) im Hinblick auf den Für den bestehenden GIB südwestlich der gewerblich weiterentwickelt wird. GIB südwestlich der Lageschen Straße Lageschen Straße würde sich aus der Gründen eine bauleitplanerische nicht vereinbar. beantragten ASB-Darstellung keine Ausweisung für industrielle Nutzungen nicht möglich ist. Bei den städtebaulichen Anlage zur Stellungnahme der Stadt Detmold zum Regionalplan OWL (Karte 1) Beeinträchtigung im Sinne des Grundsatzes 6.3-2 LEP Gründen kommen insbesondere auch Gründe des vorbeugenden ("Umgebungsschutz") ergeben, da die Festsetzungen der dortigen Immissionsschutzes in Betracht. rechtskräftigen Bebauungspläne ganz überwiegend auch nur eingeschränktes Gewerbe zulassen. Auch das Ziel 6.3-3 LEP ("neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen") sieht vor, neue GIB "unmittelbar anschließend an vorhandene ASB oder GIB festzulegen". Hieraus ergibt sich, dass ein räumliches Nebeneinander von ASB und GIB regionalplanerisch grundsätzlich abgewogen ist. Weitere Details (wie z.B. Lärmschutzfragen) sind Der gesamte Teilbereich nördlich "Lagesche Straße" wird als ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) dargestellt dann auf Ebene der Bauleitplanung zu klären/lösen. Stellungnahme Ausgleichsvorschlag der Äußerung im Rahmen der **Abwägung** Regionalplanungsbehörde Erörterung/Erörterungsergebnis **Beteiligter: Stadt Detmold** ID: 2362 Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die abrundenden zeichnerischen Der Anregung wird teilweise entsprochen. Westerfeldstraße / Unternienhagen Weitere Neudarstellungen von Im Vergleich mit dem aktuell Darstellungen (GIB) südlich der Entwicklungsflächen an der Lageschen rechtswirksamen Regionalplan enthält der Westerfeldstraße sind aufgrund der Die im Erörterungsverfahren zusätzlich Straße sind im Regionalplan-Entwurf nicht Regionalplanentwurf im Bereich südlich vorgebrachten Hinweise zu zur faktischen örtlichen Verhältnisse (= der Westerfeldstraße abrundende dargestellt. In den mündlichen bestehendes Regenrückhaltebecken, Ausnutzbarkeit für gewerbliche Nutzungen

Erläuterungen wurden die dagegensprechenden raumordnerischen Gründe (u. a. bandartige Entwicklung) erörtert. Es sind nur noch kleinräumig Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Teilbereich denkbar, indem die vorhandene GIB-Fläche im Bereich "Westerfeldstraße" nach Südwesten Richtung Werre (Unternienhagen) abgerundet wird. Diese kleinen Teilflächen sollten in einen überarbeiteten Regionalplan als GIB-Potenziale neu aufgenommen werden, auch wenn aufgrund der Topografie, einem Bodendenkmal und einer Altlast die Flächen nicht in vollem Umfang in der kommunalen Bauleitplanung umsetzbar sein werden. (siehe Anlage Karte 2)

zeichnerische Siedlungsbereichsfestlegungen. Die gemäß Anlagekarte 2 angeregte Neufestlegung von GIB hat darüber hinaus eine Größenordnung von ca. 25 ha und ist nicht mehr als Abrundung anzusehen. Die Fläche ist aufgrund ihrer Geländeform (Hang) nicht für die Unterbringung von Gewerbe- und Industriebetrieben geeignet und würde an bestehende Wohnbebauung heranrücken.

Der Regionalplanentwurf sieht hier

BSLE vor.

aufgrund der betroffenen freiräumlichen

Belange AFAB mit teilweiser Funktion als

Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Detmold - neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen - ausreichend zusätzlich aktivierbare GIB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für siedlungszugehörige Freiflächen ab.

Gewässer, vorhandene landwirtschaftliche Hofstelle) als gewerbliche Baufläche nicht nutzbar. Daher dürften sie auch nicht auf die Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen angerechnet werden.

werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Vorrangnutzungen in GIB gemäß Entwurfsziel S 5 neben gewerblichen und industriellen Bauflächen auch weitere Flächennutzungen (z.B. Grün-, Erholungsund Abstandsflächen) enthalten.



zwischen Westerfeldstraße/Unternienhagen und Werre erweitert.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Detmold ID: 2363

Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) wird in dem Teilbereich

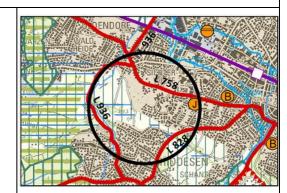
<u>Ehemaliges Betonsteinwerk Sander</u> (Bielefelder Straße)

Es wird begrüßt, dass südlich der Bielefelder Straße im Bereich des ehemaligen Betonsteinwerks Sander die ASB-Fläche erweitert und abgerundet wurde. Die aktuell laufende FNP-Änderung Nr. 23 "Betonsteinwerk Sander" findet sich in dem Regionalplan-Entwurf wieder. Die Diskussion um die Wichtigkeit von Potenzialen im Detmolder Westen führt zu der Anregung, die Potenziale in

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochene Erweiterungsfläche hat eine Größe von ca. 15 ha und wird in Teilen bereits durch einen Gartenbaubetrieb genutzt. Der südliche Bereich liegt innerhalb des landesweiten Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) und ist deshalb wie auch die übrigen Flächen im Regionalplanentwurf als AFAB mit der Freiraumfunktion BSLE vorgesehen. Zur Deckung des Bedarfs an

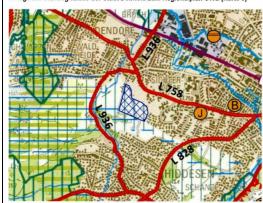
Der Ausgleich der Meinungen kann von Seiten der Stadt Detmold diesbezüglich nicht erklärt werden.

Denn wie bereits im Schreiben der Stadt Detmold vom 21.06.2022 an die Bezirksregierung erläutert, zeigt die gewerbliche Entwicklung im Stadtgebiet, dass die Nachfrage nach Flächen im Detmolder Westen weiterhin sehr hoch ist. Das Interesse an den nördlichen und



diesem Teilbereich nach Süden nochmals zu erweitern (siehe Anlage Karte 3)
Die Darstellungsschwelle im Regionalplan liegt in der Regel in den ASB und in den GIB bei 10 ha. Einzelne
Gewerbestandorte, auch im Detmolder Westen, finden sich daher im Regional-Entwurf nicht in einem GIB oder ASB wieder. Hier sollte dennoch die Möglichkeit gegeben sein, in Zukunft bedarfsgerecht eine Weiterentwicklung zu ermöglichen. Als Beispiel wird die Fläche der eines Gewerbebetriebes an der Orbker Straße genannt.

Anlage zur Stellungnahme der Stadt Detmold zum Regionalplan OWL (Karte 3)



Der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) wird südlich der Bielefelder Straße / östlich der Straße Am Vietberg erweitert.

Siedlungsflächen stehen der Stadt Detmold - neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen - ausreichend zusätzlich aktivierbare ASB und GIB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Die zeichnerischen

Siedlungsbereichsfestlegungen decken die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab.

bereits im Bauleitplanverfahren für dieses Plangebiet befindlichen Flächen ist so hoch, dass alle zukünftigen Grundstücke zum aktuellen Zeitpunkt schon reserviert sind. Eine raum- und stadtplanerisch verträgliche Erweiterung dieses Gewerbegebietes ist daher bereits jetzt in den Blick zu nehmen, um dem Bedarf an diesem Standort auch langfristig nachzukommen.

Somit möchten wir unsere Stellungnahmen von Februar 2021 und Juni 2022 zum Regionalplan-Entwurf OWL zur Fläche "Ehemaliges Betonsteinwerk Sander (Bielefelder Straße; ID 2363)" nochmals bekräftigen und die Notwendigkeit zur Schaffung der raumordnerischen Entwicklungsvoraussetzungen durch Festlegung als Allgemeinen Siedlungsbereich auch im südlichen Abschnitt unterstreichen. Karten, die die notwendige ASB-Erweiterung zeigt, liegt diesem Schreiben bei (Anlage 1 und 2). Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass es sich im aktuellen Schreiben gegenüber der Stellungnahmen aus Februar 2021 und Juni 2022 nur um eine reduzierte Fläche (~ 4 ha) östlich des Krummen Bergwegs handelt, welche aktuell gartenbaulich genutzt wird (Anlage 2).

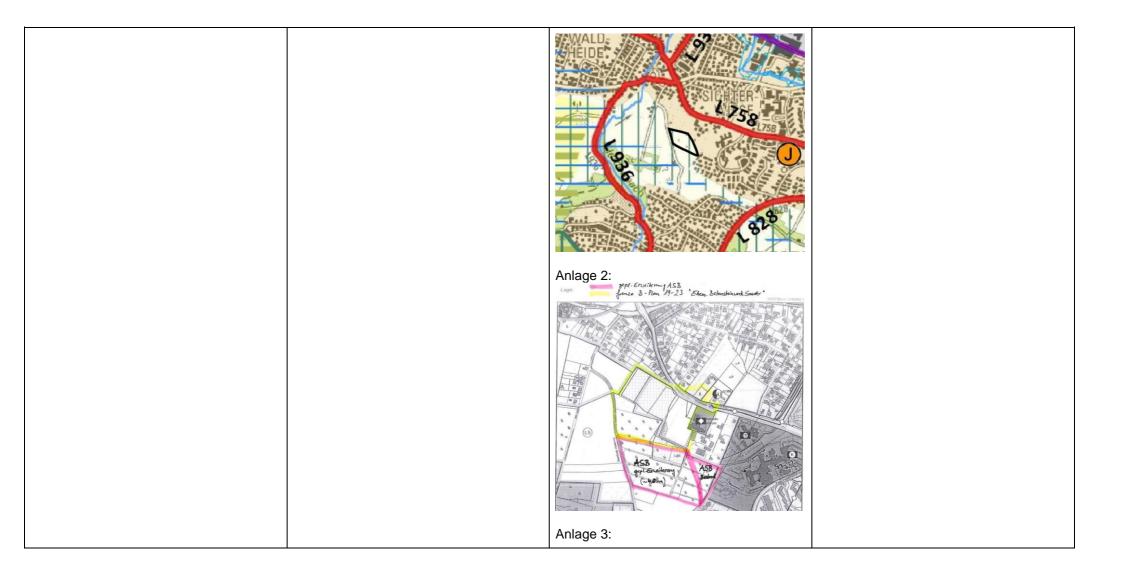
Folgende Gründe sprechen aus Sicht der Stadt Detmold dafür, die Ausweisung der

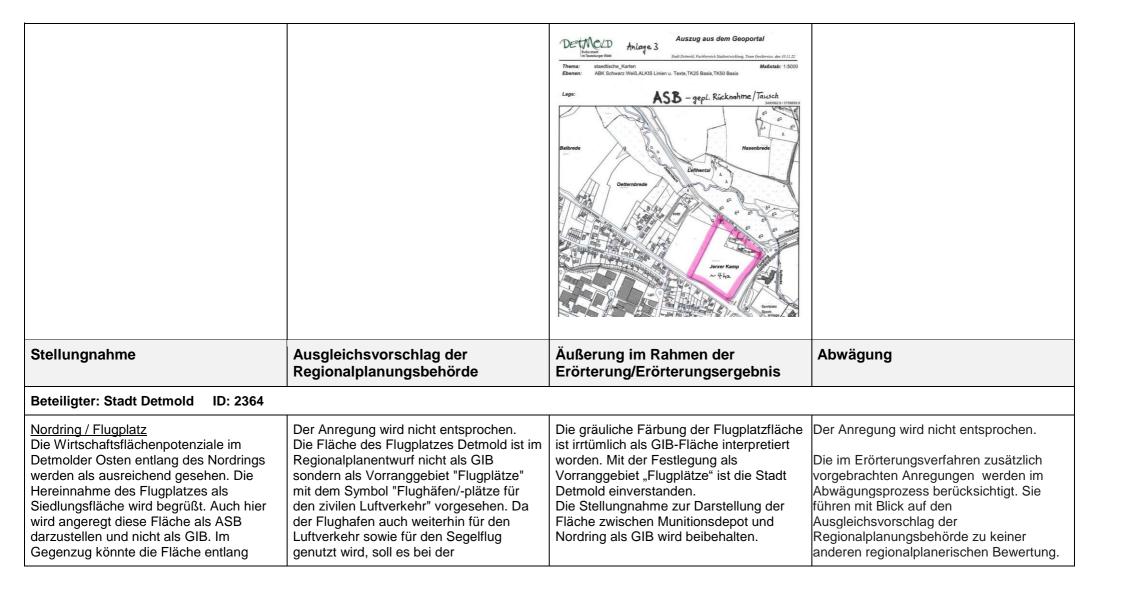
Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.

Die zeichnerische Festlegung (ASB) östlich der Straße "Krummer Bergweg" wird entsprechend der Anregung (vgl. Kartendarstellung) angepasst. Der angeregten Rücknahme von ASB im Sinne einer Tauschfläche im Bereich "Jerxer Kamp" nordwestlich der Kreuzung Nordring/Lagesche Straße/Klingenbergstraße wird nicht entsprochen. Bei diesen Flächen handelt es sich aus der grobmaßstäblichen regionalplanerischen Betrachtung um einen Teil der siedlungsräumlichen Arrondierung nördlich der Lageschen Straße. Aus regionalplanerischer Sicht können dort neben Wohnen und wohnverträglichen gewerblichen Nutzungen auch die Vorrangnutzungen Dienstleistungen, Wohnfolgeeinrichtungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geplant werden. Über die konkrete Ausgestaltung ist im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung zu entscheiden. Dabei können auch soweit erforderlich Flächen für Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich eine eventuelle Neutrassierung der B 239 freigehalten werden. In Teilen ist dort auch vorzunehmen: - Die auch im Flächennutzungsplan der bereits eine siedlungsräumliche Nutzung Stadt Detmold dargestellte Altlast (siehe vorhanden (Friedhof). Anlage 2) könnte im Rahmen einer Als Tauschfläche kann die teilweise Rücknahme des ASB nördlich der Bauleitplanung vollständig saniert werden. Die durch die Ziele der Raumordnung Blomberger Straße angesehen werden (vgl. Anregung des Landesbüros der derzeit begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten des Naturschutzverbände, ID 6375) Standortes ermöglichen keine Bauleitplanung und schaffen somit keine direkte Notwendigkeit der Altlastensanierung. - Mit der Aufnahme der Flächen in den Allgemeinen Siedlungsbereich wäre die Bildung eines organischeren Siedlungsrandes im Detmolder Westen möalich. - Erhebliche negative Auswirkungen auf den Biotopverbund werden von hier nicht gesehen. Der Großteil der beantragten Flächen ist durch die Nutzung als Gartenbaubetrieb bereits stark anthropogen vorgeprägt. - Für die raumordnerische Entscheidung unerheblich, aber für die Stadt Detmold ein wichtiger Aspekt, ist darüber hinaus die Grundstücksverfügbarkeit. So hat die Stadt Detmold aktuell die Möglichkeit, große Teile der ASB-Erweiterung käuflich zu erwerben. Aus allen genannten Gründen ergibt sich für die Stadt Detmold, dass der beschriebene Standort vorzugsweise zu

entwickeln ist. In enger Abstimmung mit der Bezirksregierung möchte die Stadt Detmold daher andere ASB-Flächen im 1:1 Tausch gegen die Fläche südlich des ehem. Betonsteinwerks Sander anbieten. Der Stadt Detmold ist demnach nicht daran gelegen, Flächen über den regionalplanerisch zugestandenen Bedarf auszuweisen, sondern zielgerichtet und flexibel agieren zu können. Als Tauschfläche (ebenfalls ~ 4 ha) wird der Bereich "Jerxer Kamp" nordwestlich der Kreuzung Nordring/Lagesche Straße/Klingenbergstraße angeboten (siehe Anlage 3). Dieser als ASB dargestellte Bereich ist aufgrund der Nähe zu vorhandener Wohnbebauung als auch aufgrund der Lärmvorbelastung durch die angrenzenden Straßen weder für eine wohnbauliche noch für eine gewerbliche Entwicklung effektiv nutzbar. Auch wäre eine Erschließung an diesem Kreuzungsbereich kaum realisierbar. Diese Fläche spielt ebenfalls noch eine Rolle in den langfristigen verkehrsplanerischen Überlegungen für eine (kreuzungsfreie) Neutrassierung der B 239. Aus den genannten Gründen kann eine Darstellung als ASB entfallen. Anlage1:

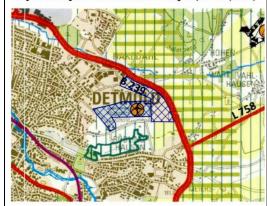




zwischen Nordring und Munitionsdepot als GIB dargestellt werden. (siehe Anlage Karte 4)

Im Bereich der Ernst-Hilker Straße (Fa. Jowat) wurde die GIB-Fläche nach Norden erweitert. Diese GIB-Flächen können im Gegenzug zu anderen Ausweitungen wieder zurückgenommen werden, da eine Erweiterung des GIB in Richtung der bestehenden Wohngebiete nicht vorstellbar ist. (siehe Anlage Karte 5)

Anlage zur Stellungnahme der Stadt Detmold zum Regionalplan OWL (Karte 4)



Änderung / Tausch von GIB und ASB

Die Teilfläche "Flugplatz" wird von GIB in ASB geändert.

Die Teilfläche südlich der B 239 wird von ASB in GIB geändert

entsprechenden Festlegung bleiben. Die Fläche zwischen Nordring und dem Gewerbegebiet "Im Fliegerhorst" ist wegen der Nähe vorhandener Wohnbebauung entlang des Nordrings nicht für die Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben geeignet und wird deshalb weiterhin als ASB vorgesehen. Auch innerhalb eines ASB sind Planungen für wohnverträgliches Gewerbe möglich.

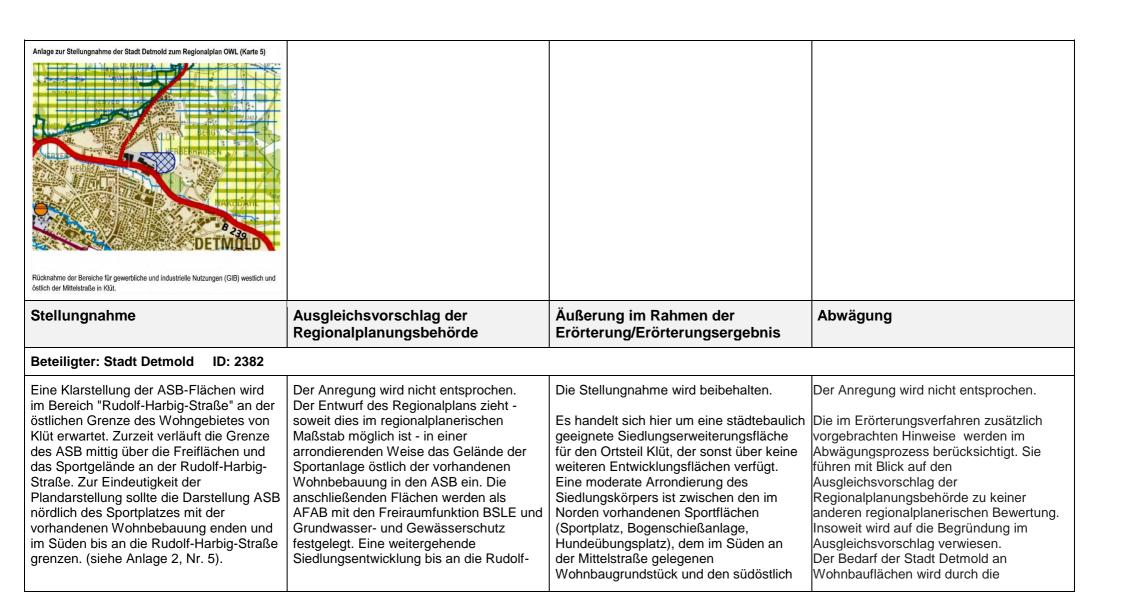
Zur Anregung für die teilweise Rücknahme des GIB an der Ernst-Hilker-Straße siehe Ausgleichsvorschlag zu ID 2375.

Bei der vorhandenen Bebauung nördlich des Nordrings handelt es sich um einzelne Hofstellen im Abstand von ca. 60 m und 150 m zu dem kleineren. schmaleren Bereich der gewerblichen Fläche, Dieser "Nachbarschaftskonflikt" ließe sich auf Ebene der Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen zum Lärmschutz und/oder zur Anordnung von Grün-/Ausgleichsflächen/Flächen für technische Infrastruktur, etc. lösen. Die Wohnbebauung an der Barntruper Straße (Bereich Hohenwart) befindet sich in einem Abstand von über 400 m zu dem größeren, breiteren Bereich der gewerblichen Fläche, sodass daraus keine nennenswerten Einschränkungen für emittierendes Gewerbe resultieren. Auf der südwestlichen Seite grenzt ein Gewerbegebiet an, das bereits überwiegend mit reinen Gewerbebetrieben bebaut ist. Ebenso grenzt der Flugplatz westlich an die neue gewerbliche Fläche an. Auch aus dieser Nachbarschaft ergeben sich keine Einschränkungen für einen GIB-Bereich. der zudem an eine leistungsfähige (äußere) Erschließung (= Nordring/B 239) angebunden werden kann. Aufgrund dieser günstigen Rahmenbedingungen für nahezu uneingeschränktes Gewerbe wird an der beantragten Darstellung als GIB festgehalten.

Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Auch innerhalb der ASB sind emittierende gewerbliche Nutzungen möglich, soweit sie durch Festsetzungen im Bebauungsplan wohnverträglich mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen ausgestaltet werden.

diese Berechnung keinen Einfluss.

Stellungnahme Ausgleichsvorschlag der Äußerung im Rahmen der **Abwägung** Regionalplanungsbehörde Erörterung/Erörterungsergebnis **Beteiligter: Stadt Detmold** ID: 2375 Die angekündigte Rücknahme der ASB-Der Ausgleich der Meinungen ist Allgemeine Siedlungsbereiche ASB und GIB-Fläche wird begrüßt. Diese (Wohnen) hergestellt. Die Entwicklung der GIB entlang der Rücknahme müsste auch in der Ernst-Hilker Straße und den Berechnung der Flächenkontingente Zur Begründung wird auf den Wohnbauflächen in Klüt führen zu den entsprechend berücksichtigt werden. Ausgleichsvorschlag der folgenden Anregungen: Regionalplanungsbehörde verwiesen. Zur Berechnung der Flächenkontingente für Neben der Rücknahme von GIB (siehe im Wirtschaftsnutzungen wird darauf Punkt zuvor) kann auch die ASB-Fläche südlich der Mittelstraße im Gegenzug zu hingewiesen, dass die methodischen anderen Ausweitungen zurückgenommen Vorgaben des LEP NRW beachtet werden. werden (siehe Anlage 2, Nr.4). Es sollte Danach wird der Umfang der kreisweit weder das Industriegebiet in Richtung bestehenden Wirtschaftsflächenbedarfe Der Anregung wird entsprechend der Wohnbebauung Klüt sich ausdehnen, monitoringbasiert, d.h. entsprechend der beigefügten Kartendarstellung noch sollte sich die Wohnbebauung nach durchschnittlichen jährlichen gewerblichen entsprochen. Süden Richtung Gewerbe/Industrie Inanspruchnahmen im Analysezeitraum Die im Regionalplanentwurf vorgesehene ermittelt und nach dem im entwickeln. Erweiterung des GIB nördlich der Ernst-Hilker-Straße und des ASB südlich der Regionalplanentwurf beschriebenen Verteilungskriterien auf die Mittelstraße wird zurückgenommen. kreisangehörigen Kommunen verteilt. Die Veränderung von Siedlungsbereichsdarstellungen hat auf



OHLEN S	Harbig-Straße wird hier durch den Regionalplan nicht ermöglicht.	Hofstellen möglich. Evtl.	vorgesehenen Festlegungen von ASB im Stadtgebiet ausreichend abgedeckt. Dies
Glarstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) östlich von Klüt m nördlichen Teilbereich endet die ASB-Fläche mit der Wohnbebauung, im südliche bereich wird die ASB-Fläche bis zur Rudolf-Harbig-Straße erweitert.		entgegenstehende Festlegungen als Landschaftsschutzgebiet (ohne Festsetzungen) und tlw.	gilt auch mit Blick auf die im Flächennutzungsplan der Stadt bereits aktuell enthaltenen Reserveflächen für Wohnsiedlungsnutzungen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Ergänzende Anlage zur Stellungnahme der Stadt Detmold zum Regionalplan OWL

Ergänzende

Anlage zur Stellungnahme der Stadt Detmold zum Regionalplan OWL (Karte 8)



Nach einem aktuellen Gespräch zwischen der Stadt und dem Landesverband Lippe ist diese Teilfläche in Spork-Eichholz als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) neu dazustellen

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochene Fläche hat eine Größe von ca. 5 ha. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Naherholung (Nähe Innenstadt und Rundwanderweg um das Freilichtmuseum) und die Landwirtschaft ist sie im Regionalplanentwurf als AFAB mit den Freiraumfunktionen BSLE und Kernraum für die Landwirtschaft vorgesehen.

Eine Erweiterung des ASB in der angeregten Form würde in die Landschaft hineinragen und wäre mit dem Grundsatz 6.5-1 LEP NRW (Leitbild "nachhaltige europäische Stadt") und der dort geforderten kompakt gestalteten Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Gründe, die die genannten regionalplanerischen Belange überwiegen und eine Festlegung als ASB rechtfertigen, sind der Anregung nicht zu entnehmen.

Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Detmold - neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen - ausreichend zusätzlich aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf nachgewiesen werden kann. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht

Keine weitere Äußerung.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Detmold ID: 2367			
Weitere Anregungen/Hinweise: Unter dem Ziel S 18 auf der Seite 134 des Berichtes werden die zweckgebundenen ASB erläutert. Es verwundert, dass in der Aufzählung bei den Einrichtungen des Gesundheitswesens von regionaler Bedeutung das Klinikum Lippe in Detmold fehlt. Das kleinere Klinikum Lippe in Lemgo ist beispielsweise dagegen in der Auflistung enthalten. Dort wird in Stadtrandlage ein Vorranggebiet für eine zweckgebundene Nutzung dargestellt. Durch die zentrale Lage des Klinikums in Detmold sollte, wenn eine flächenhafte Darstellung aus den räumlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, zumindest das Planzeichen "G" für Einrichtungen des Gesundheitswesens im Regionalplan dargestellt werden. Zusätzlich sollte das Klinikum Lippe Detmold auch in der Erläuterung gelistet	Der Anregung wird entsprochen. Der Standort wird mit dem entsprechenden vorhabenbezogenen Planzeichen (Symbol-Planzeichen "Einrichtungen des Gesundheitswesens") festgelegt und in die Erläuterung aufgenommen.	Die angekündigten Korrekturen werden begrüßt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

sein, auch wenn die Erläuterungen keine rechtlichen Wirkungen entfalten.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Detmold ID: 2368			
Auf Seite 136 des Berichtes wird Hiddesen in der Liste der Luftkurorte doppelt aufgezählt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Doppelnennung wird korrigiert.	Die angekündigte Korrektur wird begrüßt.	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Detmold ID: 2370			
Zum Abschluss möchte die Stadt Detmold gerne betonen, dass bei der Aufstellung des Regionalplanes die Einbeziehung der Kommunen in den Entwicklungsprozess eine neue Qualität erreicht hat, die sicherlich dazu beitragen wird, dass die Akzeptanz der Planungen deutlich erhöht wird. Frau Regierungspräsidentin Pirscher hat den Regionalplan-Entwurf als "unsere Karte der Möglichkeiten bezeichnet" und dankt allen Beteiligten der kommunalen Familie und der Fachstellen, die sich mit großem Engagement eingebracht haben. Den Dank für die gute Zusammenarbeit und das Engagement gibt die Stadt Detmold gerne an die Beteiligten im	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine weitere Äußerung. Zu den angekündigten Überprüfungen der Flächenkontingente nach ca. fünf Jahren siehe Äußerungen unter ID 2356.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hause der Bezirksregierung zurück. Wie bereits am Anfang der Stellungnahme beschrieben, soll als regionalplanerischer Leitgedanke nach ca. fünf Jahren nach Rechtskraft bei Bedarf eine Nachsteuerung und Anpassung durch Änderungen des Rahmenplans an veränderte Rahmenbedingungen (Fortschreibung) im Sinne eines Revisionstermins vorgenommen werden. Dieser regionalplanerische Leitgedanke führt bei der Stadt Detmold zu dem abschließenden Fazit, dass mit den o. g. kleinen Änderungsvorschlägen in einem neuen Regionalplan die Basis für eine weiter positive Entwicklung Detmolds geschaffen werden kann.			
---	--	--	--

Gemeinde Dörentrup

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Dörentrup ID: 2	394		
Flächennutzungsplanung: Ziel und Aufgabe der Flächennutzungsplanung nach § 1 (5) BauGB ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Es sind für eine ausreichende Wohnraumversorgung und eine tragfähige wirtschaftliche Entwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und mit der Entwicklung von Natur und Landschaft in Einklang zu bringen. Die Flächennutzungsplanung muss demnach städtebauliche, soziale ökonomische und ökologische Belange in einem gleichgewichtigen, integrierten Leitbild verfolgen. Allgemeines: Die Gemeinde Dörentrup liegt in der Region Ostwestfalen-Lippe, im nordöstlichen Teil des Kreises Lippe. Sie ist im Zuge der kommunalen Neugliederung aus den zuvor selbständigen Gemeinden Bega, Hillentrup, Humfeld, Schwelentrup, Wendlinghausen und dem vormaligen Ortsteil Neuenkamp der Stadt Lemgo gebildet worden. Das Gemeindegebiet grenzt an die Städte Lemgo, Barntrup, Blomberg und die Gemeinden Kalletal und Extertal. Die Gemeinde ist angebunden an eine überregionale Entwicklungsachse, die den Raum Bielefeld mit Hameln verbindet. Die Entfernung zur Kreisstadt Detmold, die

gleichzeitig Sitz der Bezirksregierung ist, beträgt etwa 20 km. Dörentrup ist durch die Bundesstraße 66 an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Die beiden Mittelzentren Lemgo und Barntrup liegen in ca. 10 km Entfernung. Dörentrup hat sich als attraktiver Wohnstandort und Wirtschaftsstandort für mittelständische Unternehmen im ländlichen Raum entwickelt. Trotz der Strukturveränderungen ist die Landwirtschaft ein prägendes Element in der Gemeinde geblieben. Die Ortslagen Hillentrup/Zentrum und Humfeld bilden die Hauptorte in der Gemeinde. Die kommunale Bauleitplanung führt dieses Hauptortekonzept konsequent fort und unterstützt die zukünftige Siedlungsentwicklung durch bedarfsgerechte Siedlungsflächenangebote wie am Beispiel der Humfelder Brede. Im Sinne einer langfristig angelegten Entwicklungsstrategie für das gesamte Ortszentrum wurden 3 Funktions- und Entwicklungsbereiche festgelegt. Dem Ortszentrum Dörentrup wird eine vorrangig gezielte Entwicklung als Siedlungsschwerpunkt zugewiesen. Dieser Bereich ist im GEP als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen.

·		
Die für das Ortszentrum vorliegende		
städtebauliche Rahmenplanung hat für		
die Entwicklung die grundlegenden		
kommunalen Zielvorgaben dargestellt.		
Der zweite siedlungsräumliche		
Entwicklungsschwerpunkt liegt im Ortsteil		
Humfeld. Der Ortsteil ist im genehmigten		
GEP (24.09.2004) als ASB und westlich		
der "Fermke" als Gewerbe und		
Industrieansiedlungsbereich (GIB)		
dargestellt. Diese Ausweisung entspricht		
der heute schon gegebenen Bedeutung		
dieses Siedlungsbereichs im		
gesamtgemeindlichen Siedlungsgefüge		
und entspricht der kommunalen		
Planungsvorstellung zur Umsetzung des		
Bebauungsplanes Nr. 03/04 "Humfelder		
Brede". Grundlage für die Entwicklung der		
"Humfelder Brede" war die Schaffung		
eines Wohn- und Gewerbegebietes in		
einem räumlichen Zusammenhang mit		
den vorhandenen Siedlungsflächen im		
Ortsteil Humfeld. Mit der Planung wurde		
das verträgliche Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten im Ortsteil Humfeld		
erreicht.		
Die übrigen Ortslagen sollen,		
entsprechend ihrer derzeitigen Nutzungs-		
und Siedlungsstruktur, primär als		
Wohnbaustandorte zukunftsorientiert		
gesichert werden. Diesen		
Siedlungsbereichen, die im GEP nicht als		
ASB dargestellt sind, wird daher eine		
begrenzte Eigenentwicklung zugemessen.		
Die Potenziale für die zukünftige		

Siedlungsentwicklung orientieren sich dabei an dem individuellen Profil der Orte und den gegebenen Standorteignungen (z. B. Infrastrukturausstattung). Auf die Weise wird das charakteristische Erscheinungsbild und Siedlungsgefüge der jeweiligen Ortslagen gewahrt und das räumlich gestufte Entwicklungsleitbild für die kommunale Bauleitplanung umgesetzt.		
Auf der Ebene der Gewerbeflächenentwicklung wird das grundlegende Ziel verfolgt, vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Die weitere Entwicklung des kommunalen Gewerbeflächenangebotes bezieht sich daher auf die Sicherung des Bestandes sowie die bedarfsgerechte Neuausweisung. In der Vergangenheit bestand in der Gemeinde ein Defizit an sofort verfügbaren und attraktiven Gewerbeflächen. In der Folge konnte die Nachfrage an gewerblichen Bauflächen im Gemeindegebiet nicht befriedigt werden. Die kommunale Bauleitplanung verfolgt das Leitbild einer an den Standortbedingungen angepassten und		
nutzungsstrukturell differenzierten Gewerbeflächenentwicklung. Demnach sollen durch die Bauleitplanung bedarfs- und standortgeeignete Gewerbeflächen sowohl für kleinere Unternehmen als auch für mittlere und größere Betriebe		

ausgewiesen werden.		
Vor dissem Hintergrund ist durch dis		
Vor diesem Hintergrund ist durch die		
Entwicklung der "Humfelder Brede" daher		
ein Gewerbeflächenangebot geschaffen		
worden, dass der Ansiedlung von		
kleineren und wohnverträglichen Gewerbebetrieben dient. Mit dieser		
Standortentwicklung hat die kommunale		
Bauleitplanung konsequent der		
landesplanerischen Zielvorstellung		
Rechnung getragen, nach der zunächst		
innerörtliche Siedlungsflächenreserven zu aktivieren sind, bevor periphere		
· · ·		
Siedlungsflächen in Anspruch genommen werden.		
Derzeit verfügt die Gemeinde über keine		
weiteren zusammenhängenden		
Gewerbeflächenpotenziale, die kurzfristig dem Baulandmarkt zur Verfügung gestellt		
werden können. Im Sinne einer		
vorausschauenden Strategie zur		
Sicherung und Stärkung der		
wirtschaftsstrukturellen		
Rahmenbedingungen hat die kommunale		
Bauleitplanung daher eine weitergehende		
Flächenvorsorge für die zukünftige		
Entwicklung von gewerblichen Bauflächen		
vorgesehen. Demnach ist im Ortsteil		
Humfeld (nördlich der B66) ein		
Gewerbeflächenstandort (ca. 4 ha)		
dargestellt. Damit trägt die kommunale		
Bauleitplanung zur Umsetzung der		
regionalplanerischen Zielvorgabe bei,		
nach der für die zukünftige Wirtschafts-		
naon dor fai dio Zakaningo Windonana		

und Gewerbeflächenentwicklung im Planungsgebiet des GEP ein Netz von hochwertigen gewerblich/industriellen Standorten vorzuhalten ist, das für die Wirtschaft ein ausreichendes Angebot an Flächen und für die Bevölkerungsteile in zumutbarer Entfernung zum Wohnort ein ausreichend differenziertes Angebot an Arbeitsplätzen gewährleistet. Zudem werden mit dieser interkommunalen Gewerbestandortentwicklung die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung des regionalen Teilraums geschaffen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Dörentrup ID: 23	395		
Wohnbauflächen: Nach den Zielen der Landes- und Regionalplanung ist eine Konzentration der Siedlungsentwicklung in Siedlungsschwerpunkten vorgesehen. Für die Gemeinde Dörentrup bedeutet dies, eine primäre Entwicklung im Bereich Dörentrup-Zentrum (Hillentrup/Schwelentrup). Grundsätzlich nimmt die Nutzung bereits erschlossener Wohnbauflächenpotentiale Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Bauflächen ein. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass tatsächlich alle	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbauflächenreserven im Planungszeitraum des FNP (z. B. private Vorhalteflächen) mobilisiert werden können, sodass die Ausweisung von Alternativflächen erforderlich wird. Entwicklungskriterien, die sich aus den topographischen und städtebaulichen Gegebenheiten ergeben, sind zu berücksichtigen. Die zukünftige Inanspruchnahme der im FNP dargestellten Wohnbauflächen erfolgt zudem nachfragegerecht. Die zukünftige bauliche Entwicklung soll sich im Rahmen eines räumlich-funktionalen Gesamtkonzeptes vollziehen, das die Belange von Wohnen, Gewerbe, Versorgung, Gemeinbedarf, Verkehr und Umwelt – insbesondere den in § 1 (5) BauGB geforderten sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden – gleichermaßen berücksichtigt.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Dörentrup ID: 2	396		
Gewerbeflächen: Die zukünftige gewerbliche Standortentwicklung soll im Rahmen eines räumlich-funktionalen Gesamtkonzeptes zur Stärkung des gesamten regionalen Teilraumes vollzogen werden. Dabei orientiert sich die zukünftige	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gewerbeflächenentwicklung und die damit verbundene Gewerbeflächenausweisung an den nachfolgend dargestellten Kriterien:					
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
Beteiligter: Gemeinde Dörentrup ID: 2	Beteiligter: Gemeinde Dörentrup ID: 2397				
Aktuelle Bevölkerungsentwicklung und die Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		

Zur Zeit leben in der Gemeinde Dörentrup rund 7.700 Einwohner (Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Stand Juni 2020). Aktuell hat die Gemeinde einen Zuwachs von 60 Personen verzeichnet und wirkt somit dem Bevölkerungsabgang entgegen. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Baulandpreise sowie der Preisentwicklung im Bereich "Wohnraumschaffung" ziehen immer mehr Menschen zurück aufs Land und entziehen sich dem Ballungszentrum			
"Stadt". Durch die räumliche Nähe zur Stadt Lemgo und einer "guten" verkehrstechnischen Anbindung hat der Wohnort "Dörentrup" in den letzten Jahren eine deutlich steigende Nachfrage erhalten.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Dörentrup ID: 2	399		
Die Gemeinde Dörentrup wird in Ihrer Stellungnahme nochmals auf einige konkrete Festsetzungen und Ziele des Entwurfs des Regionalplan 2020 in den Bereichen Wohnbau- und Gewerbeflächen eingehen: Wohnbauflächen: Die Siedlungsbereiche werden nach	Der Anregung wird nicht entsprochen. Nach dem Entwurfsziel S 9 des Regionalplans dürfen die Gemeinden neue Bauflächen oder Baugebiete für Wohnbaunutzungen auf bisher für Siedlungszwecke nicht genutzten Freiflächen nur darstellen, wenn die vorhandenen freien Flächenreserven des Flächennutzungsplans an Bauflächen und	Regionalplanungsbehörde wird entsprochen.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

planerischen Kriterien, unter Berücksichtigung des errechneten Bedarfs für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen, sowie der gemeindlichen Entwicklungsabsichten und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben zeichnerisch festgelegt. Für diese Festlegungen gibt es folgende Kriterien:

- Das Freihalten von Freiraumbereichen, die dem Natur- und Landschaftsschutz, der Land- und Forstwirtschaft, der Erholung, dem Verkehr oder dem Abbau von Bodenschätzen vorbehalten sind,
- die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentrale Siedlungsbereiche mit einer gebündelten Infrastrukturausstattung sowie
- die Berücksichtigung der Erfordernisse von Klimaschutz – und -anpassung und dem Schutz der Kulturlandschaften.

Auf Grundlage dieser Bestimmungen und dem 2018 durchgeführten
Kommunalgespräch der Gemeinde
Dörentrup hat die Regionalplanung ein bedarfsgerechtes
Wohnbauflächenkontingent für die
Gemeinde Dörentrup errechnet. Grund für die Darstellung in den Zentrumsbereichen Hillentrup und Schwelentrup ist das
Kommunalgespräch, in dem die Stärkung des Zentrums gewünscht wurde. Dadurch haben sich im Regionalplan
Entwicklungspotentiale im sog. Freiraum

Baugebieten für Wohnbaunutzungen mit einer zusammenhängenden Flächengröße von mehr als 2.000 m² für ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnbauflächen nicht ausreichen oder aus städtebaulichen Gründen für eine Nutzung nicht verfügbar gemacht werden können.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass verfügbare Reserveflächen vom aktuellen Bedarf der planenden Kommunen abzuziehen sind.

Grund hierfür sind die Vorgaben des LEP in Kapitel 6.1 zur Umsetzung des Ziels einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Danach müssen die auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden. Das Entwurfsziel S 9 setzt die Vorgaben des LEP NRW in Ziel 6.1-1 und im Grundsatz 6.1-6 (Vorrang der Innenentwicklung) um. Auch im ROG, im BauGB und im BNatSchG ist der Vorrang

Eine Vergrößerung des Flächenbedarfs um die die Größe der Reserveflächen kommt vor diesem Hintergrund nicht in Betracht.

der Innenentwicklung für die räumliche

Planung verankert.

für 6 ha in der Gemeinde Dörentrup dargestellt. Die Allgemeinen Siedlungsbereiche der Gemeinde Dörentrup in einer Größe von 6 ha werden im Entwurf des Regionalplanes 2020 auf der Erläuterungskarte 1 dargestellt. Zusätzlich verfügt die Gemeinde Dörentrup über ca. 17 ha Reserveflächen. Wunsch der Gemeinde ist es, eine Textliche Festsetzung in den			
Regionalplan aufzunehmen, dass die "neu ermittelten" Flächenkontingente auf die verfügbaren Reserveflächen aufaddiert werden, wodurch der Gemeinde Dörentrup 23 ha Wohnbauflächen für das gesamte Gemeindegebiet zur Verfügung stünden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Dörentrup ID: 2	401		
Zusätzlich soll durch den Regionalplan sichergestellt werden, dass für die Gemeinde bei "Nichtverfügbarkeit" (mangelnde Eignung des Baugrundes, topografische Gründe, fehlende Erschließbarkeit oder aus Immissionsschutzgründen) von Reserveflächen eine Möglichkeit besteht, auf die Flächenkontingente zugreifen zu können. Um diese Flächen, welche auch im	Der Anregung wird entsprochen. Die Größe der Reserveflächen für Wohnbaunutzungen wird durch die Regionalplanungsbehörde im Zusammenwirken mit den Kommunen des Regierungsbezirks jährlich im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings ermittelt. Dabei wird unterschieden zwischen den Reserveflächen unter und über 2.000 qm Größe. Diese Daten werden den Kommunen nach erfolgter	Die Anregung seitens der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen und trifft auf Zustimmung.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen ausgewiesen sind, nutzen zu können und Flächenpotenziale in Anspruch zu nehmen, sollen zuerst mögliche Reserveflächen durch die sogenannte "Innenverdichtung" bebaut werden.

Das Ziel S.9 führt in seiner bestehenden Darstellung dazu, dass die Gemeinde Dörentrup nur neue Wohnbauflächen entwickeln kann, wenn alle Reserven >2000m² aufgebraucht sind oder aus Gründen von "Nichtverfügbarkeit" oder städtebaulichen Gründen für eine Nutzung als Wohnbaufläche nicht verfügbar gemacht werden können. Dies hat derzeit zur Folge, dass jegliche Baulücken >2000m² durch die Bauleitplanung geprüft werden müssen, sofern die Gemeinde eine Neuausweisung von Bauplätzen vornehmen möchte.

Durch diese Festsetzung sieht sich die Gemeinde Ihrer Planungshoheit entzogen. Diese muss bei den Gemeinden und Städten liegen. Wir bitten darum, diese textlichen Festsetzungen zu prüfen und zu überarbeiten, damit die Handlungsfähigkeit der Kommune gewährleistet wird.

Die Gemeinde Dörentrup beschäftigt sich im Rahmen der

Wohnbauflächenentwicklung intensiv mit der sog. "Innenverdichtung" für zwei potenzielle Wohnbauflächen. Wunsch ist

Auswertung durch die Regionalplanungsbehörde jährlich mitgeteilt. Unabhängig davon besteht für die Kommunen jederzeit die Möglichkeit, über das Internetportal "Flächenmonitoring NRW" gemeindegebietsbezogen auf die Daten des Siedlungsflächenmonitorings zuzugreifen. Die Zusammenstellung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings folgt dem landesweit abgestimmten und von der Landesplanungsbehörde im April 2013 eingeführten "Kriterienkatalog des Siedlungsflächenmonitorings". Nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW muss die Regionalplanung bei der Ermittlung der planerisch verfügbaren Flächenreserven auf das Siedlungsflächenmonitoring zurückareifen. Eine unzulässige Beschränkung der gemeindlichen Planungshoheit wird durch die Verweisung auf die vorrangige Nutzung von Flächenreserven als Innenentwicklungspotentialen nicht bewirkt. Denn die vorrangige Nutzung von Innenentwicklungspotentialen wird den Kommunen wie auch anderen Planungsträgern durch das BauGB (§ 1 Abs. 5 BauGB), das BNatSchG (§ 1 Abs. 5 BNatSchG) sowie durch das ROG (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) vorgegeben. Der Regionalplanentwurf setzt dies für die Ebene der Regionalplanung um.

es, die o.g. Festsetzung anzupassen, da bei größerer Nachfrage von Wohnbauflächen der Wunsch besteht, größere Gebiete entwickeln zu können auch wenn noch sog. Baulücken >2000m² vorhanden sein sollten. Hier wünscht sich die Gemeinde Dörentrup eine genaue Darstellung, ab wann Flächenkontingente durch "genügend" Innenverdichtung verfügbar sind.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Dörentrup ID: 2	403		
Gewerbeflächen: Um für den Regionalplan ein geeignetes Flächenangebot an Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung zu sichern, beruht das Konzept auf regionalen Abstimmungen. Die regionalen Abstimmungen mit den Kommunen haben kreisweit stattgefunden und in Fachbeiträgen für die Wirtschaftsflächenentwicklung ihren Niederschlag gefunden. Auch in den mit jeder Kommune durchgeführten Kommunalgesprächen wurde die künftige gemeindliche Wirtschaftsflächenentwicklung besprochen. Das erarbeitete Konzept für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe wird im Regionalplan erläutert und in der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterungskarte 2 (Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept) visualisiert. Diese Standorte erfüllen bestimmte Standortvorgaben, u.a. in Bezug auf die verkehrliche Lagegunst, die Minimierung von Umwelt- und Freiraumkonflikten sowie die raum- und siedlungsstrukturelle Lage. Die Umsetzung dieser Flächen soll dazu beitragen, einen möglichst hohen Effekt auf die regionale Wirtschaftssentwicklung und den regionalen Arbeitsmarkt zu haben. Bei der Festlegung der Bereiche wurde darauf geachtet, dass bestehende schwerpunktorientierte gewerblich/industrielle Ansätze soweit wie möglich in das Konzept einbezogen werden, flächenbezogene und verkehrlich Präferenzen ausgenutzt und raumstruktuelle Belastungen gemindert werden. Das Konzept stellt die GIB-Standorte mit Reserven auch aus benachbarten Teilflächen bestehen können. In der Gemeinde Dörentrup kommt es vermehnt zu Nachfragen für einen gewerblichen Standort. Um auch in den kommenden Jahren Gewerbeflächen anbieten zu können, müssen die dargestellten Kontingente auch weiterhiin			
vermehrt zu Nachfragen für einen gewerblichen Standort. Um auch in den kommenden Jahren Gewerbeflächen anbieten zu können, müssen die dargestellten Kontingente auch weiterhin	Gewerbe- und Industrieflächenkonzept) visualisiert. Diese Standorte erfüllen bestimmte Standortvorgaben, u.a. in Bezug auf die verkehrliche Lagegunst, die Minimierung von Umwelt- und Freiraumkonflikten sowie die raum- und siedlungsstrukturelle Lage. Die Umsetzung dieser Flächen soll dazu beitragen, einen möglichst hohen Effekt auf die regionale Wirtschaftsentwicklung und den regionalen Arbeitsmarkt zu haben. Bei der Festlegung der Bereiche wurde darauf geachtet, dass bestehende schwerpunktorientierte gewerblich/industrielle Ansätze soweit wie möglich in das Konzept einbezogen werden, flächenbezogene und verkehrlich Präferenzen ausgenutzt und raumstruktuelle Belastungen gemindert werden. Das Konzept stellt die GIB-Standorte mit Reserven >10 ha dar, wobei diese Reserven auch aus benachbarten Teilflächen bestehen können.		
In der Gemeinde Dörentrup kommt es vermehrt zu Nachfragen für einen gewerblichen Standort. Um auch in den kommenden Jahren Gewerbeflächen anbieten zu können, müssen die dargestellten Kontingente auch weiterhin	werden. Das Konzept stellt die GIB-Standorte mit Reserven >10 ha dar, wobei diese Reserven auch aus benachbarten		
	Reserven auch aus benachbarten Teilflächen bestehen können. In der Gemeinde Dörentrup kommt es vermehrt zu Nachfragen für einen gewerblichen Standort. Um auch in den kommenden Jahren Gewerbeflächen anbieten zu können, müssen die		

von außerhalb die Möglichkeit geben einen ihren spezifischen Standortansprüchen gerechte Flächen in gewünschter Qualität und Quantität zur Verfügung zu stellen. Gewerbetreibende erwarten, dass geeignete Flächen vorgehalten und entwickelt werden, um betriebliche Neuansiedlungen oder Erweiterungen zu ermöglichen. Kleinere mittelständische Unternehmen mit bis zu 100 Arbeitsplätzen haben sich bereits im bestehenden Gewerbegebiet angesiedelt. Diese werden teilweise durch Erneuerbare Energien durch beispielsweise die Biogasanlage "Oelentrup" versorgt.	Ausgleichsvorschlag der	Äußerung im Rahmen der	Abwägung
	Regionalplanungsbehörde	Erörterung/Erörterungsergebnis	
Beteiligter: Gemeinde Dörentrup ID: 2	404		
Für das Gemeindegebiet sieht der Entwurf des Regionalplanes 2020 aufgrund der errechneten Wirtschaftsflächenbedarfe ein Kontingent von 9 ha vor. Dazu kommen Reserven in einer Größe von ca. 7 ha (Stand	Der Anregung wird nicht entsprochen. Nach dem Entwurfsziel S 11 des Regionalplans dürfen die Gemeinden neue Bauflächen oder Baugebiete für Wohnbaunutzungen auf bisher für	Regionalplanungsbehörde wird entsprochen.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der

Festsetzung in den Regionalplan aufzunehmen, dass die "neu ermittelten" Flächenkontingente auf die verfügbaren Reserveflächen aufaddiert werden. Ein Teil dieser Reserven befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Humfelder Brede und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde in einer Größe von ca. 4 ha als Gewerbliche Baufläche dargestellt.	ein bedarfsgerechtes Angebot an Wirtschaftsflächen nicht ausreichen oder aus städtebaulichen Gründen für eine Nutzung nicht verfügbar gemacht werden können. Dies bedeutet im Ergebnis, dass verfügbare Reserveflächen vom aktuellen Bedarf der planenden Kommunen abzuziehen sind. Grund hierfür sind die Vorgaben des LEP in Kapitel 6.1 zur Umsetzung des Ziels einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Danach müssen die auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden. Das Entwurfsziel S 11 setzt die Vorgaben des LEP NRW in Ziel 6.1-1 und im Grundsatz 6.1-6 (Vorrang der Innenentwicklung) um. Auch im ROG, im BauGB und im BNatSchG ist der Vorrang der Innenentwicklung für die räumliche Planung verankert. Eine Vergrößerung des Flächenbedarfs um die die Größe der Reserveflächen kommt vor diesem Hintergrund nicht in Betracht. Auf den Ausgleichsvorschlag zu ID 2399 wird verwiesen.		
	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Gemeinde Dörentrup ID: 2406 Der Anregung der Die Hinweise werden zur Kenntnis Der Ausgleich der Meinungen ist Interkommunales Gewerbegebiet: Im Entwurf des Regionalplanes 2020 wird Regionalplanungsbehörde wird genommen. Der Anregung wird nicht heraestellt. für die Region Nordlippe ein Gewerbeentsprochen. entsprochen. und Industriestandort mit regionaler Die zeichnerischen Festlegungen des Zur Begründung wird auf den Bedeutung in der Erläuterungskarte 2 Regionalplanentwurfs erfolgen Ausgleichsvorschlag der (Regionales Gewerbe- und entsprechend den Vorgaben der LPIG Regionalplanungsbehörde verwiesen. Industrieflächenkonzept OWL) dargestellt. DVO im Maßstab 1:50.000 auf der Grundlage der digitalen topographischen Wie in Ziel S.13 auf der Seite 125 des Regionalplanes festgesetzt, dürfen diese Karte (DTK50). Dieser vergleichsweise dargestellten Flächen nur im Rahmen grobe Planungsmaßstab hat zur Folge. einer interkommunalen Zusammenarbeit dass keine detaillierte bzw. parzellenscharfe Festlegungen getroffen bauleitplanerisch umgesetzt werden. Bedingung ist, dass neben der werden können. Aus diesem Grunde Belegenheitskommune (in diesem Fall die werden auch keine Maßangaben für die Gemeinde Dörentrup) mindestens eine einzelnen Flächen in die Planzeichnung weitere benachbarte Kommune beteiligt aufgenommen. Eine dem groben Planungsmaßstab sein muss. Dieses angedachte Gewerbegebiet ist auf angemessene Bestimmung der dem Blatt 15 des Regionalplanes als Flächengröße kann durch Abgreifen der bandbreite Entwicklung entlang der B 66 Längen- und Tiefenausdehnung der oberhalb der Humfelder Brede dargestellt Flächen bzw. durch Planimetrieren (zwischen dem Ortsteil Humfeld und der K erfolgen. 83). Die Festlegungen der Siedlungsbereiche Die Gemeinde Dörentrup spricht sich sehr erfolgen in aller Regel größer als die stark für diesen Standort im errechneten Flächenkontingente, weil die Gemeindegebiet aus. Seitens der regionalplanerischen Festlegungen Bezirksregierung ist eine Erweiterung des lediglich rahmensetzenden Charakter haben und für die gemeindliche Gewerbegebietes in nördliche Richtung möglich. Bauleitplanung einen Wunsch der Verwaltung ist, dass die Konkretisierungsspielraum enthalten Bandbreite Entwicklung entlang der B 66 müssen.

übersichtlicher dargestellt und mit Maßangaben versehen wird, um das

Potenzial dieser Fläche zu ermitteln. Aus		
Sicht der Verwaltung sind die		
Darstellungen größer angelegt, als die zur		
Verfügung stehenden Flächenkontingente	 	
der Gemeinde Dörentrup.	 	
Mit diesem dargestellten Potenzial		
möchte die Gemeinde Dörentrup		
Erweiterungsmöglichkeiten für		
neuansiedelndes oder bestehendes		
Gewerbe in räumlicher Nähe zur		
Humfelder Brede schaffen.		
Die Gemeinde Dörentrup muss zusätzlich		
einen neuen Feuerwehr Standort		
entwickeln und sieht durch ein		
interkommunales Gewerbegebiet einen		
geeigneten Standort geschaffen.		
Weiterhin erhält diese Ausweisung		
Zuspruch, da durch eine mögliche		
Reaktivierung der Bahn und dem damit		
zurückkehrenden Güterverkehr eine		
Anbindung an das Gewerbegebiet durch		
entsprechende Haltepunkte (Farmbeck)		
geschaffen wird. Die Gemeinde Dörentrup		
ist über die Bahnstrecke Lemgo-Barntrup-		
Bösingfeld (NE-Bahn, Verkehrsbetriebe		
Extertal) an das öffentliche Eisenbahnnetz		
angeschlossen. Die Gleisanlagen am		
Bahnhof Farmbeck im Industriegebiet		
Farmbeck/Fermke stehen betriebsbereit		
mit einem Ladegleis mit Ladestraße		
(250m) und einer Fahrzeugrampe zur		
Verfügung. Für einen zukünftigen Ausbau		
des Güterumschlags am Bahnhof		
Farmbeck stehen gemeindeeigene		
Flächen zur Verfügung.		

Die Gemeinde Dörentrup sieht durch die vorgenommene Ausweisung des Regionalplanes für einen interkommunalen Standort viele Entwicklungspotenziale für Dörentrup und mögliche interkommunale Partner.					
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
Beteiligter: Gemeinde Dörentrup ID: 2	407				
Die Neuausweisung eines interkommunalen Standortes in Dörentrup beinhaltet eine ausgewiesene Gewerbefläche aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörentrup. Durch den Regionalplan muss textlich festgesetzt werden, dass die Gemeinde Dörentrup auch über diese Fläche (ca. 4 ha) verfügen kann, wenn eine interkommunale Zusammenarbeit in Dörentrup nicht zustande kommt.	Der Anregung wird entsprochen. Die Flächen der GIB mit regionaler Bedeutung werden eindeutig von denen mit lokaler Bedeutung abgegrenzt. Dabei wird die bereits ausgewiesene Gewerbefläche nördlich der B 66 und westlich der Straße "Friedenstal" als GIB mit lokaler Bedeutung festgelegt.	Die Anregung seitens der Regionalplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen und trifft auf Zustimmung.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
Beteiligter: Gemeinde Dörentrup ID: 2408					
Weiterhin sollen im Leitziel S.13 die Begriffe "benachbarte Kommune" sowie "Planungsregion" genauer definiert werden. Hierbei handelt es sich um einen regionalen Standort ("Nordlippe"), dessen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Begriff "Planungsregion" umfasst ganz Ostwestfalen-Lippe (vgl. hierzu die Einleitung zum Textteil). Der Begriff "benachbart" ist in den Erläuterungen zu	Der Anregung der Regionalplanungsbehörde wird entsprochen.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den		

Kontingente der Planungsregion und somit der Belegenheitskommune sowie seinen direkten Nachbarn zur Verfügung stehen müssen. Sollte sich ein Gewerbe aus einem Ballungsraum ("GlobalPlayer") im interkommunalen Gewerbegebiet ansiedeln wollen, kann im Einvernehmen mit den Partnern eine Zustimmung erfolgen.	Ziel S 13 hinreichend definiert. Welche Kommunen als der Belegenheitsgemeinde benachbart anzusehen sind, ist im Einzelfall zu entscheiden. GIB dienen der Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben; dazu gehört auch die Neuansiedlung von Betrieben. Über die Herkunft von neu anzusiedelnden Betrieben in aus dem Regionalplan entwickelten Baugebieten kann der	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
	Regionalplan keine Festlegungen treffen.	

Gemeinde Extertal

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 242	5		
Vorbemerkung Als einheitlicher, flächendeckender und fachübergreifender Plan trifft der Regionalplan Ostwestfalen-Lippe Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen für die Planungsregion Ostwestfalen-Lippe. Diese dienen der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der grundsätzlichen Planung auf Planungsebene zwischen dem Landesentwicklungsplan Nordrhein- Westfalen und der kommunalen Bauleitplanung, den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

"strategische Inhalte" und "redaktionelle Inhalte". Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
der Gemeinde Extertal. Die Stellungnahme beruht auf einem Beschluss des Rates der Gemeinde Extertal vom03. 2021. Die Stellungnahme berührt im Ergebnis			
Landesplanungsgesetz NRW zum Entwurf des Regionalplanes Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden nur noch als "Regionalplan" bezeichnet) übermittelte ich Ihnen die Stellungnahme			
Festlegungen des Regionalplanes direkt betroffen. Sie beeinflussen die zukünftige Entwicklung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen sowie des Freiraumes. Nach Kenntnisgabe und Analyse des übersandten Materials zum Beteiligungsverfahren gemäß § 13			
Flächennutzungsplänen und den Bebauungsplänen. Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind verbindliche Vorgaben in Form von zeichnerischen und textlichen Festlegungen. Sie geben insbesondere der kommunalen Bauleitplanung, den Flächennutzungsplänen und den Bebauungsplänen einen weitgehend verbindlichen Rahmen vor. Die Gemeinde Extertal ist durch die			

Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 2426

I. Allgemeine Stellungnahme

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Extertal strikt darauf geachtet, dass im Flächennutzungsplan nur Flächen dargestellt worden sind, die für den Planungshorizont des Flächennutzungsplanes von 15 Jahren "städtebaulich sinnvoll" und "realisierbar" sind. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Extertal besteht in der Fassung des Feststellungsbeschlusses des Rates der Gemeinde Extertal vom 28.09.2016, der von der Bezirksregierung Detmold am 23.01.2017 genehmigt und durch die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Extertal am 10.02.2017 in Kraft gesetzt worden ist. Im Verfahren der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden zuvor vorhandene "Reserveflächen" "reduziert" oder "gestrichen". Dieses entspricht der im § 5 des Baugesetzbuches allgemein ausformulierten Aufgabe des Flächennutzungsplanes, nur "Darstellungen nach den vorhersehbaren Bedürfnissen" darzustellen. Dieser Tatsache muss bei den Festlegungen der Siedlungsflächenentwicklung durch den

Der Anregung wird nicht entsprochen. Gemäß § 13 Abs. ROG sind die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Absatz 3 ROG (Gegenstromprinzip) in der Abwägung nach § 7 Absatz 2 ROG zu berücksichtigen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass im Hinblick auf Siedlungsbereichsfestlegungen des Regionalplans keine Reduzierungen vorgenommen werden dürfen. Denn die Regionalpläne und die Flächennutzungspläne haben unterschiedliche Festlegungssystematiken und -maßstäbe sowie unterschiedliche Planungsinhalte. Darüber hinaus kann es auch gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW erforderlich sein, für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen. Der Regionalplan OWL verfolgt u.a. das Ziel, alle Kommunen in der Planungsregion OWL mit ausreichenden Siedlungsbereichen bedarfsgerecht auszustatten und dabei auch angemessene Konkretisierungsspielräume für die Umsetzung in der gemeindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Eine landes- oder regionalplanerische

Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Regionalplan dadurch Rechnung getragen werden, dass keine hierüberhinaus gehenden Reduzierungen vorgenommen werden sollten. Zudem hat sich die Correinde der im S.A.A.B.A.B.B.A.B.B.A.B.B.A.B	Zuordnung von Kommunen zum ländlichen Raum wurde durch den Regionalplan nicht vorgenommen. Auch der LEP NRW enthält - im Unterschied	
sich die Gemeinde dem im § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches normierten	zum bis 2017 gültigen LEP - keine Zuordnung von Räumen zu bestimmten	
Anpassungsgebot der an die Ziele der	Raumkategorien mehr.	
Landesplanung und Raumordnung gefügt,		
welche sich auf den Regionalplan 2004		
bezogen.		
Im Verfahren der Neuaufstellung des		
Flächennutzungsplanes hat sich die		
Gemeinde Extertal in der Begründung		
zum Flächennutzungsplan aber auch		
dahingehend positioniert, dass erwünschte Bauflächendarstellungen, im		
Zusammenhang eines		
Neuaufstellungsverfahrens des		
Regionalplanes erneut zur Diskussion		
gestellt werden sollen.		
Die Gemeinde Extertal hält es nunmehr		
daher für erforderlich, dass in den Zielen		
und Grundsätzen der Neuaufstellung des		
Regionalplanes deutlicher als bisher zum		
Ausdruck kommen muss, dass auch in		
Gemeinden, die landesplanerisch und regionalplanerisch dem ländlichen Raum		
zugeordnet werden, bedarfsangemessene		
Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten		
gewährleistet werden. Das bedeutet		
insbesondere, dass in kleineren		
Gemeinden und kleineren Ortsteilen des		
ländlichen Raumes der Bauleitplanung		
genügend Spielraum verbleiben muss,		
unter der Berücksichtigung der örtlichen		

<u> </u>			_
und regionalen Gegebenheiten bedarfsrechte Siedlungsflächen und eine bedarfsgerechte Infrastruktur vorzuhalten.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 242	7		
Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes soll mit dem Inkrafttreten – nach derzeitigem Stand im Jahre 2024 – den bisherigen Regionalplan ablösen, der im Jahre 2004 Rechtskraft erhalten hat. Dabei nimmt der Entwurf des Regionalplanes für sich in Anspruch, eine ausreichende Erhebung und Beschreibung von Rahmenbedingungen sowie der räumlichen Entwicklungstrends in der Planungsregion Ostwestfalen-Lippe als wesentliche Grundlage der planerischen Mittelstellung zwischen dem Landesentwicklungsplan Nordrhein- Westfalen einerseits und der kommunalen Bauleitplanung der Städte und Gemeinden anderseits durchgeführt zu haben. Diese seien hinsichtlich ihrer regionalplanerischen Relevanz bewertet worden und sollen mittels der formulierten Grundsätze und Ziele des Regionalplanes eine ausgewogene gesamträumliche Entwicklung ermöglichen, die unterschiedliche Anforderungen an die Raumnutzung abstimmen, Raumnutzungskonflikte ausgleichen	Dem in dieser Teilstellungnahme nicht näher spezifizierten Bedenken ("erhebliche Beeinträchtigungen") wird im Rahmen der Ausgleichsvorschläge zu den weiteren Anregungen der Gemeinde Extertal entsprochen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Planungsraum treffen. Die textlichen Festlegungen und die dementsprechenden Begründungen werden den Anforderungen an eine nachhaltige und zukunftsfähige Regionalplanung nicht gerecht und führen insbesondere in den "kleinen Städten und Gemeinden" des ländlichen Raumes / nicht "hoch-rangig" oder "mittel-rangig" zentralen Orte zu erheblichen Benachteiligungen. Hiervon betroffen ist auch die Gemeinde Extertal mit ihren Ortschaften Bösingfeld, Asmissen, Almena und Silixen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 242	8		
Der Planentwurf des Regionalplanes unterstellt allgemein einen erheblichen Bevölkerungsrückgang in den "niedrigrangigen" zentralen Orten des ländlichen Raumes. In dieser Pauschalität entbehrt im Einzelfall betrachtet, dies den tatsächlichen Gegebenheiten. Es gibt zweifelslos "kleine Städte und Gemeinden" des ländlichen Raumes, deren konträre, also positive oder zumindest unveränderte Bevölkerungsentwicklung seit Jahren besteht. Dabei handelt es sich in der Regel um infrastrukturell gut entwickelte	Dem Bedenken wird entsprochen. Nach dem regionalplanerischen Leitgedanken in Kapitel III des Regionalplanentwurfs ist vorgesehen, ca. fünf Jahre nach Rechtskraft des Plans die dem Plan zugrunde gelegte und die reale Entwicklung seitens der Regionalplanungsbehörde zu analysieren und dem Regionalrat als Planungsträger eine eventuell erforderliche Änderung des Regionalplans zwecks Nachsteuerung und Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen vorzuschlagen. In diesem Rahmen können auch die von	und Nachsteuerung bezüglich der Bevölkerungsprognosen wird wohlwollend zur Kenntnis genommen und für zwingend erforderlich gehalten.	Den Bedenken wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Kommunen, die im näheren Tagespendelbereich zu Oberzentren, Mittelzentren mit oberzentralen Funktionen oder Mittelzentren, auch – wie bei der Gemeinde Extertal – in angrenzenden Bundesländern – liegen. So ist bei den der Gemeinde Extertal zugehörigen Ortschaften bereits seit unvordenklicher Zeit erkennbar, dass die Berufspendlerströme nach Lemgo, Detmold, Bielefeld, Paderborn (Land Nordrhein-Westfalen) beziehungsweise nach Rinteln, Hameln, Hannover (Land Niedersachsen) eine wesentliche Bedeutung haben, einerseits die einen Wohnstandort zu favorisieren und andererseits einen Arbeitsstandort zu wählen. Weiterhin konnten die Auswirkungen durch die Corona-Pandemie im Regionalplan OWL aufgrund der Aktualität nicht berücksichtigt werden. Die ländlichen Räume haben schon vor der Corona-Pandemie in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Vor allem die hohen Wohnkosten in Städten und in den Randgebieten der Metropolen haben in den vergangenen Jahren dazu beigetragen, das Leben auf dem Land attraktiver zu machen. Durch die Corona-Pandemie hat sich die	der Gemeinde Extertal vermuteten Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung der Kommunen berücksichtigt werden. Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Bevölkerungszahlen lassen sich durch die Auswirkungen der Pandemie noch keine signifikanten Änderungen der Bevölkerungsentwicklung in OWL feststellen.	
Durch die Corona-Pandemie hat sich die Arbeitswelt durch "Homeoffice" und Videokonferenzen stark verändert. Viele Wege sind verkürzt oder ganz überflüssig geworden. Dies wird auch die Corona-		

Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 2429			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Pandemie überdauern. Wenn künftig Arbeitnehmer drei Tage wöchentlich im Homeoffice arbeiten und nur an zwei Tagen zur Arbeitsstätte zu fahren, sind auch weiter entfernte Wohnungen/Häuser auf dem Lande interessanter. In der Zeit der drastischen Ausgangsbeschränkungen beispielweise haben viele Menschen den Wert ihres Wohnraums neu erlebt und vorhandene Balkone, Dach- und Hausgärten besonders schätzen gelernt. Grünflächen und Parks belebten sich zusehends durch Fußgänger und Radfahrer. Gerade der "Shut Down" machte deutlich, dass wir dieses in Beziehung-Treten mit der Natur brauchen, um physisch, sozial und mental gesund zu bleiben. Das Berechnungsmodell zur Ermittlung der Bedarfe an Wohnbauflächen und Gewerbeflächen soll keineswegs infrage gestellt werden, aber jedes noch so gute Rechenmodell hat auch seine Prognoseunsicherheiten und die Auswirkungen durch die Corona-Pandemie konnten natürlich nicht berücksichtigt werden, da sie erst im Januar 2020 begonnen hat.			

Einige Steuerungsgrundsätze, die sich aus dem vorliegenden Regionalplan ergeben, begrüßt die Gemeinde Extertal ausdrücklich. So ist die nachhaltige Sicherung für die Planungsregion Ostwestfalen-Lippe wichtigen Natur- und Freiräume ebenso wesentlich wie der Klimaschutz, der Erhalt und der Ausbau der Kulturlandschaft sowie die Kooperation zwischen den Kommunen und der Region. Dennoch sind einige Regelungsinstrumente nicht geeignet, eine regionalplanerisch nachhaltige Entwicklung für viele "kleinere Städte und Gemeinden" des ländlichen Raumes, wie der Gemeinde Extertal zu erreichen. Der fortgesetzte Ansatz im Regionalplan, die überörtliche Daseinsfürsorge weiterhin ausschließlich in den Ober- und Mittelzentren zu würdigen und zu konzentrieren, verkennt in schwerwiegender Weise, dass außerhalb dieser Planungsebenen durch viele "kleine Städte und Gemeinden" des ländlichen Raumes überörtliche und wichtige Funktionen wahrgenommen werden. Seit jeher übernehmen "kleine Städte und Gemeinden" des ländlichen Raumes unter der "Mittelzentren-Ebene" die Daseinsfürsorge sowohl für ihre Einwohner als auch die Bevölkerung in deren weiteren Verflechtungsbereich. Sie sichern die klassischen Bereiche der öffentlichen Grundversorgung und technischen Infrastrukturaufgaben für den

Der Anregung wird im Rahmen der Regelungsmöglichkeiten des Regionalplans entsprochen. Der Entwurf des Regionalplans enthält keine Festlegungen, die bestimmte Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausschließlich in den Ober- und Mittelzentren konzentriert. Die Festlegung von zweckgebundenen Siedlungsbereichen für bestimmte Einrichtungen der Daseinsvorsorge dient dazu, diese für die jeweiligen Vorrangnutzungen zu sichern und damit nicht vereinbare Nutzungen auszuschließen. Ein Ausschluss dieser Nutzungen außerhalb von zweckgebundenen Siedlungsbereichen ist damit nicht verbunden. Auch die Festlegung von zentralörtlich bedeutsamen ASB bewirkt keinen Ausschluss von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in anderen ASB, sondern dient dem Grundsatz, die gemeindliche Siedlungsentwicklung vorrangig auf die mit Infrastruktur gut ausgestatteten Siedlungsbereiche auszurichten. Die Festlegung der zentralörtlichen Gliederung des Landes erfolgt abschließend durch den LEP NRW: auch sie bewirkt keinen Ausschluss von bestimmten Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Allerdings sollen nach dem Grundsatz 2-2 des LEP NRW zur Sicherung gleichwertiger

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

umgebenden Raum ab. Diese Funktionen Lebensverhältnisse in allen Teilen des müssen regionalplanerisch auch Landes Erreichbarkeiten und Qualitäten außerhalb der festgelegten Ober- und von Einrichtungen der Daseinsvorsorge Mittelzentren zukunftsfähig entwickelt und unter Berücksichtigung der gesichert werden. Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung Die Raumordnung, die mit einem wirtschaftlicher Entwicklungschancen und Regionalplan entwickelt und geordnet guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler werden soll, dient ausdrücklich auch dazu, die Daseinsvorsorge mittels Orte ausgerichtet werden. Nach den Bildungs-, Sozial- und Erläuterungen zu Ziel 2-1 LEP NRW sind Gesundheitseinrichtungen, Feuerwehren alle Gemeinden in NRW Zentrale Orte: eine weitergehende Differenzierung nach etc. zu sichern und zu entwickeln. Um den ländlichen Raum in der Planungsregion bestimmten Orts- oder Stadtteilen erfolgt dabei nicht. Dies gilt auch für das Ostwestfalen-Lippe zukunftsfähig zu halten, sind solche Orte mit überörtlicher Grundzentrum Extertal. Funktion auch außerhalb der Ober- und Mittelzentren in besonderer Weise zu berücksichtigen und in die planerischen Steuerungsansätze eines Regionalplanes aufzunehmen. Die von "kleinen Städten und Gemeinden" des ländlichen Raumes. wie der Gemeinde Extertal, übernommen Funktionsbündelungen müssen von der Regionalplanung erkannt werden, da diese insbesondere auch als Orientierungspunkte für Fachplanungen und Investitionsentscheidungen dienen. Es ist die zentrale Aufgabe der Regionalplanung, solche Funktionen und Steuerungsansätze zu übernehmen. Die Bestimmung oder zumindest die Mindestkriterien für die Klassifizierung von Gemeinden als zentrale Orte ist wesentlich von den wahrgenommen und wahrzunehmenden Aufgaben abhängig,

aber auch Grundlage für die Zentralitätsentwicklung. Ein zentraler Ort erbringt Leistungen verschiedener Qualität und Quantität für ein unterschiedlich großes Umland. Wie dieses im Entwurf des Regionalplanes festgehalten, ist dieses in der Regel bei Ortschaften einer Gemeinde so, die Sitz der Stadt- oder Gemeindeverwaltung sind. Zu diesen Stellungnehmern gehören die räumlich und funktional verschmolzene Ortschaften Asmissen / Bösingfeld und die Ortschaften Silixen und Almena der Gemeinde Extertal, die die Grundbeschreibung eines zentralen Orts erfüllen und wegweisende Funktionen über die Gemeindegrenzen im Raum übernehmen, die sich allerdings im Regionalplan als multifunktionaler Ort wiederspiegeln muss.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 243	0		
Die Aussagen im Regionalplan gehen zudem sachgemäß von einer steigenden Anzahl älterer und hilfebedürftiger Bürger aus, so dass besonders in ländlichen Regionen extrem hohe Anforderungen an die Kommunen bis hin zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von nahversorgenden, medizinischen und sozialen Infrastrukturangeboten bestehen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Almena. Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
ein erkennbarer Zuzugsdruck von jungen Familien und Gewerbetreibenden auf die räumlich und funktional verschmolzenen Ortschaften Asmissen / Bösingfeld, auf die Ortschaft Silixen und die Ortschaft			
vergangenen 20 Jahren hatte die Gemeinde Extertal positive wie negative Wanderungs- und Einwohnerentwicklungen. Zurzeit besteht			
Die Gemeinde Extertal befindet sich territorial in der Nähe der Mittelzentren Lemgo, Detmold und Hameln. Die Gemeinde Extertal hat zum Stand 31.12.2019 11.069 Einwohner. In den			
Grundzentrum ein mit den entsprechenden Pflichten, aber auch Privilegien sowie finanziellen Zuwendungen.			
Ober- und Mittelzentren gelegene Kommunen diese Funktionsrolle einer Daseinsvorsorge. Hierzu gehört in beispielhafter Art und Weise die Gemeinde Extertal. Die Landesentwicklung ordnet seit je her die Gemeinde Extertal folglich als			
müssen. Auch wenn in vielen "kleinen Städten und Gemeinden" des ländlichen Raumes des Planungsraumes Ostwestfalen-Lippe eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen sein mag, übernehmen außerhalb der			

Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 2431

Des Weiteren entwickelt sich der räumlich und funktional verschmolzene Ortsteil Asmissen / Bösingfeld zunehmend zu einem bedeutsamen Wirtschaftsstandort in der Region, der zu den seit unvordenklicher Zeit hier verorteten gewerblichen und industriellen Unternehmen und vielfältigen Handwerksbetriebe ergänzt. Dieses erfolgt aufgrund der guten Anbindung an das regionale und überregionale Straßennetz, die gute Infrastruktur und die gute Erreichbarkeit der benannten Mittelund Oberzentren.

Es ist auch erkennbar, dass sich in den räumlich und funktional verschmolzenen Ortsteilen Asmissen / Bösingfeld in Qualität und Quantität neue Sozialeinrichtungen ihren Standort nehmen. Somit leistet die Gemeinde Extertal einen beachtlichen Beitrag im Rahmen der Bereitstellung von sozialer Infrastruktur für die Region. Besonders auf dem Bereich der Altenpflege verfügt die Gemeinde Extertal über entscheidende Kompetenzen. Diese positive Entwicklung kann nur Bestand haben und entwickelt werden, wenn die bereits im Bestand vorhandene Infrastruktur der Gemeinde Extertal auch im Rahmen von regionalplanerischen Festlegungen gefestigt wird. In der Grundschule Bösingfeld werden

Der Anregung wird entsprochen. Die angesprochenen Infrastruktureinrichtungen sind aus regionalplanerischer Sicht Wohnfolgeeinrichtungen (Schulen, Kitas) bzw. öffentliche und private Dienstleistungen (Arztpraxen, Altenpflege, Apotheken). Diese können aus Sicht der Regionalplanung bei einem entsprechenden Bedarf und sofern keine weiteren rechtlichen Vorgaben entgegenstehen innerhalb von ASB geplant werden. Soweit es sich dabei um Infrastruktureinrichtungen handelt, sollen die Kommunen gemäß Grundsatz 6.1-9 LEP NRW zuvor die Infrastrukturkosten sowie die Infrastrukturfolgekosten ermitteln und bewerten. Eine Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten und der Versorgungsfunktion der Gemeinde Extertal hinsichtlich erforderlicher Infrastruktureinrichtungen erfolgt durch den Regionalplan nicht.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

·		
aktuell (Stand März 2021) 230		
Schülerinnen und Schüler und in der		
Grundschule in Silixen 130 Schülerinnen		
und Schüler beschult. Trotz 384 Plätzen		
in den bestehenden 5 Kindergärten bzw.		
Kindertagesstätten in kommunaler und		
freier Trägerschaft steigt der Bedarf an		
weiteren Plätzen nachhaltig an. Die		
politischen Gremien beraten derzeitig		
gegenwärtig zusätzliche Standorte für		
Kindertagesstätten. Dieses beruht auf der		
Prognose valider Daten sowie der Tatsache, dass immer mehr junge		
Familien in die Gemeinde Extertal ziehen		
beziehungsweise ziehen möchten.		
In der Sekundarschule Nord-Lippe		
werden aktuell (Stand März 2021) 490		
Schülerinnen und Schüler beschult. Die		
Gemeinde Extertal hat in der jüngeren		
Vergangenheit, aktuell und wird in naher		
Zukunft hohe Geldbeträge in die		
Sanierung und den Erhalt der		
Gebäudesubstanz investieren.		
Auch im Gesundheitswesen ist mittels		
verschiedener Arztpraxen,		
Physiotherapiepraxen sowie Apotheken		
eine Funktionsbündelung gegeben, die		
eine regionalplanerische Festlegung als		
Grundzentrum rechtfertigt.		
Dieser Versorgungsfunktion der		
Gemeinde Extertal trägt der Regionalplan		
mit seinen Aussagen und Festlegungen		
nicht ausreichend Rechnung. Der		
räumlich und funktional verschmolzene		
Ortsteil Asmissen/ Bösingfeld ist		

Verwaltungssitz der Gemeinde Extertal. Die ländlichen Strukturen und Besonderheiten der Gemeinde Extertal werden durch den Regionalplan nicht ausreichend in die Planung eingestellt. Insbesondere wachsende "kleinere Städte und Gemeinden" des ländlichen Raumes als Mittelpunkt ihres ländlichen Umfeldes werden keiner ausreichenden Würdigung ihrer Funktionssystematik durch den Regionalplan zugeführt. Denn nach den Festlegungen des Regionalplanes sind uneingeschränkte Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Wohnsiedlungsflächen nur in "mittelrangigen" und "höher-rangigen" zentralen Orten zulässig. Somit bleiben die räumlich und funktional verschmolzene Ortschaft Asmissen / Bösingfeld und die Ortschaft Almena trotz der vorhandenen Grundstrukturen und realistischen sowie starken Entwicklungsmöglichkeiten in beeinträchtigendem Maße im Regionalplan außen vor.				
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 2432				
Die vom Regionalplan in der Ableitung des Landesentwicklungsplanes ausformulierten Ziele und Grundsätze der erweiterten Festlegungen für die allgemeine Siedlungsentwicklung auf eine	Der Anregung wird entsprochen. In Ortsteilen, die entsprechend der Vorgaben in § 35 Abs. 5 LPIG DVO als AFAB festgelegt werden müssen, ist gemäß Ziel 2-4 LEP NRW eine bezogen	Wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur	

Berücksichtigung der besonderen Aspekte im dünnbesiedelten ländlichen Raum.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 243	3		
II. Sicherstellung von Wohnbauflächen in der im Allgemeinen Die Gemeinde Extertal sieht sich in den vergangenen Jahren einer Zunehmenden Nachfrage von Zuzugswilligen gegenüber. Da die Infrastruktur im Wesentlichen vorhanden ist, dient die positive Bevölkerungsentwicklung naturgemäß auch der Sicherung und Stärkung. Nicht zuletzt für die räumlich und funktional verschmolzenen Ortschaften Asmissen / Bösingfeld und deren überörtliche Funktionsrolle, darf ein solches Wachstum nicht durch feste Obergrenzen für zu entwickelnde Wohnbauflächen behindert werden. Für die Gemeinde Extertal bleibt nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Nachfrage nach Bauplätzen, respektive Wohnbauflächen in den Ortschaften Asmisen, Bösingfed, Almena und Silixen	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Die Überprüfung der Bedarfsermittlung nach 5 Jahren halten wir für zwingend erforderlich, da mögliche zurzeit nicht absehbare Entwicklungen (wie z.B. Coronafolgen, Kriegsfolgen und nicht mehr bezahlbares Preisniveau in städtischen Räumen) zu einem geänderten Zuzugsverhalten im ländlichen Raum führen könnten.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

fortwährend unabhängig des (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. Bevölkerungsganges besteht und eine fünf Jahre nach Rechtskraft eine steigende Tendenz erkennbar ist. Überprüfung der Bedarfsermittlung und Die Nachfrage an Bauplätzen wird nicht ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung nur von Zuzugswilligen, sondern auch von des Regionalplans OWL im Wege einer Ortsansässigen generiert, die hier in Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Mietwohnungen oder Einliegerwohnungen Die Ermittlung von Reserveflächen für Siedlungsnutzungen erfolgt auf der ansässig sind. In den Vergangenen fünf Jahren sind -Grundlage der von den Kommunen entgegen den Prognosen – eine Vielzahl jährlich gemeldeten Daten nach den von Baugrundstücken zur Bebauung Kriterien des Siedlungsflächenmonitorings abgeflossen, auch Baugrundstücke, wo aus dem Jahr 2013: dabei werden dieses nicht erwartet worden ist. Baulücken unterhalb einer Flächengröße Die in den Ortsteilen der Gemeinde von 2.000 gm nicht als Reserveflächen Extertal im Bestand vorhandenen gewertet. "Baugrundstücke" befinden sich 1. in Baulücken, d.h. erschlossene und nach § 30 des Baugesetzbuches (BauGB) oder § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) unmittelbar bebaubare Grundstücke und 2. in "Bauland-Reserven-Typ I", d.h. Gebieten, in denen ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, aber die noch nicht erschlossen sind und 3. In "Bauland-Reserven-Typ II", d.h. Gebieten, in den ein Bebauungsplan erstmalig aufgestellt werden muss oder ein "überholter" Bebauungsplan durch einen "neuen" Bebauungsplan ersetzt werden muss. Die Gemeinde Extertal hat in den vergangenen zehn Jahren eine Vielzahl von sogenannten "Alt-Bebauungsplänen" aufgehoben, in denen "überholte" Planungsparameter der 60er, 70er und 80er Jahre ruhten und die ein

·		
"Entwicklungshindernis" darstellten.		
Dieses hatte eine positive Auswirkung auf		
den Abfluss von Baugrundstücken.		
In den zu 1. liegenden Gebieten		
Grundstücken müssen eine		
"Nichtverfügbarkeitsreserve" und eine		
"Baugebietssättigung" abgezogen		
werden. Diese können nicht in eine		
Bilanzierung einbezogen werden.		
Auf den Bedarf insgesamt muss ein		
"Flexibilitätszuschlag /		
"Alternativenauswahlzuschlag" und ein		
"Langfristigkeitszuschlag" für "unerwartet"		
hohe Nachfrage an Bauplätzen		
aufgerechnet werden.		
Die Baulücken sind aufgebraucht.		
Die Baulandreserven werden zurzeit aktiv		
bauleitplanerisch beplant.		
Auf der Ebene der Festlegungen des		
Regionalplanes sind die planerischen		
Grundlagen zu legen, über den Zeitraum		
auch des Abflusses der Baulandreserven		
hinweg, handlungsfähig zu sein.		
Insbesondere muss Bauflächen für		
Planungsvarianten zur Verfügung stehen,		
von denen nur die tatsächlich benötigten		
Flächen entwickelt werden. Nur eine		
derartige Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von		
Bodeneigentumsverhältnissen zu		
minimieren, Bodenpreissteigerungen		
einzudämmen und		
Entwicklungsblockarden zu verhindern.		
Diese Rahmenbedingungen sind nicht		
umsetzbar, wenn nur wenige neue		
amostzbar, womining womgo nodo		

Siedlungsflächen im Regionalplan festgelegt werden. Dann könnten Kommunen nicht mehr flexibel auf Nachfrage- und Planungserfordernisse reagieren.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 243	4		
III. Sicherstellung von Gewerblichen Bauflächen im Allgemeinen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Umwandlung von GIB-Flächen in ASB-Flächen in Bösingfeld, Asmissen und Silixen sowie die Reduzierung auf einen großen GIB-Bereich in Asmissen entsprechen den städtebaulichen Planungen der Gemeinde, da die dort angesiedelten Gewerbebetriebe alle auf umgebende Wohnbebauungen Rücksicht nehmen müssen und somit auch im ASB zulässig sind. Ansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben, die nur in eine GIB-Fläche passen sind dort nicht geplant und auch städtebaulich nicht sinnvoll. Im Allgemeinen ist festzustellen, dass die strategische Positionierung der Gemeinde Extertal durch den Regionalplan als			

<u> </u>		
"Gewerbe- und Industriestandort mit		
lokaler Bedeutung" nicht den Tatsachen		
entspricht.		
In der Gemeinde sind zahlreiche global		
tätige Betriebe vorhanden. Dazu		
gehören Lenze (4.500 Mitarbeiter		
weltweit), Voss (6.000 Mitarbeiter		
weltweit), Gerdes / Prettl (9.500		
Mitarbeiter weltweit), ISI / Jungheinrich		
(18.000 Mitarbeiter weltweit). Mit vier		
ansässigen global tätigen Betrieben ist		
eine regionale Bedeutung auf jeden Fall		
gegeben. Neben diesen großen Betrieben		
sind auch zahlreiche kleinere Betriebe		
vorhanden, die auch nicht nur eine rein		
lokale Bedeutung haben.		
Alle diese Betriebe erwarten, dass		
geeignete Flächen vorgehalten werden,		
um betriebliche Erweiterungen oder auch		
Umsiedlungen zu ermöglichen. Es ist		
derzeit eine stetige Nachfrage vorhanden,		
die aber nur teilweise bedient werden		
kann.		
Die Gemeinde Extertal verfolgt das Ziel, dass ausreichend Gewerbeflächen für		
ortsansässige "Nachfrager" sowie "Nachfrager" von außerhalb entsprechend		
ihren spezifischen Standortansprüchen		
Flächen in gewünschter Qualität und		
Quantität angeboten werden können.		
Dafür sind im Regionalplan ausreichend		
Flächen vorzusehen. Die Gemeinde		
Extertal möchte das bestehende		
Gewerbegebiet in Asmissen nach Norden		
über die Sternberger Straße		
and and distribution got official		

		1
weiterentwickeln.		
Anlass für eine Nachfrage von	<u> </u>	
"gewerblichen Bauflächen" sind: 1. ein		
Kapazitäts- beziehungsweise		
Erweiterungsbedarf, 2. Standortnachteile		
am alten Standort in Verbindung von	<u> </u>	
Standortvorteilen am neuen Standort, 3.		
Strategische Standortentscheidungen im	<u> </u>	
Zusammenhang von	<u> </u>	
Unternehmensgründungen.	<u> </u>	
Der Gemeinde Extertal muss für den	<u> </u>	
Planungshorizont des Regionalplanes des	<u> </u>	
Jahres 2035 die tatsächliche Möglichkeit		
eröffnet werden, neue gewerbliche	<u> </u>	
Bauflächen im Flächennutzungsplan	<u> </u>	
darzustellen und in Bebauungsplänen		
festzusetzen. Dieses stellte im Jahre 2019	<u> </u>	
das mit der Erstellung eines	<u> </u>	
Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes		
für die Ortschaften Asmissen Bösingfeld	<u> </u>	
beauftragte Stadtplanungsbüro Wolters &	<u> </u>	
Partner, Coesfeld, fest. Die Erstellung		
dieser Planungsstudie erfolgte auf	<u> </u>	
Anregung der Bezirksregierung Detmold	<u> </u>	
im Zusammenhang eines mit der		
Gemeinde Extertal im Frühjahr 2018		
geführten Kommunalgespräches.	<u> </u>	
Die Bestandaufnahme und die	<u> </u>	
Bestandbewertung der in den Ortsteilen		
Bösingfeld und Asmissen der Gemeinde Extertal im Bestand vorhandenen		
	<u> </u>	
gewerblichen Bauflächen zeigen auf, dass das produzierende Gewerbe für die	<u> </u>	
gemeindliche Entwicklung eine	<u> </u>	
bedeutende Stellung einnimmt. Für dieses	<u> </u>	
bedeatende Stending enfinition. Fur dieses		

т		<u> </u>
Gewerbe muss die Gemeinde Extertal		
GIB Flächen entwickeln. ASB Flächen		
ermöglichen dem Gewerbe keine 24-		
stündigen Produktionen.		
Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung		
der in Rede stehenden Planungsstudie		
wurde deutlich, dass die in den		
vorhandenen Gewerbe- und		
Industriegebieten zur Verfügung		
gestellten Flächen in den vergangenen		
Jahren kontinuierlich abgeflossen sind		
und daher nur noch wenige		
Flächenreserven zur Verfügung stehen.		
Gerade in den letzten 6 Monaten sind		
untypisch viele Flächen durch örtliche		
Betriebe angefragt und auch beplant		
worden. Diese Entwicklung gilt es zu		
fördern und mit einer langfristigen		
Strategie weiter zu ermöglichen. Die		
Bebauung des Industriegebietes "Im		
langen Kamp" hat immer wieder unter den		
schwierigen topographischen		
Bedingungen gelitten. Im Vergleich zu		
den umliegenden, auch den		
Niedersächsischen Kommunen, hat das		
Extertal keinem Vergleich standhalten können. Ansiedlungen sind immer über		
die regionale Verbundenheit begründet		
gewesen. In Zukunft müssen die GIB		
Flächen der Gemeinde Extertal		
wettbewerbsfähig sein. Dieses kann nur		
durch die Wahl der, aus topographischer		
Sicht, optimalen Lösung geschehen. Das		
ist aus Sicht der Kommune die Fläche		
As2.		
, 1021		

1		
Eine Neufestlegung von Standorten auf		
Flächen im planungsrechtlichen		
Außenbereich ist daher unabdingbar.		
Der Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde		
Extertal bis zum Jahre 2035 ergibt sich		
aus der zusätzlichen		
Gewerbeflächennachfrage abzüglich		
derjenigen Flächen, die infolge von		
Verlagerungen, Standortschrumpfungen		
und der Aufgabe von Standorten		
freigezogen und gewerblich auch		
tatsächlich wiedergenutzt werden können.		
Um Aussagen über die zukünftige		
Gewerbeflächennachfrage in der		
Gemeinde Extertal treffen zu können, ist		
die Verknüpfung qualitativer und		
quantitativer Faktoren entscheidend.		
Denn nicht alleinig die ausreichende		
Verfügbarkeit von Flächen ist für standortsuchende Unternehmen		
entscheidend. Das Grundstück muss sich		
am "richtigen Standort" befinden und in		
der Regel seht spezifische		
Anforderungen, wie zum Beispiel die Lage		
zu überörtlichen Straßen und die		
Vernetzung zu anderen		
Grundstücksnutzern erfüllen.		
Für die bereits in der Gemeinde Extertal		
ansässigen leistungsfähigen Betriebe des		
verarbeitenden Gewerbes und des		
Handwerks sind standort- und		
gebäudebezogene Rahmenbedingungen		
(zum Beispiel verkehrlicher, baulicher,		
lagebezogener Art) zu sichern und zu		
verbessern. Insbesondere für Handwerk,		
,		

i————		
Gewerbe, kleinere Unternehmen und		
Kleinstunternehmen ist zur Schaffung		
einer zukunftsfähigen Beschäftigungsbasis auch die		
kleinräumige Mischung von Wohnen und		
Gewerbe in Misch- und Wohngebieten zu		
sichern, soweit die gegenseitigen		
Beeinträchtigungen in einem vertretbaren		
Rahmen gehalten werden können. Damit		
verbundene Ziele sind unter andrem der		
Erhalt der wohnortnahen Versorgung und		
der Erhalt der Kundenbindung.		
Gerade Handwerksbetriebe befinden sich		
oftmals in Mischlagen. Diese		
Nutzungsmischung sollte aus Gründen		
der nachhaltigen Siedlungsentwicklung,		
aber auch im Interesse eines		
wirtschaftlichen Fortbestandes der		
Handwerksbetriebe, wo es räumlich ist,		
beibehalten werden.		
Der Bestandsschutz für diese Betriebe		
geht dort verloren, wo betriebliche		
Erfordernisse Erweiterungen notwendig		
machen. Hier sollte die Gemeinde Extertal		
verstärkt das verfügbare		
planungsrechtliche Instrumentarium nutzen, um vermeidbare Verlagerungen		
zu verhindern. Instrumente dafür sind die		
sogenannte "Fremdkörperfestsetzung" in		
Bebauungsplänen sowie die Gestattung		
der Betriebserweiterungen im		
unbeplanten Innenbereich. Auch		
Außenbereich finden gewerbliche		
Nutzungen statt.		
Für einige Standorte wird die Anpassung		

von Baurecht für eine erfolgreiche		
Aktivierung von Standorten notwendig		
sein. Gerade Investitionen der		
gewerblichen Wirtschaft stehen im		
Einzelfall unter großem Zeitdruck, der		
eine beschleunigte Erarbeitung der		
Planungsgrundlagen notwendig macht.		
Das wesentliche Ziel der		
Gewerbeflächenplanung der Gemeinde		
Extertal muss darin bestehen, das		
Flächenangebot in qualitativer,		
quantitativer und zeitlicher Hinsicht auf die		
unternehmerischen Nachfragen und		
Anforderungen abzustimmen. Dabei geht		
es einerseits darum, bestehende		
Standorte weiterzuentwickeln, um die		
Überwindung von		
Aktivierungshemmnissen an für die		
Nachfrager attraktiver Standorte, um den		
Schutz von vorhanden Gewerbeflächen in		
begehrten Lagen vor Fehlnutzungen für		
andere Zwecke und um die		
Wiedernutzung brachgefallener Flächen.		
Anderseits geht es aber auch darum,		
kurzfristig, mittelfristig, langfristig und sehr langfristig gewerbliche Bauflächen an		
attraktiven Standorten in einer		
bedarfsgerechten Quantität und Qualität		
zur Verfügung zu stellen.		
Hiermit soll auf der Ebene des		
Regionalplanes die planerischen		
Grundsätze der Gemeinde Extertal bei		
der zur Verfügungstellung von		
gewerblichen Bauflächen gerecht werden:		
1. Bildung von "Flexibibilitätsreserven):		

·		
Die Gemeinde Extertal muss		
handlungsfähig sein und werden; daher		
sind "Flexibilitätsreserven" vorzusehen,		
die über – auch von der Regionalplanung		
 prognostizierten Bedarfe hinweggehen. 		
2. Wahrung und Stärkung der harten und		
weichen Standortqualitäten: Die		
spezifischen harten und weichen		
Standortfaktoren der Gemeinde Extertal		
müssen gewahrt und gestärkt werden. 3.		
Schaffung von gewerblichen Bauflächen		
mit unterschiedlichem Charakter: In der		
Gemeinde Extertal sind ausreichende		
verfügbare Flächenreserven mit		
unterschiedlichem Charakter gesichert		
werden.		
Als Planungshorizonte ist die		
Verfügbarkeit auf folgende Zeitebenen		
auszurichten: 1. "Kurzfristig verfügbar",2.		
"mittelfristig Verfügbar",3. "langfristig		
verfügbar", 4. sehr langfristig verfügbar"		
Die Festlegungen des Regionalplanes		
haben daher einerseits eine		
Standortsicherung und anderseits eine		
Standortneuentwicklung zu darzustellen,		
die insbesondere unter den Punkten 2. bis		
4. Aufgeführten Zeithorizonte		
abzielen. Basierend hierauf wird die		
Gemeinde Extertal zielgerichtet und bedarfsgerecht Änderungen des		
Flächennutzungsplanes und Aufstellungen von Bebauungsplänen		
vornehmen.		
voinennell.		

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 243	5		
III.I Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes Die Kommunen Barntrup, Dörentrup und Extertal stehen der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes positiv gegenüber und möchten gerne ein gemeinsames interkommunales Gewerbegebiet entwickeln. Das interkommunale Gewerbegebiet sollte ausreichend groß bemessen sein, um insbesondere Nachfragen von Firmen mit großem Flächenbedarf bedienen zu können. Dies ist derzeit in keiner der drei Kommunen möglich. Dies würde sich insgesamt positiv auf die Entwicklungsmöglichkeit der drei im östlichen OWL liegenden Kommunen auswirken. Als ein Ergebnis der Kommunalgespräche wurde eine sinnvolle Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes sowohl in der Gemeinde Dörentrup (Humfeld) als auch der Stadt Barntrup (Mönchshof) mit ausreichend Erweiterungspotential gesehen. Diese	Der Anregung wird durch die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs entsprochen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Flächen könnten auch gemeinsam entwickelt werden. Zusätzlich wird das Erfordernis gesehen, auch den ortsansässigen Gewerbebetrieben weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten in den jeweiligen Kommunen zu bieten. Daher müssen auch auf den jeweiligen Gemeinde- / Stadtgebieten ausreichend große Gewerbeflächenreserven vorgehalten werden, die zeitnah nutzbar gemacht werden können. Weiterhin sollte auch die Möglichkeit bestehen, dass sich die ortsansässigen Firmen in den jeweiligen Kommunen erweitern können. Mit der Vorhaltung von kleineren kommunalen und größeren interkommunalen Flächen für Gewerbebetriebe wird eine positive Entwicklung des ländlichen Raumes ermöglicht.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 2436	6		
IV.V Brakenberg Am Brakenberg ist im Regionalplan OWL eine Freiraumfläche Schutze der Natur ausgewiesen. Die Hofstelle des landwirtschaftlichen sowie des gewerblichen Betriebes Meier,	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B- Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend zum Ausgleichsvorschlag ergibt sich der Hinweis, dass eine Behinderung des Betriebes in seiner betrieblichen Entwicklung ausgeschlossen werden muss. Es kann über den Regionalplan nicht eindeutig geklärt	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu dem Themenfeld BSN werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den

Brakenberg 29, ist über den Bebauungsplan Nr. 09/02 "Brakenberg" als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tierhaltung/ Tierproduktion sowie als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Entwicklung und Bereitstellung von agrartechnischen Geräten und Anlagen festgesetzt. Der Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes (in der Abbildung 14 rot umrandet) sollte als Siedlungsraum nicht innerhalb der Freiraumfläche zum Schutze der Natur liegen. Die Gemeinde Extertal beantragt, den Bereich des Bebauungsplanes aus der Freiraumfläche zum Schutze der Natur herauszunehmen. Der Quellbereich des namenlosen Nebengewässers zum Schwarzen Bach liegt im Bereich des Teiches nördlich der Straße Brakenberg. In der südlich an den Bebauungsplan angrenzenden blau umrandeten Fläche befindet sich noch ein Wohnhaus sowie ein für die Hofstelle erforderliches Regenwasserrückhaltebecken. Da dieser

Bereich genutzt wird und der Teich, der für die Regenwasserrückhaltung erforderlich ist, seiner Nutzung entsprechend immer wieder mal saniert werden muss, sollte geprüft werden, ob diese Fläche ebenfalls aus der Freiraumfläche zum Schutze der Natur

entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt:

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor. dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen. Alle vor Inkrafttreten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN-Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden

werden, ob die Darstellung des BSN sich auf die Innen- oder Außenkante der Linie (0,6 mm Plandarstellung entspricht 30m in anderen regionalplanerischen Bewertung. der Örtlichkeit) bezieht. Es wird daher weiter befürchtet, dass bei parzellenscharfer Planung es zu sich widersprechenden Nutzungen und Anforderungen kommen kann, die eine Entwicklung des Betriebes hier behindern könnten. Wir bitten dahingehend nochmals um Prüfung der Rücknahme der Darstellung BSN auf dem Betriebsgelände.

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

herausgenommen werden kann. Film Grenze Bebauungsplan Abb. 14: Darstellung der Betroffenheit der Hofstelle Meier Brakenberg	Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 243	7		
IV. Stellungnahme zu den einzelnen Ortschaften IV.I Asmissen / Bösingfeld IV.I.I Vergleich Asmissen / Bösingfeld	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Flächennutzungsplan mit
.
Regionalplan
I
In der folgenden Abbildung 1 sind die
Siedlungsflächen der Ortschaft
Bösingfeld/ Asmissen gemäß
Flächennutzungsplan im Vergleich zum
Regionalplan dargestellt. Die im
Regionalplan dargestellten
Erweiterungsflächen werden hier nicht mit
dargestellt, sie werden erst danach mit
betrachtet, wenn es um
Siedlungserweiterungen und
Siedlungsrücknahmen geht.
Im Vergleich der Siedlungsflächen des
Flächennutzungsplanes mit den Darstellungen von ASB-/ GIB-Flächen des
Regionalplanes zeigt sich, dass die
Darstellung der ASB-/ GIB-Flächen
größtenteils mit der bestehenden und
geplanten Siedlungsentwicklung der
Gemeinde Extertal übereinstimmt. In den
Randbereichen sind teilweise kleinere
Abweichungen vorhanden, die vermutlich
auf Maßstabsungenauigkeiten
zurückzuführen sind. Die Gemeinde
Extertal wird zusammen mit der
Stellungnahme eine Shape-Datei mit den
Abgrenzungen der Siedlungsflächen nach
dem Flächennutzungsplan abgeben. So
können die Abweichungen leichter
kontrolliert und angepasst werden.
Die Rücknahmen im Bereich der Exter

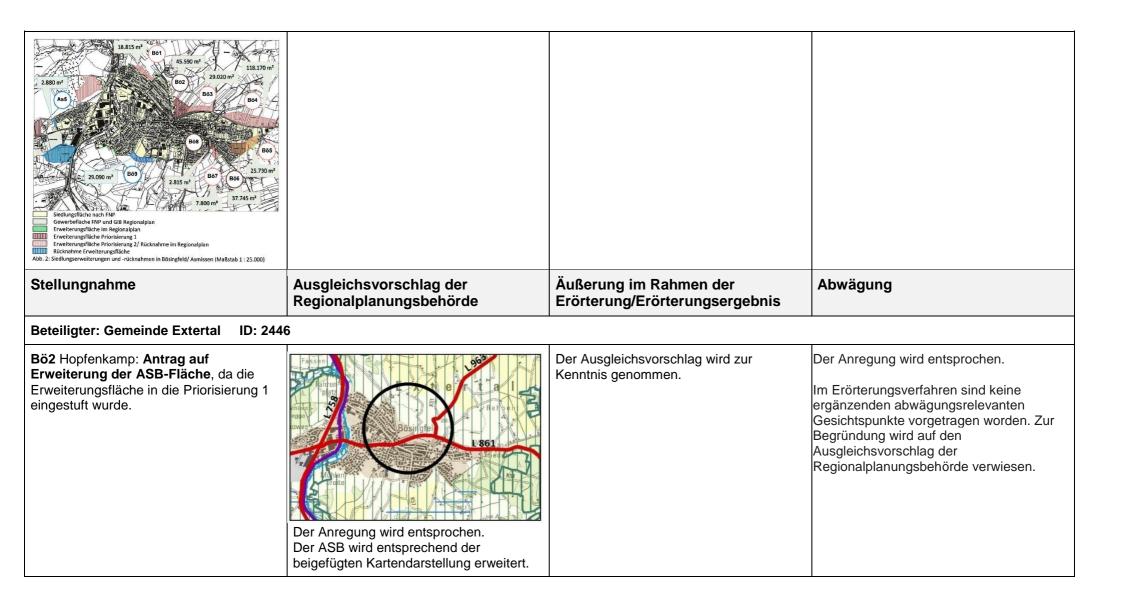
			_
sind aus Hochwasserschutzgründen erfolgt und somit größtenteils von der Gemeinde hinzunehmen.			
Siedlungsfläche FNP und ASB Regionalplan deckungsgleich Siedlungsfläche FNP und ASB Regionalplan deckungsgleich Siedlungsfläche im FNP bisher im ASB nicht berücksichtigt Abb. 1: Vergleich Siedlungsfläche Bösingfeld/ Asmissen mit Regionalplan (Maßstab 1: 25,000)			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 2438	В		
Zu folgenden größeren Abweichungen nimmt die Gemeinde Extertal wie folgt Stellung:	Der Anregung wird durch die im Entwurf vorgesehenen zeichnerischen Festlegungen entsprochen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Siedungsfläche FNP und ASB Regionalpian deckungsgleich Siedungsfläche im FNP bither im ASB nicht berücksichtigt Abb. 1: Vergleich Siedungsfläche Bösingfeld/ Asmissen mit Regionalpian (Maßstab 1 : 25.000)				
B1 Bruchstraße: Erweiterung der ASB-Fläche erforderlich, zumindest für den Bereich des Sondergebietes für Raiffeisen, um den Standort dort langfristig zu sichern. Die übrigen Flächen an der Exter, insbesondere die gewerblichen Flächen, sollten ebenfalls noch einmal auf ihre Notwendigkeit überprüft werden.				
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 2439				
B2 Rintelnsche Trift: Erweiterung der ASB-Fläche erforderlich , da im Flächennutzungsplan die Flächen als	Der Anregung wird durch die im Entwurf vorgesehenen zeichnerischen Festlegungen entsprochen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine	

Wohnbaufläche, Grünfläche und sozialen Zwecken dienende Einrichtung (Kindertagesstätte) dargestellt sind.			ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 244	0			
B3 Eichholz/Mäusefarm: Erweiterung der ASB-Fläche erforderlich, da die Fläche im Flächennutzungsplan als Mischgebiet bzw. Gewerbegebiet dargestellt ist. Daneben liegt diese Fläche im Bebauungsplan Nr. 03/13 "Eichholz", der zeitnah noch in diesem Jahr seine Rechtskraft erlangen soll.	Der Anregung wird entsprochen. Der ASB wird im Bereich der bereits beplanten und überwiegend baulich genutzten Flächen entlang der L 861 erweitert.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 2441				
B4 Zum Sportzentrum /Reithalle: Erweiterung der ASB-Fläche	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht entsprochen.	

erforderlich, da die Grünfläche vom Reitverein als Sportfläche genutzt wird und Entwicklungsmöglichkeiten erhalten werden sollen.	Die Reithalle liegt durch die Straße "Sportzentrum" vom Siedlungsraum abgetrennt im Freiraum. Dabei handelt es sich um eine freiraumtypische Nutzung. Ob und inwieweit hier Erweiterungsmöglichkeiten bauleitplanerisch gesichert werden können, ist ggf. unter Berücksichtigung der Ausnahme in Spiegelstrich 3 des Satzes 4 in Ziel 2-3 LEP NRW zu entscheiden.		Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 244	2			
B5 Zum Senkenberg: Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Wird aber für Freibad, Sportplatz, Tennisplatz nicht benötigt. Erweiterung der ASB-Fläche nicht erforderlich. Rücknahme geplant.	Der Anregung wird mit den vorgesehenen zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs entsprochen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 2443				
A1 Friedhof Asmissen/ Fahrenplatz: Erweiterung der ASB-Fläche erforderlich, da die Fläche im	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochene Fläche ist vom Siedlungsraum durch die Trasse der L 758 deutlich abgetrennt und dem	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten	

Flächennutzungsplan als Grünfläche (Friedhof) dargestellt ist.	Freiraum zugehörig. Grünflächen können grundsätzlich - soweit es sich um nicht baulich geprägte Flächen handelt - auch im Freiraum bauleitplanerisch ausgewiesen werden.		Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 244	4		
A2 Sternberger Straße: Erweiterung der ASB-Fläche erforderlich, da die Fläche im Flächennutzungsplan als Sondergebiet dargestellt ist.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Entwurf des Regionalplans bezieht die Fläche des Sondergebiets (ca. 0,7 ha) entsprechend dem groben, nicht parzellenscharfen regionalplanerischen Planungsmaßstab in den ASB ein.	Dem Ausgleichsvorschlag wird nicht zugestimmt, da zurzeit Detailplanungen zu einer geänderten Nutzung geplant und durchgeführt werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 244	5		
VI.I.II. Siedlungserweiterungen und - rücknahmen in Asmissen / Bösingfeld	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bö1 Rosselberg: Erweiterung der ASB- Priorisierung 2 eingestuft wurde.			



Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 244	7				
Bö3 Bäckerland: Erweiterung der ASB- Fläche kann entfallen, da die Erweiterungsfläche in die Priorisierung 2 eingestuft wurde.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.Wird zur Kenntnis genommen.					
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 244	8				
Bö4 Langefeld: Erweiterung der ASB- Fläche kann entfallen, da die Erweiterungsfläche in die Priorisierung 2 eingestuft wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 2449					

Bö5 Eichholz: Erweiterung der ASB- Fläche kann entfallen, da die Erweiterungsfläche in die Priorisierung 2 eingestuft wurde.	Der Anregung wird entsprochen. Der ASB wird entsprechend der beigefügten Kartendarstellung zurückgenommen. Die Rücknahmeflächen werden als AFAB mit der Freiraumfunktion BSLE festgelegt.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 245	0		
Bö6 Holzkamp: Erweiterung der ASB- Fläche sollte bestehen bleiben, da die Erweiterungsfläche in die Priorisierung 1 eingestuft wurde und für diesen Bereich gerade der Bebauungsplan Nr. Nr. 03/19 "Holzkamp" aufgestellt wird.	Der Anregung wird entsprochen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 245	1		

Bö7 Grüner Anger: Erweiterung der ASB- Fläche kann entfallen, da die Erweiterungsfläche in die Priorisierung 2 eingestuft wurde.	Der Anregung wird entsprochen. Der Entwurf des Regionalplans sieht im Bereich der Fläche Bö7 Freiraum vor.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 245	2		
Bö8 Waldstraße: Erweiterung der ASB- Fläche sollte bestehen bleiben, da die Erweiterungsfläche in die Priorisierung 1 eingestuft wurde.	Der Anregung wird entsprochen. Die Fläche Bö8 hat eine Größe von lediglich 2.815 qm. Inwieweit hier eventuelle zusätzliche Bauflächen dem Regionalplan angepasst sind, muss auf der nachfolgenden Planungsebene (Verfahren nach § 34 LPIG) entschieden werden.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 245	3		
Bö9 Südlich Tennisplatz: Der Rücknahme des ASB wird entsprochen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter	: Gemei	nde Extert	al ID: 245	4		
As5 Beeke: Die Rücknahme der ASB- Fläche wird beantragt, da die Fläche nicht erforderlich ist.			Der Anregung wird durch die vorgesehenen zeichnerischen Festlegungen entsprochen. Die Abgrenzung des ASB folgt im Bereich As5 im Wesentlichen der Vorhandenen Bebauung.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.	
Stellungnahme				Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter	: Gemei	nde Extert	al ID: 245	5		
Wohnba uflächen		ungsfläc hen Priorisier	Rücknah me im Regional plan	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bösingfel d 1	ingfel 18.815 m ²					
Bösingfel d 2	45.590 m ²					
Bösingfel d 3		29.020 m²				
Bösingfel d 4		118.170 m ²				

			i			
Bösingfel d 5		25.730 m ²				
Bösingfel d 6	37.745 m²					
Bösingfel d 7		7.800 m ²				
Bösingfel d 8	2.815 m ²					
Bösingfel d 9			29.090 m²			
Asmissen 5			2.880 m ²			
Summe	86.150 m²	199.537 m²	31.970 m²			
Tab. 1: Erw in Bösingfe		ı von Wohn	bauflächen			
Stellungn	nahme			Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter	r: Gemei	nde Extert	al ID: 245	6		
IV.I.III B	etrach	ntung m	öglicher	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die vorgesehene GIB-Festlegung westlich	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht entsprochen.
Gewerb	Gewerbeerweiterungsfläche		sfläche	der Barntruper Straße ergänzt und		Im Erörterungsverfahren sind keine
n in Asr	misse	n		arrondiert den vorhandenen gewerblich- industriell genutzten Bereich südlich der Sternberger Straße. Sie schließt		ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den
Fläche As	1 Barnt	ruper Straß	Se L 758	unmittelbar im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW an einen vorhandenen		Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Geländehöhen nach DGK5: 190 m-221 Siedlungsbereich an. Die Erschließung m = 31 m Höhe auf 526 m Länge: 5,9 % kann - wenn auch aufwendig - durch eine Steigung Verlängerung der Straße "Im langen Die Fläche kann nicht erschlossen Kamp" erfolgen. Die Geländeneigung werden bzw. nur sehr aufwendig über das kann - soweit dies für gewerbliche Gewerbegebiet "Im langen Kamp". Eine Objekte erforderlich ist - durch Anbindung über die L 758 kann nicht Terrassierung des Geländes erfolgen, da die nächste Ampelkreuzung ausgeglichen werden. nur 500 m entfernt ist und über das bestehende Gewerbegebiet (Elisabeth-Belling-Straße) ebenfalls nicht erschlossen werden kann, da ein namenloses Gewässer mit angrenzenden schützenswerten Waldflächen gekreuzt werden müsste. Zusätzlich ist die Fläche mit 5,9 % Steigung als sehr steil für gewerbliche Objekte zu werten. As1 Barntruper Straße L 758: Die Rücknahme der GIB-Fläche wird beantragt, da die Fläche nur erschlossen werden kann und die Steigung im Gebiet mit 5,9 % sehr groß ist.

Auf dem Karig Ab. 3: Gewerbeflächenerweiterung Asmissen 1 (Maßstab 1: 5.000)			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 245	7		
Fläche As 2 Linderbrucher Straße Geländehöhen nach DGK5: 196 m— 216 m = 20 m Höhe auf 498 m Länge: 4 % Steigung Diese Erweiterungsfläche kann nicht nur einfacher direkt von der Sternberger Straße erschlossen werden als As1, sie liegt auch schräg gegenüber des bestehenden Gewebegebietes "Im langen Kamp". Synergieeffekte sind daher zu erwarten. Das Ziel einer kurzwegigen verkehrlichen Anbindung gemäß 6.3-3 LEP NRW ist somit eingehalten. Diese ist Fläche zwar auch steil, aber mit 4 % deutlich flacher als As 1. Zusätzlich eröffnet diese Fläche auch die	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angeregte Neufestlegung eines GIB entlang der Linderbrucher Straße (ca. 10 ha) schließt nicht unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche an und verstößt deshalb gegen das Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW; die Ausnahmevoraussetzungen liegen nicht vor. Der Bedarf an Wirtschaftsflächen in der Gemeinde Extertal kann - soweit er nicht in den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen realisiert werden kann - innerhalb von ASB (für wohnverträgliches Gewerbe) und innerhalb der vorgesehenen GIB sowie in interkommunaler Zusammenarbeit mit	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Möglichkeit, unter dem grundsätzlichen Gedanken der Nachhaltigkeit, ein CO2neutrales Industriegebiet zu entwickeln.
Über die räumliche Nähe zu der bestehenden Biogasanlage und der Absicht ein Fernwärmesystem für den Bereich "Im langen Kamp" und den Gewerbebetrieben Lenze und Gerdes zu entwickeln, bietet sich die Fläche für solch ein Vorhaben an. Der Grundsatz neue gewerbliche Bereiche dort anzusiedeln, wo vorhandene Wärmepotenziale oder erneuerbare Energien genutzt werden können, gemäß 6.3-5 LEP NRW ist somit eingehalten.

Die Extertaler Gewerbebetriebe haben die Notwendigkeit der Reduzierung ihres CO2-Fußabdrucks erkannt und sehen darin eine Notwendigkeit um im globalen Wettbewerb zu bestehen. Die Gemeinde Extertal hat sich selbst auferlegt, alle Entscheidungen auf Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit zu untersuchen. Damit ist der Weg vorbestimmt, den wir als Gemeinde verfolgen müssen. Diese Fläche ist aus Sicht der Gemeinde Extertal die am besten geeignetste Fläche für gewerbliche Erweiterungen. Sie ist dies nicht nur aus topographischer Sicht, sondern auch durch die Möglichkeit des Anschlusses an ein geplantes Wärmenetz und durch die einfache Erschließung. Diese Fläche würde wettbewerbsfähig im Vergleich mit anderen Gebieten in der Region sein.

benachbarten Kommunen insbesondere in GIB für den regionalen Bedarf gedeckt werden. Die Festlegung des angeregten GIB wäre deshalb nicht bedarfsgerecht und insoweit nicht mit dem Ziel 6.1-1 LEP NRW vereinbar.

Der angeregte GIB wäre deutlich vom Siedlungskörper der Ortsteile Asmissen/Bösingfeld abgesetzt und deshalb nicht mit dem Grundsatz 6.1-5 LEP NRW vereinbar; danach soll die Siedlungsentwicklung im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden. Die Berücksichtigung des Grundsatzes 6.3-5 Satz 3 LEP NRW hinsichtlich der Nutzung vorhandener Wärmepotentiale oder erneuerbarer Energien kann die Verletzung der Ziele 6.1-1 und 6.3-3 LEP NRW nicht überwinden. Dies ailt umso mehr als die Wärmeleitungen von der Biogasanlage kommend ohnehin in das Gewerbegebiet "Im langen Kamp" zu dort bestehenden Betrieben geführt werden soll; diese Wärmeleitungen können dann ggf, auch in den südlich anschließenden GIB (Barntruper Starße) geführt werden, sofern dieser Bereich bedarfsgerecht bauleitplanerisch entwickelt wird. Der angeregte GIB wäre auch nicht mit dem Grundsatz 3-2 LEP NRW (Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) vereinbar: danach sollen diese Kulturlandschaften mit ihren

wertgebenden Elementen und Strukturen

Die Planung neuer GIB erfolgt hier gemäß 6.3-3 LEP NRW bedarfsgerecht und flächensparend. Da diese Fläche unmittelbar an das vorhandene GIB anschließt, ist auch eine linienhafte Erweiterung möglich und eine Abrundung der Siedlungsentwicklung nicht unbedingt erforderlich. Sollte diese Fläche langfristig nicht ausreichen, ist eine Erweiterung in die Fläche As 3 möglich.

As2 Linderbrucher Straße: Die Erweiterung der GIB-Fläche wird beantragt, da die Erweiterungsfläche in die Priorisierung 1 eingestuft wurde. werden. Die Fläche liegt innerhalb des bedeutenden Kulturlandschaftsbereichs Bösingfeld-Lüdenhausen, der im "Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold" des Landfschaftsverbands Westfalen-Lippe unter der Bezeichnung K 8.06 beschrieben wird. Zu den wertgebenden Merkmalen gehört hier u.a. die historische Wald-Offenland-Verteilung, die hier durch ein großflächiges Gewerbebzw. Industriegebiet gestört und beeinträchtigt würde. Des Weiteren wäre die Festlegung des GIB nicht mit dem Grundsatz 7.1-3 LEP NRW, wonach die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume vermieden werden soll, vereinbar. Die Fläche ist in der Abbildung 3 des LEP NRW als Teil eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raums gekennzeichnet. Gesichtspunkte, die im Hinblick auf den angeregten GIB nach den Grundsätzen 3-2 und 7.1-3 zu berücksichtigenden Belange überwiegen, sind weder vorgetragen noch ohne Weiteres

ersichtlich.

bei der Regionalplanung berücksichtigt

Abb. 4: Gewerbeflächenerweiterung Asmissen 2 (Maßstab 1:5.000) Abb. 5: Lage der Biogasanlage zur Gewerbefläche As2 Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der	Äußerung im Rahmen der	Abwägung
	Regionalplanungsbehörde	Erörterung/Erörterungsergebnis	
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 245	8		
Fläche As 3 Geländehöhen nach DGK5: 211 m– 233 m = 22 m Höhe auf 552 m Länge: 4 % Steigung Diese Erweiterungsfläche kann wie As2 direkt von der Sternberger Straße erschlossen werden und sie weist die	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angeregte Neufestlegung eines GIB entlang der Sternberger Straße würde den unter ID 2457 angeregten GIB um ca. 10 ha erweitern. Sie schließt gleichfalls nicht unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche an und verstößt	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den

gleiche Steigung wie As2 auf. Aufgrund der fehlenden Verbindung zu bestehenden Flächen wird diese Fläche nur als mögliche Erweiterung der Erweiterung (As2) gesehen.

As3 Sternberger Straße: Erweiterung der GIB-Fläche kann entfallen, da die Erweiterungsfläche in die Priorisierung 2 eingestuft wurde.



deshalb gegen das Ziel 6.3-3 Satz 1 LEP NRW; die Ausnahmevoraussetzungen liegen nicht vor. Der Bedarf an Wirtschaftsflächen in der Gemeinde Extertal kann - soweit er nicht in den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen realisiert werden kann - innerhalb von ASB (für wohnverträgliches Gewerbe) und innerhalb der vorgesehenen GIB sowie in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen insbesondere in GIB für den regionalen Bedarf gedeckt werden. Die Festlegung des angeregten GIB wäre deshalb nicht bedarfsgerecht und insoweit nicht mit dem Ziel 6.1-1 LEP NRW vereinbar. Der angeregte GIB wäre deutlich vom

Siedlungskörper der Ortsteile Asmissen/Bösingfeld abgesetzt und deshalb nicht mit dem Grundsatz 6.1-5 LEP NRW vereinbar; danach soll die Siedlungsentwicklung im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden. Der angeregte GIB wäre auch nicht mit dem Grundsatz 3-2 LEP NRW (Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) vereinbar: danach sollen diese Kulturlandschaften mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen bei der Regionalplanung berücksichtigt werden. Die Fläche liegt innerhalb des bedeutenden Kulturlandschaftsbereichs Bösingfeld-Lüdenhausen, der im

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	"Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold" des Landfschaftsverbands Westfalen-Lippe unter der Bezeichnung K 8.06 beschrieben wird. Zu den wertgebenden Merkmalen gehört hier u.a. die historische Wald-Offenland-Verteilung, die hier durch ein großflächiges Gewerbebzw. Industriegebiet gestört und beeinträchtigt würde. Des Weiteren wäre die Festlegung des GIB nicht mit dem Grundsatz 7.1-3 LEP NRW, wonach die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume vermieden werden soll, vereinbar. Die Fläche ist in der Abbildung 3 des LEP NRW als Teil eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raums gekennzeichnet. Gesichtspunkte, die im Hinblick auf den angeregten GIB die nach den Grundsätzen 3-2 und 7.1-3 zu berücksichtigen Belange überwiegen, sind weder vorgetragen noch ohne weiteres ersichtlich.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 245	9		
Fläche As 4 Geländehöhen nach DGK5: 177 m- 200	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

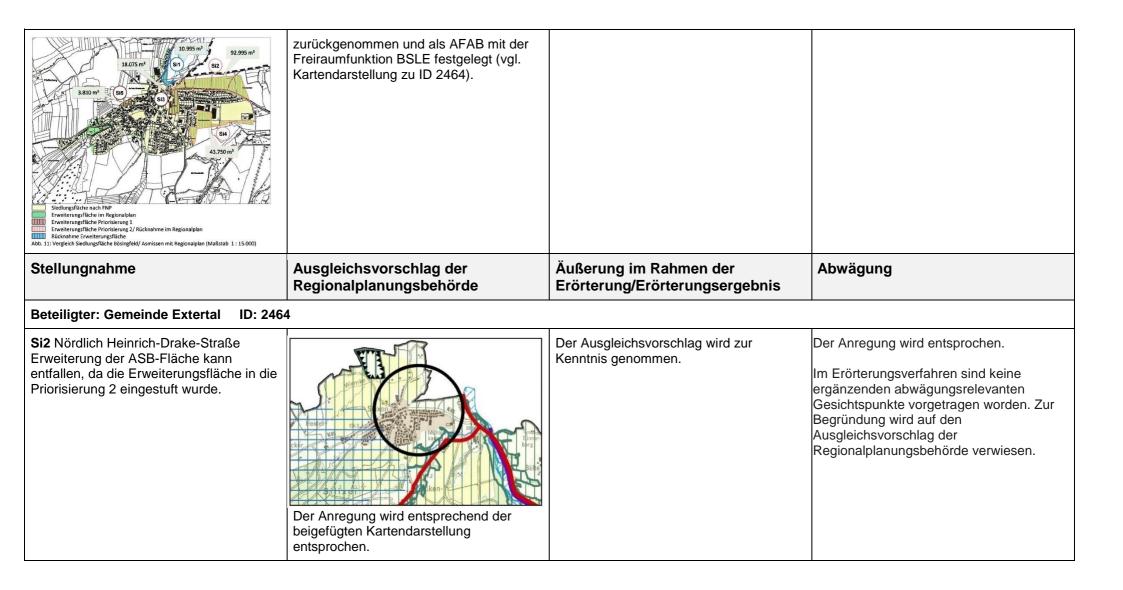
m = 23 m Höhe auf 341 m Länge: 6,7 % Steigung Diese Fläche kann zwar über die Zuwegung zum Friedhof einfach erschlossen werden, aber da sie noch steiler als AS1 ist, ist die Fläche für eine gewerbliche Erweiterung nicht geeignet. As4 Extertalstraße: Sternberger Straße: Erweiterung der GIB-Fläche sollte entfallen, da die Erweiterungsfläche in die Priorisierung 2 eingestuft wurde und die Steigung im Gebiet mit 6,7 % zu steil ist.					
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 2460					
Fläche Bö4 Hamelner Straße: Diese Fläche wurde als mögliche ASB-Fläche mit der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		

wurde als mögliche ASB-Fläche mit der Priorisierung 2 eingestuft (siehe Abb. 2). Eine Ausweisung als GIB wird seitens der Gemeinde nicht gesehen, da der Schwerlastverkehr dann über Bahnhofstraße und Bruchstraße durch den Ort gehen würde.			
Abb. 8: Gewerbeflächenerweiterung Bösingfeld 4 (Maßstab 1: 25.000)			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Gewerbefl ächen	n	Erweiteru ngsfläche n Priorisieru ng 2	Rücknah me im Regionalp lan	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Asmissen 1			106.600 m²			
Asmissen 2	103.805 m²					
Asmissen 3		102.855 m²				
Asmissen 4		89.690 m²				
Summe	103.805 m ²	192.547 m ²	106.600 m ²			
Stellungnahme			Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligte	r: Gemein	de Extert	al ID: 246	52		
IV.II Sili IV.II.I V	ixen ergleicl	n Silixe	n		Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten
Flächei	nnutzur	ngsplar	n mit	Sliver		Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den
	- enden Abb			b dcker ken		Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Siedlungsflächen der Ortschaft Silixen gemäß Flächennutzungsplan im Vergleich zum Regionalplan dargestellt. Die im Regionalplan dargestellten		m Vergleich	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Fläche S 1 "Kirchbreite" wird entsprechend dem groben			

Erweiterungsflächen werden hier nicht mit dargestellt, sie werden erst danach mit betrachtet, wenn es um Siedlungserweiterungen und Siedlungsrücknahmen geht. Im Vergleich der Siedlungsflächen des Flächennutzungsplanes mit den Darstellungen von ASB-Flächen des Regionalplanes zeigt sich, dass die Darstellung der ASB-Flächen größtenteils mit der bestehenden und geplanten Siedlungsentwicklung der Gemeinde Extertal übereinstimmt. In den Randbereichen sind teilweise kleinere Abweichungen vorhanden, die vermutlich auf Maßstabsungenauigkeiten zurückzuführen sind. Zu folgenden größeren Abweichungen nimmt die Gemeinde Extertal wie folgt Stellung: S1 Kirchbreite: Erweiterung der ASB-Fläche erforderlich, da im Flächennutzungsplan ein Mischgebiet dargestellt ist. S2 Ellernweg: Erweiterung der ASB-Fläche erforderlich, da im Flächennutzungsplan Wohnbebauung dargestellt ist und die Fläche bereits bebaut ist.	regionalplanerischen Planungsmaßstab in den ASB einbezogen. Die Flächen S 2 "Ellernweg" sind bereits entsprechend dem groben regionalplanerischen Planungsmaßstab Teil des vorgesehenen ASB.	

Siedlungsfläche FNP und ASB Regionalplan deckungsgleich Siedlungsfläche im FNP bisher im ASB nicht berücksichtigt Abb. 10: Vergleich Siedlungsfläche Bösingfeld/ Asmissen mit Regionalplan (Maßstab 1 : 15.000)					
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 2463					
IV.II.II Siedlungserweiterungen und -rücknahmen in Silixen Si1 Südlich Rintelner Weg: Antrag auf Zurücknehmen der Erweiterung der ASB-Fläche, da eine sinnvolle Entwicklung der Flächen nicht gesehen wird.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Silixen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können freiräumliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Die Regionalplanungsbehörde schlägt daher vor, den Planentwurf entsprechend der Anregung teilweise zu ändern. Der östliche Teil des ASB wird	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.		



	Die Rücknahmeflächen werden als AFAB mit der Freiraumfunktion BSLE festgelegt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 246	5		
Si3 Südlich Heinrich-Drake-Straße: Erweiterung der ASB-Fläche sollte bestehen bleiben, da die Erweiterungsfläche in die Priorisierung 1 eingestuft wurde.	Der Anregung wird entsprochen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 246	66		
Si4 Sandacker Erweiterung der ASB- Fläche kann entfallen, da die Erweiterungsfläche in die Priorisierung 2 eingestuft wurde.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortslage Silixen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme				Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteilig	ter: Geme	einde Exte	ertal ID: 240	67		
Si5 Nördlich Heidelbecker Straße Erweiterung der ASB-Fläche sollte bestehen bleiben, da die Erweiterungsfläche in die Priorisierung 1 eingestuft wurde.			ne sollte	Der Anregung wird durch die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs entsprochen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme				Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteilig	ter: Geme	einde Exte	ertal ID: 240	69		
	ungsflä chen		Rücknah me im Regionalp lan	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Silixe n 1			10.995 m²			
Silixe n 2		92.995 m²				
Silixe n 3	18.075 m²					

Silixe n 4		43.750 m²			
Silixe n 5	3.810 m ²				
Sum me	21.885 m ²	136.747 m²			
Stellungnahme		•	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde		Abwägung
Beteili	gter: Gem	einde Extertal ID: 2	170		
IV.III Almena Antrag auf Aufnahme des Ortsteiles Almena als ASB. Der Ortsteil Almena befindet sich derzeit in einer gesunden Weiterentwicklung. Diese wird durch Bereitstellung verschiedener Infrastruktureinrichtungen sichergestellt. Um diese Einrichtungen nicht in ihrem Bestand zu gefährden, sollte der Ortschaft eine gute Entwicklungsperspektive geboten werden. Die Darstellung des ASB ist daher aus Sicht der Gemeinde Extertal erforderlich. Der Ortsteil Almena hat in Qualität und Quantität eine gute Infrastruktur. Die Einwohner von Almena haben eine hohe Zufriedenheit und eine gute			Der Anregung wird nicht entsprochen. Gemäß § 35 Abs. 5 LPIG DVO sind Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnern nicht als Siedlungsbereiche, sondern als Teil des AFAB festzulegen. Nach Ziel 2-4 Satz 2 LEP NRW ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem ASB möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Die Festlegung des Ortsteils Almena als ASB wäre allerdings nicht bedarfsgerecht, da der Bedarf für ASB-typische Siedlungsnutzungen - soweit er nicht in den bereits im Flächennutzungplan ausgewiesenen Bauflächen realisiert werden kann - in den vorgesehenen ASB (Asmissen/Bösingfeld und Silixen) und	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Dorfgemeinschaft. Es ist in Almena überwiegend eine Identifikation mit dem Wohnort und der Region vorhanden, was		t. Es ist in Almena Identifikation mit dem	insbesondere im zentralörtlich bedeutsamen ASB Asmissen/Bösingfeld		

auch der Bedarf an neuen Wohnbaulandgrundstücken zeigt. Eine Aufnahme von Almena als ASB entspricht dem Ziel 6.1-3 LEP NRW, dass eine dezentrale Konzentration als Leitbild zugrunde liegt. Im Extertal sind neben dem Hauptort Bösingfeld/Asmissen noch die beiden Ortsteile Silixen und Almena mit ausreichend Infrastruktur ausgestattet. IV.III.I Vergleich Infrastruktur von Silixen mit Almena

In der Tabelle 4 ist zu sehen, dass beide Ortsteile, obwohl sie unter 2.000 Einwohner haben, eine gute Infrastruktur haben. In Almena ist zwar keine Grundschule mehr vorhanden, aber dafür ist dort ein EC-Automat und medizinische Infrastruktur vorhanden.

In beiden Orten haben sich zahlreiche Geschäfte und Betriebe angesiedelt. Eine Darstellung von Silixen als ASB-Fläche im Regionalplan ist somit gerechtfertigt. Entsprechend des Vergleiches der Tabelle 4 ist die Infrastruktur von Almena der von Silixen ebenbürtig. Auch wenn sich Almena stärker vergrößert, ist keine zusätzliche Infrastruktur erforderlich, da alles Notwendige schon vorhanden ist und selbst bei einem von der Bezirksregierung prognostizierten Bevölkerungsrückganges getragen werden könnte.

Silixen Almena

mit Ziel 6.1-1 Satz 2 LEP NRW nicht vereinbar.

Der Ortsteil Silixen ist in der bisherigen Regionalplanung als Siedlungsbereich festgelegt worden, weil er neben der Wohnfunktion auch über ein nennenswertes Angebot an gewerblichen Bauflächen verfügt. Vor diesem Hintergrund soll es trotz des Unterschreitens der in der o.g. Vorschrift der LPIG DVO genannten Aufnahmefähigkeit für den Ortsteil Silixen bei der Festlegung als Siedlungsbereich bleiben.

		1
Größ		55,2 ha
е	Siedlungsbereich	Siedlungsberei
-		ch nach FNP
	1.422 Einwohner (Stand 2016)	1.310 Einwohner
r	(Stand 2010)	(Stand 2016)
Tech	_	EC-Automat
nisc		Volksbank/
he		Sparkasse
Infra		
struk	,	
tur	O ala alala	
ales/	Grundschule	-
	Kindertagesstätt	Kindertagesetät
struk		te
tur	-	
	Evang. Kirche	Evang. Kirche
	Friedhof	Friedhof
	Bücherei	Bücherei
	Feuerwehrgeräte	Feuerwehrgerät
	haus	ehaus
	Dorfgemeinschaf	Dorfgemeinsch
	tshaus	aftshaus
	Gemeindehaus/	
	Mehrgeneratione	
	nhaus	
Medi zinis		Praxis Dr.
che		Burghoff

-	Description
	Praxis für
	Podologie
	Schlünz
-	Apotheke in
	Almena
e.G.	Hannover
Däner Die	Cofo lone
	Cafe Jana
	Doctouront
	Restaurant "Haus Breiding"
Domadon	Restaurant
-	Pireas
_	Blumen
	Buschmeier
-	Barf,
	Tiernahrung
_	EP Frevert
_	Möbelhaus
	Brand
Hair & Shop	Salon
	Dohmeier
_	Fräulein Haar
Vermögensberat	Landesbrandve
	rs.
	Steuerberaterb
Ließ	üro Eva
	Hofstetter
	- Dorfladen Silixen e.G. Döner Pizza Palast Cafe (im Dorfladen)

	OWB Verwaltungs GmbH Wietoska	-
	Finanzdienstleist ungen Eikermann	-
Fahr schu le	-	Fahrschule Radler
Betri ebe	Raumgestaltung Vanessa Labusch	Bebermeier Schaumstoffe
	Innenausbau U. Nolting	Dienstleistungs betr. Carsten Werner
	Massivholzmöbel C. Nolting	Industriefedern Lutz Hübner
	Industrie-Service Steinmeier	Malerfachbetrie b Stein
		MWSG Daten u. Service
	Zerspannungstec hnik Detlef Hesse	Sanitär, Heizung Kawelke
	TS-Elektronik	Tischlerei Andre Brand
	Kosmetik u. Fußpflege Graf	Verfliest- verlegt-verfugt
	Winters Gartendesign	Zum Felde

Postagentur - (Salon Schröder) Heiko Bünte Bau - Pferdehof - Depping Landwirtschaftlic - her Lohnbetrieb Twellmann Dienstleistungen - Stens Extertaler - Tierpension Gerüstbau und verleih Stiak Architekturbüro - Stille Tab. 4: Vergleich Infrastruktur von Silixen			
mit Almena Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 247	1		
IV.III.II Siedlungserweiterungen in Almena	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegung eines ASB im Bereich des Ortsteils Almena ist im Regionalplanentwurf nicht vorgesehen (vgl. hierzu Ausgleichsvorschlag zu ID 2470). Insoweit kommt auch eine ASB- Festlegung der Flächen Al1 und Al2 nicht in Betracht.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Al1	Antrag auf Erweiterung des ASB um die		
	Siedlungserweiterungsfläche		
	mit der Priorität 1. Für diesen		
	Bereich wird gerade der		
	Bebauungsplan Nr. 01/09		
	"Siekbach II" aufgestellt. Wenn für		
	Almena ein ASB ausgewiesen		
	wird, sollte dieser Bereich mit		
	aufgenommen werden. Er trägt zur		
	Siedlungsabrundung mit bei.		

Siedlungserweiterungsfläche mit der Priorität 2. Für den Bereich Mühlenfeld wird langfristig eine sinnvolle Erweiterungsmöglichkeit des Ortsteils Almena gesehen. Eine Siedlungsentwicklung im Ortsteil Almena ist ggf. auf der Grundlage des Ziels 2-4 Satz 1 LEP NRW möglich, sofern die dort genannten Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind (ortsteilbezogener Bedarf, ausreichende Infrastruktur, Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche). Dies ist zur gegebenen Zeit im Rahmen einer Bauleitplanung und eines Verfahrens nach § 34 LPIG zu prüfen.

Wohnba ufläche n	Erweiterungs flächen Priorisierung 1	Erweiterungs flächen Priorisierung 2
Almena 1	16.500 m ²	
Almena 2		44.020 m ²
Summe	16.501 m ²	44.020 m ²

Tab. 5: Erweiterung von Wohnbauflächen in Almena Siedlungsfläche nach FNP Erweiterungsfläche Priorisierung 1 Erweiterungsfläche priorisierung 1 Erweiterungsfläche priorisierung 2 Abb. 12: Vorsthag ASP-Biche und Erweiterung (ir Almena (Maßstab 1: 12.500)			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 2472	2		
IV.IV Eimke Die Gemeinde Extertal beantragt, das Grundstück des Campingplatzes in Eimke im Regionalplan Ostwestfalen-Lippe als "Allgemeiner Siedlungsbereich - Erholungsort, mit der Bestimmung Touristische Infrastruktur / Freizeitpark" festzulegen. Der in der Abbildung 13 dargestellte Bereich hat eine Größe von 202.530 m². Er entspricht dem Bereich	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Anregung zielt darauf ab, einen zweckgebundenen ASB für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen am Standort des bestehenden Campingplatzes "Eimke" festzulegen, um dort neben dem Campingplatz weitere Nutzungen ("Attraktionen") baulicher Art sowie eine Erweiterung bauleitplanerisch umsetzen zu können. Mit diesen zusätzlichen baulichen Nutzungen würde	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

des Bebauungsplanes 02/11
"Campingplatz Eimke".
Der für die Neu-Festlegung als ASBErholungsort vorgesehene Standort
"Freizeitpark-Asmissen-Eimke" befindet sich im planerischen Außenbereich der

sich im planerischen Außenbereich der Gemeinde Extertal und ist bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt.

Der Campingplatz Eimke ist Bestandteil des touristischen Angebotes der Gemeinde Extertal. Er wird von "Dauercampern" und von "Reisecampern" genutzt. Es handelt sich hier um einen "Altstandort" für Freizeitnutzung "Camping". Da dieser Bereich ein erhebliches Potenzial für weitere Erholungs-. Sport und Freizeitmöglichkeiten hat, sollte er als Allgemeiner Siedlungsbereich -Erholungsort in den regionalplan neu mit aufgenommen werden, um einen Freizeitpark daraus entwickeln zu können. Ein Großteil der dafür erforderlichen Infrastruktur ist schon vorhanden. Damit wird eine flächensparende Weiterentwicklung des Campingplatzes ermöglicht.

Da der Campingplatz "Eimke" über eine Wegeverbindung direkt an die Extertalstraße (L 758) angeschlossen ist, ist eine kurzwegige Anbindung an das übergeordnete Wegenetz und somit gute Erreichbarkeit gegeben.

Im Hinblick auf den Standort selbst sowie

sich der Charakter des bisherigen Campingplatzes in eine baulich geprägte und so bisher nicht vorhandene raumbedeutsame Freizeit- und Tourismuseinrichtung verändern. Nach Ziel 6.6-2 Satz 3 LEP NRW sind neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an ASB oder GIB festzulegen. Diese Vorgabe wird hier nicht erfüllt, da im Bereich Eimke weder ein ASB noch ein GIB vorhanden ist oder festgelegt werden soll. Die nach Ziel 6.6-2 Satz 4 LEP NRW mögliche Ausnahme kann nicht genutzt werden, weil die dort genannten und kumulativ zu erfüllenden Ausnahmevoraussetzungen nicht vorliegen. Zunächst handelt es sich hier weder um eine für solche baulichen Nachfolgenutzungen geeignete Brachfläche noch um einen geeigneten Ortsteil. Hinzu kommt, dass der Standort des angeregten zweckgebundenen ASB mit den hier zu berücksichtigenden freiräumlichen Belangen nicht vereinbar ist. So liegt der Standort vollständig innerhalb des landesweiten Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung, zum Teil auch mit herausragender Bedeutung, dessen Sicherung, Entwicklung und Vernetzung

dessen Nutzungen ergeben sich keine Alternativen, weder im Gemeindegebiet der Gemeinde Extertal selbst oder im Kreis Lippe noch in der Planungsregion Ostwestfalen-Lippe. Es besteht eine Standortgebundenheit aufgrund der vorhandenen Nutzungen. Der Standort hat sich über Jahrzehnte bereits als Campingplatz entwickelt und

weist den entsprechenden Bekanntheitsgrad auf. Der in Anspruch zu nehmende Freiraum ist bereits heute zu sehr weiten räumlichen Teilen genutzt und die bestehenden Nutzungen anthropogen überformt. Es handelt sich daher um keinen neuen Siedlungsansatz.



Abb. 13: Mögliche ASB-Fläche Eimke (Maßstab 1 : 10.000)

Im Bebauungsplan ist für große Teile ein Sondergebiet Erholung mit der Nutzung Camping, Durchgangscamping, Wochenendplätze, Zeltplatz sowie WC-Waschgebäuden und Folgeeinrichtungen

durch Ziel 7.2-1 LEP NRW vorgegeben wird. Des Weiteren liegt der Standort innerhalb des bedeutenden Kulturlandschaftsbereichs, der unter der Bezeichnung K 8.06 im "Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold" des LWL beschrieben wird und in der Regionalplanung ergänzend zu den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen zu berücksichtigen ist. Eine Festlegung des angeregten zweckgebundenen ASB wäre mit der Vorgabe in Ziel 3-2 LEP NRW, die wertgebenden Elemente und Strukturen zu berücksichtigen, nicht vereinbar, weil die wertgebenden Merkmale "Historische Wald-Offenland-Verteilung" und "Tal der Exter" erheblich durch die vorgesehenen baulichen Tourismuseinrichtungen mit überregionalem Einzugsbereich beeinträchtigt würden.

<u></u>		
festgesetzt.		
Der neue Eigentümer und Betreiber des	I	
Campingplatzes Eimke bewertet die	I	
Situation vor Ort dahingehend, dass eine	I	
marktgerechte und Kosten tragende	I	
Bewirtschaftung nur möglich ist, wenn	I	
vielfältige Nutzungen von Flächen aus	I	
dem Spektrum "Freizeit", "Erholung", "Tourismus" ergänzt werden. Die	I	
Gemeinde Extertal teilt diese Auffassung	I	
ausdrücklich.	I	
Auf der Ebene der Regionalplan der	I	
Bezirksregierung Detmold und der der	I	
Regional nachgeordneten Bauleitplanung	I	
der Gemeinde Extertal ergibt sich hier ein	I	
Erfordernis zur Neuordnung. Bedingt	I	
durch die bereits jahrzehntelange	I	
Entwicklung des Standortes als	I	
Campingplatz mit unterschiedlichsten	I	
Nutzungsvarianten ist für eine Bestandssicherung und Fortentwicklung	I	
des Standortes im Regionalplan	I	
Ostwestfalen-Lippe eine Festlegung als	I	
ASB-Erholungsort erforderlich.	I	
Es besteht der Wunsch, den	I	
Campingplatz um einige Attraktionen zu	I	
erweitern und somit ein touristisches	I	
Angebot zu schaffen, welches die Gäste	I	
veranlasst, von weit her diese Anlage	I	
aufzusuchen. Neue Mögliche Attraktionen sind ein	I	
Westernfort, ein Tipilager mit Erdhaus für	I	
Veranstaltungen, eine Indoorspielhalle,	I	
eine Kletterlandschaft, Hüpfburgenwelt	I	
, 1 5		

und Kleinkinderbereich, Wasserspielplätze, Schwimmteich, eine Goldgräberstadt, ein Saloon, eine Schwitzhütte sowie individuelle Ferienhäuser und Baumhäuser. Zudem soll der Campingplatz um ein Wohnmobilstellplatz erweitert werden. Die geplanten neuen Attraktionen, gehen deutlich über die übliche Ausstattung eines Campingplatzes hinaus. Sie sind auch nicht einfach nur über eine kleine Bebauungsplanänderung zu realisieren. Es würden Spiel-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten geschaffen, die üblicherweise in einem Freizeitpark zu finden sind und somit auch überregional Besucher anlocken würden. Dies müsste aber regionalplanerisch abgesichert sein.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 247	3		
V. Zusammenfassung: Die Gemeinde Extertal möchte mit ihrer Stellungnahme geringfügige Änderungen des Regionalplanes bewirken, die aber für die Gemeinde enorme Auswirkungen haben. Der Regionalplan ist ein komplexes Werk, dass sehr umfangreich und umfassend erarbeitet wurde. Dies	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

wird auch in keiner Weise infrage gestellt.		
Die Stellungnahme soll daher nicht als		
Kritik aufgefasst werden, sondern stellt		
nur die lokale Sichtweise der Gemeinde		
Extertal dar, die nicht überall		
deckungsgleich mit den Vorstellungen		
einer Regionalplanungsbehörde ist.		
Die Betrachtung von möglichen		
Erweiterungsflächen wird seitens		
Verwaltung und Politik teilweise etwas		
anders gesehen. Die im Regionalplan für		
den Ortsteil Silixen sehr großzügig		
dargestellten Erweiterungsflächen ASB		
möchte die Gemeinde zugunsten des		
Hauptortes Bösingfeld / Asmissen in		
Teilbereichen zurückgenommen haben.		
Für die von Verwaltung und Politik		
vorgeschlagenen Erweiterungsflächen		
wurde eine Priorisierung entwickelt. Für		
Flächen mit der Priorisierung 1 besteht		
der Antrag der Gemeinde, diese in den		
Regionalplan aufzunehmen. Flächen mit		
der Priorisierung 2 können aus dem		
Regionalplan entfallen (Bö 5, Si 2, Si 4)		
bzw. müssen nicht mit aufgenommen		
werden (Bö 1, Bö 3, Bö 4, Bö 7, As 3, As		
4, Al 2), da für sie nur sehr langfristig eine		
Siedlungsentwicklung gesehen wird.		
Diese Flächen wurden aber trotzdem mit		
dargestellt, um weitere Perspektiven		
darzustellen und Flächentäusche zu		
ermöglichen, falls die mit Priorität 1		
dargestellten Flächen aus Sicht der		
Regionalplanung nicht aufgenommen		
werden können.		
-	 	

Der Gemeinde Extertal ist klar, dass nicht alle Flächen berücksichtigt werden können. Aber sie hat die Flächen herausgefiltert, für die Siedlungserweiterungen aus gemeindlicher Sicht Sinn machen. Die Aufnahme des Ortsteiles Almena als ASB hält die Gemeinde aufgrund ihrer Bedeutung für die Gemeinde und ihrer guten Infrastruktur für erforderlich, auch wenn sie die Mindestgröße von 2.000 Einwohnern noch lange nicht erreicht hat. Die Darstellung eines ASB -E (Erholungsort) für den Campingplatz in Eimke ist für eine touristische Weiterentwicklung des Campingplatzes zu einem Freizeitpark dringend erforderlich.

Die durch die Gemeinde vorgeschlagenen Wohnbauerweiterungsflächen mit der Priorisierung 1 betragen mit rund 12,5 ha etwas mehr als die vorgegebenen 9 ha Bruttobauland für Wohnbauflächen. Im Gegenzug ist die Gemeinde dafür bereit, auf bis zu 14,8 ha im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Erweiterungsflächen in Silixen zu verzichten.

Wohn	Erweiter	Erweiter	Rücknah
bauflä	ungsfläc		
chen	hen	hen	Regionalp
			lan

	Priorisier ung 1	Priorisie rung 2	
_	86.150 m ²	199.537 m²	31.970 m²
Silixen	21.885 m ²	136.747 m²	10.995 m²
Almen a	16.500 m²	44.020 m ²	
Summ e	124.535 m ²	380.306 m ²	42.965 m ²

Tab. 6: Erweiterung von Wohnbauflächen

Die durch die Gemeinde vorgeschlagene Gewerbeerweiterungsfläche mit der Priorisierung 1 beträgt mit rund 10,4 ha weniger als die vorgegebenen 11 ha Bruttobauland für Wirtschaftsflächen.

Gewer befläch en	Erweite rungsfl ächen Priorisi erung 1	Erweiter ungsfläc hen Priorisie rung 2	Regionalpl
Asmiss	103.805	192.547	106.600 m ²
en	m²	m²	

Summe 103.806 m² 192.549 m² 106.600 m² Tab. 7: Erweiterung von Gewerbeflächen					
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 2474	Beteiligter: Gemeinde Extertal ID: 2474				
Die Umwandlung von GIB-Flächen in ASB-Flächen in Bösingfeld, Asmissen und Silixen sowie die Reduzierung auf einen großen GIB-Bereich in Asmissen werden von der Gemeinde ausdrücklich befürwortet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		

Gemeinde Kalletal

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
Beteiligter: Gemeinde Kalletal ID: 2497	Beteiligter: Gemeinde Kalletal ID: 2497				
Stellungnahme der Gemeinde Kalletal zum Entwurf des Regionalplans OWL	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis zur Kenntnis genommen.		
Die Gemeinde Kalletal begrüßt den Regionalplanentwurf, als Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, ebenso wie die Übernahme der Inhalte des § 1a BauGB "Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz" für eine					

flächensparende und bedarfsgerechte bzw. auf das notwendige Maß zu begrenzende Ausweisung von Flächen. Die Neukonzeption der Ausweisung von Siedlungsflächen wird in der Grundidee durch die Gemeinde Kalletal mitgetragen. Die Gemeinde möchte jedoch Bedenken bei den Folgenden konkreten Festsetzungen äußern.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Kalletal ID: 2498	В		
1. Siedlungs- und Wirtschaftsflächen Die Darstellungen der ASB Bereiche, wie sie für das Kalletal festgesetzt werden sollen, decken sich überwiegend mit dem Fachbeitrag der Siedlungsflächenentwicklung der Gemeinde Kalletal. Für die Raumordnungsplanung gilt nach § 1 Abs. 3 ROG das Gegenstromprinzip. Danach soll die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraumes die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen. Die Mitwirkungsrechte wurden bei den "Fachbeiträgen bei der Siedlungsentwicklung der Kommunen" deutlich und werden von der Gemeinde Kalletal begrüßt. Diese Mitwirkungsrechte werden jedoch durch die	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanung hat gemäß Ziel 6.1- 1 Satz 2 LEP NRW die Aufgabe, bedarfsgerecht ASB und GIB festzulegen. Dabei sind nach den Vorgaben des LEP NRW auch die vorhandenen Flächenreserven zu berücksichtigen; dies galt im Übrigen auch bei vergangenen Regionalplanaufstellungen. Die Regionalplanung greift zur Ermittlung der Flächenreserven auf die Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings zurück, das jährlich durch die Regionalplanungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Kommunen und nach den landesweit gültigen Kriterien im "Kriterienkatalog des Siedlungsflächenmonitorings" der Landesplanungsbehörde aus dem Jahr 2013 erstellt wird. Hierin ist geregelt, dass		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Flächenkontingente massiv untergraben und ad absurdum geführt. Es werden Flächen in Aussicht gestellt, die nicht besetzt werden dürfen, da die Hürden der Nachverdichtung zu hoch gesetzt sind. Eine Nachverdichtung der Orte, so wie sie in Ziel S9 gefordert wird, ist vielerorts aus unterschiedlichsten Gründen nicht möglich, oder liegt nicht unmittelbar in der Hand der Gemeinde. So wie es bereits im Regionalplan beschrieben steht sind es bei einigen Flächen die Eigentümer, die nicht verkaufen wollen. Es wäre aus Sicht der Gemeinde Kalletal unverhältnismäßig und unwirtschaftlich ein Baugebot für einzelne Grundstücke aussprechen zu müssen, wenn Sie z.B. nach § 34 BauBG bebaubar sind und keiner Bauleitplanung bedürfen. Es würde bei der Notwendigkeit einer Bauleitplanung und das Warten auf eine tatsächliche Inanspruchnahme die Entwicklung der Ortsteile um Jahre verzögert. Hierbei ist nicht ersichtlich inwiefern der Regionalplan eine Flexibilität für die Kommunen darstellt. Ebenso sind viele Grundstücke auf Grund topographischer Gegebenheiten unattraktiv oder aber nur mit hohem Kapitaleinsatz zu bebauen, das ist per se nicht mit einer mangelnden Eignung (vgl. Rand-nummer 544, S. 112 textl. Festsetzungen regionalplan Entwurf OWL) gleichzusetzen. Die Festsetzung geht an der Realität in Dörfern schlicht vorbei, denn anders als in Städten sind

Wohn- und Gewerbereserven der Flächennutzungspläne ab einer Untergrenze von 0,2 ha, d.h. 2.000 gm bei der Erhebung zu berücksichtigen sind und bei welchen Fallgestaltungen Flächenreserven in der konkreten Situation als planerisch nicht verfügbar betrachtet werden können. Prüfungen, die einer Bauvoranfrage gleichkommen, müssen hierfür nicht vorgenommen werden. Denn grundsätzlich wird im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings davon ausgegangen, dass im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen oder Baugebiete durch Anwendung des Instrumentariums des BauGB für eine bauliche Nutzung mobilisiert werden können. Eine Differenzierung zwischen städtischen und ländlichen Kommunen wird dabei nicht vorgenommen. Grund hierfür ist u.a., dass es auch in Städten Ortsteile gibt, die eher ländlich-dörflichen Charakter haben, und umgekehrt in ländlich strukturierten Räumen die Zentralorte der Kommunen eher städtischen Charakter aufweisen. Im Übrigen ist es für die überörtliche Regionalplanung wichtig, alle Kommunen nach gleichen Maßstäben zu behandeln, sofern nicht bindende Vorschriften oder erhebliche Strukturunterschiede eine unterschiedliche Behandlung erfordern. Probleme im Hinblick auf die Marktverfügbarkeit von Reserveflächen treten gleichermaßen nicht nur in

teure Bauvorhaben wirtschaftlich nicht ländlichen, sondern auch städtischen Kommunen auf. Eine gesonderte rentabel. Es ist nicht ersichtlich und auch nicht nachvollziehbar inwiefern sich die Behandlung der Kommunen des ländlich Regionalplanung mit den tatsächlichen geprägten Raums ist hinsichtlich der Gegebenheiten der Reserveflächen Problematik der Marktverfügbarkeit von auseinandergesetzt hat und ob eine Reserveflächen nicht erforderlich. Bebaubarkeit abgeprüft wurde. Der Prüfungsumfang käme Bauvoranfragen für alle "Baulücken" gleich. Die Bebaubarkeit wird schlicht unterstellt. Das stößt bei der Gemeinde Kalletal auf Unverständnis, da das Resultat dieser Haltung eine Verhinderung weiterer Entwicklung der Ortsteile ist, ohne fundierte Kenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Inwiefern die sogenannten Reserveflächen eine echte Reserve sind bleibt unbeantwortet. ebenso ist nicht nachvollziehbar inwiefern die o.g. Reserveflächen raumbedeutsam sein sollen. Es ist zusammenfassend festzustellen. dass das Ziel S 9 eine bedarfsgerechte Entwicklung der ländlichen Kommunen verhindert, da die Nachverdichtung der Dörfer andere Kriterien braucht als die Nachverdichtung von Städten. Zeitgleich stellt die Gemeinde Kalletal die Raumbedeutsamkeit von im Zusammenhang bebauten Reserveflächen größer 2000 m² in Frage. Daher regt die Gemeinde

Kalletal an zwischen Standentwicklung

und "Entwicklung des ländlichen Raumes" zu differenzieren und auch Ziele für den ländlichen Raum zu entwickeln.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Kalletal ID: 2499)		
In wie weit die Anpassungspflicht gem. § 1 (4) BauGB im Falle der Flächenkontingente der Siedlungsflächen, die im Regionalplan Entwurf festgesetzt werden, anzuwenden ist ist fraglich und durch den Regionalplan unter "1.3 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen" nicht geklärt. Die Gemeinde Kalletal bittet um ergänzende Hinweise zur Anpassungspflicht, da die Kommentare bezogen auf die Neukonzeptionierung der Siedlungsflächen keine eindeutigen Regelungen treffen. Die Handlungspflicht im Sinne einer positiven Umsetzung eines Ziels der Raumordnung besteht [] nur gegenüber derjenigen Planung oder Maßnahme, zu deren Aufgabenbereich die Zielaussage zählt. Je umfassender der Aufgabenbereich ist, desto häufiger lösen einzelne Ziele der Raumordnung ihr gegenüber neben Unterlassens- und Rücksichtnahmepflichten auch positive	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Reichweite der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist im Schrifttum, insbesondere in der obergerichtlichen Rechtsprechung und der dazu veröffentlichten Kommentierung, hinreichend definiert. Im Einzelfall ist es die Aufgabe der Kommune im Zusammenwirken mit der Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 LPIG zu entscheiden, ob eine beabsichtigte Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Über die Berücksichtigung von Grundsätzen der Raumordnung ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu entscheiden. Auch diesbezüglich steht die Bezirksregierung für eventuelle Beratungen zur Verfügung. Im Hinblick auf den Vorrang der Nutzung von Reserveflächen setzt der Regionalplanentwurf OWL die rechtlichen Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, des § 1 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG, des BauGB § 1 Abs. 5 BauGB und des Grundsatzes		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Handlungspflichten aus. Am deutlichsten wird dies gegenüber der gemeindlichen Bauleitplanung als umfassende räumliche Gesamtplanung unterer Stufe. Daraus rechtfertigt es sich auch, dass die allgemeine Beachtungspflicht des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG für die kommunale Bauleitplanung in § 1 (4) BauGB zu einer konkreten Handlungspflicht im Sinne einer Anpassungspflicht ausgeformt ist. (Quelle: Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger, BauGB Kommentar zu § 1 Abs. 3, Randnummer 63) Die positive Umsetzungsverpflichtung gilt aber auch bei Änderungen und Erweiterun-gen der Bauleitpläne. Auch in diesem Fall ist es unerheblich, aus welchen Gründen die Planänderung- oder Erweiterung erfolgen soll und ob hierunter auch die Zielbeachtungspflicht fällt. [...] Als Ergebnis des Änderungsverfahrens muss vielmehr der geänderte Plan insgesamt und nicht nur räumlich oder sachlich partiell der Zielbeach-tung genügen. (Quelle: Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger, BauGB Kommentar zu § 1 Abs. 3, Randnummer 65a)

6.1-6 LEP NRW (Vorrang der Innenentwicklung) für die regionale Planungsebene um. In diesem Zusammenhang wird auf das auch bereits in der Vergangenheit angewendete und auch künftig anwendbare Instrument des Flächentauschs hingewiesen. Danach ist es möglich, dass - soweit bereits bedarfsgerecht Siedlungsflächen dargestellt sind oder Flächenüberhänge bestehen - für die Darstellung neuer Siedlungsflächen zugleich an anderer Stelle gleichwertige Siedlungsflächen zurückgenommen werden.

Das "Worst-Case-Szenario" in diesem Fall wäre für die Kommune eine Rücknahme aller planerischen Baulandreserven (68 ha, Wohnsiedlungsflächenreserven laut Tabelle der Bez.-Reg. Detmold) auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Flächenreserven die innerhalb der fiktiven Ortsgrenzen (in etwa dem § 34 BauGB entsprechend) liegen, haben in Summe ca. 10 ha. Das entspricht dem Flächenkontingent, dass der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Das führt dazu, dass gemäß Ziel S 9, die Gemeinde Kalletal nur neue Bauflächen darstellen darf, wenn die Flächenreserve (Nachverdichtungspotenzial laut Realnutzungskataster ca. 10 ha) für das bedarfsgerechte Angebot (laut Regionalplan 10 ha) nicht ausreicht. Rechnerisch stünde der Gemeinde Kalletal damit keine neue Ausweisung im gegenwärtigen Außenbereich mehr zu. Somit muss jede Reservefläche zunächst einer intensiven Prüfung unterzogen werden, ähnlich einer Bauvoranfrage, um nachweisen zu können, dass die Flächen ggf. nicht geeignet sind. Erschwerend kommt hinzu, dass die Berechnungen auf ganz Kalletal anzuwenden sind. Wenn also im Norden der Flächenkommune Kalletal noch größere Baulücken sind, kann im Hauptort Hohenhausen -trotz der großen Entfernung – keine Entwicklung möglich gemacht werden. Eine Entwicklung wäre dann nur möglich, wenn durch eine FNP Änderung in den Dörfern

diese Reserveflächen in einer Art Briefmarkenplanung aus der Darstellung als Wohnbauflächen genommen würden. Das widerspräche jedoch der Zielsetzung der Flächennutzungsplanung, da diese nicht parzellenscharf ist.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Kalletal ID: 2500)		
Baulücken gem. § 34 BauGB sind in der Regel nicht raumbedeutsam. Die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 ROG und die Zielbeachtungspflicht gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 ROG betrifft raumbedeutsame Planungen und bezieht sich nicht auf Baulücken, daher ist die Formulierung des Ziels 9 zweifelhaft. Das Ziel S 9, insbesondere die Festsetzung der Beachtung der "Baulücken" ≥ 2000 m² missachtet die Planungshierarchie Regionalplanung – Bauleitplanung – Bebauung im Innenbereich. Da sie die Ebene Bauleitplanung auf unzulässige Weise beschneidet und damit die Planungs-hoheit der Gemeinde bei Wohnflächen aussetzt, bzw. an eine nicht zu erfüllende Bedingung knüpft. Eine Quartiersentwicklung mittels Bebauungsplan darf erst auf der "grünen Wiese" erfolgen, wenn die Baulücken von über 2.000 m² alle gefüllt sind. Das Ziel S9 steuert bezogen auf die Gemeinde	Der Anregung wird nicht entsprochen. Gemäß Ziel 6.1-1 Satz 2 LEP NRW legt die Regionalplanung bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Dabei sind nach der Erläuterung zu diesem Ziel auch die bereits in den Flächennutzungsplänen vorhandenen, planerisch verfügbare Flächenreserven zu berücksichtigen. Die Grundlage hierfür ist das Siedlungsflächenmonitoring, das von den Regionalplanungsbehörden entsprechend der jährlichen Meldungen der Kommunen über freie und bebaute Bauflächen bzw. Baugebiete zusammengestellt und fortgeschrieben wird. Dies erfolgt entsprechend dem "Kriterienkatalog des Siedlungsflächenmonitorings" der Landesplanungsbehörde aus dem April 2013. Nach diesem Kriterienkatalog werden als Untergrenzen für die Erhebung von Wohn- und		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Kalletal nicht die raumbedeutsamen Planungen, sondern verhindert diese vielmehr, indem Baulücken in Summe auf die Ebene der Raumbedeutsamkeit gehoben werden. Die Raumbedeutsamkeit ist regelmäßig mit einer Darstellung ab 2 ha Flächengröße im Regionalplan verankert, so dass dieser Maßstabssprung als Indiz für einen Bruch mit der Raumbedeutsamkeit ist. Eine Darstellung dieser Flächen im Regionalplan ist per se durch den großen Maßstab von 1: 50.000 nicht möglich, daher ist es auch unklar welche Flächen hierbei durch die Regionalplanungsbehörde betrachtet wurden. Ebenso wurde durch die Regionalplanungsbehörde eine Bebaubarkeit unterstellt und nicht abgeprüft. Von der einzelnen Zielaussage verlangt der Grundsatz der Rechtsklarheit eine Formulierung, die dem Verbindlichkeitsanspruch gerecht wird. (Quelle: Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger, BauGB Kommentar zu § 1 Abs. 3. Randnummer 49) Dieser Verbindlichkeitsanspruch wird hierbei missachtet, da für "freie Flächenreserven des FNP an Bauflächen und Baugebieten für Wohnbaunutzungen mit einer zusammenhängenden Flächengröße von mehr als 2000 m²" eine Bebaubarkeit unterstellt wird. Im Flächennutzungsplan jedoch sind in Ortsteilen auch Flächen dargestellt die

Gewerbereserven jeweils 0,2 ha, also 2.000 qm festgelegt. Das Ziel S 9, das die zeichnerische Festlegung von ASB wie auch die Vorgaben des LEP NRW gemäß § 35 Abs. 6 LPIG DVO konkretisiert, hat diese Untergrenze für die Umsetzung der bedarfsgerechten Festlegung von ASB im Regionalplan übernommen. Dies ist sachlich gerechtfertigt, weil es sich bei zusammenhängenden Siedlungsflächen unter 2.000 gm Größe in aller Regel um typische Baulücken handelt, deren künftige Nutzung auf städtebaulicher und nicht auf regionalplanerischer Planungsebene abzuklären sind. Die Aufnahme dieser Untergrenze in das Ziel S 9 bewirkt, dass die Flächen typischer Baulücken bei der Ermittlung von Reserveflächen nicht berücksichtigt werden. Diesbezüglich wird dem mit der Anregung verbundenen Anliegen entsprochen. Die angeregte Streichung würde allerdings bewirken, dass Flächenreserven bei der bauleitplanerischen Umsetzung der ASB vollständig unberücksichtigt bleiben könnten. Dies stünde nicht mit den Vorgaben des LEP NRW zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und dem gesetzlich geregelten Vorrang der Innenentwicklung im ROG, dem BauGB und dem BNatSchG im Einklang.

nicht bebaubar sind, aber auf Grund der Parzellenunschärfe des FNP dargestellt werden. Diese Flächen werden unzulässiger Weise in die Reserveflächen hineingerechnet. Ein Kontingent kann ohne konkrete Prüfung der gegenwärtigen Reserven nicht gegen die Reserveflächen gegen gerechnet werden.

Die Gemeinde Kalletal sieht hier ebenso den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit missachtet. Das Eingriffsmittel und der angestrebte Zweck müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Wenn die Gemeinde z.B. in Hohenhausen eine Entwicklungsfläche von 1 ha ausweisen möchte, müsste Sie zunächst alle Reserveflächen in Größe von 68 ha einer Untersuchung unterziehen und ggf. unbesetzte Bebauungspläne aufheben und den FNP ändern.

Zum Regionalplan kann generell [...] gesagt werden, dass ein Abwägungsergebnis insbesondere dann unangemessen sein kann, wenn die Planungshoheit der Gemeinde durch standortgenaue Vorgaben der Raumordnung beschränkt wird, ohne dass dafür überörtliches Interesse von höherem Gewicht vorliegen. (Quelle: Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger, BauGB Kommentar zu § 1 Abs. 3,

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist durch die kritisierte Vorgabe schon deshalb nicht verletzt, weil die Kommune auf die Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings zurückgreifen kann. Im Übrigen müssen Kommunen sich bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch unabhängig von der Beachtung der Ziele der Raumordnung mit der Qualität und dem Umfang von bereits ausgewiesenen Reserveflächen befassen. Denn im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§ 1 Abs. 5 BauGB). Bei der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe dürften mit dem Ziel der sachgerechten Zusammenstellung des Abwägungsmaterials regelmäßig auch Ermittlungen über noch verfügbare Reserveflächen anzustellen sein. Der angestrebte Zweck der Regelung im Regionalplan, nämlich die Siedlungsentwicklung vorrangig in bereits planerisch gesicherte Flächen zu lenken. steht vor dem Hintergrund des Zieles einer nachhaltigen Raumentwicklung und des Vorrangs der Innenentwicklung in einem angemessenen Verhältnis mit dem Aufwand, der mit der Ermittlung der Reserveflächen im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings verbunden ist.

Randnummer 56) Dies ist hierbei der Fall, da die Gemeinde verpflichtet wird Flächen in Anspruch zu nehmen, die mitunter parzellenscharf im Gemeindegebiet verteilt liegen, für die kein raumbedeutsames Interesse besteht.		
In der Randnummer 314 ff. heißt es zur Siedlungsentwicklung:		
"Die in Ziel 6.1-1 Satz 2 des LEP NRW geforderte bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungsbereichen wird im Zusammenwirken mit den zeichnerischen Festlegungen der Siedlungsbereiche durch eine textlich-tabellarische Festlegung von im Planungs-zeitraum maximal planbaren Bruttobauflächen für Wohnungsbau und Wirtschaft (Flächenkontingente) gemeindescharf in ein verbindliches Ziel der Raumordnung umgesetzt.		
[] die Kontingentierung der Wirtschafts- und Wohnbauflächen stellt sicher, dass Bauland auf bisher unbebauten Freiflächen [kein Bezug zu Darstellungen des FNP, sondern nur zur materiellen Bebauung] nur in der Größe des berechneten Bedarfs ausgewiesen werden kann."		
Die Zielvorgaben beziehen sich auf die nachfolgende Bauleitplanung der		

Gemeinde, sprich FNP und Bebauungspläne. Bei den textlichen Festsetzungen zu den Siedlungsflächen wird der Bezug lediglich zu den bebauten Flächen genommen. Die bereits beplanten Flächen werden nicht genannt, so dass davon auszugehen ist, dass die bestehenden Wohnbauflächen, Mischgebiete etc. des FNPs durch die textl. Festsetzungen des Regionalplans unberücksichtigt gelassen werden.		
Die Gemeinde Kalletal fordert die Streichung der (im folgenden Textteil dick formatierten) entsprechenden Textpassage im Ziel S9 und eine Bezugnahme auf die gegenwärtig dargestellten Wohnbauflächen in bestehenden Flächennutzungsplänen:		
Ziel S9: Die Gemeinden dürfen neue Bauflächen oder Baugebiete für Wohnbau-		
nutzungen auf bisher für Siedlungszwecke nicht genutzten beplanten Freiflächen nur darstellen,		
wenn die vorhandenen freien Flächenreserven des Flächennutzungsplans an		

Bauflächen und Baugebieten für Wohnbaunutzungen mit einer zusammen-			
hängenden Flächengröße von mehr als 2.000 m² für ein bedarfsgerechtes Angebot			
an Wohnbauflächen nicht ausreichen oder aus städtebaulichen Gründen für eine			
Nutzung nicht verfügbar gemacht werden können.			
Dabei dürfen			
wenn die in der Tabelle gemäß Anlage 1 für die jeweilige Kommune als			
Obergrenze festgelegten Flächenkontingente für Wohnbauflächen (Bruttobauland			
in ha) nicht überschritten werden. (Regionalplan OWL, Seite 111)			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Kalletal ID: 2501			

Die Gemeinde Kalletal schließt sich der gemeinsamen Stellungnahme des Kreises Lippe und der Städte und Gemeinden im Kreis Lippe zum Entwurf des Regionalplans OWL an. Auf Grund der gegenwärtigen Entwicklung lässt sich zusammenfassend für das Kalletal ein erheblicher Anstieg an Wirtschaftsflächenbedarf feststellen. Am Standort Echternhagen II werden gegenwärtig die letzten Flächen vermarktet. Die Gemeinde Kalletal bittet um ein größeres Flächenkontingent, als die 11 ha, die im Entwurf des Regionalplans zur Verfügung gestellt werden. Auf Grund der Entwicklung sollte der Standort Echterhagen in seiner GIB Darstellung erweitert werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Bedarf an Wirtschaftsflächen in der Gemeinde Kalletal kann - soweit er nicht in den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen realisiert werden kann - innerhalb von ASB (für wohnverträgliches Gewerbe) und innerhalb der vorgesehenen GIB sowie in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen insbesondere in GIB für den regionalen Bedarf gedeckt werden. Im Hinblick auf das Anschließen der Gemeinde Kalletal an die gemeinsame Stellungnahme des Kreises und der Städte und Gemeinden im Kreis Lippe wird auf die ID 2607 und die ID 2608 verwiesen. Die hierzu formulierten Ausgleichsvorschläge gelten entsprechend.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Kalletal ID: 2503	3		
2. Abgrabungsfläche an der Weser S. 190 / F 29	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen		Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.
Die Gemeinde Kalletal nimmt das Ziel F 29 zustimmend zur Kenntnis. Eine naturnahe Entwicklung der Weserufer und -auen wird begrüßt.			Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den

			Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Kalletal ID: 250	4		
3. WEA Planung im Wald Die Gemeinde Kalletal bittet um eine Formulierung, die verbindlich Auskunft darüber gibt, wann eine Windenergieanlage im Wald zulässig ist. Der Textbaustein des Ziels F 20 lässt hierbei viel Interpretationsspielraum: "Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, diese nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird." Wie weist man den Bedarf einer Gemeinde an Windkraftanalgen nach?	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf das raumordnerische Ziel 7.3-1 des gültigen LEP NRW und die Bestimmungen des Bundesgesetzgebers in § 4 Abs. 1 ROG. Von einem Bedarf an einer Nutzung der Windenergie kann vor dem Hintergrund der Klimaziele von EU, Bund und Land NRW im Übrigen grundsätzlich ausgegangen werden. Danach dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Diese Regelung gilt entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 7.3-1 unter anderem für die Errichtung von Windkraftanlagen. Eine pauschale Festlegung, wann von dem Fehlen von Alternativstandorten		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene

	außerhalb des Waldes ausgegangen werden kann, ist rechtlich nicht möglich, sondern einzelfallbezogen zu bewerten. Maßgeblich ist hier die Frage, ob über geeignete Standorte im Offenland hinaus, auch Wald in Anspruch genommen werden muss, um der Windkraft substantiell Raum zu schaffen.		Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Kalletal ID: 250	6		
4. Darstellung des Sportplatzes in Langenholzhausen als ASB Die Gemeinde Kalletal bittet um Übernahme des Sportplatzes in Langenholzhausen in den Darstellungen des Regionalplans in den ASB	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Sportplatz in Langenholzhausen wird durch die Trasse der B 238 vom übrigen Ortsteil deutlich getrennt; die Trasse hat hier den Charakter einer Zäsur. Die Festlegungsschwelle von 10 ha gemäß § 35 Abs. 2 LPIG DVO wird erheblich unterschritten.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Gemeinde Leopoldshöhe

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Leopoldshöhe ID: 1859			
im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan OWL – Entwurf 2020	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten

stimmt die Gemeinde Leopoldshöhe gemäß Ratsbeschluss vom 25.02.2021 dem Entwurf des Regionalplanes ohne weitergehende Maßgaben zu (siehe Anlagen 1 und 2).		Gesichtspunkte vorgetragen worden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Wir bitte Sie, uns im Aufstellungsverfahren des Regionalplans OWL weiterhin zu beteiligen.		
Für Rückfragen steht Ihnen Herr Puchert- Blöbaum, Leiter des Fachbereiches Bauen / Planen / Ordnung gerne zur Verfügung.		

Stadt Horn-Bad Meinberg

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Horn-Bad Meinberg ID: 2489			
aufgrund Ihrer Verfügung vom 19. Oktober 2020 gibt die Stadt Horn- Bad Meinberg zum Entwurf des Regionalplans OWL folgende Stellungnahme ab: Teil A: Gemeinsame Stellungnahme des Kreises Lippe und der Städte und Gemeinden im Kreis Lippe zum Entwurf des Regionalplans OWL	Die Stellungnahme entspricht inhaltlich den Anregungen des Kreises Lippe in ID 2607 und in ID 2608. Die hierzu formulierten Ausgleichsvorschläge gelten entsprechend.		Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Die Stadt Horn-Bad Meinberg schließt sich der gemeinsamen Stellungnahme des Kreises Lippe und seiner Städte und Kommunen in Bezug auf die Festlegungen für gewerblich und industriellen Themen an. Die Stellungnahme lautet wie folgt:			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Horn-Bad Meinberg	ID: 2490		
Teil B: Konkrete Anregungen und Bedenken der Stadt Horn-Bad Meinberg Es ist zunächst festzuhalten, dass in den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfszahlreiche Anregungen aus dem Fachbeitrag der Stadt Horn-Bad Meinberg zur Siedlungsflächenentwicklung vom 11.07.2018 aufgegriffen wurden. Somit wird der vorliegende Entwurf des I Regionalplans OWL in großen Teilbereichen begrüßt. Trotzdem möchte ich einige Anregungen und Bedenken äußern und bitten diese in den Entwurf des Regionalplans mit einzuarbeiten: Der Aufbau der Stellungnahme orientiert sich an der Nummerierung, welche zu der zeichnerischen Darstellung für den Stt. Horn vorgenommen wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Stadt Horn-Bad Meinberg ist mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde einverstanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadttell Horn Stadtt			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Horn-Bad Meinberg ID: 2491			

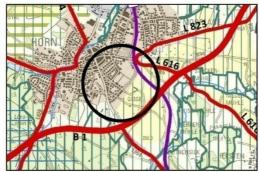
1. ASB-Festlegung - Neubaugebiet "Erweiterung Röddepöhlen" im Bereich Leopoldstaler Straße/ In der Trift, Stt. Horn

Am südlichen Rand des Stt. Horn ist das Neubaugebiet "Erweiterung Röddepöhlen" in Planung. Der entsprechende Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Weiterhin ist der entsprechende Bereich mit dem Bebauungsplan H 14 "Erweiterung Röddepöhlen" überplant. Der Bebauungsplan H 14 ist seit dem 11.09.2010 rechtkräftig. Aktuell wird die 1. Änderung in Form einer Gesamtüberarbeitung vorgenommen.

Im Entwurf des Regionalplan OWL wird der Großteil des Neubaugebietes "Erweiterung Röddepöhlen (zwischen Bahntrasse und Leopoldstaler Straße) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Der Teilbereich südlich der Straße IIIn der Trift" wird wiederum als Allgemeiner

Freiraum- und Agrarbereich zeichnerisch festgelegt. Im Gegensatz zum wirksamen Regionalplan wurde im Entwurf die zeichnerische Festlegung des Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) somit zurück genommen.

Da dieses Gebiet die wichtigste Siedlungsflächenreserve für die nächsten



Der Anregung wird entsprochen. Die Abgrenzung des ASB wird entsprechend dem Vorschlag der Stadt Horn-Bad Meinberg nach Süden verschoben und die freiräumlichen Festlegungen entsprechend zurückgenommen.

Bearünduna: Die Fläche ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg dargestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 ROG sind die Flächennutzungspläne der Kommunen bei der Aufstellung von Regionalplänen zu berücksichtigen. Überwiegende Belange, die dem Einbeziehen der Fläche in den ASB entgegenstehen bzw. den Verbleib der Fläche im Freiraum erfordern, sind nicht erkennbar.

Die Stadt Horn-Bad Meinberg ist mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde einverstanden. Die Änderung im Entwurf des Regionalplans wird begrüßt. Sie entspricht den Vorstellungen der Stadt Horn-Bad Meinberg.

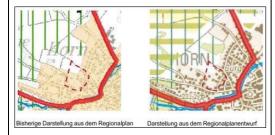
Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Jahre darstellt, legt die Stadt Horn-Bad Meinberg höchsten Wert darauf, dass die Festlegung des ASB in diesem Bereich sich mehr an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes orientiert und somit nach Süden über die Straße "In der Trift" hinaus geht, da diese Teilfläche einerseits wichtig für die Erschließung ist und anderseits dort auch schon ein erstes Bauvorhaben umgesetzt wurde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Folgenden dargestellt. Die Fläche, auf die sich die Anmerkung bezieht, ist in der Darstellung mit der Signatur umrandet.			
Stellungnahme Beteiligter: Stadt Horn-Bad Meinberg	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde D: 2492	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

2. ASB-Festlegung - Ende der Stichstraße Haselbusch

Berücksichtigung Erweiterungsfläche an der Stichstraße Haselbusch: Der Entwurf des Regionalplanes stellt die Bestandsfläche als Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dar. Für den Bereich existiert der Bebauungsplan H 9.1 "Paschenburg/Quellenweg". Der Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg stellt die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches als Wohnbaufläche dar. Die Erweiterungsfläche sollte im Regionalplan ebenfalls als Allgemeiner Siediungsbereich (ASB) dargestellt werden oder zumindest sollte eine etwas erweiterte Abrundung des ASB vorgenommen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans H 9.1 ist im Folgenden dargestellt.



Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung:

Die zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan erfolgen im Maßstab 1:50.000 und damit auf einer grobmaßstäblichen Kartengrundlage. Sie sind nicht parzellenscharf. Die in der Anregung bezeichnete Flächennutzungsplandarstellung (Wohnbaufläche) wird wegen ihrer geringen und im regionalplanerischen Maßstab unbedeutenden Größe als an

den Regionalplan angepasst angesehen.

Die Stadt Horn-Bad Meinberg ist mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde nicht einverstanden.

Es kann nicht nachvollzogen werden warum bei der Anregung zum Neubaugebiet "Erweiterung Röddepöhlen" die Anpassung der zeichnerischen Festlegung und somit der Ausgleichsvorschlag damit begründet wird, dass die Fläche bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg dargestellt ist und gemäß § 13 Abs. 2 ROG Flächennutzungspläne der Kommunen bei der Aufstellung von Regionalplänen zu berücksichtigen sind und hier trotz des gleichen Sachverhalts keine Anpassung vorgenommen wird. Die Begründung mit dem

Die Begründung mit dem großmaßstäblichen Maßstab 1: 50.000 und die damit verbundene nicht parzellenscharfe Darstellung wird zumindest in diesem Fall als etwas irritierend empfunden, da der angeregte Änderungsbereich deutlich im Entwurf des Regionalplanes erkennbar ist. Auch mit einer etwas deutlicheren Abrundung wäre die Stadt Horn-Bad Meinberg einverstanden.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zu den Themenfeldern werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Die Fallgestaltung ist aus der regionalplanerischen Sicht nicht mit der Fallgestaltung "Erweiterung Röddepöhlen" vergleichbar, weil es hier um eine deutlich kleinere Fläche mit anderem Zuschnitt geht.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Horn-Bad Meinberg

ID: 2493

3. GIB-Festlegungen im Stt. Horn und Stt. Belle

Im Entwurf des Regionalplans OWL sind für das Stadtgebiet Horn-Bad Meinberg in den zeichnerischen Festlegungen drei Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Dazu gehören zum einen der Industriepark Lippe und zum anderen zwei Bereiche im Stt. Horn. Der erste Bauabschnitt des Industrieparks Lippe steht seit dem Jahr 2013 für die Gewerblich-Industrielle-Entwicklung zur Verfügung. Zwischenzeitlich haben sich vier Unternehmen mit einer Fläche von insgesamt ca. 3 ha angesiedelt. Weitere 8 ha Flächen sind für bestimmte Unternehmen bereits reserviert. Somit stehen mittlerweile nur noch 5 ha für weitere Ansiedlungen zur Verfügung.

Mittlerweile häufen sich auch die Anfragen für die noch freien Flächen, wodurch mit einer deutlichen Verknappung der Flächen-Reserven in den nächsten Jahren zu rechnen ist. Aufgrund des Ansiedlungswunsches von Amazon für ein Logistikzentrum wird zudem seit Januar 2020 der Be 10 IIIndustriepark Lippe" für die Erweiterung des Industrieparks aufgestellt. Der Satzungsbeschluss ist für März 2021 geplant. Damit werden weitere 29 ha

Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung:

Die als Erweiterung des GIB Horn angeregte Fläche erstreckt sich bandartig entlang der L 954 (Nordstraße) im bisherigen Freiraum westlich der Ortslage der Kernstadt Horn. Die angeregte Erweiterungsfläche ist Teil

einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung sowie eines Einzugsgebiets einer Kaltluft-Leitbahn mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum). Sie ist deshalb im Regionalplanentwurf als Freiraum mit den Freiraumfunktionen "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" sowie "Regionaler Grünzug" vorgesehen. Bei diesen Festlegungen soll es bleiben. Der für den Planungszeitraum in der Stadt Horn-Bad Meinberg errechnete Wirtschaftsflächenbedarf in Höhe von 18 ha kann in den verbleibenden Flächen des Industrieparks Belle, durch Nachnutzung von aufgegebenen Betriebsflächen im Industriegebiet Horn sowie - im Hinblick auf wohnverträgliches Gewerbe - im ASB gedeckt werden. Darüber hinaus besteht für die Stadt Horn-Bad Meinberg - wie für alle Kommunen der Planungsregion - die Möglichkeit, ihre Flächenkontingente in eine interkommunale Zusammenarbeit mit Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird nicht zugestimmt.

Grundsätzlich kann die Stadt Horn-Bad Meinberg die aufgeführte Begründung zwar nachvollziehen, trotzdem hält die Stadt Horn-Bad Meinberg an ihrer Anregung den betreffenden Bereich zwischen Hessenring und Nordstraße als GIB zeichnerisch festzulegen, aufgrund des langen Planungshorizontes des Regionalplans bis 2040 und der damit verbundenen Befürchtung in wenigen Jahren keine Gewerbe- und Industrieflächen mehr zur Verfügung zu haben, fest.

Zum aktuellen Stand (November 2022) der Industrie- und Gewerbeflächen-Situation in Horn-Bad Meinberg: Im Industriepark Lippe im Stt. Belle stehen im 1. Bauabschnitt von ca. 15.4 ha Industriefläche noch ca. 3.4 ha zur Verfügung. Ungefähr 4,8 ha sind verkauft und 7,2 ha reserviert. Der Bebauungsplan Be 10 "Der Industriepark Lippe", welcher auch die Erweiterung des Industrieparks beinhaltete, ist seit März 2022 rechtskräftig. Der 2. Bauabschnitt wird aktuell erschlossen. Im 2. Bauabschnitt wurden von ca. 27.3 ha Industriefläche bereits 19.6 ha verkauft und die restlichen 7,7 ha sind reserviert, wodurch es hier

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zu den Themenfeldern Bedarf und Flächenreserven werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Zusätzlich wird drauf hingewiesen, dass die als "reserviert" bezeichneten gewerblichen Bauflächen nicht als betriebsgebundene Flächen angesehen werden können und somit als freie gewerbliche Potentiale betrachtet werden müssen. Auch als "verkauft" bezeichnete Flächen können in der Regel nur dann als betriebsgebunden langesehen werden, wenn sie im räumlichfunktionalem Zusammenhang mit einem vorhandenem Betrieb stehen.

Fläche für Gewerbeund Industriebetriebe voraussichtlich ab 2022 zur Verfügung stehen. Für die Amazon-Ansiedlung gehen jedoch direkt 20 ha in Nutzung über. Die eine GIB-Fläche im Stt. Horn umfasst das bestehende Gewerbegebiet Horn-Nord, welches über mehrere rechtskräftige Bebauungspläne in verbindliches Planungsrecht umgesetzt und sich zum größten Teil bereits in Nutzung befindet. Freie Kapazitäten gibt es nur noch nördlich des Hessenrings. Diese Flächen stehen aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit für eine gewerbliche Entwicklung aber nicht zur Verfügung. Die andere GIB-Fläche umfasst den Bereich östlich der Bahnlinie zwischen der Wilberger Straße und der Bahnhofstraße, das Gelände des ehemaligen Holzverarbeitenden Betriebes Glunz. Für dieses Gebiet wird nun zur Entwicklung und Steuerung einer Gesamtkonzeption der Bebauungsplan H 30 "Industriestraße" aufgestellt, da aktuell immer mehr Flächenanteile an verschiedene Firmen verkauft werden und die Stadt Horn-Bad Meinberg die Befürchtung hat, dass das Gebiet nur stückchenweise und mit teilweisen in diesem zentralen Gebiet zwischen den Stt. Horn und Bad Meinberg unpassenden Betrieben besiedelt wird. Da auch hier zahlreiche Anfragen zur

benachbarten Kommunen auch außerhalb des Kreises Lippe einzubringen.

keine Reserven mehr gibt. Auch für die noch verfügbaren 3,4 ha erhält die Stadt Horn-Bad Meinberg regelmäßig Anfragen.

Im GIB-Gebiet östlich der Bahngleise im Stt. Horn auf ehemaligen Glunzgelände laufen für alle Flächen aktuell Genehmigungsverfahren von neuen Nutzungen. Da die Stadt etwas andere städtebauliche Vorstellungen hat als die Eigentümer der Flächen, wird der Bebauungsplan H 30 "Industriestraße" aufgestellt. Je nach dem wie das Planverfahren ausgeht sind dann alle Flächen bis auf die neu angestrebten 2,2 ha Gewerbeflächen bereits genutzt, wodurch auch hier dann keine freien Reserven an Industrie- und Gewerbeflächen mehr zur Verfügung stehen.

Somit gibt es im Stt. Horn nur noch die Reserve nördlich des Hessenring mit einer Größe von knapp 3 ha, welche aber seit Jahrzehnten nicht für eine Entwicklung zur Verfügung steht, wodurch zukünftig zu überlegen ist diese Industrieund Gewerbefläche zurück zu nehmen.

Bei einer entsprechenden zeichnerischen Festlegung im Gebiet zwischen Nordstraße und Hessenring würde sich die Stadt Horn-Bad Meinberg bereit erklären mit der konkreten Entwicklung der Flächen abzuwarten bis die restlichen

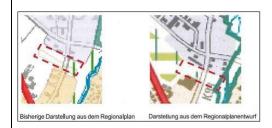
Ansiedlung von weiteren Unternehmen bestehen, ist mit einem brachfallen der Flächen nicht mehr zu rechnen. Somit wird gerade in diesem Jahr mit einem deutlichen Rückgang der zum Stand der Entwurfserarbeitung des Regionalplans (Ende 2019) hohen Flächenreserven im Stadtgebiet von Horn-Bad Meinberg gerechnet, wodurch die nur geringe Erweiterung der GIB-Fläche am Hessenring im Stt. Horn kaum weitere langfristige Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Insofern wäre es ein ausdrücklicher Wunsch der Stadt Horn-Bad Meinberg die GIB-Festlegung im Bereich zwischen den Hessenring und der Nordstraße noch weiter auszudehnen.		verfügbaren Flächen einer Nutzung zugeführt wurden oder eine Rücknahme von nicht verfügbaren Flächen erfolgt ist. Es würde sich somit lediglich um eine langfristige Reserve handeln. Weiter begründet wird die Ermöglichung einer langfristigen Flächenreserve auch mit den bisherigen Erfahrungen mit ansiedlungswilligen Unternehmen, welche meistens eine kurzfristig bebaubare Fläche suchen und keine aufwendigen Planverfahren abwarten können, sondern stattdessen auf andere Kommunen ausweichen. Somit ist die im Regionalplan festgesetzte GIB- oder ASB-Flächen die Grundvoraussetzung für eine weitere wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Horn-Bad Meinberg. Zudem handelt es sich bei dem Bereich um eine der wenigen Bereiche des Außenbereiches im Stadtgebiet, welche nicht als Landschaftsschutzgebiet festgelegt sind, weshalb die Bedeutung für die Freiraumentwicklung ebenfalls in Frage zu stellen ist.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Horn-Bad Meinberg	D: 2494		
4. Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Ehemalige	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Die Stadt Horn-Bad Meinberg ist mit dem Ausgleichsvorschlag nicht einverstanden,	Der Anregung wird nicht entsprochen.

Walddarstellung nordöstlich des Marktkaufs an der Wilberger Straße

Da die gekennzeichnete Fläche, wie bereits in der Stellungnahme vom 11.07.2018 erläutert, nicht mehr als Wald genutzt wird/ werden soll und im Westen und Süden an weitere Gewerbe bzw. Sondergebiete grenzt strebt die Stadt Horn-Bad Meinberg weiterhin die Entwicklung einer Gewerbefläche in diesem Bereich an.

Insofern möchte ich erneut anregen den Bereich östlich der Wiberger Straße mit in die zeichnerische Festlegung zum ASB oder GIB aufzunehmen.

Anschließend könnte die Stadt Horn-Bad Meinberg eine Waldumwandlung beantragen und die erforderlichen Bauleitplanverfahren einleiten.



Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Der genannte Bereich ist im Regionalplanentwurf OWL als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zeichnerisch festgelegt. Nach der einheitlich für den Planungsraum angewendeten Methodik werden im Regionalplanentwurf Waldflächen ab einer Größe von 2 ha zeichnerisch als Waldbereich festlegt.

Im vorliegenden Fall weist der Wald eine Flächengröße < 2 ha auf, und wird entsprechend nicht als Waldbereich zeichnerisch festgelegt.

da die Anregung aus der Stellungnahme der Stadt Horn-Bad Meinberg ggf. missverstanden wurde.

Angeregt wurde, dass die gekennzeichnete Fläche östlich der Wilberger Straße, welche nicht mehr als Wald genutzt wird/ werden soll, mit in die zeichnerische Festlegung zum ASB oder GIB aufzunehmen, um den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg dann ändern und die Fläche entsprechend einer gewerblichen Nutzung zu zuführen zu können. Dies ist bisher aufgrund der Verfügung der Regionalplanungsbehörde vom 07.03.2019 und der zeichnerischen Festsetzung als Wald gescheitert.

Ob durch die nun zeichnerische Festlegung des Bereiches im Entwurf des Regionalplan OWL als Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche sowie als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung mit der angestrebten Entwicklung als Gewerbegebiet eine landesplanerische Anpassung möglich ist, kann von der Stadt Horn-Bad Meinberg nicht eingeschätzt werden. Es wird jedoch befürchtet, dass nun die zeichnerische Festsetzung als Allgemeiner Freiraumund Agrarbereich sowie als BSLE dieser Entwicklung entgehen stehen könnte. Somit wird erneut angeregt den

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfelde ASB/GIB-Darstellung versus Wald werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

		betreffenden Bereich mit in die ASB oder GIB Darstellung einzubeziehen, um eine gewerbliche Entwicklung angehen zu können. Es erschließt sich der Stadt Horn-Bad Meinberg zudem auch nicht warum genau dieser kleine Teilbereich überhaupt in die BSLE-Festsetzung mit einbezogen wird, da er nicht im Landschaftsschutzgebiet liegt und nicht als Biotopverbundfläche eingestuft wurde. Beide Grenzen enden westlich des betreffenden Bereiches.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Horn-Bad Meinberg	ID: 2495		
5. ASB-Festlegung - Bereich zwischen Kampstraße und Bahnhofstraße Die Fläche ist Teil des Industrie- und Gewerbegebietes Horn-Nord. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Des Weiteren besteht für die Fläche der rechtskräftige Bebauungsplan H 21 C "In den Kämpen/Nord". Für die angrenzende Fläche Richtung Nordosten wurde am 24.09.2020 ein Bauantrag zur Nutzungsänderung der bestehenden Lagerhalle in eine Fahrzeug- und Maschinen falle für eine holzverarbeitende Firma beim Kreis Lippe eingereicht. Die Firma wird	Der Anregung wird entsprochen. Begründung: Die Fläche ist zwar in Teilen ASB-typisch genutzt (Einzelhandel), kann aber gleichwohl als Teil des weiter nördlich	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde einverstanden. Die Änderung im Entwurf des Regionalplans wird begrüßt. Sie	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme Beteiligter: Stadt Horn-Bad Meinberg	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Bisherige Darstellung aus dem Regionalplan Darstellung aus dem Regionalplanentwurf			
aufgrund der Nutzungs- änderung einem erhöhten Lärmaufkommen mit sich bringen. Des Weiteren ist auf der gekennzeichneten Fläche bereits eine Nutzung vorhanden, welche auch zukünftig genutzt werden soll. Im Entwurf zum Regionalplan wurde jedoch eine Rücknahme der bestehenden GIB-Fläche zugunsten einer ASB- Festlegung vorgenommen. Da es sich hier nicht um eine Abrundung der GIB- Festlegung gehandelt hat und in dem Bereich eine gewerblich-industrielle Nutzung vorliegt bzw. aktuell weiter entwickelt werden soll möchte ich anregen die eigentlich vorliegende GIB-Festlegung wieder herzustellen.	gelegenen GIB angesehen werden. Eine Prägung durch ASB-typische Nutzungen liegt nördlich des Hessenrings aktuell nicht vor. Insoweit ist das Beibehalten der GIB-Festlegung des derzeit rechtswirksamen Regionalplans unter Berücksichtigung der Darstellungen des FNP der Stadt Horn-Bad Meinberg gerechtfertigt.		

6. Festlegung der Bundesstraße 239 N im Stt. Belle

Etwas irritiert ist die Stadt Horn-Bad Meinberg über die Festlegung der B 239 N als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung im Bereich des Stt. Belle als Ortsumgehung, da diese Maßnahme aufgrund des Rausfalls aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 aktuell nicht mehr verfolgt wird.

Zudem war der dargestellte Korridor so nie im Gespräch und hat zu Irritationen bei den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Horn-Bad Meinberg geführt. Somit möchte ich anregen auf diese Festlegung zu verzichten.

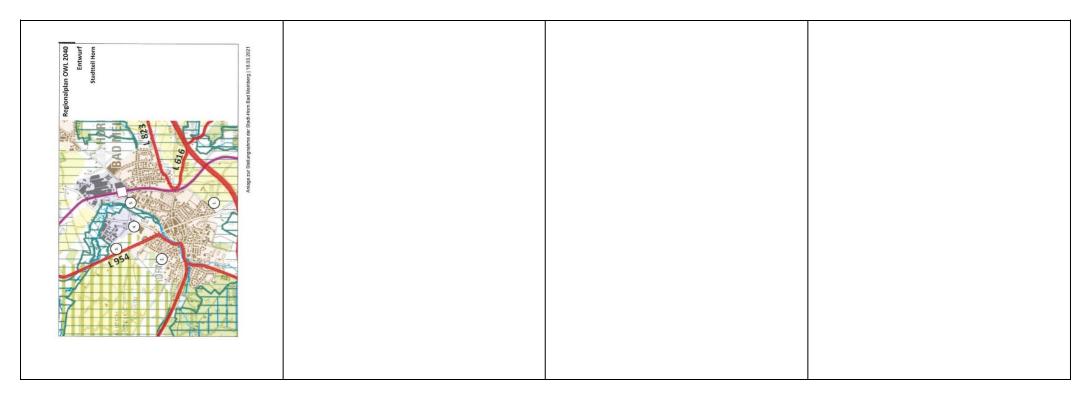


Der Anregung wird durch Korrektur der Zeichnerischen Festlegung des RPlans OWL entsprochen.

Die Stadt Horn-Bad Meinberg ist mit dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde einverstanden.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.



Stadt Lage

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2509			
nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Lage zum vorliegenden Entwurf des Regionalplans	Die Anregung entspricht inhaltlich den Anregungen des Kreises Lippe in ID 2607 und in ID 2608. Die hierzu formulierten		Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine

OWL: Teil A Gemeinsame Stellungnahme des Kreises Lippe und der Städte und Gemeinden im Kreis Lippe zum Entwurf des Regionalplans OWL	Ausgleichsvorschläge gelten entsprechend.		ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2510			
In seiner Sitzung am 26. März 2021 hat der Rat der Stadt Lage nachfolgende Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans OWL beschlossen: Teil B Stellungnahme der Stadt Lage zum Entwurf des Regionalplans OWL 1. Ausdehnung des ASB auf eine Bauzeile nördlich der Afrikastraße (Hardissen), um den ehemaligen Rewe-Markt in eine Bebauung einbeziehen zu können.	Der Anregung wird entsprochen. Der ASB wird entsprechend der beiliegenden Kartendarstellung entsprechend der vorhandenen Bebauung einschließlich einzelner Siedlungslücken nördlich der Afrikastraße festgelegt. Die bisher vorgesehenen Freiraumfestlegungen werden in diesem Bereich zurückgenommen.	Der Ausgleichsvorschlag wird begrüßt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begrünungen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Äußerung im Rahmen der Stellungnahme Ausgleichsvorschlag der **Abwägung** Regionalplanungsbehörde Erörterung/Erörterungsergebnis Beteiligter: Stadt Lage ID: 2511 Die Darstellung des Baugebietes 2. Beibehaltung des ASB im Bereich Trophagener und Bentruper Straße Wiesenbrede", Bebauungsplan Nr. G 155, (Heiden), da es dort wird begrüßt. Entwicklungsabsichten seitens der Stadt gibt. Es wird davon ausgegangen, dass An der Anregung der Beibehaltung der das Baugebiet "Wiesenbrede" im Ortsteil ASB-Darstellung für den Bereich Heiden (Bebauungsplan G 155) nördlich zwischen Bentruper Straße und der Sudetenstraße vollumfänglich im ASB Trophagener Straße bis südlich des erhalten bleibt. Friedhofs wird weiterhin festgehalten. Dieser Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Der Anregung wird entsprochen. Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Bereich Trophagener und Bentruper Straße arrondiert der Regionalplanentwurf den ASB entsprechend dem groben regionalplanerischen Planungsmaßstab; der vorhandene Friedhof ist vom Siedlungsraum abgesetzt und erscheint als Teil des Freiraums.

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans G 155 "Wiesenbreede" wird in den Regionalplanentwurf entsprechend dem groben regionalplanerischen Planungsmaßstab als ASB aufgenommen. Die bisher vorgesehenen Freiraumfestlegungen werden dort zurückgenommen.

"Friedhof" dargestellt. Damit ist die Fläche bereits heute mit einer siedlungsnahen Nutzung belegt. Aufgrund der veränderten Anforderungen an die Bestattungsplätze aktuell werden im wesentlichen Umfang Urnengräber bevorzugt, werden künftig weitaus geringere Flächen in Anspruch genommen. Damit kann ein Teil der seinerzeit geplanten Begräbnisflächen eine veränderte Nutzung erhalten.

Um den Bedarf an Eigenentwicklung in dem Ortsteil mit ca. 2.100 Einwohnern zeitnah abdecken zu können, wird insofern angeregt, auch diese zweite kleinere Fläche als ASB-Flächen darzustellen. Die Fläche ist im städtischen Eigentum und damit auch kurzfristig



Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung. Die zeichnerische Festlegung (ASB) wird entsprechend der Anregung angepasst (vgl. Kartendarstellung).

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	verfügbar. Mit der Darstellung einer ASB- Fläche Bentruper Straße – Trop-hagener Straße soll eine variablere Wohnraum- entwicklung im Ortsteil ermöglicht werden. Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2512			
3. Beibehaltung des ASB nördlich der Lemgoer Straße (Lage), da hier eine größere zusammenhängende Entwicklungsfläche vorhanden ist.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Lage - neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen - ausreichend zusätzlich aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft (für wohnverträgliches Gewerbe) sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. In dem angesprochenen Bereich sieht der Regionalplanentwurf die vorhandene Bebauung hinausgehend im regionalplanerischen Maßstab	Die dargestellte ASB-Fläche entspricht einer größenmäßig untergeordneten Arrondierung des vorhandenen Siedlungsbereiches. Dies wird grundsätzlich begrüßt. Um die Bereiche sinnvoll erschließen zu können, wird dennoch an der Anregung festgehalten, eine größere zusammenhängende Entwicklungsfläche darzustellen. Die Flächen grenzen unmittelbar an den zASB, sie liegen daher günstig zu den infrastrukturellen Einrichtungen der Kernstadt Lage und sind aus Sicht der Stadt Lage für eine Siedlungsentwicklung mit mittel- bis langfristiger Perspektive gut geeignet.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zu dem Themenfeld Erschließung werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Anlagen der inneren Erschließung sind regelmäßig Bestandteil des ASB und bedürfen keiner gesonderten ASB-Festlegung.

	arrondierende ASB-Flächen insbesondere entlang der Hardisser Straße vor.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2513			,
4. Als Ausgleich wird vorgeschlagen, den ASB im Bereich Grasweg/ Dorfstraße (Ehrentrup) entsprechend zu reduzieren, auch um ein Zusammenwachsen des Siedlungsbereiches mit dem "Alten Dorf Ehrentrup" zu verhindern. Allerdings sollte entlang der Straße "Alter Schulweg" ASB erhalten bleiben, um eine einzeilige Bebauung zu ermöglichen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen Flächen sind Teil eines vorgesehenen ASB, der die Siedlungsentwicklung der Stadt Lage bis zur geplanten Trasse der B 66 n aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab arrondiert und abschließt. Einzelne Teilflächen werden deshalb nicht herausgenommen, soweit keine erheblichen Belange (z.B. Biotopverbund, Hochwasserschutz) überwiegen.	An der Anregung wird, in Zusammenhang mit der Anregung Nr. 3, ebenfalls festgehalten. Die heutige Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan wäre dann in Folge einer ASB-Herausnahme ebenfalls anzupassen. Ziel ist es den Ortskern "Altes Dorf Ehrentrup" in seiner charakteristischen historischen Ausprägung zu erhalten.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Die Erhaltung des Ortskerns "Altes Dorf Ehrentrup" ist auch bei einem Verzicht auf die angeregte Herausnahme von ASB möglich.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2514			
5. Erweiterung des GIB im Bereich "Hellweg/ B 66" (Kachtenhausen)	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Bedarf an Wirtschaftsflächen in der Stadt Lage kann - soweit er nicht in den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen	Die Darstellung einer GIB-Fläche in Kachtenhausen im Kreuzungsbereich Hellweg / B 66 wird ausdrücklich begrüßt.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise zur Erweiterung des GIB werden im Abwägungsprozess

Stellungnahme Beteiligter: Stadt Lage ID: 2515	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Als Ausgleich wird nochmals angeregt, die dargestellte Teilfläche GIB westlich der Detmolder Straße in dem Abschnitt nördlich der Straße Oberes Land entsprechend zu verkleinern. Die Fläche nördlich der Straße Oberes Land liegt im Außenbereich und ist als landwirtschaftliche Fläche mit versprengt gelegenen Wohngebäuden geprägt. Hier müsste die vorhandene Wohnbebauung planerisch berücksichtigt werden, so dass an dieser Stelle mit ggf. erheblichen Einschränkungen für eine Gewerbegebiets-ausweisung zu rechnen ist. Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	gewerblichen Entwicklung und damit zu einem Konflikt mit Ziel 6.1-4 LEP NRW (keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) führen würde. Eine Erweiterung nördlich der B 66 stünde im Konflikt mit dem Überschwemmungsgebiet des Haferbachs; in Teilen ist dieser Bereich auch bereits baulich genutzt. Abwägung
	realisiert werden kann - innerhalb von ASB (für wohnverträgliches Gewerbe) und innerhalb der vorgesehenen GIB sowie in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen insbesondere in GIB für den regionalen Bedarf gedeckt werden.	der Nr. 34 bezeichneten Teilfläche von 1,3 ha.	berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung nach Westen in Richtung Wellentruper Straße in der Zusammenschau mit der bereits vorhandenen gerwerblichen Nutzung an der B 66 in Helpup zu einer bandartigen

6. Reduzierung des geplanten neuen Gewerbegebiets "Oberes Land" auf 10 ha im Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Stadt Lage zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Stadt Lage und eine oder mehrere benachbarten Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen- Lippe für das Kreisgebiet Lippe" aus dem Jahr 2018, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort in etwa gleichem Zuschnitt als GIB vorschlägt. Die Umweltprüfung hat - mit Ausnahme der Auswirkungen auf Böden - keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt. Bei einer bedarfsgerechten bauleitplanerischen Konkretisierung des GIB sind die angesprochenen bodenschutzbezogenen Belange	Dem Ausgleichsvorschlag wird nicht gefolgt, siehe Nr. 5.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	Vorkehrungen zum Schutz bzw. zum Ausgleich zu treffen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2516	<u>'</u>		
7. keine Umwandlung des GIB "Elisabethstraße" zu ASB	Der Anregung wird nicht entsprochen. In den Städten der Region OWL haben sich viele ehemals industriell geprägte Bereiche durch den fortschreitenden Strukturwandel der Wirtschaft zu Gemengelagen bzw. gemischt genutzten Stadtquartieren entwickelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine solche Entwicklung. Vor diesem Hintergrund ist mit Blick auf den konkreten Standort eine Festlegung als ASB für die mittel- und langfristige räumliche Steuerung durch die Kommune erforderlich. Die mit der angeregten Festlegung von GIB verfolgte Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben und vergleichbaren öffentlichen Betrieben ist auf den angesprochenen Flächen nicht mehr möglich. Zur Standortsicherung von vorhandenen Betrieben in ASB - soweit es sich nicht um wohnverträgliches Gewerbe handelt -	An der Anregung wird in Teilen festgehalten. Entlang der Bahnstrecke hat sich bis zur Elisabethstraße eine gewerbliche Ansiedlung etabliert, die an der Stelle über Bebauungspläne gesichert ist, und zwar großenteils als Gewerbegebiet ohne schalltechnische Einschränkungen. Um diesen Gewerbestandort langfristig zu sichern, wird angeregt, den Bereich zwischen Bahnstrecke und Elisabethstraße weiterhin als GIB-Bereich darzustellen. Dies betrifft den Abschnitt von der B 66 bis zum Anschluss an den bereits dargestellten GIB-Bereich zwischen Gasstraße und Triftenstraße (Anlagen der Zuckerfabrik).	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Hinweise werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch die Flächen zwischen der Bahnstrecke und der Elisabethstraße zu der im Ausgleichsvorschlag beschriebenen Gemengelage gehört.

	wird auf den vorgesehenen Grundsatz S 4 des Reginalplanentwurfs verwiesen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 2517			
8. keine Neuausweisung des ASB "Staudinger Straße" in Billinghausen	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Billinghausen. Sie sind für eine Ergänzung des ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung mit Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen gut geeignet. Ob und in welchem Ausmaß die ASB bauleitplanerisch umgesetzt werden, entscheidet die Stadt Lage bei entsprechendem Bedarf im Rahmen ihrer Planungshoheit. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen städtebaulichen und freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.	Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt. Der mit der Stellungnahme beabsichtigte Erhalt des Dorfcharakters kann durch entsprechende Maßnahmen in der kommunalen Bauleitplanung gesichert werden.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Reihaltung der BSN-Flächen im Ohrser	Der Anregung wird nicht entsprochen	Aufgrund der Darlegung der angewandten	Der Ausgleich der Meinungen ist
9. Beihaltung der BSN-Flächen im Ohrser Holz (südwestlich der Ohrser Straße)	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende	Aufgrund der Darlegung der angewandten Methodik und des Hinweises auf eine mögliche Schutzgebietsaus-weisung über die Vorgaben des Regionalplans hinaus wird dem Ausgleichsvorschlag zugestimmt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld.		
	Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet (VB-DT-LIP-3918-0008_02), im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Lage ID: 2519			
10. Beibehaltung der BSN-Flächen in Ehrentrup (südlich der B 66)	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Im Vergleich zu der BSN-Kulisse in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen Teilabschnitt Paderborn-Höxter und Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ergeben sich durch die Bewertung des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" Veränderungen. So werden einzelne, aktuelle bestehende	Aufgrund der Darlegung der angewandten Methodik und des Hinweises auf eine mögliche Schutzgebietsaus-weisung über die Vorgaben des Regionalplans hinaus wird dem Ausgleichsvorschlag zugestimmt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	BSN-Festlegungen nicht der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend im Regionalplanentwurf OWL nicht als BSN festgelegt. Andere Flächen sind erstmals der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und entsprechend als BSN festgelegt worden. Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum. Dies entspricht auch dem BSN-Flächenanteil in den aktuell gültigen Teilabschnitten Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld. Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag der LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 3717			
Auf Seite 214 ist unter dem Grundsatz V3 ein weiteres Ziel wie folgt einzufügen: Anbindung von Siedlungsbereichen durch Radwege Im Planungsraum sind die Siedlungs- und Gewerbebereiche sowie die übrigen Schwerpunkte (z.B. Bahnhöfe)	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die bestehenden textlichen Ausführungen im Kapitel 5.2 des RPlans OWL und den im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Grundsatz 8.1-1 des LEP NRW. Sie sieht die inhaltliche Intention der Anregung der	Dem Ausgleichsvorschlag wird gefolgt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

bedarfsgerecht und leistungsfähig durch Radwege an die nahegelegenen Mittelzentren und Grundzentren anzuschließen.	Beteiligten damit hinreichend berücksichtigt und keine Notwendigkeit für eine neue, zusätzliche Zielformulierung, auch vor dem Hintergrund der allgemeinen juristischen Anforderungen an die Endabgewogenheit von raumordnerischen Zielsetzungen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 3718			
Im Anhang 2 (S. 282 ff) wird ausgehend von den ermittelten Pendlerverflechtungen und den identifizierten Netzlücken im überörtlichen Radverkehrsnetz eine mögliche Grundstruktur eines Zukunftsnetzes von hochwertigen, überörtlichen Radverkehrsverbindungen für OWL beschrieben. Beispielhaft nennen wir die Lage betreffende Verbindung: Herford-Bad Salzuflen-Lage-Detmold-Schlangen-Bad Lippspringe-Paderborn 12. Diese Vorarbeit soll im Hauptteil im Abschnitt Radverkehr des Regionalplans ihren Widerhall finden. In geeigneter Form sollen die im Anhang beschriebenen Verbindungen für ein überörtliches Radverkehrsnetz erwähnt oder beschrieben werden.	Der Anregung kann in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlans OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlans OWL zu verzichten.		Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lage ID: 3719			
13. Des Weiteren ist (in der Anlage 2 des RPlan OWL) keine Verbindung Lage-Bielefeld aufgeführt. Hier ist zu prüfen, ob diese sicherlich wichtige Verbindung auf Grund der speziellen Methodik durchs Raster gefallen ist und ergänzt werden muss.	Der Anregung kann in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie aufgrund einer Vielzahl entsprechender Anregungen beabsichtigt, das Kapitel 5.2 des RPlans OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz Ostwestfalen-Lippe" zu aktualisieren und in diesem Zuge auf die bisherige Anlage 2 des RPlans OWL zu verzichten.	Dem Ausgleichsvorschlag wird gefolgt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stadt Lemgo

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3034			
Wirtschaftsflächen	Der Anregung wird entsprochen. Die Anregung entspricht inhaltlich der Anregung des Kreises Lippe in ID 2607.		Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.
Kontingente Wirtschaftsflächen (GIB)	Der hierzu formulierte Ausgleichsvorschlag gilt entsprechend.		Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Zum Thema der berechneten Kontingente			

"Wirtschaftsflächen" verweist die Stadt Lemgo auf die "Stellungnahme des Kreises Lippe unter Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen" und bittet um Überprüfung. Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3035			
Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) LiemeRetzen Es besteht in Lemgo politische Zustimmung, dass eine Beteiligung der Stadt Lemgo am interkommunalen GIB (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich) angestrebt und unterstützt wird	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	In Ordnung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3036			
Die Fläche des interkommunalen Industriegebietes Lemgo/ Bad Salzuflen wird durch einen Grünzug durchschnitten. Dieses ist für eine gemeinsame Entwicklung eher hinderlich. Die Lage des gliedernden Grünzuges sollte im Lauf des Bauleitplanverfahrens bestimmt werden, da ohnehin im Zuge der Entwässerungsplanung (oder der	Der Anregung wird nicht entsprochen. Bei der Fläche zwischen dem bestehenden GIB in Lemgo-Lieme und dem GIB auf dem Gebiet der Stadt Bad Salzuflen handelt es sich nicht um einen regionalen Grünzug, sondern um einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte	Dem Ausgleichsvorschlag wird nicht zugestimmt: Begründung: Die Untergliederung und Unterbrechung zwischen dem östlichen Rand GIB Industriegebiet Lieme und dem westlichen Rand des GIB Bad Salzuflen durch den	

Ausgleichsflächenplanung) für das Gebiet Grünbereiche z.B. zur Abführung des Regenwassers in eine geeignete Vorflut oder RRBs erforderlich werden. Die konkrete Lage ergibt sich jedoch erst bei Konkretisierung der Planung und sollte nicht regionalplanerisch vorab festgeschrieben werden.

Die zeichnerische Darstellung könnte durch eine textliche Vorgabe ersetzt werden, die die Gliederung der Gebiete bestimmt und so mehr Variabilität für die Berücksichtigung der erschließungs- und entwässerungstechnischen sowie ökologischen Belange bringt. Daher wird von Seiten der Stadt Lemgo eine Überarbeitung der Flächendarstellung gefordert.

Anhang 1

Die Stadt Lemgo sieht in dieser zeichnerischen Darstellung auch Konfliktpunkte zu Forderungen aus dem LEP und hier insbesondere dem Ziel 6.3-3 - "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" bzw. dem Grundsatz 6.3-4 - "Interkommunale Zusammenarbeit" in denen jeweils ein unmittelbarer Anschluss an bestehende Flächennutzungen gefordert wird und auch die formulierten Ausnahmesituationen hier nicht zutreffen.

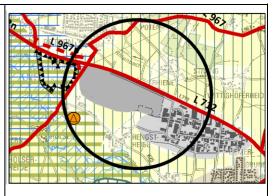
Erholung". Diese im Regionalplanentwurf aufgenommene Festlegung hat das Ziel, den Siedlungsraum zwischen dem östlichen Rand des Industriegebietes Lieme und dem vorgesehenen westlichen Rand des GIB im Stadtgebiet Bad Salzuflen etwa auf der Hälfte zu unterbrechen und damit zu gliedern; auf diese Weise soll der Eindruck eines durchgehenden Siedlungsbandes sowie ein ununterbrochener Bebauungsriegel zwischen dem Freiraum nördlich der L 712 und dem Freiraum entlang der Bega auch aus Sicht der nördlich und südlich benachbarten Freiraumortslagen vermieden werden.

Ein Widerspruch zu Ziel 6.3-3 und Grundsatz 6.3-4 des LEP NRW besteht im Hinblick auf den dort geforderten unmittelbaren Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche nicht; nach den Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW stehen Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen, hier die o.g. Freiraumfestlegung, dem unmittelbaren Anschluss in der Regel nicht entgegen. Ziel dieser Festlegung ist es, isoliert im Freiraum liegende GIB zu vermeiden, die der Zersiedlung Vorschub leisten und dem Anliegen des LEP NRW, die weitere Siedlungsentwicklung u.a. an den vorhandenen Infrastrukturen auszurichten, entgegenstehen. Mit diesen

AFAB (Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich) zum Schutz der Ortslagen im Freiraum und zur Gliederung der GIBs könnte bei einer konkreten Umsetzung der Flächen in eine Bauleitplanung zu starr sein. Die zeichnerische Festsetzung im Regionalplan bindet die Kommunen.

Sollte sich aus entwässerungstechnischer Sicht (Ableitung von Starkregen, Entwässerungsmulden und Gräben, Regenrückhaltungen etc.) oder anderen planerischen z.B. städtebaulichen Notwendigkeiten eine andere Nord-Süd-Gliederung des GIBs ergeben, so dass es eigentlich sinnvoll wäre den AFAB Bereich zu verschieben, besteht diese Option nicht mehr und behindert eine sinnvolle GIB Entwicklung. Das ergibt sich aber erst, wenn die Kommunen in die konkrete Bauleitplanung einsteigen.

Um den zeichnerischen Teil des
Regionalplanes nicht mehr ändern zu
müssen (Ausgleichsvorschlag
nebenstehend) wird deshalb als
pragmatischer Flexibilisierungsansatz
nunmehr vorgeschlagen, im Textteil des
Regionalplanes zu ergänzen, dass die
zeichnerisch vorgesehenen
Unterbrechungen von Nord nach Süd
zwischen den GIBs in der Planzeichnung
auch verschoben werden können, sofern
bauleitplanerische Belange, die im



Der Anregung wird entsprochen.

Der GIB wird in der zeichnerischen Festlegung räumlich zusammengeführt, der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" entfällt. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch zugehörige Grün- und Erholungsflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche, F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird zusätzlich verwiesen.

Die von der Regionalplanungsbehörde gewählte Gliederung des Bereichs, unmittelbar angrenzend zur bestehenden Gewerbenutzung, ist auch nicht kongruent mit dem Grundsatz S2 (390) des Regionalplanes und den entsprechenden Zielen des LEP. Auch an anderer Stelle finden sich entsprechende Aussagen.



Zielen steht die vorgesehene GIB-Festlegung nicht im Konflikt. Rahmen der Feinplanung der GIBs auftreten, dieses erfordern.

Damit wäre den Kommunen mehr Flexibilität gegeben, bei gleichzeitiger Erfüllung der Intention der Bezirksregierung, bandartige Infrastrukturen zu vermeiden und zu gliedern.

Die Belange der Freiraumortsteile sind in der Bauleitplanung (§ 1 BauGB) der Kommunen zu berücksichtigen (z.B. Lärm, Luftqualität, Klimafolgenanpassung, Eingrünung der GIBs in die Landschaft, Starkregen und vieles mehr – siehe Katalog der Belange unter § 1 Baugesetzbuch (Bundesrecht), so dass alleine aus der bundesrechtlichen Vorschrift des Baugesetzbuches, welches die Kommunen bindet, ein Schutz der Ortsteile erforderlich wird.

Durch den Flexibilisierungsvorschlag wird also auch nicht dem nebenstehenden Anspruch der Bezirksregierung widersprochen, von Nord nach Süd einen Freiraumbereich für die Freiraumortslagen freizuhalten, sondern vielmehr die Lage dieser Grünzäsur flexibler zu gestaltet.

Beim Abweichen von der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung (Detailplanung), sind die Kommunen

		somit in der Nachweis- und Begründungspflicht. Sollte diese Begründung in Abwägung der Belange der Freiraumortsteile schlüssig sein, kann ein aufwändiges, zeitintensives Regionalplanänderungsverfahren / Abweichungsverfahren durch den Flexibilisierungsvorschlag ggf. vermieden werden. Das betrifft grundsätzlich damit auch alle anderen Kreise und GIBs und könnte auf beiden Seiten zu Arbeitserleichterungen führen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3037			
Die Anbindung der L712, der L967 sowie des ins Auge gefassten neuen Gewerbegebietes "Retzen / Lieme" an die Ostwestfalenstraße (L712n) - gestrichelte Linie im Plan - entspricht mit dem angedeuteten Konzept nicht mehr dem uns als Stadt bekannten Planungsstandard für solche Anbindungen. Komplexe Erschließungsfragen insbesondere in Abhängigkeit zu Straßen NRW sind bei der Erschließung des Interkommunalen GIB Retzen - Lieme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme L 712n/ L 712/ L 967 ist im weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan NRW aus dem Jahre 2006 als Vorhaben der Stufe 1 enthalten. Die Bedarfsplanmaßnahme darf somit über die Linienbestimmung bis zur Genehmigungsplanung geplant werden. Bei der Bedarfsplanmaßnahme gibt es derzeit keinen belastbaren Stand des Fachplanungsverfahrens. Im Regionalplan OWL wird die Maßnahme	In Ordnung, wird im nachfolgenden Fachverfahren geklärt	Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

durch eine neu herzustellende Anbindung von Osten zu lösen.	daher ohne räumliche Festlegung als gestrichelte Linie dargestellt. Mit dieser gestrichelten Darstellung ist ausdrücklich keine Vorfestlegung einer zukünftigen Linienführung verbunden. Ob eine Variante mit Verlegung der L 967 zum Tragen kommt oder es bei den bislang vorhandenen zwei Knotenpunkten (mit entsprechenden Umplanungen) bleibt, kann nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Die Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden fachrechtlichen Verfahren von den Beteiligten den jeweiligen Planungsträgern zur Kenntnis zu geben.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3039			
Auf Grund der komplexen Erschließungsfragen insbesondere in Abhängigkeit zu Straßen NRW ist eher mit einem langfristigen Planungshorizont für das interkommunale GIB zu rechnen. Diese auf Bad Salzufler Gebiet eher als langfristige Entwicklung anzusehende Interkommunale Zusammenarbeit kann daher die derzeit angespannte Marktlage in Bezug auf das Angebot von Gewerbe- und Industrieflächen auf Lemgoer	Der Anregung wird entsprochen. Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung in der Erläuterungskarte 2 wird dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutige räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt. Die Fläche des GIB Lemgo-Lieme einschließlich der Erweiterungsoptionen wird als GIB für den lokalen Bedarf festgelegt.	Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt. Die wirtschaftliche Entwicklung Lemgos wird damit unterstützt. Vielen Dank.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stadtgebiet nicht kompensieren. Dazu wäre erforderlich innerhalb der nächsten 3-5 Jahre auf Lemgoer Gebiet das vorhandene Industriegebiet Lieme West zu arrondieren und in der Entwicklung von der großen Bad Salzufler Fläche zeitlich zu trennen. Da jedoch die auf Lemgoer Stadtgebiet entwickelbaren Flächen sehr kleinteilig und von geringer Größe sind, ist unrealistisch, dass sich Nachbarkommunen daran beteiligen werden. Erforderlich wird für Lemgos wirtschaftliche Weiterentwicklung daher, dass diese Flächen als Eigenentwicklung kurz bis mittelfristig marktfähig gemacht werden können. Folgende Gründe sind dafür anzuführen: Das Industriegebiet Lieme West bietet in Lemgo durch seine gute verkehrliche Anbindung und Lage im Stadtraum Ansiedlungs- und Entwicklungspotenzial für verschiedene Gewerbe- und Industriebetriebe. Die verfügbaren Flächen im Gebiet sind bis auf Firmenerweiterungsflächen (betriebsgebundene Reserven) und einzelne kleine Flächen bereits vollgelaufen. Die Stadt Lemgo möchte die auf Lemgoer Gebiet vorhandenen GIB-Flächen in die Nutzung bringen, da die Bedarfslage laut Wirtschaftsförderung Lemgo als Engpass zu beschreiben ist.

Anfragen können nicht mehr bedient werden, deshalb wurden seit 2016 langwierige Grundstücksverhandlungen durchgeführt, teilweise erfolgreich- um Flächen in Lieme West anbieten zu können. Auch der im Süden an das Gebiet angrenzende Gewerbegürtel soll kur z bis mittelfristig in die Entwicklung gebracht werden. Die Flächen sind durch die Straße Liemerheide bereits erschlossen. Die Wirtschaftsförderung ist in erste Eigentümergespräche eingestiegen. Als Entwicklungshemmnis wird jedoch angesehen, dass diese kleinteiligen und unterbrochenen Flächen auf Lemgoer Gebiet ab 2023 dann nur noch mit interkommunaler Beteiligung entwickelbar sein sollen. Die Flächen- und Ansiedlungspotenziale sind dafür aber zu gering. Der Anhang 2 verdeutlicht dieses. Anhang 2 Die Fläche im Süden besitzt lediglich eine Grundstückstiefe von ca. 60 -80 m. Unterbrochen wird sie mittig durch ein großes vorhandenes Regenrückhaltebecken welches gar nicht nutzbar/überplanbar ist. Es sind hier also maximal 4,5 ha (S Betriebe) plus 3 ha (3 Betriebe) Entwicklungsfläche möglich, die z.B. aus dem Bestandsgebiet Bedarfe

auffängt oder Neuansiedlungen ermöglicht. In der westlichen Erweiterungsfläche sind im Regionalplan ca. 14,5 ha Brutto GIB in Lemgo dargestellt, das entspricht ca. 10 ha netto (= 10 Betriebe). Ein großer Teil dieser Fläche steht jedoch in den nächsten 20 Jahren nicht zur Verfügung, so dass kurzfristig lediglich 8 ha Brutto Entwicklungsmöglichkeiten im Eigentum der Stadt bestehen. Diese 8 ha Brutto werden durch eine darin liegende Ausgleichsfläche noch auf max. 5 ha Brutto reduziert, Erschließungsflächen sind zusätzlich abzuziehen, mit der Folge, dass auf den ca. 4,5 ha nur ca. 4-5 Betriebe erweitern oder neu angesiedelt werden können. Bel einem solch geringen Ansiedlungspotenzial auf Lemgoer Gebiet werden sich keine "Partner" finden, so dass die Flächen zur Deckung der kurzmittelfristigen Bedarfe, sofern die Interkommunale Entwicklung seitens der BPIB gefordert würde, nicht entwickelbar sind. Diese Problematik ist bereits in den Kommunalgesprächen verdeutlicht worden. (Anm: die Flächen auf Lemgoer Gebiet, sind über den Kreisel Trifte laut Verkehrsgutachten anbindbar. Die weiteren Flächen Richtung Bad Salzuflen würden in der Gesamtheit eine eigene

Erschließungsstraße und Kreuzungslösung L712 benötigen) Da die Interkommunale Fläche nicht genau definiert und abgegrenzt ist, bitten wir um diese Konkretisierung und gleichzeitig um Öffnung der interkommunalen Klausel, dass Eigenentwicklungen ausnahmsweise möglich sind.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3040			
Es wird dringend um ein weiteres Kommunalgespräch gemeinsam mit der Stadt Bad Salzuflen gebeten, um die oben angeführten Punkte zu klären und sachgerecht abzuwägen.	Der Anregung wird hinsichtlich der Klärung der angesprochenen Punkte im Rahmen des Erörterungsverfahrens entsprochen. Dazu werden alle Verfahrensbeteiligten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Erörterung bekommen.	In Ordnung	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	Die sachgerechte Abwägung über die Anregung ist Aufgabe des Regionalrates bei der Entscheidung über die Feststellung des Regionalplans.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3041			
Industriegebiete und -betriebe (GI) im ASB Das Ziel S1 ist missverständlich und könnte so verstanden werden, dass im ASS- Bereich keine GI - Gebiete im B-Plan ausgewiesen werden dürfen bzw. in Bestandsgebieten (GI) die betriebliche Entwicklung durch die ASS Ausweisung eingeschränkt wird. Laut Auskunft der Bezirksregierung vom 20.01.2021 bedeutet das Ziel SI lediglich einen Vorrang für bestimmte Nutzungen im ASB, schließt aber im Umkehrschluss keine Gewerbe- und Industriegebiete im Bestand noch eine solche Neuausweisung aus. Wichtig ist uns daher eine diesbezügliche Klarstellung.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die rechtliche Wirkung der Festlegung von Vorranggebieten sowie insbesondere auch die rechtliche Wirkung von ASB wird im Regionalplanentwurf im einleitenden Kapitel 1.4 (Inhalte des Regionalplans) sowie in den textlichen Ausführungen zu Ziel S 1 im Kapitel 3.3.1 des Regionalplanentwurfs ausreichend beschrieben. Zusätzliche Informationen können dem Schrifttum, insbesondere der Kommentierung zum ROG sowie der Rechtsprechung entnommen werden. Darüber hinausgehende Klarstellungen bezüglich einzelner Fallgestaltungen können im Rahmen der Ausgleichsvorschläge nicht gegeben werden; soweit in Einzelfällen bei der gemeindlichen Prüfung, ob eine Bauleitplanung dem Ziel S 1 des Regionalplans angepasst ist, Unklarheiten bestehen, können diese in den Verfahren gemäß § 34 Abs. 1 und 5 LPIG geklärt und erörtert werden. Im Zusammenhang mit der	zugestimmt. Es wird gebeten, die Erläuterungen aus dem Erörterungstermin vom 17.10.2022	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB wird auf den Entwurfsgrundsatz S 4 und die darauf bezogenen textlichen Ausführungen verwiesen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3042			
Wohnbaulandbedarfsprognose und Kontingente Siedlungsfläche Wohnen	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Da die Haushaltszahlen und deren vorausberechnete Entwicklung durch	Dem Ausgleichvorschlag wird zugestimmt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.
Wohnbauland	IT.NRW nur für die Ebene der Kreise und kreisfreien Kommunen bereitgestellt werden, ist es bei der Ermittlung des	Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten	Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Das niedrige Kontingent für Wohnen	Wohnungsbedarfes für die	die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW	ntegionalplandingsbehorde verwiesen.
von 21 ha resultieren aus der	kreisangehörigen Kommunen erforderlich,	für die Regionalplanungsbehörden	
pessimistischen Bevölkerungsprognose	eine Verteilung vorzunehmen.	methodische Vorgaben zur Berechnung	
it.nrw, der Methode zur Ableitung der	Um eine solche Verteilung sachgerecht	der Wohnungsbau- und	
Haushaltszahlen Lemgos und der Halbierung des Ersatzbedarfes im	vornehmen zu können, sind Daten auf der Ebene der kreisangehörigen Kommunen	Wirtschaftsflächen. Die Regionalplanungsbehörde ist an die	
Rahmen der Berechnung des	erforderlich, die für alle kreisangehörigen	methodischen Vorgaben des LEP NRW	
Bruttobaulandes.	Kommunen im Planungsraum zur	für die Bedarfsberechnung gebunden.	
	Verfügung stehen, in einem	Daher kann nicht abgewichen werden.	
Es wird anerkannt, dass die	Sachzusammenhang mit der Entwicklung		
Bezirksregierung einheitliche	der Haushaltszahlen stehen und sich	Durch die turnusmäßige Überprüfung der	
Prognosevorgaben für alle Kommunen anwendet und daher auf it.nrw	prognostisch auf den Planungszeitraum beziehen. Dies trifft nur auf die durch	Bedarfsermittlung, kann auf kommunale Besonderheiten eingegangen werden.	
zurückgreift .	IT.NRW vorausberechneten	besonderheiten eingegangen werden.	
20.00.9.0	Bevölkerungszahlen zu.		
Die Umrechnung/ Ableitung der Haushaltszahlen für Lemgo gemäß	Wünschenswert wäre es, auch kommunalscharfe Daten zur Entwicklung		

dem % Anteil der Bevölkerung Lemgos am Kreis Lippe im Jahr 2020/2040 wird jedoch kritisch gesehen. Diese Ableitung ist statistisch nicht korrekt, denn die Zahl der Haushalte (Basisgröße bei Bruttobaulandbedarfsprognosen) sinkt nicht proportional zur Bevölkerungsentwicklung. Im Lemgo bleiben die Haushaltszahlen nahezu stabil bis 2035. Beispiel: In einem 2 PHH verstirbt eine Person. Der Haushalt bleibt jedoch bestehen, wohingegen der Sterbefall negativ auf die Bevölkerungsentwicklung wirkt. Aus der verwendeten Prognosemethode resultieren zu niedrige Haushaltszahlen 2020/2040 und zu geringe Wohnbaulandbedarfswerte.	der Haushaltsgrößen bei der Ermittlung des Neubedarfs zugrunde legen zu können. Vorausberechnete Datengrundlagen für alle Kommunen in OWL liegen hierzu jedoch nicht vor und wären - sofern sie errechnet würden - mit erheblichen Prognoseunsicherheiten verbunden. Die in dem Bedenken vorgetragene unterschiedliche Entwicklung von Haushaltszahlen und Bevölkerungszahlen wird bezogen auf die Kreisebene berücksichtigt. Die von IT.NRW ermittelte Entwicklungstendenz der Haushaltszahlen zeigt die Auswirkungen des beschriebenen Effekts auf Kreisebene. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.				
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3043					
Weiterhin bestehen bedenken zur Ersatzbedarfsregelung: Auch wenn es eine Vorgabe des LEP ist,	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht	Dem Ausgleichvorschlag wird zugestimmt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.		

an die die Bezirksregierung im Regionalplan gebunden ist, wird kritisch gesehen, den Ersatzbedarf bei Grundbedarfskommunen zu halbieren. Der Ersatzbedarf beschrei bt den Anteil der Wohnungen, die jährlich aufgrund qualitativer Mängel oder aufgrund von Wohnungszusammenlegungen infolge eines gestiegenen Wohnflächenkonsums vom Markt genommen werden und somit dem Wohnungsmarkt verloren gehen; für sie ist Ersatz durch Neubau zu schaffen. Auch der Bedarf aufgrund von Um widm ungen1 z.B. in Praxis - oder Büroräume, fällt unter den Ersatzbedarf. Selbst bei Kommunen mit negativer Bevölkerungsentwicklung ist nicht nachzuvollziehen, warum der Ersatzbedarf nicht 1: 1 als zu schaffender Ersatzneubau in die Kontingentberechnung einfließt. Wohnungsknappheit wäre die Folge, was weder durch den LEP NRW noch durch die darauf aufbauende Regionalplanung gewollt ist.

Das Kontingent mit 21 ha wird wegen der oben angeführten Methodik als nicht plausibel und zu niedrig angesehen.

Da jedoch laut Rücksprache mit der

Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Mit der Berücksichtigung eines Grundbedarfs (Hälfte des Ersatzbedarfes) an Wohnungen wird im Entwurf des Regionalplans OWL sichergestellt, dass auch zukünftig Gemeinden mit zurückgehenden oder stagnierenden Bevölkerungszahlen Wohnungsbauflächen vorhalten können. Im Rahmen der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen wird dabei jeder dieser Kommunen ein positiver Mindestbedarf an Wohnungen zugeordnet. Bei der Ermittlung des Grundbedarfs den vollen Ersatzbedarf zugrunde zu legen, ist mit den Vorgaben des LEP NRW nicht vereinbar.

Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Daher kann nicht abgewichen werden.

Zum Kontingent 21 ha Wohnbaulandfläche:

In dem Erörterungstermin am 17.10.2022 wurden bezüglich der Kontingente folgende Inhalte erläutert:

Die Kontingente dürfen bauleitplanerisch umgesetzt werden, sofern keine Reserveflächen im Flächennutzungsplan (FNP) mehr verfügbar sind. Innerhalb der Reserveflächen, welche vorrangig zu nutzen sind, besteht die Möglichkeit Flächen zu tauschen. Erst wenn diese Reserven aufgebraucht sind, können darüber hinaus die Flächenkontingente per Bauleitplanung genutzt werden.

In der Lemgoer Kernstadt (Allgemeiner Siedlungsbereich -ASB) und Brake (ASB),

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Bezirksregierung (Mail vom 19.01.2021 und Telefonat am 20.01.2021)

- die im Flächennutzungsplan (FNP -+ RNK) Lemgo dargestellten
- unbebauten Flächenreserven von 58 nicht durch das Kontingent eingeschränkt werden,
- keine Anpassung der FNP-Reserven von 58 ha auf 21 ha die Folge sind,
- auch keine Beschränkung der daraus folgenden Bauleitplanung auf 21 ha resultieren
- diese 58 ha FNP -Reserven aber vorrangig zu verbrauchen sind, bevor Wohnbauflächen /Siedlungsflächen außerhalb der FNP Kulisse in den Freiraum geplant werden
- und bei dieser
 Freiraumbeanspruchung
 zunächst der Flächentausch
 anzuwenden ist, wenn Reserven
 an anderer Stelle noch vorhanden
 sind
- und nach Abschmelzen der 58 ha Reserveflächen im FNP vor 2040 weiterhin bestehende Bedarfe durch die im Regionalplan verankerten Kontingente von 21 ha zusätzlich gedeckt werden dürfen,

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Hinsichtlich der Höhe und der Inanspruchnahme der Flächenkontingente und der Anrechnung von Flächenreserven sind die vorgesehenen Festlegungen des Regionalplans OWL sowie die entsprechenden Erläuterungen zu beachten.

sowie im Ortsteil Lieme (ASB) sind die FNP Reserven weiterhin nutzbar und werden nicht eingeschränkt. Sie sind aktivierbar, ohne dass Kontingente abschmelzen.

Für die Ortsteile, die dem planerischen Freiraum zugeordnet sind (Freiraumortsteile), bedeutet eine Flächenausweisung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, dass jegliche Bauleitplanung in den Freiraumortsteilen kontingentwirksam ist. Das zugewiesene Kontingent von 21 ha wird für die Ortsteilentwicklungen als ausreichend angesehen.

Das Handlungskonzept Wohnen Ortsteile, dass derzeit in Bearbeitung ist, weist den spezifischen Bedarf der Ortsteile mittels kleinräumiger Bedarfsprognosen nach. Der Bedarf an Eigenentwicklung liegt deutlich unterhalb der 21 ha.

Es wird gebeten, die Ergebnisse des Erörterungstermins zum Thema "Kontingente Wohnbauland im Verhältnis zu den FNP Reserveflächen" zur Verfügung zu stellen.

Im Frühjahr 2023 findet eine weitere Offenlage des Regionalplanes statt. Die Unterlagen sind dafür relevant.

wäre die Wohnbaulandentwicklung in Lemgo, bei Beibehaltung der Reserven, ausreichend gesichert. Wir bitten die oben angeführten Punkte im Regionalplan noch einmal deutlicher herauszuarbeiten, da die Kontingente Regelung missverständlich formuliert ist und z.B. Auslegungsfehler zu befürchten wären.					
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3044					
Da die Wohnbaulandentwicklung in den Ortsteilen, die dem planerischen Freiraum zugeordnet sind, voll Kontingent wirksam sind, ist anzuregen, dass Baulückenschlüsse und kleinere Arrondierungen gern. § 34 BauGB bis zu 2.000 m2 davon ausgenommen sein sollten. Auch in den Ortsteilen gilt der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung, so dass im Ortsteil Nachverdichtungen und Baulückenschlüsse zugunsten der Eigenentwicklung in der Regel nicht zu einer Ausweitung der Ortsteilfläche in den umliegenden Außenbereich /Freiraum führt. Damit ist dem Ziel der flächensparenden Siedlungs-/Ortsteilentwicklung entsprochen. Daher	Der Anregung wird mit den vorgesehenen Festlegungen des Regionalplans entsprochen. Nach den Entwurfszielen S 10 und S 12 sind bei der Darstellung der dort genannten Bauflächen bzw. Baugebiete im Flächennutzungsplan nur Flächenanteile auf das Flächenkontingent anzurechnen, soweit sie bisher für Siedlungszwecke nicht genutzte Freiflächen umfassen. Sofern Baulückenschlüsse und kleinere Arrondierungen auf der Grundlage des § 34 BauGB ohne vorherige Änderung der Bauleitplanung genehmigt werden können, sind sie nicht auf das Flächenkontingent anzurechnen. Denn Ziele der Raumordnung entfalten	zugestimmt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.		

bitten wir um eine Regelung zu Nachverdichtungen in Ortsteilen, damit die regionalplanerische Zuordnung zum Freiraum nicht zum Nachteil der Ortsteile wirkt, indem sie bezüglich der Kontingente in Konkurrenz zu den ASB Flächen stehen. Die Kommunen handeln in der Regel mit hohem Verantwortungsbewusstsein für den Freiraumschutz. Zusätzlich zwingt das BauGB sie dazu.	hinsichtlich der Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Bindungswirkung. Sofern eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist, sind Bauflächen bzw. Baugebiete nur in dem Umfang anzurechnen, in dem sie in bisher für Siedlungsnutzungen nicht genutzten Freiflächen liegen. Innenentwicklungen und Nachverdichtungen durch Baulückenschließungen gehören nicht zu diesen Freiflächen. Grund für diese Regelung ist das Ziel, solche Siedlungsentwicklungen - Nachverdichtungen und Innenentwicklungen - zu begünstigen. Baulückenschließungen führen allerdings dann zur Verringerung von anzurechnenden Reserveflächen, sofern sie zusammenhängend die Größe von 2.000 qm überschreiten.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3045			
Flächentausch Das Tauschverhältnis von 1:1 wird als angemessen und richtig empfunden. Sollte es sich bei dem aus dem Regionalplan herauslesbaren Tauschverhältnis von 1:1 jedoch lediglich	Der Anregung wird mit den Festlegungen und den dazu formulierten Erläuterungen entsprochen. Nach dem Wortlaut der Ziele S 10 und S 12 des Regionalplanentwurfs handelt es sich bei der Größe der erforderlichen Tauschflächen um eine Mindestgröße. Ob	Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

um ein Mindestmaß handeln, dann bitten wir um Definition, unter welchen Umständen eine andere Verhältniszahl eintritt. Dazu sollten die Kommunen dann erneut Stellungnahme abgeben können.	und inwieweit die Tauschflächen größer als die neu darzustellenden Flächen sind, entscheidet die Kommune im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Kriterien hierfür sind aus regionalplanerischer Sicht zum einen das Ausmaß noch vorhandener Flächenreserven im Verhältnis zum zu deckenden Flächenbedarf, zum anderen die Wertigkeit der neu darzustellenden Flächen im Vergleich mit den vorgesehenen Tauschflächen. Dies bedeutet, dass über ein 1:1-Verhältnis hinausgehende Flächengrößen der Tauschflächen im Einzelfall in der konkreten planerischen Situation und entsprechend der mit der Bauleitplanung verfolgten Planungsziele zu entscheiden ist.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3046			
Änderungswünsche Siedlungs- und Wirtschaftsflächen in den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanes	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Bedarf an Wirtschaftsflächen in der Stadt Lemgo kann - soweit er nicht in den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen realisiert werden kann - innerhalb von ASB (für wohnverträgliches Gewerbe) und	Dem Ausgleichsvorschlag wird nicht zugestimmt. Es wird darum gebeten, eine Flächenausweisung vorzusehen, um eine bauliche Entwicklung im vorherigen Umfang zu ermöglichen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern "ASB-Festlegung Schratwege/Laubke" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie
Schratwege II - GIB /ASB Lemgo Laubke, südlich Elchtelger Weg	innerhalb der vorgesehenen GIB sowie in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen insbesondere in GIB für den regionalen Bedarf gedeckt	Die Fläche ist im jetzigen Regionalplan bis zum Laubker Bach komplett als GIB enthalten. Im neuen Entwurf ist der	führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.

Im Bereich westlich der Bundesstraße B 238 könnte ein zweiter Bauabschnitt des Gewerbegebietes Schratwege/Laubke entst ehen. Der nördliche Bereich wurde aus dem derzeit bestehenden Regionalplan übernommen. Im südlichen Bereich wurde jedoch eine Teilfläche, abweichend von dem kommunalen Fachbeitrag, nicht übernommen.

Aus Sicht der Stadt soll in dem südlichen Bereich {südlich Eichtelger Weg), trotz Einschränkungen durch Wohnen im Außenbereich, ein Mischgebiet entstehen. Ansiedlungsmöglichkeiten für Handwerksbetriebe/ nicht störende Gewerbebetriebe sind dort dennoch möglich. Die Stadt Lemgo hat dort Flächen im Eigentum.

Wir bitten darum die Fläche gemäß der Skizze im **Anhang 3**. anzupassen.

werden.

Die angesprochene Fläche eignet sich wegen der vorhandenen Wohnbebauung am Eichtelger Weg sowie wegen der Nähe der landesweit bedeutsamen Biotopverbundfläche entlang des Laubker Bachs nicht für die Unterbringung emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe und damit nicht für die Festlegung eines GIB. Auch die Festlegung eines isolierten, vom Siedlungsbereich der Kernstadt durch die Zäsur der B 239 abgetrennten ASB kommt hier nicht in Betracht, weil hier ein neuer Siedlungssplitter entstehen würde. Dies wäre mit dem Ziel 6.1-4 LEP NRW nicht vereinbar.

südliche Teil der Fläche gar nicht mehr enthalten. Der Vorschlag der Stadt Lemgo, die Flächenkulisse in der Größe beizubehalten, aber den unteren Teil GIB in ASB umzuwandeln, weil die Wohnbebauung im Außenbereich nur ein Mischgebiet ermöglicht, wurde mit Verweis auf "Siedlungssplitter" abgelehnt und damit für die Zukunft gänzlich einer baulichen Entwicklung entzogen.

Auch Mischgebiete schaffen Wohnraum und Arbeitsplätze. Darum ist der Wegfall der Fläche nachteilig für Lemgo.

Diesem Vorschlag stimmt die Stadt Lemgo daher nicht zu.

Wegen der Wohnbebauung im Außenbereich (TA Lärm - MI Werte) kommt nur eine Ausweisung als Mischgebiet in Frage. Das ist richtig.

Jedoch ist die bauleitplanerische Überplanung als MI an dieser Stelle erforderlich, um die notwendige Abwägung zwischen dem nördlichen GIB und dem Wohnen und Arbeiten am Eichtelger Weg / Laubker Bach durchzuführen. Es besteht hier ein Planerfordernis gemäß § 1 BauGB, eine verbindliche Gebietskategorie per Bebauungsplan festzulegen.

Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3047

Zweckbestimmung Kläranlage - Rücknahme zugunsten ASB Ausweisung

Im Westen der Stadt liegt die Kläranlage. Nördlich der heutigen Kläranlage befinden sich Freiflächen, die im Flächennutzungsplan als gewerbliche Fläche dargestellt sind. Diese sollen zukünft ig von den Stadtwerken zur Energie- und Wärmegewinnung zur Einspeisung in das Lemgoer Fernwärmenetz genutzt werden. Ziel ist, dieses Fernwärmenetz bis 2030 zu decarbonisieren. Da die Flächen derzeit als Flächen für die Kläranlage {Zweckbestimmung) im Regionalplan enthalten sind, wäre diese Nutzung ggf. nicht möglich. Aus diesem Grund bitten



Der Anregung wird entsprochen. Die ASB-Festlegung wird entsprechend der Anmerkung angepasst.

Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begrünungen wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die zeichnerische Festlegung ASB wird entsprechend der Anregung angepasst, um hier Zukunftstechnologien /regenerative Wärmeerzeugung nicht auszuschließen.

wir um Plananpassung wie in der Skizze im Anhang 4. Die Fläche soll im Regionalplan bitte als ASB dargestellt werden um hier Zukunftstechnologien /regenerative Wärmeerzeugung nicht auszuschließen. Solarenergienutzung – Solarthermie für das Fernwärmenetz Stellungnahme Ausgleichsvorschlag der Äußerung im Rahmen der **Abwägung** Regionalplanungsbehörde Erörterung/Erörterungsergebnis Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3048 Der Anregung wird nicht entsprochen. **Dem Ausgleichsvorschlag wird nicht** Der Anregung wird nicht entsprochen. **Solarthermie** / Photovoltaik zugestimmt. Sonnenenergienutzung Inhaltlich kann die Regionalplanungsbehörde die Die Anregung bezieht sich auf den LEP Anregungen nachvollziehen. NRW, der maßgeblich nicht geändert Die Alte Hansestadt Lemgo arbeitet mit Es ist unerlässlich Solarenergie begrifflich den Stadtwerken über den Arbeitskreis Ziel 10.2-5 LEP NRW trifft abschließende und in den landesplanerischen worden ist. Das Ziel 10.2-5 unterscheidet dabei nicht zwischen Solar zur Klimaschutz gemeinsam an Klima- und Festlegungen zur Solarenergienutzung; Zielvorgaben in Stromerzeugung Energiethemen. Eine große Stromerzeugung und Wärmegewinnung. Sonderregelungen für die Nutzung der Photovoltaikanlagen und Wärmerzeugung Herausforderung ist die oben angeführte Solarthermie zu unterschieden. Der Erlass zur Auslegung insbesondere Solarthermie werden dabei nicht Decarbonisierung der Fernwärme. zum Ziel 10.2-5 ist Ende 2022 veröffentlicht getroffen. Die Regionalplanungsbehörde weist allerdings darauf hin, dass sich Ziel worden. Hier werden u.a. auch Kriterien zur

Kapitel 9, Absätze 1754 bis 1756 und lauten wie folgt unter der Überschrift: Standorte für die Nutzung von erneuerbaren Energien

In diesen Absätzen werden Vorgaben hinsichtlich der Nutzung von "Solarenergie" gegeben, jedoch wird grundsätzlich nicht zwischen der Nutzungsart "Stromerzeugung" durch die sog. Photovoltaik {PV) und "Wärmeerzeugung" durch die sog. Solarthermie unterschieden.

Dieses ist zwingend zu ändern, denn beide Arten der Solarenergie- Nutzung unterscheiden sich nicht nur in ihrem Zweck, sondern auch in der Art der Flächennutzung und dies bedeutet jeweils unterschiedliche Rechtsrahmen bezüglich der Flächennutzung.

Die in den Absätzen 1754 bis 1756 genannten Vorgaben für Standorte für die Nutzung von erneuerbaren Energien sind angelehnt an Bedingungen des EEG 2016, wenn für Freiflächenanlagen eine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen werden sollen.

Insofern sind diese Vorgaben hier durchaus als schlüssig anzusehen, jedoch beziehen sie sich ausschließlich auf Freiflächen PV-Anlagen, also Anlagen, die Strom aus Solarenergie erzeugen. 10.2-5 auf raumbedeutsame Anlagen bezieht. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob geplante Solarthermieanlagen als raumbedeutsam einzustufen sind.

Da die PV Anlagen restriktive Vorgaben zur Lage im Freiraum haben (Entlang von Bahntrassen, Autobahnen, Bundesfernstraße etc.) darf diese "Gebietskulisse" nicht auch für Solarthermie-Anlagen gelten.

Letztere solarthermische Anlagen sind für die Stadtwerke Lemgo relevant, um die Umstellung der Fernwärme auf regenerative Erzeugung zu gewährleisten. Auf dem Weg zur Klimaneutralität ein wichtiger Schritt. Diese Anlagen müssen in der Nähe von Wärmenetzen liegen, die regelmäßig eben nicht entlang von Bahntrassen Bundesfernstraßen etc. liegen.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde angekündigt, dass das Land NRW an einem Erlass zur Anwendung des Ziel 10.2-5 LEP NRW "Solarenergienutzung" arbeitet.

Es wird angeregt, die obige Problematik mit Hinblick auf den kommenden Erlass an das zuständige Ministerium zu übermitteln, so dass der Anwendungserlass die Unterscheidung in Solarthermie und Photovoltaik enthält.

Auch wird angeregt, die Raumbedeutsamkeit mit Flächenwerten in ha zu hinterlegen. Das erleichtert die Beratung von Anlagenbetreibern und

Bestimmung der Raumbedeutsamkeit vorgegeben.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern Solarenergie. Erlass zur Anwendung des Ziel 10.2-5 LEP werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichvorschlag verweisen.

Dies ist so gewollt und durchaus richtig. Nicht beachtet wurde aber, dass diese aus dem EEG übernommen Reqelunqen nicht für Freiflächen Solarthermieanlaqen zutreffend sind und auch nicht vom EEG gemeint waren, da diese Anlagen nicht im	würde die Umsetzungen von kleinflächigen Anlagen entbürokratisieren, weil direkt klar ist ob die Anlage in der Flächenkulisse des Ziels 10.2 -5 LEP liegen muss, oder außerhalb, weil nicht raumbedeutsam.	
Zuständigkeitsbereich des EEG liegen.		
Freiflächen- Solarthermie Anlagen erzeugen, wie der Name schon sagt, Wärme. Dies bedingt zwangsläufig, dass diese Anlagen auch in der Nähe von Fernwärmenetzen gebaut werden müssen, in denen die Wärme verwendet wird. Der Bau einer Fernwärme Anschlussleitung über weite Strecken Ist viel zu aufwändig und zu kostenintensiv. Dies gilt auch für den Betrieb derartig langer Leitungen wegen der dann hohen Wärmeverluste. Deshalb müssen Solarthermische Anlagen stets in der Nähe von Wärmenetzen liegen. Dieses ist der Grund, warum Solarthermieanlagen laut Rechtsprechung und BauGB auch anders als PV-Anlagen behandelt werden.		
Da der Entwurf des Regionalplan 2020 auf dem LEP basiert und dessen Regelungen für Solarenergienut zung übernommen hat, ist davon auszugehen, dass zu dem Zeitpunkt, als der LEP entstand, die Solarthermische Nutzung noch nicht im Blick war. Schließlich sind		

großflächige Solarthermieanlagen in Deutschland erst jetzt im Aufkommen, verursacht durch Bundes-Fördermechanismen wie Fernwärme 4.0 und innovative KWK (iKWK). Damit diese Fördermechanismen, mit der die Bundesrepublik ausdrücklich u.a. Solarthermische Anlagen fördern will, um die Klima ziele zu erreichen, nicht konterkariert werden, sind hier im Regionalplan Solarthermische Anlage zu unterscheiden und es sind besondere Regelungen zu erlassen, die den Bau und Betrieb ermöglichen. Dies wurde den Stadtwerken Lemgo /der AHL auf Anfrage im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom Referatsleiter Energietechnik und Krisenvorsorge, Herrn Franz.-W. Iven in allen o.g. Punkten so bestätigt. Herr Iven vertritt ebenfalls die Ansicht, dass man bei den Regelungen des LEP, die so bereits schon in die bestehenden Regionalpläne eingeflossen sind, nur Freiflächen PV, aber nicht großflächige Solarthermische Anlagen im Blick gehabt hat und strebt eine Änderung an. Hintergrund für die Regelungen im LEP sind, das PV Anlagen möglichst, um den Flächenverbrauch einzuschränken, auf Hausdächer installiert werden sollen. Dies ist absolut sinnvoll und sowohl technisch

als auch wirtschaftlich möglich.		
Bei Solarthermieanlagen sind		
Dachanlagen jedoch nur für individuelle		
Ernzelnutzungen in den Häusern möglich.		
Aufgrund der großen benötigten		
Energiemengen, den höheren		
technischen Anforderungen bei		
Einspeisung in Fernwärmenetze		
(Drücke/Systemtrennung) werden die		
Kosten für Kleinstanlagen viel zu hoch,		
um auch annähernd wirtschaftlich zu sein.		
Der Wärmeertrag ist im Vergleich zu den		
Anlagenkosten einfach zu gering.		
Deshalb kann eine solarthermische		
Nutzung in der Fernwärme nur durch		
Freiflächenanlagen erfolgen, die sich in		
der Nähe von Fernwärmenetzen befinden.		
Diese zuvor genannten Aspekte sind im		
Regionalplan entsprechend zu		
berücksichtigen, es ist eine Aufteilung		
zwischen Strom- und		
Wärmeerzeugenden Anlagen		
vorzunehmen und es sind die		
vorhandenen Regelungen nur für		
Freiflächen PV Anlagen anzuwenden. Freiflächen Solarthermieanlagen sind so		
zu behandeln, als ob sie privilegierte		
Anlagen nach§ 35, Abs.1, Ziffer 3 BauGB		
seien. Da von verschiedenen		
Bundesländern derzeit eine Initiative		
angestoßen wird, Freiflächen		
Solarthermieanlagen als privilegierte		

Anlagen im Bundesbaugesetz aufzunehmen, wären derartige Regelungen im Regionalplan als richtiger Weg anzusehen. In Baden-Württemberg wurden bereits 2 Solarthermieanlagen als privilegierte Anlagen entsprechend §35 BauGB genehmigt, auch dies bestätigt, dass diese Vorgehensweise auch hier im Regionalplan für derartige Anlagen manifestiert werden sollten.				
Wir bitten um eine differenziertere Regelung, in der klar zwischen Solarthermie und Photovoltaik unterschieden wird.				
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3049				
Bereich ASB Detmolder Weg Im Bereich des Detmolder Weges soll im Zusammenspiel mit einem Landwirt eine Wohnbauflächenentwicklung in den nächsten Jahren stattfinden. Da Flächen auf denen Landwirte bereit sind eine Wohnbaulandentwicklung zuzulassen in	Der Anregung wird nicht entsprochen. Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Lemgo - neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen - ausreichend zusätzlich aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Die	Dem Ausgleichsvorschlag wird nicht zugestimmt. In der Planzeichnung Anlage 1a wird eine neue Abgrenzung vorgeschlagen. In der Anlage 1b-1 und 1b -2 Flächen für die Rücknahme ASB vorgeschlagen.	Der Anregung wird weitestgehend entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen (zeichnerische Festlegung von ASB im Bereich Detmolder Weg) werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie stützen den bisherigen	



abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Wegen ihrer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion sind die Flächen teilweise als Kernraum für die Landwirtschaft vorgesehen; im Übrigen sind sie wegen ihrer Bedeutung für den Schutz der Landschaft mit der Freiraumfunktion BSLE versehen.

- der jetzige Ortsrand bereits durch Begrünung abgeschlossen ist
- und noch ausreichend andere FNP Reserven in der Kernstadt vorhanden sind.

der regionalplanerischen Festlegungen hin. In diesem konkreten Falle kann demnach eine bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung im Zuge des Verfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz erfolgen.

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3050

ASB Zweckbestimmung Integratives Quartier Eben-Ezer IQ

Die Fläche der Stiftung Eben-Ezer im Norden der Stadt wird als allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbestimmung Integrative Quartiere ausgewiesen. In diesem Bereich sollen neben dem Wohnen und Arbeiten von Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen auch andere Bürger der Stadt Lemgo wohnen dürfen. Im südlichen Bereich des Stiftungsareals wurde bereits begonnen eine Siedlungsstruktur aufzubauen, die durch den Regionalplan in Ihrer Weiterentwicklung nicht behindert

Der Anregung wird nicht entsprochen. Nach der Entwurfsbegründung sind die vorgesehenen ASB mit der Zweckbindung "Integrative Quartiere" Nutzungen vorbehalten, die städtebaulich und funktional Wohn-. Arbeits- und Lebensformen für Menschen mit und ohne Behinderungen ermöglichen. Danach sollen hier regionalplanerisch auch Wohnnutzungen möglich sein, die ohne spezielle Bindungen hinsichtlich der künftigen Bewohner geplant werden können; denn nach der Zielrichtung der Integration ist es beabsichtigt, eine Nutzungsmischung zwischen Wohnformen für Menschen mit und ohne

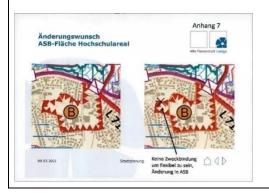
Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.

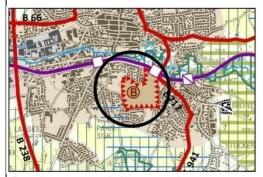
Der Ausweisung eines Wohngebietes im Areal Neu-Eben-Ezer an der Rintelner Straße steht der Regionalplan nicht entgegen. Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. werden sollte, da hierdurch eine inklusive Behinderungen zu erreichen. Eine Aufhebung der vorgesehenen Gesellschaft entsteht. Diese wird von der Stadt Lemgo gefördert. Zweckbindung ist deshalb nicht erforderlich. Ferner enthält der Anhang 6 Regionalplanentwurf hier keine flächenbezogene Abgrenzung des ASBz. Sollte hier, als Teilbereich des Stiftungsareals, keine Siedlungsstruktur als allgemeines Wohngebiet (ohne konzeptionelle Zweckbindung) der Stadt entstehen dürfen, bitten wir den Teil des Regionalplans entsprechend anzupassen. Anhang 6 ASB mit Zweckbestimmung besitzen wird, da hier laut Masterplan Eben-Ezer Zuzüge aus dem Stadtgebiet /Umland-gemeinden gewünscht wird. 000 Stellungnahme Ausgleichsvorschlag der Äußerung im Rahmen der **Abwägung** Regionalplanungsbehörde Erörterung/Erörterungsergebnis Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3051

ASB Zweckbestimmung Hochschule/Bi Idung

Im Allgemeinen Siedlungsbereich mit der Zweckbestimmung Bildungseinrichtungen von regionaler Bedeutung können nur Hochschulnutzung und hochschulnahe Unternehmen angesiedelt werden. Im westlichen Teilbereich des Abgrenzungsbereiches kann aber noch nicht klar definiert werden, ob hier solche Nut zungen untergebracht werden sollen, oder ob hier evtl. ein Quartier "Wohnen und Arbeiten" oder "Innovative Wohnformen" oder ein allgemeines Wohngebiet entstehen könnte. Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, den Abgrenzungsbereich der Zweckbestimmung gemäß der Skizze im Anhang 7 anzupassen und zurückzunehmen.





Der Anregung wird entsprochen.
Mit der von der Stadt Lemgo angeregten
Änderung können neben den
angesprochenen wohnbaulichen
Nutzungen auch andere ASB-typische
Nutzungen geplant werden. Dazu können
auch Bildungseinrichtungen gehören.

Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung			
Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3052	Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3052					
Weitere zeichnerische Anpassungen Verkehrsinfrastruktur B 66 Lemgo-Lage Die B66 von Lemgo nach Lage über Hörstmar ist im Regionalplan als Bundesstraße nicht enthalten. Wir bitten um Ergänzung, Anhang 8 B 66 Lemgo - Lage über Hörstmar Anhang 8 B 66 Lemgo - Lage über Hörstmar	Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Beinhalten die übergeordneten verkehrlichen Bedarfspläne eine Neubauplanung einer raumbedeutsamen Straße, wird im Regionalplan grundsätzlich die Neubaumaßnahme und nicht die Bestandsstraße dargestellt ("Bedarfsplanmaßnahme vor Bestand"). Dies ist hier aufgrund der Aufnahme der B 66n in den gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Abs 1 Satz 2 FStrAbG) der Fall.	In Ordnung	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung			
Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3053						

Bahnhaltepunkt Lüttfeld

Der Bahnhaltepunkt Lüttfeld nördlich des Hochschulareals wird im Regionalplan als neuer oder zu reaktivierender Haltepunkt aufgeführt. Diese Darstellung ist nicht korrekt, da dieser Haltepunkt schon seit Jahren aktiv genutzt wird. Wir bitten daher um Korrektur der Planzeichnung. Siehe **Anhang 9**





Der Anregung wird durch eine diesbzgl. Aktualisierung der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans entsprochen. Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3054

Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze wurde im Lemgoer Norden eine bereits genutzte Fläche eingetragen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; eine Änderung des Regionalplanentwurfs ist nicht erforderlich.

Festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Es wurden keine zusätzlichen Bedenken/Anregungen/Hinweise zum Ausgleichsvorschlag der

Im Stadtgebiet gibt es weitere Flächen wo Bodenschätze abgebaut werden, z.B. in Leese. (Anhang 10) Wir bitten um Prüfung, ob diese Flächen zur Sicherung der Betriebe auch im Regionalplan eingetragen werden sollten.	einer Flächengröße ab 10 ha. Abbauflächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist. Genehmigte Flächen genießen Bestandsschutz; eine zusätzliche Sicherung der Abbauflächen durch die zeichnerische Festlegung als BSAB ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich. Erweiterungen bestehender Abgrabungsflächen sind nach den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL auch außerhalb der BSAB möglich, sofern keine anderen Raumfunktionen (z.B. Waldbereiche, BSN) entgegenstehen.		Regionalplanungsbehörde gegeben. Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3055			
Freiraum, Landwirtschaft, Windkraft, Wasserschutz Hochwasser Nicht klar definiert empfinden wir die Regelungen für die potenziellen Bereiche mit HQselten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die potentiellen Überflutungsgefahren bei einem HQextrem sind nicht nur nach den Festlegungen des LEP NRW, sondern auch nach den Bestimmungen des WHG sowie des Bundesraumordnungsplans Hochwasser zu berücksichtigen. Diesem Hochwasserrisiko kann auf verschiedene Art und Weise Rechnung getragen werden, indem z.B. bestimmte	Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt. Die Stadt Lemgo ist in Bezug auf Hochwasserschutz sehr erfahren, da dieses bereits seit mehr als 10 Jahren erfolgreich durchgeführt wird z.B. Bega – Umbau.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zum Themenfeld Hochwasser werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner

Der Grundsatz 7.4-8 LEP NRW (Berücksichtigung potenzieller Überjlutungsgefahren) bezieht sich auf Flä chen, die bei seltenem Hochwasser überschwemmt werden können oder die durch technische Einrichtungen geschützt sin d. Hier soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Eine Aussage wie diese Berücksichtigung in der räumlichen Planung stattfinden soll, wäre wünschenswert.	Nutzungen, die ein erhöhtes Risiko gegenüber Überschwemmungen aufweisen oder sich negativ auf das Retentionsvolumen auswirken, nicht innerhalb der HQextrem realisiert werden. Eine weitere Möglichkeit besteht in einer hochwasserangepassten Realisierung. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gibt es zu diesem Thema umfängliche Veröffentlichungen sowie fachliche Beratung durch die zuständigen Wasserbehörden.	Da die Ausweisung von Flächennutzungen im HQ extrem nicht grundsätzlich verboten sind, sondern hochwasserangepasst ausgeführt werden sollten, wird keine weitere Anregung formuliert. In der Bauleitplanung werden die Regelungen des WHG und der Raumordnung zum Hochwasserschutz regelmäßig berücksichtigt.	anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Die Stadt Lemgo ist in Bezug auf Hochwasserschutz sehr erfahren, da dieses bereits seit mehr als 10 Jahren erfolgreich durchgeführt wird z.B. Bega – Umbau. Da die Ausweisung von Flächennutzungen im HQ extrem nicht grundsätzlich verboten sind, sondern hochwasserangepasst ausgeführt werden sollten, wird keine weitere Anregung formuliert. In der Bauleitplanung werden die Regelungen des WHG und der Raumordnung zum Hochwasserschutz regelmäßig berücksichtigt.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3056			
Windenergie Es bestehen Unstimmigkeiten zwischen dem Änderungsentwurf BauGB und dem Änderungsentwurf des Regionalplanes. Die Regelungen des Regionalplanes zu Pauschalabständen von 1.500m resultiert aus dem LEP NRW. Diese Regelung weicht von dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des	Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Kapitel 9.2 des RPlans OWL lediglich auf die inhaltliche Behandlung des Themas "Nutzung der Windenergie" im übergeordneten LEP NRW hingewiesen wird. Adressat der Anregung der Beteiligten kann daher nur die für den LEP NRW zuständige	Mit dem "Wind- an Land" Gesetz, welches 02/2023 in Kraft tritt, wird der Kommune die Planungshoheit für die Windkraftsteuerung in der bisherigen Form entzogen. Die Bezirksplanungsbehörden sind nunmehr verpflichtet, Bereiche für die Windkraft sogenannte Windenergiegebiete in Regionalplänen	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Hinweis:

BauGB deutlich ab.

Wirt bitten um Änderung und weisen darauf hin, dass bei solchen pauschalen Vorgaben im stark zersiedelten Lippe, insbesondere in Lemao, kein substanzieller Raum für Windenergieanlagen verbleibt. Diese Pauschalabstände sind in der ersten Erarbeitungsphase des sachl. Teilflächennutzungsplanes Windenergie als Szenarien bereits auf Lemgoer Stadtgebiet durchgearbeitet worden, mit genau diesem Ergebnis. Eine Anpassung des jetzt rechtsgültigen Flächennutzungsplanes Windkraft an diese regionalplanerische Vorgabe wird aus diesem Grund kritisch gesehen.

In Lemgo tragen Pauschalabstände dazu bei, dass die regenerative Energieerzeugung durch Wind kaum mehr stattfinden kann, obwohl diese im Gegensatz zu Freiflächen PV Anlagen mit der landwirtschaftlichen Nutzung gut vereinbar sind. Auch erhöht sich der Druck auf Waldflächen, die wichtige Erholungsfunktion übernehmen. Die geltenden Rechtsprechungen und baugesetzlichen Regelungen zu Windenergieanlagen sind geeignet, auch die Belange Wohnen (im Außenbereich), Lärmschutz, Artenschutz, Landschaftsschutz und Energieerzeugung etc. in Einklang zu bringen. Eine

Landesplanungsbehörde sein. Als Grundsatz 10.2-3 des gültigen LEP NRW ist dieser auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. auszuweisen. Innerhalb dieser Bereiche ist die Windkraft dann privilegiert, außerhalb zunächst nicht mehr. Die Genehmigung der WEA ist (neu) auch von der Bezirksregierung durchzuführen.

Mit rechtskräftiger Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan entfalten die in kommunalen Flächennutzungsplänen enthaltenen Konzentrationszonen keine Wirkung mehr.

Spätestens 2027, auch unabhängig von einer Regionalplanung, wäre dieses der Fall.

Eine Besonderheit hat das neue Gesetz: werden die Ausweisungsziele nicht erreicht, dann sind Windenergieanlagen in dem von der Zielverfehlung betroffenen Raum privilegiert, ohne Abstandregelungen, zulässig. Standorte können frei gewählt werden. Erst wenn festgestellt wird, dass die Flächenwerte erreicht sind, fällt die generelle Privilegierung wieder weg. Jedoch lebt damit nicht automatisch die Beschränkung der Windenergie auf ausgewiesene Standorte wieder auf, sondern außerhalb besteht die Zulässigkeit. Nach § 35 Abs. 2 BauGB "Sonstiges Vorhaben".

Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.

Pauschalregelung für alle Kommunen ist problematisch. NRW ist ein Bundesland mit vielfältiger Landschafts- und Siedlungsstruktur, mit regionalspezifischen und ortsspezifischen Besonderheiten. Diese erfordern daher ortsspezifische Regelungen innerhalb der Flächennutzungspläne "Windkraft" um öffentliche und private Belange zu vereinen.

Im Erörterungstermin am 17.10.2022 wurde angekündigt, dass ein separater Regionalplan Windkraft aufgestellt wird und in diesem Zuge Kommunalgespräche ab Herbst begonnen werden.

Dieses ist abzuwarten.

Die jetzigen textlichen Regelungen im Regionalplanentwurf sind daher nicht mehr aktuell.

Eine Stellungnahme dazu erfolgt seitens der Stadt Lemgo nicht mehr.

In Bezug auf die Regelungen zur Windkraft, die seitens des Landes und der Bezirksregierungen zu treffen sind wird angeregt:

- Waldflächen mit einzubeziehen unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Freizeitund Erholungswertes von Waldflächen. Kalamitäten sollten besonders in den Fokus gerückt werden.
- Die Verteilung der Lasten in NRW sollen bitte im Blick behalten werden. Um das Flächenziel des Landes NRW erreichen zu können, werden bestimmte Regionen z.B. OWL

		wahrscheinlich besonders mit Windenergiebereichen belastet werden. Schon heute leistet OWL einen bedeutenden Beitrag zur Energiewende. So ist in den Unterlagen des Entscheidungskompasses des Regionalrates zu lesen, dass OWL im NRW Vergleich bereits heute 26 % der installierten Gesamtleistung Wind stellt. • Die Pauschalabstandregelung von 1000m aufzugeben Die rechtsgültigen Konzentrationszonen im Lemgoer Stadtgebiet zu berücksichtigen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3057			
landwirtschaftliche Kernzonen und Kompensationsmaßnahmen Lückenschluss für den Biotopverbund Wir bitten darum in den Regionalplan aufzunehmen, dass zugunsten des Biotopverbundsystems auch landwirtschaftliche Kernzonen für Kompensationsmaßnahmen (z.B. Anpflanzungen als Trittstein) geeignet sind. Notwendige und freiraumplanerisch	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher	Dem Ausgleichsvorschlag wird nicht zugestimmt. Begründung: In den landwirtschaftlichen Kernzonen sollen Aufforstungen, Ausgleichsmaßnahmen und auch Freiflächen-PV-Anlagen vermieden werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern Aufforstungen, Ausgleichsmaßnahmen und Freiflächen-PV in den landwirtschaftlichen Kernzonen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Dem Vorschlag der Ergänzung der textlichen Erläuterung wird nicht gefolgt.

sinnvolle Lückenschlüsse sollten durch diesen Konflikt nicht verhindert werden. In Lemgo ist ein Großteil der Freiräume als landwirtschaftlicher Kernraum ausgewiesen, in dem aus Sicht der Regionalplanung Aufforstung und Kompensation kritisch gesehen wird. Hierdurch wird der Ausgleich sehr stark an den Waldrand und die Fließgewässer geschoben, was grundsätzlich als sinnvoll erachtet wird. Hier stehen aber nicht immer Flächen zur Verfügung, bzw. sind häufig schon in einer ökologischen Wertigkeit vorhanden, die Aufwertungen nicht mehr möglich machen. Konsequenz dieses Konfliktes zu den landwirtschaftlichen Kernzonen ist, dass nur noch der Kauf von Ökopunkten und der Ausgleich in anderen Gemeinden als Möglichkeit gesehen wird. Der örtlichen Flora und Fauna dient dieses wenig, auch wenn die räumliche und zeitliche Entkopplung in der baurechtlichen Eingriffsregel aus Gründen der Flexibilität begrüßenswert ist.

Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete. die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Dies schließt eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus, weist den agrarstrukturellen Belangen in der Abwägung aber ein erhöhtes Gewicht zu. Insofern sind Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Kernräume nicht generell ausgeschlossen, insbesondere wenn sie, wie z.B. artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen, räumlich eng

Grundsätzlich ist es aber sowohl mit Blick auf die landwirtschaftlichen Belange als auch die naturschutzfachlichen Aspekte sinnvoll, Kompensationsmaßnahmen

zum Eingriffsort verortet werden müssen.

hochwertigen Böden und landwirtschaftlichen Kernzonen ausgestattet. Um Biotopverbundkonzepte, Biodiversitätskonzepte und Ausgleichsflächenkonzepte umzusetzen, ist die Inanspruchnahme von Flächen nicht zu vermeiden. Und ausschließlich produktionsintegrierte Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen, ist unrealistisch und zu langwierig im Prozess.

Die Stellungnahme wird aufrechterhalten, mit der Bitte folgende Erläuterungen im Text des Regionalplanes zu ergänzen:

"Kompensationsmaßnahmen und Biotopverbundbereiche innerhalb der Kernräume sind nicht generell ausgeschlossen, insbesondere wenn sie, wie z.B. artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen, räumlich eng zum Eingriffsort verortet werden müssen, oder Biotopverbundzonen dieses erfordern".

Insbesondere Freiflächen-PV-Anlagen sind wegen der Energiewende zunehmend aktueller. Zahlreiche Investorenanfragen und Flächenanfragen liegen vor.

Lemgo ist fast im gesamten Stadtraum mit Die neuen Anregungen führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichvorschlag verwiesen.

Stand:31.07.2023

	außerhalb der Kernräume durchzuführen. So ist in der Regel das Biotopentwicklungspotential von Flächen mit nur geringer Ertragskraft oder auf Sonderstandorten höher als auf den ertragsstarken Böden der landwirtschaftlichen Kernräume.	Es wird angeregt in der Planzeichnung des Regionalplanes die Pufferbereiche entlang der Bahntrassen, Bundesfernstraßen, Landesstraßen im Sinne der Gebietskulisse Ziel 10.2-5 LEP NRW sowie im Sinne des EEGs in der Planzeichnung auszusparen. Damit wird deutlich, dass innerhalb dieser Gebietskulisse die Festsetzungen zu landwirtschaftlichen Kernzonen, teilweise regionalen Grünzügen, nicht entgegenstehen. (siehe Beispielhaft Anlage 2 zur Verdeutlichung)	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lemgo ID: 3058			
Begatalbahn Die Stadt Lemgo begrüßt die Trassensicherung der Begatalbahn Lemgo-Barntrup-(Rinteln-Süd) als eines zentralen Entwicklungsvorhabens für den Kreis Lippe (RP Teil A, S. 221).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Lügde

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
	Regionalpianungsbenorde	Librie dilg/Librie dilgse gebilis	

Beteiligter: Stadt Lügde ID: 2534

hiermit nehme ich für die Stadt Lügde zum Entwurf des Regionalplans OWL Stellung.

Zu Teil 3 Siedlungsflächen

Die Stadt Lügde begrüßt die mit dem Entwurf des Regionalplans unter den Zielen S 9 "Flächenkontingente für Wohnbauflächen" und S10 "Anrechnungsregelung für Wohnbauflächen" angekündigte Anpassung des Siedlungsflächenmonitorings zur Sicherung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Die bisherige Verfahrensweise ist hinsichtlich der Definitionen des "angemessenen Flächenbedarfs" und dem damit verbundenen Begriff einer "bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung" zu hinterfragen.

Die Berechnungsschritte selbst sind in ihrer Art und Weise nachvollziehbar. Bei der Ermittlung der Angemessenheit sind aus Sicht der Stadt Lügde als ländliche Kommune dabei aber insbesondere auch die kommunalen Besonderheiten und Eigenarten zu berücksichtigen.

Eine vorgenommene Berechnung von Flächenkontingenten für eine angemessene Wohnsiedlungsentwicklung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dem Bedenken gegen die Verwendung der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW wird nicht entsprochen. Die durch IT.NRW vorausberechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet. um die aus der Haushaltsvorausberechnung - gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der

Aus Sicht der Stadt Lügde wird die Stellungnahme aufrechterhalten. Die Ankündigung sehen wir grundsätzlich positiv, die konkreten Berechnungen sind abzuwarten. Dabei ist auch die reale Entwicklung der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

, die allein auf der Grundlage der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. statistischen Daten Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL zur Bevölkerungsentwicklung durch IT.NRW beruht, ist aus Sicht der Stadt bei der Ermittlung der Lügde für den zu erfüllenden Zweck nicht Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, geeignet. Diese Zweifel begründen sich ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach unter anderem dadurch, dass die angewendete einem einheitlichen methodischen Ansatz Modellrechnung der und mit vergleichbaren Grundannahmen Bevölkerungsentwicklung ausschließlich hinsichtlich der maßgeblichen Parameter als eine Orientierung dargestellt wird und für die gesamte Planungsregion darüber hinaus für die einzelnen verwendet werden. Gemeinden noch interpretiert wurde. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von Ebenfalls ist die Angabe vermerkt, dass von der vorstehenden IT.NRW sowie die darauf aufbauende Ermittlungsgrundlage IT.NRW Vorausberechnung der Anzahl der abgewichen wurde, weil einzelne Werte Privathaushalte durch IT.NRW wird seitens des Planverfassers für falsch deshalb bei der Ermittlung der erachtet wurden. Bereits durch Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet. diesen Hinweis auf eine mögliche fehlerhafte Datengrundlage lässt sich die In diesem Zusammenhang wird darauf grundlegende Skepsis an der Richtigkeit hingewiesen, dass entsprechend den im der Bemessungsgrundlage bestätigen. Regionalplanentwurf formulierten Zweifel an den von IT.NRW regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. prognostizierten Statistikwerten wurden bereits im Rahmen fünf Jahre nach Rechtskraft eine der Kommunalgespräche für die Überprüfung der Bedarfsermittlung und Erarbeitung des Entwurfs des ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung Regionalplans vorgetragen. des Regionalplans im Wege einer Dabei wurden die für die Stadt Lügde Regionalplanänderung vorzunehmen ist. vorliegenden äußerst negativen Prognosewerte infrage gestellt: die für den Wertungszeitraum 2015 bis 2018 prognostizierten Werte entsprechend dem Entwurf des Regionalplans liegen bei rd. -

2,3 %, während die tatsächlichen Zahlen des Bevölkerungsrückgangs im Zeitraum 2014 bis 2020 mit drei zusätzlichen Jahren nur bei rd1,7 % liegen. Der für den Planungshorizont 2014 bis 2040 vorausgesagte Negativtrend von insgesamt rd21,6 % kann aus Sicht der Stadt Lügde somit keineswegs als korrekte Berechnungsgrundlage angesehen werden. Hinzu kommt auch, dass nicht alle für die Wertermittlung zugrunde gelegten Daten "kommunenscharf" vorliegen. Die fehlenden Werte wurden anhand von den Kennzahlen, die für die Kreise und kreisfreien Städte vorliegen, prozentual ermittelt und auf Grundlage der vorstehend prognostizierten negativen Einwohnerstatistikwerte auf die einzelnen kreisangehörigen Kommunen aufgeteilt. Die Nutzung solcher Schätzwerte, die zudem auch noch auf einer aus Sicht der Stadt Lügde fehlerbehafteten Datengrundlagen beruhen, benachteiligt die Entwicklung der Stadt Lügde somit zusätzlich.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lügde ID: 2535		,	
Die ermittelten Flächenkontingente werden daher aufgrund der nicht eindeutigen Berechnungsgrundlagen in	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht	Aus Sicht der Stadt Lügde wird die Stellungnahme aufrechterhalten. Die Benachteiligung der Ortsteile in Lügde	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine

ihrer Angemessenheit bezweifelt. Trotzdem wird die Methode der beabsichtigten zusätzlichen Mengensteuerung neben der bisherigen zeichnerischen Flächensteuerung auch seitens der Stadt Lügde ausdrücklich befürwortet. Die auch für ländliche Kommunen vorgesehene vorrangige Nachverdichtung der vorhandenen Bebauung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, um auch hier eine weitestgehend flächensparende Siedlungsentwicklung, sowie die Erhaltung des umliegenden Freiraums zu gewährleisten, steht auch für die Stadt Lügde außer Frage. Dennoch sind wir der Ansicht, dass auch die ländlichen Kommunen auf der Regionalplanebene weiterhin Entwicklungsspielräume in den Ortsteilen unter 2.000 EW benötigen, die ggfs. über die bereits vorhandene Darstellung der kommunalen Bauleitplanung hinaus geht. Dem entgegen steht die Restriktion, dass Erweiterungen von Wohnbauflächen im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsraum im Freiraum anzuschließen sind. Hier bedarf es aus Sicht der Stadt Lügde einer Anpassung, um im Rahmen der vorgesehenen Mengensteuerung Handlungsspielräume für die bedarfsgerechte Entwicklung der Ortsteile der Stadt Lügde zu haben, die auch diesen ländlichen Raum zukunftsfähig erachten lassen.

Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Mit der Berücksichtigung eines Grundbedarfs (Hälfte des Ersatzbedarfes) an Wohnungen wird im Entwurf des Regionalplans OWL sichergestellt, dass auch zukünftig Gemeinden mit zurückgehenden oder stagnierenden Bevölkerungszahlen Wohnungsbauflächen vorhalten können. Im Rahmen der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen wird dabei jeder dieser Kommunen ein positiver Mindestbedarf an Wohnungen zugeordnet. Dies gilt insbesondere auch für Kommunen im ländlichen Raum. Der Grundsatz S 2, nach dem neue

Siedlungsflächen möglichst unmittelbar an

besteht weiterhin. Von 10 Ortsteilen in Lügde wurden 8 Ortsteile nicht als ASB oder GIB ausgewiesen. ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	vorhandene, im Flächennutzungsplan für bauliche oder verkehrliche Nutzungen dargestellte Flächen angeschlossen werden sollen, greift den Grundsatz 6.1 LEP NRW zur kompakten Siedlungsentwicklung auf und dient u.a. dem Ziel, einen Beitrag zur "Stadt der kurzen Wege" zu leisten. Dies gilt unabhängig von der Lage der Kommune im ländlichen oder städtischen Raum.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Stadt Lügde ID: 2536				
Weiterhin ist textlich nicht abschließend festgelegt, in welcher Hinsicht die in der kommunalen Bauleitplanung dargestellten, bisher nicht genutzten Siedlungsflächen auf das Kontingent der Wohnsiedlungsflächen angerechnet werden. Den Erklärungen zum Entwurf des Regionalplans zufolge, die im Rahmen der mit der Bezirksregierung durchgeführten Planungskonferenzen für OWL und für den Kreis Lippe vorgetragen wurden, werden die bereits von der kommunalen Bauleitplanung erfassten Siedlungsflächen in die Berechnung der Flächenkontingente nicht einbezogen. Demnach würden die Flächenkontingente eine zusätzliche	Der Anregung wird mit den Ausführungen im Regionalplanentwurf entsprochen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch als Siedlungsbereiche festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt.		Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.	

Größe darstellen, die den Kommunen eine Enhwicklungsmöglichkeit über die bereits im

Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen hinaus bieten könnte. Dem gegenüber ist dem Textteil des Entwurfs des Regionalplans aber zu entnehmen, dass die bisher nicht genutzten Reserveflächen vollständig auf das Kontingent der Siedlungsflächen angerechnet werden.

Hier ist aus Sicht der Stadt Lügde eine deutliche Klarstellung erforderlich im Hinblick darauf, dass die Flächenkontingente zusätzlich zu den bereits über den FNP bestehenden Siedlungsflächen bereitgestellt werden.

Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Flächenkontingente dürfen für die Neuplanung von Siedlungsflächen auf bisher für Siedlungszwecke nicht genutzten Freiflächen nur genutzt werden, wenn keine ausreichenden und für die angestrebte Nutzung verfügbaren Reserveflächen zur Verfügung stehen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind in der Regel größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP

	NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lügde ID: 2537			
Darüber hinaus bestehen weitere, bisher nicht berücksichtigte Einschränkungen, die den Möglichkeiten der Umsetzung der landesplanerisch vorgesehenen Nachverdichtung entgegenstehen und aus Sicht der Stadt Lügde grundsätzlich ebenfalls im Verfahren nicht übergegangen werden dürfen: Insbesondere die Nichtverfügbarkeit der Reserveflächen aufgrund einer fehlenden Zugriffsmöglichkeit bei privaten Eigentumsverhältnissen ist im ländlichen Raum ein grundsätzliches Problem, dem aus unserer Sicht mehr Beachtung zu Teil werden müsste, da dort auch kein rechtlicher Handlungsspielraum besteht. Bisher wird die tatsächliche Verfügbarkeit bzw. Nichtverfügbarkeit der im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings erkannten "innerörtlichen" Reserveflächen regelmäßig nicht berücksichtigt. Diese	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf führt zur eigentumsrechtlichen Nichtverfügbarkeit von Reserveflächen aus, dass die fehlende Bereitschaft von Grundstückseigentümern, ihre Grundstücke für eine grundsätzlich zulässige wohnbauliche Nutzung zur Verfügung zu stellen oder selbst zu bebauen, kein Grund für eine Nichtverfügbarkeit von Reserveflächen ist, da bei Anwendung der gesetzlichen Regelungen des BauGB, insbesondere der Bodenordnung, Wohnbauland auch in diesen Fällen verfügbar gemacht werden kann. Sofern diese Instrumente nicht angewendet werden können oder sollen, besteht für die Kommune die Möglichkeit, die Flächen entsprechend den Nutzungsabsichten des Eigentümers mit einer anderen Nutzungsart zu beplanen und sie auf diese Weise der Kulisse der	Aus Sicht der Stadt Lügde wird die Stellungnahme aufrechterhalten. Die Umsetzbarkeit der im BauGB verankerten Flächenaktivierung ist bei vereinzelten Reserveflächen stark eingeschränkt und mit einem deutlichen Aufwand verbunden. Dafür muss ein Handlungsspielraum im Rahmen des Regionalplans ermöglicht sein.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

die ggfs. bereits bekannt sind oder z. T. sogar erst bei der Bauleitplanung zum Tragen kommen, hier z.B. Einschränkungen aus Arten-, Natur-, Boden- oder Klimaschutzgründen, wobei deren Aufzählung hier nicht abschließend ist, beschneiden die Entwicklungsspielräume für Siedlungsflächen der ländlichen Kommunen bereits erheblich und sind nicht von der Hand zu weisen. Hier ist aus Sicht der Stadt Lügde eine Anpassung der Vorgehensweise erforderlich.	eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit von Reserveflächen besteht nach den Erfahrungen der Regionalplanungsbehörde gleichermaßen in ländlichen wie in städtischen Räumen. Andere Restriktionen städtebaulicher oder naturräumlicher Art können zur Nichtverfügbarkeit von Reserveflächen und der Herausnahme aus der Kulisse der anzurechnenden freien Reserven führen. Diese Fallgestaltungen sind in Kapitel 2.3.1 des "Kriterienkatalogs des Siedlungsflächenmonitorings" der Landesplanungsbehörde aus dem Jahr 2013 beschrieben und werden bei der Fortschreibung des Siedlungsflächenmonitorings berücksichtigt. Solche dauerhaft nicht verfügbare Reserveflächen in regionalplanerisch relevanter Größenordnung werden - soweit dies planerisch sinnvoll ist - aus der Kulisse der Siedlungsbereiche herausgenommen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lügde ID: 2538			
In Bezug auf die Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen hat der Kreis Lippe zum Entwurf des Regionalplans OWL	Der Anregung wird entsprochen. Die Anregung entspricht inhaltlich der Anregung des Kreises Lippe in ID 2607	Siehe Anregung Kreis Lippe.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine

eine gemeinsame Stellungnahme des Kreises Lippe und der Städte und Gemeinden im Kreis Lippe mit folgendem Inhalt vorgetragen: Diesen gemeinsamen Ausführungen schließt sich die Stadt Lügde vollumfänglich an, sie werden als Bestandteil dieser Stellungnahme eingefügt.	und 2608. Die hierzu formulierten Ausgleichsvorschläge gelten entsprechend.		ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde für den Kreis Lippe verwiesen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Stadt Lügde ID: 2539				
Die vorangestellte gemeinsame Stellungnahme wird für die Stadt Lügde im Folgenden noch konkretisiert bzw. ergänzt: Die mit dem Ziel 6.3-1 LEP NRW (Flächenangebot) definierte zentrale Aufgabe, für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und bestehender Bauleitpläne ein geeignetes Flächenangebot zu sichern, ist mit dem vorgelegten Entwurf des Regionalplans aus Sicht der Stadt Lügde nicht ausreichend beachtet worden. Der Fachbeitrag "Wirtschaftsflächenenhuicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die von den Kreisen im Zusammenwirken mit den kreisangehörigen Kommunen und der Stadt Bielefeld erstellten teilregionalen Wirtschaftsflächenkonzepte sind Fachbeiträge im Sinne des § 12 Abs. 2 LPIG NRW, die bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs berücksichtigt wurden. Eine verpflichtende Übernahme der Ergebnisse ist damit nicht verbunden. Vielmehr müssen rechtlich bindende Vorgaben aus Gesetzen und aus den Zielen des LEP NRW und des Bundesraumordnungsplans Hochwasser beachtet und insbesondere Grundsätze des ROG und des LEP NRW berücksichtigt werden. Hinzu kommt, dass auch andere vorliegende Fachbeiträge entsprechend ihrem Gewicht zu	Die Stellungnahme der Stadt Lügde wird aufrechterhalten. Durch die industrielle Vorprägung des Unternehmens Schwering und Hasse Elektrodraht GmbH / SHWire und der regionalen Tragweite besteht eine lokale Besonderheit eines Gewerbe-und Industriestandortes.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.	

Lippe für das Kreisgebiet Lippe", der in Zusammenarbeit mit dem Büro Drees & Huesmann Stadtplaner eigens für diesen Zweck erstellt worden ist, stellt ein entsprechendes tragfähiges Konzept für den Kreis Lippe und dessen Kommunen dar. Dessen Inhalt wurde aus Sicht der Stadt Lügde aber nicht in der vorgesehenen Weise und damit auch zum Nachteil der Stadt Lügde berücksichtigt. Die im Fachbeitrag Wirtschaftsflächen dargelegten Gewerbe- und Industrieflächen, die auch im Kommunalgespräch seitens der Stadt Lügde in ihrer Bedeutung beschrieben wurden, sollten im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs Eingang in den Regionalplan finden. Insbesondere für die Wirtschaftsflächen im Bereich Kernstadt", die durch das weltweit agierende Unternehmen Schwering und Hasse Elektrodraht GmbH / SHWire tatsächlich eine erhebliche Industriegebietsprägung aufweisen, ist aus Sicht der Stadt Lügde neben der Darstellung als GIB-Fläche auch eine Ausweisung als "Gewerbeund Industriestandort" vorzunehmen. Auch wenn die dort vorhandenen Reserveflächen einen geringeren Bestand als 10 ha haben, ist doch die Währnehmung als Industriestandort, insbesondere auch für die dort ansässigen Unternehmen, mit

berücksichtigen sind. Dies hat zur Folge, dass nicht alle im Fachbeitrag "Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Lippe" vorgeschlagenen Planungsvorstellungen als zeichnerische oder textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf ihren Niederschlag gefunden haben. Gleichwohl enthält der Regionalplanentwurf auch für das Kreisgebiet Lippe ausreichende Siedlungsbereiche, die den ermittelten Wirtschaftsflächenbedarf im Kreisgebiet abdecken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die lippischen Kommunen nach dem Siedlungsflächenmonitoring (Stand Anfang 2021) noch über fast 300 ha freie, in den Flächennutzungsplänen dargestellte Reserveflächen für gewerblich-industrielle Nutzungen verfügen, Wirtschaftsflächen für wohnverträgliches Gewerbe auch in den ASB geplant werden können und für die Unterbringung von emittierenden Gewerbe und Industriebetrieben neben den GIB mit lokaler Bedeutung auch GIB mit regionaler Bedeutung zur Verfügung stehen. Letztere können bei einem entsprechenden Bedarf in interkommunaler Zusammenarbeit mehrerer Kommunen entwickelt werden. Die Flächengröße, ab der raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Regel zeichnerisch

einer entsprechenden Bedeutung verbunden. Diese Flächen dienen sowohl der Erweiterung dieser Bestandsbetriebe, als auch in geringerem Umfang der Neuansiedlung weiterer emittierender Betriebe und sollten daher auch überregional entsprechend "erkennbar" sein Das dem Regionalplan zugrundeliegende Konzept, die Flächen erst ab einer Reservekapazität von mehr als 10 ha darzustellen, sollte in dieser Hinsicht überarbeitet und angepasst werden	gemäß Anlage 3 der LPIG DVO festzulegen sind, ist in § 35 LPIG DVO mit 10 ha vorgegeben. Dies wird auch für das Gebiet der Stadt Lügde mit den vorgesehenen Festlegungen des Regionalplans umgesetzt. Zur Festlegung von GIB im Bereich der Fa. Schwering und Hasse Elektrodraht GmbH / SHWire wird auf den Ausgleichsvorschlag zu ID 2540 verwiesen. Eine - neben der Festlegung als GIB - zusätzliche Ausweisung als "Gewerbeund Industriestandort" ist nach der Anlage 3 zur LPIG DVO nicht möglich.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lügde ID: 2540			
Darüber hinaus ist mit der neüen zeichnerischen Darstellung des Regionalplans eine "Abrundung" der Gebietsabgrenzung erfolgt. Eine vormalige "Freifläche" (Fläche für die Landwirtschaft) zwischen den vorhandenen ASB- und GIB-Darstellungen am Standort der Firma Schwering und Hasse Elektrodraht GmbH] SHWire wurde nunmehr der ASB-Darstellung zugeordnet. Der betroffene Bereich ist in der Anlage 3 farbig umrandet. Aus Sicht der Stadt Lügde ist	Der Anregung wird entsprechend der		Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

sind bereits Produktions- und Logistikhallen zur Fertigung von Kupferlackdrähten des emittierenden Betriebes vorhanden. Für die Erhöhung von Fertigungskapazitäten einhergehend mit der Errichtung von weiteren Produktions- und Logistikhallen in diesem Bereich laufen z. Zt. bereits die erforderlichen bau- und immissionsrechtlichen Verfahren. Die Darstellung als GIB-Bereich ist sowohl zur Standortsicherung als auch für Entwicklungspotentiale des industriellen Betriebs der Firma Schwering und Hasse Elektrodraht GmbH im Hinblick auf die Megatrends "E- Mobilität" und "regenerative Energien" erforderlich.	von Kupferlackdrähten des emittierenden Betriebes vorhanden. Für die Erhöhung von Fertigungskapazitäten einhergehend mit der Errichtung von weiteren Produktions- und Logistikhallen in diesem Bereich laufen z. Zt. bereits die erforderlichen bau- und immissionsrechtlichen Verfahren. Die Darstellung als GIB-Bereich ist sowohl zur Standortsicherung als auch für Entwicklungspotentiale des industriellen Betriebs der Firma Schwering und Hasse Elektrodraht Gmblim Hinblick auf die Megatrends "E-Mobilität" und "regenerative Energien"				
--	---	--	--	--	--

Stellungnahme Beteiligter: Stadt Lügde ID: 2541	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Der Entwurf des Regionalplans OWL führt hinsichtlich der Kontingentermittlung ferner aus, dass bei den Mischgebietsflächen, die im Siedlungsflächenmonitoring auch als Wohnsiedlungsflächen (WSF) geführt	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Nach den für die Regionalplanungsbehörde bindenden Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW ergibt sich der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen aus den	Aus Sicht der Stadt Lügde wird die Stellungnahme aufrechterhalten.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den

werden, nicht differenziert wurde, ob die Inanspruchnahme aus einer Wirtschaftsnutzung oder einer sonstigen Nutzung heraus resultiert. Eine gewerbliche Inanspruchnahme innerhalb der im FNP der Stadt Lügde dargestellten WSF allgemein wurde deshalb bei der Bedarfsermittlung der GIB-Kontingente nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für gewerbliche Nutzungen, die außerhalb der oben genannten FNP-Darstellungen, z. B. im Freiraum, in Versorgungs-flächen oder in Gemeinbedarfsflächen, zu verzeichnen sind. Die Stadt Lügde nimmt daher an, dass vor diesem Hintergrund gleichermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die tatsächlichen Flächeninanspruchnahmen durch Wirtschaftsnutzungen in der Realität höher liegen, als der zugrunde gelegte Wert, der bei der hier angewandten Berechnungsmethodik angenommen wurde. Bereits aus diesem Grund kann dem zugestandenen Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen in der angegebenen Höhe nicht zugestimmt werden.

Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings. Da sich das Siedlungsflächenmonitoring nur auf die Gebietskulisse der in den Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellten Bauflächen und Baugebiete bezieht, werden hier Flächen, die nicht mit entsprechenden Darstellungen der FNP versehen sind, nicht erfasst. Auch die Nichterfassung von gewerblichen Inanspruchnahmen in den Wohnsiedlungsflächen des Siedlungsflächenmonitorings ist in dieser Methodik angelegt. Eine alle Fallgestaltungen umfassende Ermittlung aller gewerblichen Flächeninanspruchnahmen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde allerdings mit vertretbarem Aufwand nicht möglich und für die grobe und rahmensetzende Planungskonzeption der Regionalplanung auch nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Zusätzlich enthält das Ziel S 11 des Regionalplanentwurfs eine Ausnahmevorschrift, die es erlaubt, die in

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

The state of the s			
	der Tabelle 1 des Regionalplanentwurfs festgelegten Obergrenzen bei Erfüllung der dort aufgeführten Voraussetzungen zu überschreiten.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lügde ID: 2542			
Hinzu kommt, dass die für den Kreis Lippe errechneten Kontingent-Ergebnisse im Vergleich zu den Nachbarkreisen in keinem nachvollziehbaren Verhältnis stehen. Stellt man z. B. das für den Kreis Höxter ermittelte Flächenkontingent von 382 ha unter Berücksichtigung der Größe, sowie der Einwohnerzahl dem Kontingent des Kreises Lippe mit 356 ha gegenüber, ist fraglich, wie sich dieser Wert an Entwicklungsflächen tatsächlich begründen lässt. Der Kreis Höxter ist mit rd. 70Tha Landwirtschaftsfläche gegenüber rd. 1,4 Tha Wirtschaftsfläche maßgeblich agrarwirtschaftlich geprägt und umfasst nur etwa der Hälfte Einwohner des Kreises Lippe. Dieser ist mit rd. 2,4 Tha Wirtschaftsfläche gegenüber rd. 61 Tha Landwirtschaftsfläche vergleichsweise mehr industriewirtschaftlich geprägt. Da eine Grundlage der Berechnung insbesondere der Flächenverbrauch mit Bezug auf das	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Das Siedlungsflächenmonitoring, das entsprechend den Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW die Grundlage für die Ermittlung der Inanspruchnahmen von freien und betriebsgebundenen, bislang unbebauten Gewerbe- und Industrieflächen ist, wird im gesamten Regierungsbezirk Detmold nach den gleichen Vorgaben (Kriterienkatalog des Siedlungsflächenmonitorungs der Landesplanungsbehörde aus dem Jahr 2013) durchgeführt. Dabei wird jährlich die Veränderung der im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen bzw. Baugebiete sowie die Veränderung des Nutzungszustands (frei, betriebsgebunden, bebaut) bei den Kommunen des Regierungsbezirks abgefragt. Diese Daten werden durch die Regionalplanungsbehörde auf Plausibilität überprüft und dann in das Siedlungsflächenmonitoring übernommen. Eine Überprüfung jeder einzelnen	In dem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Kreises Lippe verwiesen. Aus Sicht der Stadt Lügde wird die Stellungnahme aufrechterhalten.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Siedlungsflächenmonitoring darstellt, ist zu vermuten, dass möglichewveise die Handhabung des Siedlungsflächenmonitorings im Kreis Höxter inhaltlich von der Bearbeitungsweise im Kreis Lippe abweicht. Hier ist insbesondere auch die Entwicklung der Unternehmensgruppe BEGA herauszustellen, die mittlerweile einen Stellenwert als Hidden Champion und Marktführer in der Möbelwirtschaft inne hat. Diese Entwicklung einschließlich der Errichtung des firmeneigenen Messezentrums von rd. 12.000 m2 Ausstellungsfläche in 2017 konnte u. a. auf ehemaligen Brachflächen und in Leerständen generiert werden, die nicht durch das Siedlungsflächenmonitoring erfasst wurden. Eine solche abweichende Bearbeitungsweise könnte den höheren Flächenverbrauch erklären, der im Ergebnis zu den daraus resultierenden unterschiedlichen — und für den Kreis Lippe zu niedrigeren Ergebnissen der berechneten Entwicklungsflächen — geführt hat. Dieses würde entsprechend auch zu einer Ungleichbehandlung und Benachteiligung bei der Flächenkontingentierung führen, sofern sich dieser Verdacht bestätigt.	Meldung über die Veränderung des Nutzungszustands erfolgt dabei nicht, weil die Regionalplanung grundsätzlich von einer zutreffenden Beurteilung und Meldung dieser Veränderungen aufgrund der Ortsnähe der Kommunen ausgeht und solche Einzelüberprüfungen die vorhandenen Personalressourcen bei der Regionalplanungsbehörde überschreiten würden. Bei größeren Flächeninanspruchnahmen sind - soweit dies z.B. bei der Beurteilung landesplanerischer Anfragen erforderlich ist - auch unterjährige Fortschreibungen des Siedlungsflächenmonitorings möglich. Die Nachnutzung einer bestehenden Gewerbebrache ist keine (Neu-)Inanspruchnahme von Flächen und bleibt deshalb bei der Ermittlung der Inanspruchnahmen als Grundlage für die Bedarfsermittlung für Wirtschaftsflächen unberücksichtigt.		
Stellungnahme Beteiligter: Stadt Lügde ID: 2543	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Darüber hinaus besteht insbesondere im Bereich der "Pyrmonter Straße" derzeit eine aufsteigende Dynamik hinsichtlich der Unternehmensentwicklungen: hier ist die Ansiedlung mehrerer kleinerer und mittelständischer Unternehmen zu verzeichnen, aber auch das Unternehmen SHWire hat im Rahmen eines aktuellen Genehmigungsverfahrens weitere Erweiterungsabsichten ihrer Lager und Produktionsstätten, sowie die Erhöhung der Produktionskapazität beantragt. Mit dieser Entwicklung könnte sich das bisher zugestandene geringe Wirtschaftsflächenkontingent als unzureichend herausstellen. Hier wäre die Berechnungsgrundlage erneut zu prüfen und die Kontingentierung unter Berücksichtigung der dargestellten Tatsachen neu zu berechnen.	Der Anregung wird entsprochen. Die Berechnungsgrundlage wurde durch die Regionalplanungsbehörde auf der Grundlage der Meldungen der Kommunen zum Siedlungsflächenmonitoring nochmals überprüft und die Bedarfsermittlung neu gerechnet. Soweit sich das für eine Kommune textlich festgelegte Wirtschaftsflächenkontingent als unzureichend erweisen sollte, kann unter den in Ziel S 11 genannten Voraussetzungen im Ausnahmefall eine Überschreitung gerechtfertigt sein. Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen. Unabhängig davon wird die Regionalplanungsbehörde in etwa 5-jährigen Rhythmus überprüfen, ob und inwieweit die tatsächliche Entwicklung u.a. mit der Festlegung der Wirtschaftsflächenkontingente übereinstimmt und dem Regionalrat sofern erforderlich eine Regionalplanänderung vorschlagen.	Grundsätzlich wird der Ausgleichsvorschlag begrüßt. Die Stellungnahme wird aufrechterhalten. Die neue Berechnung der Flächenkontingente ist abzuwarten.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lügde ID: 2544			
Weiterhin ist nicht abschließend festgelegt, in welcher Hinsicht die bisher nicht genutzten gewerblichen Bauflächen bzw. die GE- und GI-Baugebiete	Der Anregung wird durch die Formulierung des vorgesehenen Ziels S 11 entsprochen.	Grundsätzlich wird der Ausgleichsvorschlag begrüßt. Die Stellungnahme wird zunächst aufrechterhalten.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten

einschließlich ihrer inneren Erschließung auf das Kontingent der Wirtschaftsflächen angerechnet werden. Im Rahmen der mit der Bezirksregierung durchgeführten Planungskonferenzen für OWL und für den Kreis Lippe wurde vorgetragen, dass die bereits bauleitplanerisch festgesetzten Siedlungsflächen in die Berechnung der Flächenkontingente nicht einbezogen wurden. Die ermittelten Kontingente stellen eine zusätzliche Größe dar, die den Kommunen eine Entwicklungsmöglichkeit über die bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen hinaus bieten. Dem gegenüber ist dem Textteil des Entwurfs des Regionalplans aber zu entnehmen, dass die bisher nicht genutzten Freiflächen vollständig auf das Kontingent der Wirtschaftsflächen angerechnet werden. Fraglich verbleibt nun vor dem Hintergrund eines möglichen künftigen Anpassungsbedarfes der kommunalen Bauleitplanung an die neuen landesplanerischen Vorgaben, ob die ermittelten Kontingente tatsächlich "zusätzlich" zur Verfügung stehen. Hier ist aus Sicht der Stadt Lügde eine deutliche Klarstellung erforderlich im Hinblick darauf, dass die Flächenkontingente zusätzlich zu den bereits über den FNP bestehenden Siedlungsflächen bereitgestellt werden.

Im Entwurfsziel S 11 ist vorgesehen, dass gewerblich-industrielle Neuplanungen auf Freiflächen nur erfolgen dürfen, wenn vorhandene freie Flächenreserven des Flächennutzungsplans nicht ausreichen oder aus städtebaulichen Gründen nicht verfügbar gemacht werden können, und dass dabei die als Obergrenze festgelegten Flächenkontingente nicht überschritten werden dürfen. Dies bedeutet, dass die Flächenkontingente nicht zusätzlich zu den bereits ausgewiesenen Flächenreserven umgesetzt werden können, sondern nur soweit sie die Flächenkontingente unterschreiten. Damit wird der gesetzliche und landesplanerische Auftrag zum Vorrang der Innenentwicklung für die Ebene der Regionalplanung umgesetzt.

Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

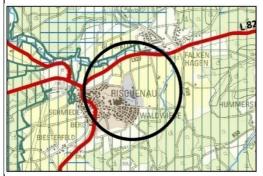
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung			
Beteiligter: Stadt Lügde ID: 2545	Beteiligter: Stadt Lügde ID: 2545					
Im Vergleich zur der bisher im Regionalplan ausschließlich räumlich begrenzenden, zeichnerischen Darstellungen wird die mit dem Entwurf zusätzliche rechnerisch ermittelte Kontingentierung ausdrücklich begrüßt. Mit der theoretischen Annahme einer größeren Flexibilität und somit eines größeren Flächenangebots soll dadurch den Kommunen für ihre gemeindliche Entwicklungsabsichten eine Auswahl von alternativen Flächen gewährleisten. Dennoch sieht der Entwurf des Regionalplans entsprechend den raumordnerischen Vorgaben im Kapitel 6.3 LEP NRW (ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) diesbezüglich auch Einschränkungen vor: Grundsätzlich ist vom Planverfasser vorgesehen, dass die regionalplanerisch festgelegten GIB-Bereiche dazu vorgesehen sind, insbesondere emittierende industrielle Nutzungen aufzunehmen. Gleichzeitig wird aber auch erläutert, dass die Entwicklung und Inanspruchnahme neuer Wirtschaftsflächen zunächst vorrangig innerhalb dieser GIB-Bereiche	Der Anregung wird entsprochen. Wohnverträgliches Gewerbe gehört gemäß Ziel S 1 zu den Vorrangnutzungen innerhalb der vorgesehenen ASB. Ob und in welchem Umfang die Kommunen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, entscheiden sie im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Weitere Ausführungen hierzu enthält Kapitel 3.3.1 des Regionalplanentwurfs.	Der Ausgleichsvorschlag wird begrüßt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.			

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Die damit vorgesehene theoretische Flexibilität durch diese "zweifache Anwendungsmöglichkeit" von ASB—Flächen ist aus einer Sicht zwar vorteilhaft, jedoch stellt die Fortentwicklung dieser bereits vielerorts bestehenden Flächen mit historisch gewachsenem Nebeneinander von gewerblichen und immissionsempfindlichen Nutzungen im Hinblick auf die vorgesehene Festigung dieser Strukturen, auch ein erhöhtes Konfliktpotenzial dar.	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. In ASB können neben Wohngebieten eine Vielzahl weiterer Nutzungsarten geplant werden. Dies ergibt sich aus den in Ziel S 1 festgelegten Vorrangnutzungen, mit denen die bereits seit langem bestehende Vorgabe der LPIG DVO umgesetzt wird. Die Möglichkeit eines Nebeneinanders von unterschiedlichen Nutzungen im ASB ist insoweit nicht neu; soweit emittierende Nutzungen geplant werden, ist im Rahmen der planerischen Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung der Immissionsschutz sicherzustellen.	Die Stellungnahme der Stadt Lügde wird aufrechterhalten.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme Beteiligter: Stadt Lügde ID: 2546	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
verortet werden sollen. Hier sollte deutlicher herausgestellt werden, dass für wohnverträgliches Gewerbe angestrebt ist, diese auch in regionalplanerisch festgelegten ASB unterzubringen.			

Ferner wurde im Entwurf des Regionalplans OWL die im Ortsteil Rischenau vormals vorhandene GIB-Darstellung in eine ASB-Darstellung umgewandelt. Dieser veränderten Darstellung wird seitens der Stadt Lügde widersprochen. Der vormalige GIB-Bereich im Ortsteil Rischenau ist der einzige verbleibende Entwicklungsbereich für Flächen emittierenden Gewerbes. Die Gründe hierzu wurden bereits im Rahmen der Kommunalgespräche im April 2018 ausführlich dargestellt. Auch der Fachbeitrag zum Regionalplan OWL "Wirtschaftsflächenentwicklung für das Kreisgebiet Lippe" sieht hier einen GIB-Bereich vor. Insbesondere aber auch unter erneutem Verweis auf die tatsächlichen und rechtlichen Restriktionen, die eine Erweiterung des GIB-Bereiches "Pyrmonter Straße" im Bereich der Kernstadt ausschließen, ist die geänderte Darstellung für den Bereich Rischenau zu beanstanden.

Dieser GIB-Bereich im Ortsteil Lügde ist "endlich" und nicht erweiterbar. Er findet seine tatsächlichen Grenzen in südlicher, östlicher und westlicher Richtung in der bereits vorhandenen Bebauung und der Bahnlinie, sowie nördlich mit der Abgrenzung

des Hochwasserschutzgebietes der Emmer. Aufgrund der vorstehenden



Der Anregung wird teilweise gemäß der beiliegenden Kartendarstellung entsprochen.

Die Flächen westlich der Friedlandstraße verbleiben im ASB, weil sie sich aufgrund der Nachbarschaft von Wohnnutzungen nicht als GIB zur Unterbringung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben eignen. Die Flächen östlich der Friedlandstraße werden als GIB in den Regionalplanentwurf aufgenommen. Zusätzlich zum bisherigen Entwurf werden auch die bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerblichen Bauflächen nördlich der bestehenden Bebauung zwischen Friedlandstraße und Klosterbreite in den GIB aufgenommen. Der Regionalplanentwurf berücksichtigt insofern, dass Teile des GIB in Lügde-Kernstadt aus dem GIB wegen der erforderlichen Hochwasservorsorge herausgenommen werden müssen.

Die vorgeschlagene zeichnerische Darstellung wird zu teilen begrüßt. Trotz dessen besteht im östlichen Randbereich eine GIB Fläche, die hier nicht dargestellt ist. Die Stellungnahme wird aufrechterhalten.

Die Hochwasservorsorge in Lügde-Kernstadt ist kein Bestandteil dieses Verfahrens, aus dem Grund werden keine Aussagen getroffen. Der Anregung wird im Wesentlichen entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde und die Maßstäblichkeit des Regionalplan OWL verwiesen.

Erläuterungen können auch keine neuen Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen an den vorhandenen Siedlungsbereich Lügde angeschlossen werden. Die Möglichkeit zur Entwicklung eines alternativen Standorts im Ortsteil Rischenau ist daher notwendig. Die Beschneidung der kommunalen Selbstverwaltung hinsichtlich einer erschwerten, wenn nicht sogar ausgeschlossenen Möglichkeit, zukünftig Bauleitplanung für emittierendes Gewerbe außerhalb des Stadtteils Lügde-Kernstadt" zu betreiben, kann somit nicht hingenommen werden. Die vorherige GIB-Darstellung für den Ortsteil Rischenau ist beizubehalten.	Ausgleichsvorschlag der	Äußerung im Rahmen der	Abwägung
	Regionalplanungsbehörde	Erörterung/Erörterungsergebnis	
Beteiligter: Stadt Lügde ID: 2548			
Insgesamt ist für den Abschnitt der Wirtschaftsflächen somit festzuhalten, dass - der für den Bereich der Kernstadt fehlenden Darstellung als "Industriestandort" - der vorgenommenen "Abrundung" in der Hinsicht der Darstellung als ASB anstelle einer GIB-Darstellung im Bereich der Kernstadt (Schwering und Hesse Elektrodraht GmbH / SHWire) - der zeichnerischen Darstellung von	Den Anregungen wird teilweise entsprechend der Ausgleichsvorschläge zu den Anregungen unter ID 2539, ID 2540, ID 2547 und ID 2544 entsprochen.	Siehe entsprechende Anregungen.	Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

ASB-Flächen anstelle der vormals dargestellten GIB-Flächen im Ortsteil Rischenau, - sowie der vorgesehenen Flächenkontingentierung unter den genannten Vorgaben und in der angegebenen Höhe nicht zugestimmt werden. Aus Sicht der Stadt Lügde ist hier Anpassung der Inhalte, sowie eine Klarstellung der Zielsetzung im Hinblick auf die vorgesehene Beschränkung der kommunalen Bauleitplanung erforderlich.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lügde ID: 2549			
Zu Teil 4 Freiflächen und Umwelt Die Darstellung der BSN im Entwurf des Regionalplans basierend auf den zentralen Kern- und Verbindungsbereichen entsprechen den Inhalten des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV erstellt hat. Die dargestellten Abgrenzungen umfassen die Flächen der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung, für die im Fachbeitrag empfohlen wird, diese Flächen im Regionalplan darzustellen und zu sichern. Der Planverfasser verfolgt die Darstellung	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; eine Änderung der Darstellung im Regionalplan wird nicht vorgenommen. Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan, welche die angesprochene Fläche als "Dauerkleingartengebiet Am Kirchberg" festsetzen, sind in den 70er Jahren aufgestellt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Umsetzung dieser Planung nicht zu erwarten. Sollte eine Umsetzung dennoch Beabsichtig werden, so wird diese durch	gefolgt werden, da der Bereich des Bebauungsplans Nr. 01/13 der Stadt Lügde festgesetzte "Dauerkleingartengebiet Am Kirchberg" bereits zu teilen umgesetzt ist. Besonders die Obstbaumnutzung, sowie teilweise in Bereich der Kleingärten bestehen bereits Umsetzungen der Planung (Bebauungsplan). Die Stellungnahme wird aufrechterhalten.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu dem Themenfeld "Überlagerung rechtskräftiger B-Plan -Kleingartennutzung- mit BSN" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Die Tatsache, dass die Fläche rechtskräftig

analog der Festlegung von Wald oder Oberflächengewässern ab einer Größe von 2 ha. Die vorgenommene neue Darstellung der BSN-Fläche im Bereich "Dallensen" reicht bis in das rechtskräftig im Flächennutzungsplan dargestellte, sowie mit Bebauungsplan Nr. 01/13 der Stadt Lügde festgesetzte "Dauerkleingartengebiet Am Kirchberg" hinein. Hinsichtlich dieser vorhandenen und rechtskräftigen Bauleitplanung erscheint eine Beeinträchtigung durch die beabsichtigte Darstellung einer BSN-Fläche im Regionalplan durch ein ggfs. damit verbundenen Planungserfordernis nicht ausgeschlossen, sodass dieser Darstellung seitens der Stadt Lügde widersprochen wird. Die Abgrenzung der städtischen Bauleitplanung habe ich diesem Schreiben als Anlage 1 und 2 beigefügt. Die Darstellung des Regionalplans hinsichtlich der BSN-Flächen sollte für diese Bereiche zurückgenommen werden.	die Festlegung als BSN nicht ausgeschlossen.		als B-Plan ausgewiesen und teilweise umgesetzt ist, schließt eine Überlagerung mit der Festlegung "BSN" nicht aus. Kleingartengelände können insbesondere im Kontext mit angrenzenden Flächen naturschutzfachlich hohe Bedeutung aufweisen, sodass die Festlegung als BSN gerechtfertigt ist. Die rechtskräftige Nutzung wird durch Überlagerung nicht berührt, es besteht kein Erfordernis, dass Areal nachfolgend naturschutzrechtlich zu sichern.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lügde ID: 2632			

Die Stadt Lügde stimmt dem Grundsatz V4 "Attraktiver ÖPNV" inhaltlich ausdrücklich zu. Der Ausbau des Verbindungsnetzes und die Weiterentwicklung der Verknüpfungspunkte, sowie einer qualitativen und abgestimmten Taktung der Verkehrsmittel sind die Grundpfeiler für einen zukunftsfähigen Anschluss des ländlichen Raumes an die Mittel- und Oberzentren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Ergänzungen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lügde ID: 2633			
Die Darstellung der vorhandenen Gleisstrecke zwischen Hannover und Paderborn als überörtlich bedeutsame Eisenbahnstrecke und somit als Teil des Grundnetzes im Planungsraum, sowie die Darstellung des Haltepunktes in Lügde ist auch aus Sicht der Stadt Lügde die Voraussetzung, diese für die Region wichtige Bahnlinie zwischen Hannover und Paderborn durchgehend zu sichern. Dies wird auch durch die textliche Aufführung unter Ziel V7 mit der Maßgabe, diese Schienenstrecken ihrer Funktion entsprechend leistungsfähig zu entwickeln, unterstrichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine Ergänzungen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Lügde ID: 3209				
Entgegen der Darstellung in der Erläuterungskarte 11, wird der Bahnhof in Lügde zumindest eingeschränkt durch die Buslinie 763 bedient. Zur Stärkung des ÖPNV sind die Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität zu schaffen und die Busnetze mit dem Ziel einer Verbindung zwischen den Gemeinden entsprechend ihren zentralörtlichen Verflechtungen auszubauen und sicherzustellen und hierdurch gleichzeitig die Attraktivität des Schienenverkehrs zusätzlich zu steigern. Der Grundsatz V 11 stellt dieses auch deutlich heraus. Der bereits bestehende ÖPNV-Verknüpfungspunkt "Bahnhof Lügde" wird in diesem Jahr weitergehend zu einem Mobilitätspoint mit zusätzlichen Verknüpfungen für die E-Mobilität ausgebaut. Aus Sicht der Stadt Lügde wird daher angestrebt, dass der Bahnhof Lügde als attraktiv ausgebauter ÖPNV-Verknüpfungspunkt künftig auch wieder verstärkt in die Hauptbuslinien integriert wird.	Der Anregung wird entsprochen und die Schiene/Busverknüpfung am Haltepunkt Lügde in der Erläuterungskarte 11 entsprechend angepasst.	Der Ausgleichsvorschlag wird begrüßt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Stadt Lügde ID: 3210				
Die in der Erläuterungskarte Nr. 11 dargestellten Direktverbindung der überregional bedeutsamen	Der Anregung kann nicht entsprochen werden.	Die Stellungnahme der Stadt Lügde wird aufrechterhalten. Durch den regionalen Zusammenhang, werden die Mittelzentren	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine	

Busverbindungen zwischen den Mittelzentren Barntrup, Bad Pyrmont und Blomberg entsprechen nicht der tatsächlichen Verkehrsanbindung, über die die verbindenden Buslinien geführt werden. Diese Darstellung ist irreführend und nimmt dem Leser einen wesentlichen Informationsgehalt. Aus dieser graphischen Darstellung heraus könnte man annehmen, dass durch die Stadt Lügde keine überregionale Busverbindung verläuft. Es ist nicht ersichtlich, dass u. a. die Buslinien, die die Mittelzentren Lemgo, Blomberg und Bad Pyrmont verbinden, auch durch Lügde verlaufen und hier entsprechende Haltestellen angefahren werden.	In der Erläuterungskarte 11 "Schienenverkehr, ÖPNV, Radverkehr" werden (Zentren verbindende) Busverbindungen ausschließlich zwischen Mittelzentren bzw. zwischen Mittelzentren und Oberzentren schematisch dargestellt. Entsprechend der zentralörtlichen Gliederung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die Stadt Lügde als Grundzentrum eingestuft.	(z.B. Pyrmont und Blomberg) durch eine ÖPVN- Verbindung die durch Lügde führt, miteinander verbunden.	ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lügde ID: 3211			
Unabhängig der gewählten grafischen Darstellung fehlt es dann an einer textlich richtigstellenden Erläuterung der Busverbindungen, die aus Sicht der Stadt	Bzgl. der Erläuterung wird seitens der Regionalplanungsbehörde auf die entsprechende Legende der Erläuterungskarte 11 verwiesen. Zum	Bei diesem Ausgleichsvorschlag wird auf die Äußerung des ID: 3210 verwiesen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
Beteiligter: Stadt Lügde ID: 2636					
Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des ÖPNV ist auch der Grundsatz V3 "Sicherung und Optimierung des Radverkehrsnetzes" zu sehen. Sichere und verknüpfende Radwegeverbindungen sind ein wichtiger Bestandteil im zentralen Handlungsfeld der Klima- und Mobilitätsstrategie sowohl im Alltags- als auch im Freizeitverkehr. Der Regionalplan stellt hierzu treffend auch regionale Radwegeverbindungen heraus. Hierbei sollte, insbesondere für den touristischen Bereich, auch eine länderübergreifende Anbindung des Weserradweges als Teil des Radnetzes Deutschland und als einer der beliebtesten Radfernwege an das Radwegenetz OWL im Bereich der Stadt Lügde im Regionalplan dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die Zeichnerische Festlegung des RPlans OWL finden. In den textlichen Ausführungen zum Radverkehrsnetz wird dieses insgesamt angesprochen, sowohl hinsichtlich seiner alltäglichen wie seiner freizeitaffinen Nutzung. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmales im Radverkehrsnetz der Region als Ausnahme.	Die Stellungnahme der Stadt Lügde wird aufrechterhalten. Die Streckenausweisung durch das Radnetz OWL verdeutlicht, wie wichtig die Radwegeverknüpfung für diese Region ist. Zudem wurde die Region OWL im Jahr 2022 mit dem Deutschen Fahrradpreis ausgezeichnet.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung		
Beteiligter: Stadt Lügde ID: 2639	Beteiligter: Stadt Lügde ID: 2639				
Thema: Breitbandausbau Breitbandanschlüsse können den Erhalt eines ausreichenden Angebots	Der Anregung wird nicht entsprochen. Hochleistungsfähige Breitbandnetze – auch Gigabitnetze genannt – sind für die schnelle Digitalisierung insb. auch von	Die Stellungnahme der Stadt Lügde wird aufrechterhalten. Der Breitbandausbau ist eine Zielsetzung die immer mehr an Bedeutung zunimmt. Somit sollte der	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu dem		

an Versorgungsstrukturen der Daseinsvorsorge sichern. Aus diesem Grund betreibt die Stadt Lügde in Zusammenarbeit mit dem Kreis Lippe als eine Region im vom demografischen und strukturellen Wandel betroffenen ländlichen Raum, bereits seit mehreren Jahren den strukturellen Ausbau einer besseren Breitbandversorgung. Auch die Bundesregierung und Bundesländer haben sich für das Zukunftsthema Digitalisierung zum Ziel gesetzt, flächendeckend in Deutschland Gigabit-Netze zur Datenversorgung zu schaffen und haben dazu umfassende Förderprogramme aufgelegt. Die aktuellen Maßnahmen werden durch Bundes- und Landesmittel gefördert. Vor diesem Hintergrund fehlt es im Regionalplan an Aussagen zum Thema "Breitbandversorgung". Die Stadt Lügde sieht die Breitband-versorgung für den ländlichen Raum als eines der wichtigsten Zukunftsthemen an. Alle Lebensbereiche werden vom digitalen Wandel erfasst. Ein ausreichender Anschluss an die digitale Welt hat für die Erhaltung der Attraktivität von Dörfern als Wohnstandort, als auch für die Sicherung von Arbeitsplätzen auf dem Land mittlerweile ebenso große Bedeutung wie z.B. eine gute Verkehrsanbindung. Die Wichtigkeit dieser Anbindung in allen Ortslagen hat - rückblickend auf die

Wirtschaft, Bildung und öffentlicher Verwaltung von zentraler Wichtigkeit. Digitalisierung ist gerade im ländlichen Raum eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Daseinsvorsorge zu sichern und gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen.

Ein wichtiger Baustein zur Beschleunigung des Ausbaus von gigabitfähigen Netzen sind die Geschäftsstellen Gigabit.NRW bei den fünf Bezirksregierungen – also auch bei der Bezirksregierung Detmold –, die die Kommunen beim geförderten Ausbau des schnellen Internets begleiten und die verantwortlich für die Umsetzung der Förderung sind.

Der Regionalplan legt die Ziele für die Entwicklung der Flächen im Regierungsbezirk fest: also beispielsweise die Entwicklung von Wohn- und Gewerbestandorten unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Planungsebene der Regionalplanung befasst sich dabei als übergeordnete Planung im Maßstab 1:50,000 ausschließlich mit den sogenannten "raumbedeutsamen" Planungen und Maßnahmen. Grundsätzlich sind in der zeichnerischen Form des Regionalplans daher nur Inhalte darzustellen, die dem regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 entsprechen. Deshalb legt der

Regionalplan in der Regel nur Planungen

Breitbandausbau auch ein Bestandteil des Regionalplans werden.

Themenfeld "Breitbandausbau" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie

Themenfeld "Breitbandausbau" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Grundsätzlich verweist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz 2-2 (Daseinsvorsorge) des LEP NRW. Die digitale Infrastruktur ist demnach unabhängig von dem System zentraler Orte flächendeckend auszubauen. Einer weiteren Regelung im Regionalplan OWL bedarf es daher nicht.

Stand:31.07.2023

durch Covid19-bedingten Einschränkungen und veränderten Arbeits- und Lebensbedingungen, insbesondere in den Bereichen Homeoffice, Homeschooling uvm., aber auch vorausschauend auf die in diesem Zusammenhang nunmehr angestoßenen, aber längst fälligen Digitalisierungsprojekte in Schulen und Unternehmen - an Nachdruck gewonnen. Auch die Bedürfnisse der modernen Informationsgesellschaft steigern die Anforderungen an die Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der Datennetze. Sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene muss daher die Verbesserung der Breitbandversorgung zielbewusst verfolgt werden. Die Aufnahme einer Zielsetzung des Regionalplan OWL in den Kontext der Infrastruktureinrichtungen sollte daher aus Sicht der Stadt Lügde ergänzt werden.

und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 Hektar fest.

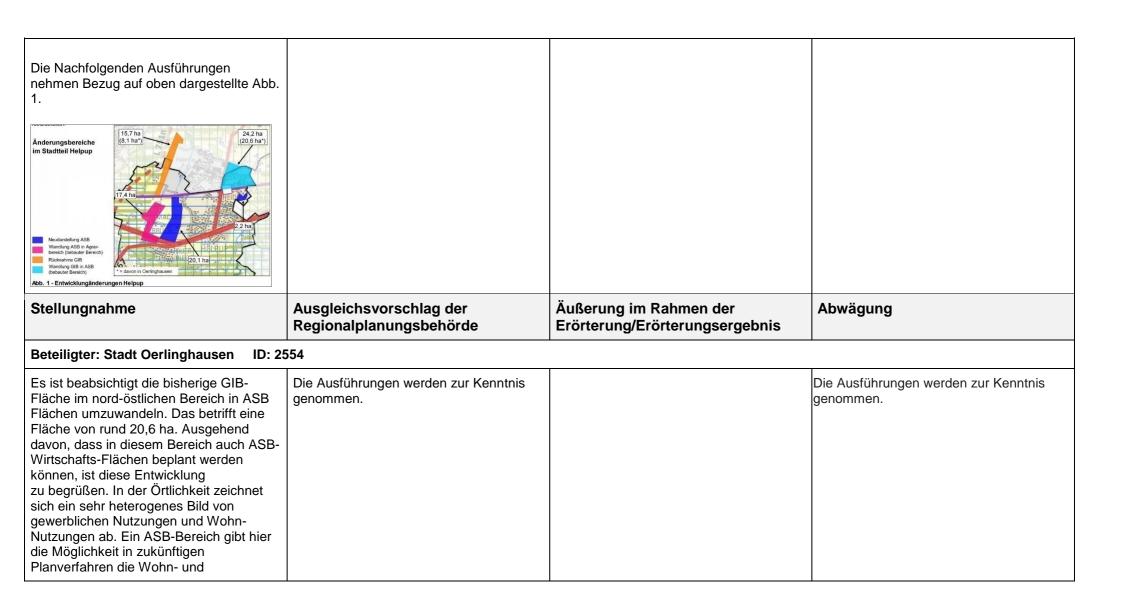
Eine zeichnerische Festlegung (Sicherung) von linienhaften Strukturen für den Breitbandausbau ist auch aus diesem Grund im Regionalplan nicht darstellbar. Eine textliche Festlegung bietet sich aufgrund des übergeordneten Planungscharakters der Regionalplanung ebenfalls nicht an. Planungen zum Breitbandausbau können von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren eingestellt werden. Hierbei unterstützt die Bezirksregierung Detmold durch die o. g. Geschäftsstelle Gigabit.NRW die Kommunen in der Region OWL. Die Regionalplanungsbehörde schafft insb. durch die Festlegung von ASB und GIB den regionalplanerischen Rahmen für die künftige räumliche Entwicklung der Kommunen. Kreise und der heimischen Wirtschaft in OWL.

Stadt Oerlinghausen

_		Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Oerlinghausen ID: 25	551		

mit Beginn der Auslegung des Planentwurfes ab dem 01.11.2020 hat das Beteiligungsverfahren zu dem o.g. Verfahren begonnen. Die Stadt Oerlinghausen macht hiermit von der Möglichkeit Gebrauch, zu der Neuaufstellung des Regionalplans OWL eine Stellungnahme abzugeben. Wir bedanken uns für die im Planungsprozess vorab durchgeführten Gespräche und intensiven Erläuterungen Ihrer Planung und nehmen gerne zu dem Planungsentwurf im Stadtgebiet Oerlinghausen im beigefügten Schreiben Stellung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Stadt Oerlinghausen ID: 2	552	,		
Darüberhinaus senden wir Ihnen eine gemeinsame Stellungnahme des Kreises Lippe und der Städte und Gemeinden im Kreis Lippe zur Wirtschaftsflächenentwicklung.	Der Anregung wird entsprochen. Die Anregung entspricht inhaltlich der Anregung des Kreises Lippe in ID 2607 und 2608. Die hierzu formulierten Ausgleichsvorschläge gelten entsprechend.		Der Anregung wird im Wesentlichen entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Stadt Oerlinghausen ID: 2553				

F1 1 1/4	5	5 111 1 12 12
Einleitung	Die Hinweise werden zur Kenntnis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bei der Prüfung des Entwurfs und den	genommen.	
damit verbundenen Veränderungen		
zwischen altem Regionalplan und dem		
neuen Entwurf zum Regionalplan stellt		
man bei oberflächiger Betrachtung		
zunächst kaum auffällige Änderung fest.		
Dies ist für das Stadtgebiet Oerlinghausen		
sicherlich damit zu begründen, dass die		
Bergstadt sehr stark naturräumlich durch		
die Lage am Teutoburger Wald und den		
damit verbundenen hohen Anteilen		
an Waldbereichen,		
Landschaftsschutzgebieten, FFH-		
Gebieten und		
Gewässerschutzzonen geprägt wird.		
Damit ist auch zu begründen, dass sich		
der Planungsraum		
für Flächenentwicklungen nicht wesentlich		
von den Raumplanungen aus dem		
derzeit rechtgültigen Regionalplan		
unterscheidet.		
Erst beim näheren Blick erfasst man die		
Anpassungen die im Regionalplanentwurf		
im Stadtgebiet vorgenommen wurden. Zu		
denen aus Sicht der Stadt		
Oerlinghausen wesentlichen		
Flächenanpassungen und		
Entwicklungsüberlegungen		
des Regionalplanentwurfes wird		
nachfolgend Stellung genommen.		
Der regionalplanerische		
Entwicklungsschwerpunkt im Stadtgebiet		
ist im Ortsteil Helpup festzustellen:		



Gewerbenutzung räumlich strukturiert voneinander abzugrenzen und Raum für Wohnbau und gemischte Bauflächen auf Ebene des Flächennutzungsplans aus der ASB-Fläche zu entwickeln.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Oerlinghausen ID: 25	555		
Die Wandlung der ASB Flächen im Mackenbruch, hin zu Flächen für den Agrarbereich (17,4 ha) ist vor dem Hintergrund des Ziels Vermeidung bandartiger Entwicklung entlang von Hauptverkehrswegen (B66) nachvollziehbar. Die städtischen Entwicklungsabsichten in dem Bereich Mackenbruch beschränken sich auf Nachverdichtungen für den Wohnungsbau, die zum größten Teil durch Satzungen geregelt sind. Weitergehende Flächenentwicklungen in die Freibereiche waren hier bisher nicht beabsichtigt und werden auch nicht angestrebt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Oerlinghausen ID: 2556			
Westlich der Goldstraße soll die bereits bestehende ASB-Fläche um einen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bereich von 20,1ha ergänzt werden. Auch		
hier bietet sich zukünftig die Möglichkeit in dem Gesamtgebiet westlich der		
Goldstraße voneinander abgegrenzte		
Nutzungsbereiche für		
die Wohnflächenentwicklung und der		
Entwicklung nicht wesentlich		
emittierender Gewerbeflächen. Die		
Aufweitung der Neudarstellung von der		
nördlich begrenzenden Bahnlinie bis		
hinunter an die Bundesstraße 66, zeigt		
die Planungsabsicht auf, die nördlich der		
Bahnlinie befindliche interkommunale		
GIB-Fläche von Oerlinghausen und		
Leopoldshöhe langfristig verkehrlich		
anbinden zu wollen. Ein planerisch		
zunächst		
nachvollziehbarer Entwurfsgedanke, da		
eine mögliche Erschließung über die L 751n aus dem Landesstraßenbedarfsplan		
des Ministerium für Verkehr des Landes		
Nordrhein-Westfalen		
mittelfristig unwahrscheinlich und eine		
Erschließung über die Bahnhofstraße		
aus Emissionsgründen auszuschließen		
ist. Aus Sicht der Stadt Oerlinghausen ist		
die Umsetzung dieses		
Entwurfsgedankens jedoch aufgrund der		
Eigentumsstruktur ebenfalls		
mittelfristig unwahrscheinlich. Es		
bestehen jedoch keine Bedenken		
dagegen die Flächen auch mit dieser Planungsabsicht im Regionalplan		
zu belassen.		
Zu Delassell.		

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Oerlinghausen ID: 25	557		
Im Entwurf des Regionalplans ist beabsichtigt die nördlich der Bahn angrenzende interkommunale GIB-Fläche auf Oerlinghauser Seite um rund 8,1 ha zu verkleinern. Ziel der ersetzenden Flächenausweisung sind Flächen für landwirtschaftliche Kernbereiche und regionale Grünzüge. Um die Wirksamkeit regionaler Grünzüge z.B. für mesoklimatische Kaltluftschneisen zu befördern, ist die Ausweisung zusätzlicher Flächen für diese Zwecke nachvollziehbar.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Oerlinghausen ID: 25	558		
Abb. 2 - Entwicklungsänderungen in Lipperreihe und der Südstadt von Oerlinghausen Nachfolgende Ausführungen nehmen Bezug auf die oben dargestellte Abb. 2.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Rücknahme GIB Wandlung GIB in ASB (bebauter Bereich) 9.2 ha 8.5 ha Abb. 2 - Entwicklungsänderungen in Lipperreihe und der Südstadt von Oerlinghausen				
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Stadt Oerlinghausen ID: 25	559			
Im Bereich der Straße "An der Bleiche" ist beabsichtigt einen bisher als GIB-Fläche ausgewiesenen Bereich in eine ASB-Fläche umzuwandeln. Da zukünftig innerhalb von ASB-Flächen auch Wirtschaftsflächenentwicklung möglich ist, bestehen keine Bedenken gegen eine Umwandlung. Die bestehenden Betriebe verbleiben im Bestand geschützt. Aufgrund der südlich angrenzenden ASB-Flächen, die in der Örtlichkeit den Nutzungsschwerpunkt Wohnen haben, ist eine Abstufung vor dem Hintergrund einer gewerblichen Nutzung und eventueller Konfliktbewältigungen aus städtischer Sicht unkritisch.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Stadt Oerlinghausen ID: 2560				

Im Ortsteil Lipperreihe ist beabsichtigt bisherige GIB-Flächen angrenzend zur Tunnelstraße (L751) teilweise zurückzunehmen. Es handelt sich um betriebliche Reserveflächen, die über Jahrzehnte nicht in Anspruch genommen wurden. Dies ist sicherlich auch mit der zur L751 hin abfallenden Topografie zu begründen, die eine wirtschaftliche Nutzbarmachung der Flächen zusätzlich erschwert. In der Örtlichkeit haben sich hier Grünbereiche etabliert, sodass die zukünftig beabsichtigte Ausweisung von Waldbereichen in der Freiraumentwicklung logisch erscheint.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Oerlinghausen ID: 25	561		
Zu den beabsichtigten Änderungsflächen verbleiben Flächen aus dem derzeit rechtskräftigen Regionalplan aus 2004 die zur Siedlungsentwicklung im Entwurf erhalten bleiben sollen. Diese sind nachfolgend in der Abb. 3 dargestellt: Abb. 3 GIB- und ASB-Flächen, die aus	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

dem bisherigem Regionalplan in den Entwurf übernommen wurden			
ASB-Flächen aus bestehendem Regionalpian übernommen GIB-Flächen aus bestehendem Regionalpian übernommen DERLINGHAUSEN Abb. 3 GIB- und ASB-Flächen, die aus dem bisherigem Regionalpian in den Entwurf übernommen wurden			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Oerlinghausen ID: 25	562		
In der Bilanzierung wird festgestellt, dass im vorliegenden Regionalplanentwurf für das Stadtgebiet Oerlinghausen beabsichtigt ist	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten
22,3 ha zusätzliche ASB-Fläche darzustellen, die auch für nicht emittierende Gewerbeflächen (ASB Wirtschaft) bzw. für			Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

gemischte Bauflächen beplant werden können 2. 0,0 ha der bisher dargestellten ASB-Flächen zurückzunehmen 3. 17,4 ha der bisherigen ASB- Flächen in Agrarbereiche zu			
wandeln 4. 17,3 ha der bisher dargestellten GIB-Flächen zurückzunehmen 5. 0,0 ha GIB-Flächen neu darzustellen			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Oerlinghausen ID: 25	563		
Die Einführung von Flächenkontingenten und die für die Stadt Oerlinghausen vorgesehenen Kontingentflächen von 72 ha für ASB-Bereiche und 15 ha für Wirtschaftsflächen, werden vor allem für den ASB-Bereich als sehr auskömmlich eingeschätzt. Die Absicht die Flächenkontingente im 5-Jahres Turnus in Abhängigkeit des Siedlungsflächenmonitorings zu überprüfen wird gerade für den Wirtschaftsflächenbereich begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Oerlinghausen ID: 25	565	1	

Anregungen:

Es wird zudem ausdrücklich begrüßt, dass die Flächenausweisungen im Bereich der ASB-Flächen deutlich erweitert werden. Dies ist vor dem Hintergrund der Rücknahme von GIB-Flächen jedoch auch zwingend notwendig. Die Rücknahme der bisherigen GIB-Flächen ist sicherlich dem Vorrang der schützenswerten Freibereiche und der Tatsache geschuldet, dass konfliktträchtige Gewerbebetriebe gemäß den Zielen der Landesplanung in interkommunale bewirtschafteten Flächen gebündelt werden sollen. Es ist beabsichtigt 22,3ha zusätzliche ASB-Flächen auszuweisen, die iedoch nicht allein für Wirtschaftsflächen zur Verfügung stehen werden. Gleichzeitig werden 17.3 ha GIB-Flächen zurückgenommen, die aus den 22,3 ha theoretisch aufzufangen wären. Leider beschränkt sich die Neuausweisung von wirtschaftlich nutzbaren ASB-Flächen fast ausschließlich auf den Ortsteil Helpup. Die Hälfte der entnommenen GIB-Flächen (9,2 ha) entfällt jedoch auf den Ortsteil Lipperreihe/Südstadt, in dem sich GIB Flächen befinden, die sich aus Sicht der Stadt Oerlinghausen aufdrängen, arrondierend für ASB-Wirtschaft-Flächen

Der Anregung wird nicht entsprochen. Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Oerlinghausen - neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen - ausreichend zusätzlich aktivierbare ASB und GIB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Die zeichnerischen

Siedlungsbereichsfestlegungen decken die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Der Bedarf an Wirtschaftsflächen kann soweit er nicht in den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen realisiert werden kann - innerhalb von ASB (für wohnverträgliches Gewerbe) und innerhalb der vorgesehenen GIB sowie in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen insbesondere in GIB für den regionalen Bedarf gedeckt werden.

Hinzu kommt, dass die angeregten ASB-Festlegungen teilweise bzw. vollständig innerhalb von bestehendem Wald liegen, der nach dem Ziel 7.3-1 LEP NRW zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen

Flächenausweisung südlich des Hellwegs.

Im Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung wird dem Vorschlag der o.g. Flächenausweisung leider nicht entsprochen. Es wird mit der ausreichend vorhandenen ASB und GIB Fläche und der Reserveflächen des FNP argumentiert, die bei Bedarf zur Verfügung stehen würde. Leider bleibt bei dieser Betrachtungsweise unberücksichtigt, dass die oben angesprochenen Flächenreserven tatsächlich nicht zur Verfügung stehen. Speziell die Flächen für ein eventuelles interkommunales Gewerbegebiet stehen nicht im Zugriff. Andere Flächen sind in Reserve für örtliche Großbetriebe. Es wäre aus Sicht der Stadt Oerlinghausen wünschenswert, wenn die durch die Bezirksregierung für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für Wirtschaft nicht räumlich beschränkt werden, sondern zur Schaffung einer echten bedarfsgerechten und flexiblen Flächennutzung in ihrer Summe des Flächenverbrauchs bilanziert werden und nicht in ihrer örtlichen Lage. Flächen die tatsächlich verbraucht werden, sollten den rechnerisch ermittelten Flächenbedarf für den Planungszeitraum schmälern. Aber eben

erst bei tatsächlichem Verbrauch und mit

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern "Flächenausweisung südlich des Hellwegs, Flächenverfügbarkeiten" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

entwickelt zu werden. Dies ist die Fläche südlich des Hellwegs:



Abb. 4 - Arrondierungsfläche südlich des Hellwegs, nördliche Flächeninanspruchnahme und Umwandlungsfläche GIB in ASB Wirtschaft

Abb. 4 - Arrondierungsfläche südlich des Hellwegs,

nördliche Flächeninanspruchnahme und Umwandlungsfläche GIB in ASB Wirtschaft

Es ist bekannt, dass für diese Fläche ein Konflikt mit den Freibereichen Wald und regionalen Grünzügen besteht. Die in Rede stehende Fläche steht jedoch im Gegensatz zu den zusätzlich in Helpup vorgesehenen Flächen für eine Entwicklung bereit. Der Freiraum genießt besonderen Schutzanspruch, jedoch ist die Stadt Oerlinghausen aufgrund der eingangs erwähnten Vielzahl an schützenswerten Naturräumen darauf angewiesen, in überschaubarem Maße und als abschließende Arrondierung in der Ausnahme an dieser Stelle auch eine solche Fläche von rund 10 ha in Anspruch

zu bewahren und weiterentwickelt werden soll, und deshalb im Regionalplan als Waldbereich festzulegen ist. Ob und inwieweit die festzulegenden Waldbereiche für die beabsichtigten siedlungsräumlichen Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen, ist auf der Grundlage der Ausnahmevorschrift in Ziel 7.3-1 LEP NRW und der vorgesehenen Vorgabe im Regionalplan in einem eventuellen Verfahren nach § 34 LPIG zu beurteilen.

einer größeren Flexibilität, wo diese Flächen liegen können.
Zudem wird angegeben, dass gegen die vorgeschlagene Flächenausweisung das Ziel 7.3-1 des LEP NRW steht, dass jedoch auf Grundlage der Ausnahmevorschrift in Ziel 7.3-1 LEP zu beurteilen ist.

Der LEP sagt im Ziel 7.3-1, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Flächen und der damit verbundenen Alternativlosigkeit behält sich die Stadt Oerlinghausen vor, ein eventuelles Verfahren gem. § 34 LPIG anzustoßen.

nehmen zu können, da sonstige gewerbliche Flächen nach einer Inanspruchnahme der GIB-Flächen 2021/22 an der Rudolf-Diesel-Straße nicht zentralörtlich zur Verfügung stehen werden. Die verkehrlich bereits erschlossene Fläche südlich des Hellwegs ist aus Sicht der Stadt Oerlinghausen für eine ASB-Flächenentwicklung auffällig naheliegend, um die Möglichkeiten einer gewerblichen Entwicklung nicht allein auf den Ortsteil Helpup zu beschränken, sondern auch den zentralörtlichen Bereich der Kernstadt mit der äußerst guten infrastrukturellen Anbindung zu bedienen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Oerlinghausen ID: 25	566		
Zudem besteht für den südlichen Teil der GIB Fläche im Areal des Gewerbebetriebs Hanning an der Holter Straße ein Entwicklungsbedarf für nicht emittierendes Gewerbe. Die nördlichangrenzenden betrieblichen Reserveflächen, die auch im Regionalplanentwurf erhalten bleiben sollen, werden in den kommenden 5 - 10 Jahren größtenteils aufgrund von gesetzlich vorgegebenen Betriebsneustrukturierungen in Anspruch genommen, ohne, dass damit eine	Der Anregung wird nicht entsprochen. Ein neuer Verwaltungs- und/oder Produktentwicklungsstandort, der zu einem bestehenden, innerhalb des GIB liegenden Betrieb gehört, kann im gleichen GIB geplant und ausgewiesen werden. Einer eigenständigen Festlegung als ASB oder als ASB-Wirtschaftsfläche bedarf es hierfür nicht.	Umwandlung des südlichen Teils der GIB Fläche im Areal des Gewerbebetriebs Hanning an der Holter Str. zu ASB-Wirtschaft-Fläche Im Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung wird dem Vorschlag der o.g. Änderung der Flächenausweisung zugunsten von ASB-Wirtschaft nicht entsprochen. Zugleich wird jedoch klar gestellt, dass für einen bestehenden Betriebsstandort innerhalb eines GIB, im gleichen GIB unkritisch ein neuer Verwaltungs- und/oder	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

wesentliche Betriebsexpansion einher	
geht. Um zukünftig noch geeigneten	
Raum für einen neuen Verwaltungs-	
und/oder Produktentwicklungsstandort zur	
Verfügung zu haben, wird vorgeschlagen	
den südlichen Teil der bisherigen GIB	
Fläche in ASB-Wirtschaftsfläche	
umzuwandeln.	

Produktionsstandort errichtet werden kann. Eine eigenständige Ausweisung einer ASB-Wirtschaftsfläche wird dafür nicht benötigt.

Der Ausgleichsvorschlag wird seitens d

Der Ausgleichsvorschlag wird seitens der Stadt Oerlinghausen begrüßt. Auf Grundlage dieser regionalplanerischen Einschätzung kann die Betriebsplanung des Unternehmens entsprechend vorangebracht werden.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Oerlinghausen ID: 2567

Eine weitere Anregung betrifft die ebenfalls sehr gut verkehrlich erschlossene Fläche nördlich des Heidewegs:



Abb. 5 - ASB-Arrondierungsfläche nördlich des Heidewegs

Der Anregung wird nicht entsprochen. Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Oerlinghausen - neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen - ausreichend zusätzlich aktivierbare ASB und GIB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Die zeichnerischen

Siedlungsbereichsfestlegungen decken die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und

ASB-Fläche nördliche des Heidewegs

Im Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung wird dem Vorschlag der o.g. Flächenausweisung leider nicht entsprochen. Es wird mit der ausreichend vorhandenen ASB und GIB Fläche und der Reserveflächen des FNP argumentiert, die bei Bedarf zur Verfügung stehen würde. Leider bleibt bei dieser Betrachtungsweise unberücksichtigt, dass die oben angesprochenen Flächenreserven tatsächlich nicht zur Verfügung stehen. Der Hinweis, dass das Argument der fehlenden eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit von ausgewiesenen Reserveflächen keine hinreichende Begründung für die

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern "Flächenausweisung nördlich des Heidewegs, Flächenverfügbarkeiten" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.

Auch hier ist bekannt, dass sich die in Rede stehende Fläche im schützenswerten Freibereich befindet und die Hürden einer Entwicklung hin zu ASB und anschließend zu einer Wohnbaufläche hoch liegen. Jedoch drängt sich der Heideweg als Erschließungsweg der südlich gelegenen Wohnsiedlung dafür auf, auch einen nördlichen Teil mit zu erschließen. Der Flächenverbrauch von rund 6 ha würde sich nicht nennenswert für Erschließungsmaßnahmen ergeben, sondern lediglich für eine maßvolle Wohnbauansiedlung durch Nutzung des bereits vorhandenen Erschließungsweges. Zudem wäre dies eine rare Möglichkeit den Ortsteil Lipperreihe neue Ansiedlungsmöglichkeiten zu verschaffen. Lipperreihe leidet in der Siedlungsentwicklung unter nicht zur Entwicklung freigegebener privater Flächen von erheblicher Größe. Die fehlende Ansiedlung wirkt sich bereits auf die Versorgungsstruktur und das ausdünnende Angebot dienstleistender Einrichtungen aus. Die Schaffung von Ansiedlungsmöglichkeiten im Sinne einer maßvollen ASB-Flächenausweisung könnte hier gegensteuern. Die Entwicklungsmöglichkeiten zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum liegen hier besonders günstig, da die

siedlungszugehörige Freiflächen ab. Die fehlende eigentumsrechtliche Verfügbarkeit von ausgewiesenen Reserveflächen ist keine hinreichende Begründung für die Ausweisung von weiteren Siedlungsbereichen an anderer Stelle.

Hinzu kommt, dass die angeregten ASB-Festlegungen vollständig innerhalb von bestehendem Wald liegen, der nach dem Ziel 7.3-1 LEP NRW zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterentwickelt werden soll, und deshalb im Regionalplan als Waldbereich festzulegen ist.

Ausweisung von weiteren Siedlungsbereichen an anderer Stelle darstellt, schafft keinen Ausgleich zwischen regionaler Planung und den Argumenten der Kommune. Was nützt die in bester Absicht geplante ASB Fläche, die wohlabgewogen den Vorgaben der Raumordnung folgt, jedoch nicht zu verwirklichen ist, weil die Flächen sich im Planungszeitraum des Regionalplans nicht verwirklichen lassen. Es wäre aus Sicht der Stadt Oerlinghausen wünschenswert, wenn die durch die Bezirksregierung für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für ASB nicht räumlich beschränkt werden, sondern zur Schaffung einer echten bedarfsgerechten und flexiblen Flächennutzung in ihrer Summe des Flächenverbrauchs bilanziert werden und nicht in ihrer örtlichen Lage. Flächen die tatsächlich verbraucht werden, sollten den rechnerisch ermittelten Flächenbedarf für den Planungszeitraum schmälern. Aber eben erst bei tatsächlichem Verbrauch und mit einer größeren Flexibilität, wo diese Flächen liegen können. Zudem wird angegeben, dass gegen die vorgeschlagene Flächenausweisung das Ziel 7.3-1 des LEP NRW steht. Der LEP sagt im Ziel 7.3-1, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden

Stadt Oerlinghausen hier im Eigentum des Großteils der Entwicklungsfläche ist.		dürfen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Flächen und der damit verbundenen Alternativlosigkeit behält sich die Stadt Oerlinghausen vor, ein eventuelles Verfahren gem. § 34 LPIG anzustoßen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Oerlinghausen ID: 25	568		
Abschließend wird angeregt die in Abb. 3 dargestellte Trassenführung der L758n im südlichen Stadtgebiet von Oerlinghausen aus der weiteren Verkehrsplanung zu entfernen. Die Linienführung streift einen für Oerlinghausen wichtigen Wassereinzugsbereich sowie die Freiflächen im Bokelfenn. Zudem würden landwirtschaftliche Betriebe direkt betroffen. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme wird aufgrund des Ausbaus der A33 auch von den südlichen angrenzenden Nachbargemeinden Schloß Holte-Stukenbrock und Augustdorf nicht mehr als notwendig angesehen.	Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Einschätzung der Beteiligten hinsichtlich der Notwendigkeit der Maßnahme. Allerdings stellen die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Die Trasse der L758n wird im bestehenden und weiterhin gültigen Landesstraßenbedarfsplan aus dem Jahre 2006 als übrige Maßnahme der Stufe 2 darf die Planung bis zum	Trassenführung der L758n Im Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung wird dem Vorschlag die im Regionalplanentwurf dargestellte Trassenführung der L758n aus dem südlichen Stadtgebiet Oerlinghausens zu entfernen nicht gefolgt. Grund ist die für die Regionalplanungsbehörde bindende Planung übergeordneter gesetzlicher Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW – in diesem Fall des Landesstraßenbedarfsplans aus dem Jahr 2006. Grundsätzlich teilt die Regionalplanungsbehörde jedoch die Einschätzung hinsichtlich der Notwendigkeit der Maßnahme. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Regionalplanungsbehörde rechtlich	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	Abschluss der Linienbestimmung betrieben werden. Für die Trasse der L758n ist noch kein Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erfolgt. Die Trasse der L758n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt. Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.	verpflichtet ist die noch gültige Verkehrsplanung zu übernehmen, obwohl die Sinnhaftigkeit der Planung anzuzweifeln ist. Einer Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans für die laufende Legislaturperiode sieht die Stadt Oerlinghausen mit der Hoffnung entgegen, dass die planende Behörde ebenfalls die fehlende Notwendigkeit dieser Verkehrsplanung erkennt.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Oerlinghausen ID: 2	569		
Fazit: Der Entwurf des Regionalplans zeigt bekannt gute und auch erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für die Siedlungsbereiche und sinnvolle Anpassungen in der Gestaltung der Freiräume auf. Die Bildung von Flächenkontingenten erscheint ausreichend dimensioniert und durch die wiederkehrende Prüfung im 5-Jahresrhytmus flexibel genug, um auf Entwicklungen reagieren zu können. Die Stadt Oerlinghausen regt jedoch an, die zentralörtliche Siedlungsentwicklung	Der Anregung wird mit den vorgesehenen Festlegungen des Regionalplanentwurfs entsprochen. Der Regionalplanentwurf enthält sowohl im Bereich Hellweg als auch in Lipperreihe ausreichende und bedarfsgerechte Siedlungsbereichsfestlegungen, die auch im Einklang mit den ökologischen und freiräumlichen Belangen stehen.	Fazit Entgegen der Einschätzung der Regionalplanungsbehörde, dass im vorliegenden Regionalplanentwurf für die Bereiche Hellweg und Lipperreihe ausreichende und bedarfsgerechte Siedlungsbereichsfestlegungen enthalten seien, betont die Stadt Oerlinghausen, die fehlende Flexibilität in Bezug auf Flächeninanspruchnahmen die bedarfsgerecht UND absehbar verfügbar sind. Klargestellt werden soll, dass keineswegs mehr Fläche in Anspruch genommen	Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag (hier auch Ausgleichsvorschläge der IDs 2565 + 2567) der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Stand:31.07.2023

im gewerblichen Bereich des Hellweges werden soll, als die dringend anzupassen und auch für den Regionalplanungsbehörde im Entwurf Ortsteil Lipperreihe eine in der Summe berechnet hat. Diese Mengen hält die vertretbare ASB-Flächenentwicklung Stadt Oerlinghausen für auskömmlich. Vielmehr fehlt die Möglichkeit diese zuzulassen. Siedlungsbereichsfestlegungen so flexibel einzusetzen, dass für den Planungszeitraum des Regionalplans auch Entwicklungen ablesbar werden. Dies kann nur gelingen, wenn auch die Verfügbarkeiten Berücksichtigung innerhalb eines flexiblen Systems finden. Es wäre schade, wenn im Regionalplanentwurf 2040 erneut die gleichen Flächen diskutiert werden müssen, ohne dass zwischenzeitlich Entwicklung in Siedlungsbereichen stattfinden konnte, die zu einer maßvollen Entwicklung bereit gewesen waren. Dies bereitet im Hinblick auf den Ortsteil Lipperreihe, der nahezu keine verfügbaren Reserveflächen mehr hat und auch in Hinblick auf evtl. gewerbliche Entwicklungen in der Südstadt die Sorge, dass hier Chancen für die Stadtentwicklung Oerlinghausen verpasst werden, die nicht wieder aufgeholt werden können.

Gemeinde Schlangen

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
	- Nogranarpianarigosorior ao	= contonarig/ = contonarigoor gostino	

Beteiligter: Gemeinde Schlangen ID: 2570			
der Rat der Gemeinde Schlangen hat am 25. März 2021 folgende Beschlüsse gefasst: a) Der Rat der Gemeinde Schlangen unterstützt die gemeinsame Stellungnahme der regiopolREGION Paderborn. (Anlage 1) Begründung: zu a) Seitens der Geschäftsstelle des regiopolREGION PADERBORN e.V. wurde eine Stellungnahme zum Entwurf 2020 des Regionalplans OWL erstellt. (Anlage 1) Die Stellungnahme ist in enger Anlehnung bzw. Abstimmung mit der Regiopolregion Bielefeld formuliert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Anregungen des Regiopolregion Region Paderborn e.V. verwiesen.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Schlangen ID: 2571			
b) Der Rat der Gemeinde Schlangen unterstützt die gemeinsame Stellungnahme der Städte und Gemeinden und des Kreises Lippe. (Anlage 2)	Die Anregung entspricht inhaltlich den Anregungen des Kreises Lippe in ID 2607 und in ID 2608. Die hierzu formulierten Ausgleichsvorschläge gelten entsprechend.		Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.

zu b) In der Bürgermeisterkonferenz haben sich die Bürgermeister darauf verständigt, dass die von den Planerinnen und Planern der Städte und Gemeinden und des Kreises gemeinsam erarbeitete				
Stellungnahme zum Thema "Wirtschaftsflächen" mitgetragen wird. Sie soll den jeweiligen kommunalen Stellungnahmen beigefügt werden. (Anlage 2)				
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung	
Beteiligter: Gemeinde Schlangen ID: 2	Beteiligter: Gemeinde Schlangen ID: 2572			
c) Der Rat der Gemeinde Schlangen unterstützt die Stellungnahme der Stadt Bad Lippspringe in Bezug auf die gemeinsame zu entwickelnde Fläche, zwischen den Ortsteilen, westlich der Paderborner Straße. (Anlage 3) zu c) zu c) Zu einer möglichen Entwicklung des Bereiches zwischen den beiden Ortsteilen Schlangen und Bad Lippspringe westlich der Paderborner Straße, hat es Gespräche mit der Nachbarkommune Bad Lippspringe für eine interkommunale Entwicklung gegeben. Dabei steht hier keine klassische Wohnbauentwicklung, sondern eine Entwicklung von Wohnen und innovativen wohnverträglichen	Der Anregung wird entsprochen. Der ASB westlich der Paderborner Straße auf dem Gebiet der Gemeinde Schlangen wird entsprechend der beiliegenden Kartendarstellung erweitert.		Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.	

Nutzungen ("Smart City") im Fokus. Stellungnahme der Stadt Bad Lippspringe dazu: Die Fläche nördlich des Siedlungsrandes am Dedinghauser Weg und östlich der Detmolder Straße bis zur Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Schlangen ist in die zeichnerisch dargestellten Flächen des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) aufzunehmen. (Anlage 3)			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Schlangen ID: 2	573		
d) Der Rat der Gemeinde Schlangen unterstützt die Stellungnahme der Stadt Paderborn in Bezug auf die Zukunft der Senne als möglichen Nationalpark. (Anlage 4, Seite 22, Punkt 2.2) "Nach Beendigung der militärischen Nutzung der Senne sollte diese als Nationalpark ausgewiesen werden. Ziel F13 "Schutz und Entwicklung der Senne" ist dahingehend zu konkretisieren." zu d) "Die Senne ist einer der bedeutendsten Biotopkomplexe Deutschlands. Durch die langjährige militärische Nutzung konnte sie weitgehend von Zerschneidungen und Siedlungsstrukturen freigehalten werden und dadurch eine einzigartige Vielfalt an	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparken erklären.		Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Es wurden keine zusätzlichen Bedenken/Anregungen/Hinweise zum Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde gegeben. Ein Ausgleich der Meinungen ist somit hergestellt.

Arten und Lebensräumen entwickeln. Bereits jetzt steht die Senne größtenteils Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten durch verschiedene Schutzgebietsausweisungen unter Festlegungen wird der herausragende Naturschutz. Landschaftsraum der Senne vor Der Regionalplan stellt die Senne als konkurrierenden Raumnutzungen "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) geschützt und gesichert. Im Fall der dar und legt in Ziel F13 fest, dass die Einstellung der militärischen Nutzung Senne "in [ihrer] Einzigartigkeit und werden die verschiedenen Optionen naturräumlichen Funktionsvielfalt zu (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil erhalten und zu entwickeln" ist. Ähnliches einer Biosphärenregion) für eine ergibt sich nach den Zielen F10 und F11 nachfolgende Unterschutzstellung auf bereits durch die BSN-Darstellung. In den Basis fachgesetzlicher Grundlagen Erläuterungen zu Ziel F13 wird offengehalten. ausgeführt, dass dadurch für "eine nachfolgende Unterschutzstellung die Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der verschiedensten Optionen (Nationalpark, militärischen Nutzung auf dem Naturschutzgebiet, Teil einer Truppenübungsplatz Senne und dem Biosphärenregion) offengehalten" werden. Standortübungsplatz Stapel ist derzeit Die Stadt Paderborn spricht sich dafür nicht absehbar. aus, die Ausweisung als Nationalpark nach Beendigung der militärischen Nutzung explizit als Entwicklungsziel für die Senne in Ziel F13 festzulegen und damit die besondere Bedeutung der Senne als Naturraum herauszustellen."

(Zitat der Stellungnahme der Stadt

Paderborn) (Anlage 4)